Germ. g.
434.

Schmid.

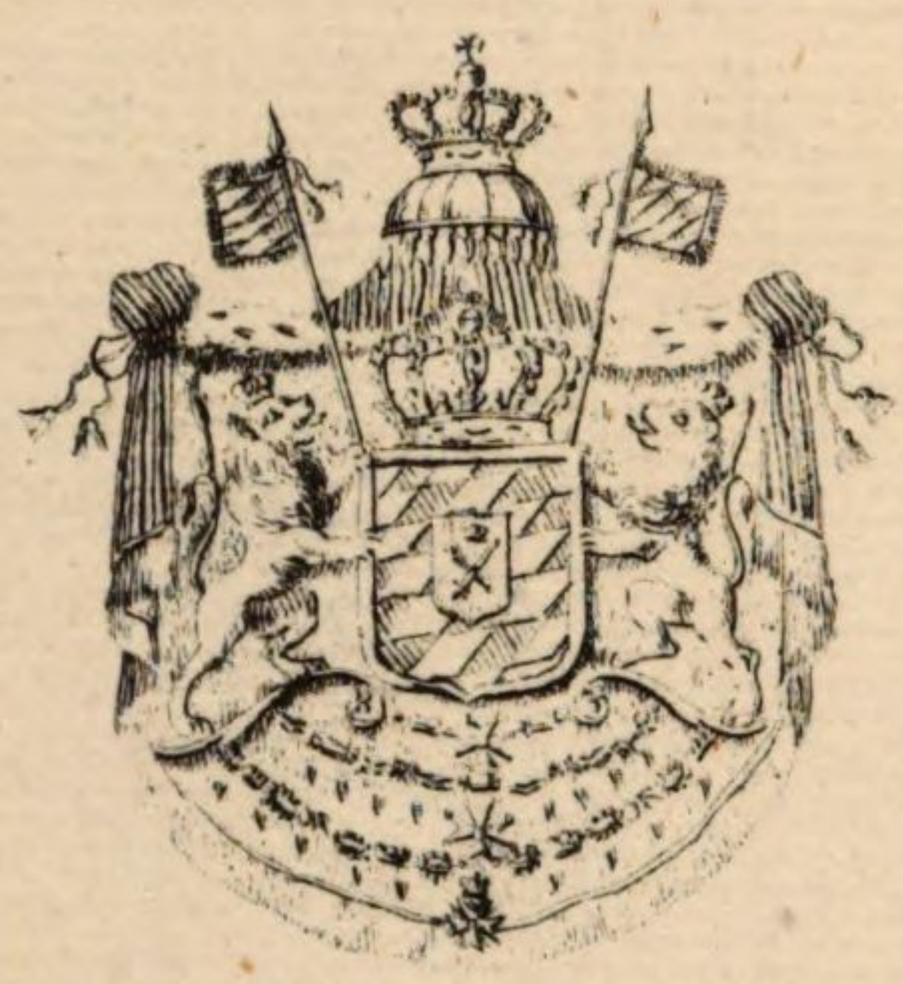

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

R

Michael Ignaz Schmidts

Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, Direktors des Kaiserl. Königl. Haus-Archivs, und Beisitzers der Bücher-Censur-Kommission

Neuere Geschichte der Deutschen.

Fortgesetzt

von

Dr. L. v. Dresch,
Königl. Baier. Hofrath und Professor zu München
R. d. D. d. W. K.

Zweiundzwanzigster Band.

Enthaltend:

Deutschlands Geschichte in der Periode des deutschen Bundes; von der förmlichen Auflösung des Rhein-Bundes im Frieden zu Paris vom 30. May 1814 bis zur Eröffnung des Bundes-Tages zu Frankfurt am 5. November 1816.

Drittes Kapitel.

(Für die Besitzer der Ulmer und Wiener Ausgabe.)

Ulm, 1830.
In der Stettin'schen Buchhandlung.

Michael Ignaz Schmidts

Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, Direktors des Kaiserl. Königl. Haus-Archivs, und Beisitzers der Bücher-Censur-Kommission

Geschichte der Deutschen.

Fortgesetzt von

Dr. L. v. Dresch,

Königl. Baier. Hofrath und Professor zu München R. d. O. d. W. K.

Siebenundzwanzigster Theil.

Enthaltend:

Deutschlands Geschichte in der Periode des deutschen Bundes; von der förmlichen Auflösung des Rhein-Bundes im Frieden zu Paris vom 30. May 1814 bis zur Eröffnung des Bundes-Tages zu Frankfurt am 5. November 1816.

Drittes Kapitel.

(Für die Besitzer der Ulmer und Wiener Ausgabe.)

Ulm, 1830.

In der Stettin'schen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geschichte Deutschlands

seit der Stiftung des Rhein-Bundes

von

Dr. L. v. Dresch,

Königl. Baier. Hofrath und Professor zu München
R. d. O. d. W. K.

Zweiten Buchs, Erste Abtheilung.

Deutschland in der Periode des deutschen Bundes; von der förmlichen Auflösung des Rhein-Bundes im Frieden von Paris vom 30. May 1814 bis zur Eröffnung des Bundes-Tages zu Frankfurt am 5. November 1816.

Drittes Kapitel.

Ulm, 1830.
In der Stettin'schen Buchhandlung.

Vorrede.

Die Auflösung des rheinischen und die Stiftung des deutschen Bundes gab Deutschland in den großen politischen Angelegenheiten dem natürlichen Einflusse seiner beiden Vordermächte, Osterreich und Preussens, wieder zurück. Und wie, wären beide Staaten immer einig gewesen, Europa und unserm Vaterlande der größte Theil der Umwälzungen in den letzten fünfundzwanzig Jahren wäre erspart worden, so mag ihr vereintes Uebergewicht auch für die Zukunft als wohlthätig erscheinen. Einer aber für sich allein vermag nichts, weil ihn das Gegengewicht des

andern aufwiegt: und auch beide zusammen vermögen nie Deutschland zur alten Macht eines eroberungs-lustigen und fähigen Reiches zu erheben, weil Vergrößerungs-Begierde nie ohne Eifersucht und diese das Grab der Einigkeit ist. Dadurch ist der Staaten-Verein im Herzen Europens auf seine frühere Bestimmung angewiesen, die erhaltende Macht zu seyn: und wenn ihm und seinen Führern nicht die Einigkeit fehlt, ist er dazu stark genug, ob von Westen oder Norden her, durch Geist oder Masse, Gefahr drohe. Ihn selbst schützt das Gewicht der beiden großen Nachbar-Reiche gegen Mißbrauch der Macht derer, die an seiner Spitze stehen: denn nichts könnte gegen die bestehende Ordnung geschehen, ohne mit ihnen zu theilen, und das mit Mächtigeren zu thun, ist allzu bedenklich. Darin liegt die politische Gewähr des bestehenden: eine bessere ist die moralische, (denn oft macht die Politik, wie alle Klugheit, der Eigennutz blind): und die liegt

in

in den Grundsätzen, aus denen die Akte des heiligen Bundes hervorging.

Auf die Maximen der innern Verwaltung blieb der Einfluß Frankreichs, oder besser jener auf die größte Freiheit und das gleiche Recht Aller und das Wohlseyn der Meisten gerichteten Grundsätze, die von Philosophen und Staaswirthen im achtzehnten Jahrhundert gelehrt, vom jungen Nord-Amerika zu seiner Zeit und an seinem Orte verwirklicht, und dann von Frankreich im alten Europa auf gleiche Weise in Masse, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zeiten und Orte, einzuführen versucht worden. Der Erfolg zeigte sich im Gange der Revolution: denn freilich, sollte es in Europa werden, wie in Nord-Amerika, so durfte auch nicht ein Stein von dem altem Gebäude auf dem andern bleiben; und die dabei als die Wüthendsten erschienen, waren die Konsequentesten. Aber die ungeheure und unvermeidliche Zerstörung erschreckte: die

Gegen-

Gegenwart machte ihr Recht gegen die Zukunft, der Augenblick, seines gegen die Dauer geltend: die Freiheits-Gedanken wurden ermäßigt, eine Zeitlang scheinbar ganz erstickt: die Richtung auf gleiches Recht und das Wohlseyn der Meisten blieb. Es mochte eben so bedenklich seyn, alles was darin liegt anzunehmen, als inhuman alles abzuweisen. Einige Beispiele mögen genügen.

Es ist ein Lieblings Gedanke der Zeit (und er ist auch schön) aus den durch Herren-Rechte beengten und belasteten kleinen Besitzern ein ganzes Volk freier Grundeigenthümer zu bilden. Von faktischer Besitz-Entsetzung der Herren ist dabei nicht die Rede: an freiwilligen Verzicht derselben nicht zu denken: der Loskauf bleibt übrig, und ihn gesetzlich nothwendig und von der Zustimmung der Herren unabhängig zu machen, wird eifrig empfohlen. Es ist ein weitaussehender Weg, der des Loskaufs

(das

(das versteht sich von selbst): aber er führt auch nicht (so wenig als einer der andern) auf bleibende Weise zum vorgesteckten Ziele: und wozu er am Ende führt, ist schlimmer, als was man zerstören will.

Wie sollte sich auch in dem alten Europa das kleine, freie Grund-Eigenthum als Regel erhalten, da unser ganzer sociale Zustand auf ausgedehnte Grund-Herrlichkeit gegründet ist! Darauf ist die Kirche fundirt und der Adel, der Universitäten, aller Stiftungen größter Theil, der Reichthum vieler Städte und das Privat-Vermögen der regierenden Häuser. So lange sie bestehen, werden sie darnach trachten, weil was bleiben will, selbst eine bleibende Grund-Lage suchen muß: Dauer, Stellung in der Gesellschaft, größere Hülfs-Quellen geben ihnen über die vielen, kleinen, wechselnden Besitzer immer das Uebergewicht: bei dem Loskaufe überdies, wenn hier durch ihn verloren geht, bietet dort die Loskaufs-Summe

me Mittel zu neuem Erwerbe dar. Aber, abgesehen von dem was ist, den natürlichen Entwicklungs-Gang im Auge behalten, überall häufen sich mit der Zeit Reichthümer, die dem Grund-Eigenthum zuströmen: das Bewegliche wird immer von dem Unbeweglichen angezogen, und wer über jenes gebietet, sucht sich dieses zu bemächtigen, um sich jenes auf die Dauer zu versichern. Die Reichen verdrängen mehr oder minder die kleinen Besitzer. Warum sollte auch in den Monarchien nicht geschehen, was nach dem Zeugnisse der Geschichte selbst in den Republiken geschah, wenn mit fortschreitender Entwicklung, Ausbreitung, Vergrößerung die Privat-Vermögen wuchsen, und was auch in Nord-Amerika geschehen wird, sobald es mehr Menschen gibt, als kulturfähiges Land. Die natürliche Richtung aller Dinge geht auf Konsolidirung; und was Viele haben, kömmt in die Hände Weniger. Theile man heute alles Land unter alle kleine Besitzer zu gleichen Theilen; in hun-

dert

dert Jahren gibt es wieder ausgedehnte Grund-Besitzungen, wie heute.

Wo aber weitausgedehntes Grund-Eigenthum nothwendig oder vorhanden ist, wird die eigne Verwaltung unmöglich. Zur Benützung sind zwei Grund-Formen: die erbnutzbare Uebertragung an andre gegen gleichfalls erbliche Leistungen, oder die Pacht auf Zeit. Wird jene Form unanwendbar, weil alles loskäuflich ist, so bleibt nur diese: gerade die schlimmste. Ist ein, wenn auch beschränktes Eigenthum nicht besser, als der Mangel alles? Wo ist mehr Sicherheit gegen Ueberbürdung, bei den unveränderlichen Leistungen des Grund-Holden oder bei denen des Pächters, die der Grund-Herr nach jedem Termine neu bestimmt? Und was begründet einen Familien-Stand besser, erblicher Besitz oder widerruflicher? Und wie viel trug das Pacht-System und die Steigerung der Pacht-Summen zu dem unnatürlichen Zustande Englands bei? Zu den außer-

außerordentlichen Getreide-Preisen? Zur Sperrung gegen das Ausland, und gerade in den unentbehrlichsten Dingen, zu denen in einem Manufaktur Lande besonders die größte Wohlfeilheit wünschenswerth ist!

Dagegen, wer möchte die Leibeigenschaft loben und die an sie geknüpften Lasten! Wer nicht alle Guts-Verleihungen erblich, nicht alle Lasten der kleinen Grund-Besitzer gemessen und ständig wünschen, damit jede Willkühr ausgeschlossen werde! Wer nicht, daß Leistungen, die in einer Summe entrichtet die Mittel zu gedeihlichem landwirthschaftlichen Betriebe selbst erschöpfen, auf viele Jahre gleichmäßig vertheilt, leichter zu leisten seyen! Es gibt Rücksichten auf das allgemeine Beßte, die das Privat-Recht einschränken: die Gesellschaft, welche das Eigenthum schützt und gewährleistet, mag auch ein Maas desselben bestimmen: aber darin, daß der Grundsatz aufrecht erhalten wird, unterscheidet sich die zeitgemäße Verbesserung von der Umwälzung. Ein

Ein andrer Lieblings-Gedanke ist die unbedingte Freiheit der Gewerbe, und es ist wahr, daß die Sphäre des Wetteifers, der besseres schafft, als die hergebrachte Gewohnheit, erweitert, und dem Fleiße und der Geschicklichkeit die Gelegenheit sich zu heben erleichtert wird. Allerdings büßen Manche schwer die Folgen übereilten Versuchs, und die Heirathen und Familien häufen sich ohne genugsame Sicherheit ihrer Existenz. Indessen Zeit und Erfahrung geben Maas. Das aber scheint das bedenklichste, daß, wo nur etwas im Großen betrieben werden kann, wenige Unternehmer den Gewinn an sich reißen, den sonst Viele gemacht, und anstatt der größten Zahl selbstständiger Familien, die zu begründen Zweck war, ihrer weniger werden als zuvor.

Im Ganzen ist in dem alten Systeme etwas Hausväterliches und wenn man will eine gewisse Vormundschaft von oben: das Neue geht von dem Grundsatze der individuellen

duellen Freiheit aus und glaubt, daß sich Jeder selbst am Beßten rathen werde. Dieser Gegensatz zeigt sich auch in den Formen der Regierung. Nach der alten Ordnung der Dinge liegt in der Hand der Beamten, die der größten Masse des Volkes am nächsten stehen, alle Gewalt: die neue trennt, und vertraut Mehreren, was früher Einer besaß. Sie sichert dadurch gegen Mißbrauch der Gewalt, aber sie hemmt auch, wenn die Nebeneinanderstehenden aus mißverstandenem Eifer für die Rechte ihres Amtes und ihrer Kompetenz oder aus persönlichem Zwiespalte sich nicht verstehen oder verstehen wollen: sie erleichtert die Hülfe, weil jeder Einzelne weniger überladen ist, aber sie macht auch möglich, daß der Träge, da sich doch die Gränzen der Gewalt nicht so genau ziehen lasse, von sich weg und auf andre überwälze; kehrt das Geschäft auch zu ihm zurück, dem Hülfesuchenden ist die Zeit immer verloren: sie läßt, weil der einzelne Beamte zu weniger Dingen geschickt zu seyn nothwendig

hat,

hat, als in der alten Ordnung, mehr tüchtige Beamte von Seiten des Kopfes finden, aber sie verlangt, damit Gutes geschehe, mehr tüchtige Menschen von Seiten des Herzens, die vielleicht nicht leichter zu finden sind, als viele vielseitige Köpfe: sie hindert, daß ein Mensch, weil er alles vermag, nicht zu viel Uebles stifte, aber sie hindert auch, daß ein tüchtiger Mann nicht mehr das Gute stifte, was er früher vermochte. Es wird dabei immer vorausgesetzt, daß dem Hülfesuchenden die Hülfe so nahe sey, als zuvor, und daß er keiner Vermittlung durch einen Anwalt bedürfe. Wird ihm die Hülfe ferner gerückt, und muß er auf dem Wege zu ihr mehr Zeit und Geld aufwenden, bedarf er bei seinen Gerichts-Händeln des Anwaltes, der gar zu leicht versucht ist, den Prozeß zu nähren, der ihn nährt, dann ist zu zweifeln, daß er die größere Sicherung gegen Mißbrauch der Gewalt als eine Wohlthat betrachten werde: sie ist zu theuer, und die größern

Kosten sind gewiß, während jene Sicherheit immer problematisch bleibt, da auch mehrere Beamte in Sachen des Interesses gemeinschaftliche Sache machen können, und um so eher machen werden, wenn ihre (vom Systeme der Trennung fast unzertrennbare) Vermehrung nöthigt, das Einkommen der Einzelnen geringer zu stellen. Oft scheint in der Welt etwas Andres nur darum das Bessere, weil man die Mängel des Bestehenden kennt, da man sie empfindet, die des Andern aber nicht glaubt, oder für erträglicher hält, weil man sie noch nicht gefühlt hat.

Eine allgem eine Betrachtung sey noch erlaubt. Jedes System, das ins Leben tritt, sucht sich alles Bestehende zu assimitiren, und sich selbst so nach allen Seiten zu vollenden. Die Richtung der neueren Zeit ging vom demokratischen Prinzipe aus; ihre Vollendung ist in der Republik: das alte Europa ist auf Aristokratie gebaut; sie trägt

die Monarchie. Militairische Gewalt mag eine Despotie begründen, eine Monarchie nimmermehr, so wenig eine Kammer der Gemeinen eine Republik macht, so lange sie nicht ohne Gegengewichte ist. Die Aristokratie mag gealtert seyn; man lasse neue Lebens-Elemente zu: sie ist immer ausschließender und anspruchsvoller entweder in der That, oder doch so empfunden worden, und doch haben sich neue Bedürfnisse, Kräfte und Talente hervorgethan, die Bahn finden mußten und müssen, wenn sie nicht gefährlich werden sollen; man gebe sie ihnen, das ist in der Ordnung. Aber die Sache des Staats-Mannes wie des Baumeisters ist das nothwendige Neue dem Alten zu einem zusammenstimmenden Ganzen an- und einzufügen: bricht der das brauchbare Alte ab, um für das Neue Raum zu gewinnen, man wird ihn nicht loben: er verbessert nicht, sondern er kehrt um: und auch darin bleibt ihm keine Wahl mehr, sobald er den neuen Bedürfnissen auch nur in einem

Punkte mehr Platz vergönnt, als sich mit Erhaltung des alten Gebäudes verträgt, oder er muß sein eignes Werk selbst wieder zerstören.

Solche Betrachtungen, die Erwägung entgegengesetzter gleich gültiger Ansprüche, des noch bestehenden Alten und des vordringenden Neuen, der Mischung des Guten und Bösen in menschlichen Dingen haben das Urtheil des Verfassers über entgegengesetzte Maasregeln der Regierungen ermäßigt. Wenn die Geschichte einen Vortheil gewährt, so ist es der, daß sie billig macht. Sie zeigt, daß was uns leere Form und Mißbrauch scheint, etwas Wesenhaftes und Gutes zu seiner Zeit und an seinem Orte war, warum sollte es nicht noch so zu denselben Zeiten an verschiedenen Orten seyn, wenn die alten Bedingungen noch bestehen? Sie lehrt, daß die Menschen unter den verschiedensten Einrichtungen und Gesetzen glücklich waren, und dazu die Gesinnungen mehr

bei-

beitrugen, als alles Aeussere: warum alles Heil von einer Form und nur von der erwarten! Sie warnt, daß über dem Trachten nach dem Bessern das Gute nur zu oft sey verloren worden: und Genügsamkeit sollte nicht auch recht und Klugheit seyn! Das ist unstreitig: die Gesellschaft ist die beßte und die glücklichste, welche die größte Zahl verständiger und rechtschaffener Mitglieder zählt. Die Masse nützlicher Kenntnisse zu vermehren, Muster des Guten aufzustellen und dazu anzuführen, das ist das Erste, und die Grundlage aller bleibenden Verbesserungen: Viele folgen aus diesen Elementen von selbst.

München den 1. Jun. 1830.

Inhalt.

Inhalt

des

zweiundzwanzigsten Bandes

der neueren Geschichte

oder

des Fünften der Neuesten Geschichte Deutschlands.

Zweiten Buchs, Erste Abtheilung.

Deutschland in der Periode des deutschen Bundes; von der förmlichen Auflösung des Rhein-Bundes im Frieden zu Paris vom 30. May 1814 bis zur Eröffnung des Bundes-Tages zu Frankfurt am 5. November 1816.

Drittes Kapitel.

Innere Verhältnisse der deutschen Staaten. Endliche Territorial-Ausgleichung zwischen Oesterreich und Baiern: zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt; Darmstadt und Kur-Hessen. Verträge Preussens mit Koburg, Oldenburg, Hamburg, Strelitz, Nassau und Schwarzburg. Die Partheien in Deutschland. Franzosenthum und Deutschthum.

Die

Die deutschen Gesellschaften und das Turn-Wesen. Oesterreichs Papier-Noth. Preussens Kriegs-Einrichtungen: Streit über Verfassungen und geheime Gesellschaften: innere Verwaltung. Merkantil-System. Baiern und seine Gegner. Die würtembergische Stände-Versammlung, und ihr Kampf mit König Friederich. Leiden und Unglücks-Fälle des Königreichs Sachsen. Die Restauration in Hannover: ständische Verhandlungen. Bewegungen und Lage des Landes in Baden und Hessen-Darmstadt. Der Kur-Fürst von Hessen und der Landtag zu Kassel: Sache der hessischen Soldaten und des H. v. Trott. Verfassung von Sachsen Weimar. Die neuen Großherzoge von Mecklenburg und Oldenburg. Neue Volks-Vertretung in Nassau: Vereinigung von Usingen und Weilburg. Stürmische Regierung des Herzogs von Braunschweig. Verfassungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Schaumburg und Waldeck. Uebersicht. Die vier freien Städte. Betrachtungen über die deutschen Staaten überhaupt, die Verfassungen, kirchliche Einrichtungen, die Verwaltungs-Systeme, die Gesetzbücher. Eröffnung des Bundestags.

S. 1—289.

Verzeichniß der Regenten in Europa vom 12. July 1806 — 5. Nov. 1816 nach alphabetischer Ordnung der Staaten.

S. 293—303.

Register zu den fünf Bänden der neuesten Geschichte der Deutschen. . . . . S. 307—376.

Neueste Geschichte der Deutschen.

Zweiten Buchs, Erste Abtheilung.

Deutschland in der Periode des deutschen Bundes von der förmlichen Auflösung des Rhein-Bundes im Frieden von Paris vom 30. May 1814 bis zur Eröffnung des Bundestags zu Frankfurt am 5. November 1816.

Drittes Kapitel.

Innere Verhältnisse der deutschen Staaten. Endliche Territorial-Ausgleichung zwischen Oesterreich und Baiern: zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt; Darmstadt und Kur-Hessen. Verträge Preussens mit Koburg, Oldenburg, Hamburg, Strelitz, Nassau und Schwarzburg. Die Partheien in Deutschland. Franzosenthum und Deutschthum. Die deutschen Gesellschaften und das Turnwesen. Oesterreichs Papier-Noth. Preussens Kriegs-Einrichtungen: Streit über Verfassungen und geheime Gesellschaften: innere Verwaltung. Mer-

kantil-System. Baiern und seine Gegner. Die würtembergische Stände-Versammlung, und ihr Kampf mit König Friederich. Leiden und Unglücks-Fälle des Königreichs Sachsen. Die Restauration in Hannover: ständische Verhandlungen. Bewegungen und Lage des Landes in Baden und Hessen-Darmstadt. Der Kurfürst von Hessen und der Landtag zu Kassel: Sache der hessischen Soldaten und des H. v. Trott. Verfassung von Sachsen Weimar. Die neuen Großherzoge von Mecklenburg und Oldenburg. Neue Volks-Vertretung in Nassau; Vereinigung von Usingen und Weilburg. Stürmische Regierung des Herzogs von Braunschweig. Verfassungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Schaumburg und Waldeck. Uebersicht. Die vier freien Städte. Betrachtungen über die deutschen Staaten überhaupt, die Verfassungen, kirchliche Einrichtungen, die Verwaltungs-Systeme, die Gesetzbücher. Eröffnung des Bundes-Tags.

Zwei in dem engen Zeitraume von drei Jahren nacheinander geführte glückliche Kriege und die in ihnen gemachten Eroberungen; die Aufregung der Geister, die viel zum guten Ausgange dieser Kriege beitrug und selbst wieder durch eben diesen Ausgang erhöht ward; so wie was zu Wien über die politische Gestaltung unseres Vaterlandes war festgesetzt worden: alle diese Ereignisse konnten auf die Länder-Verhältnisse der deutschen Staaten, auf ihre politische Einrichtungen und die öffentliche Meinung im Ganzen und in einzelnen Ländern nicht ohne mannichfache Rückwirkung bleiben.

Es ist schon früher erzählt worden c), welche Veränderungen in den deutschen Ländern theils die Akte des Wiener Kongresses, theils in Folge derselben besondre Verträge bewirkten. Was damals nicht hatte vollendet werden können, oder der zweite Pariser Friede erst möglich machte, das geschah jetzt. Nichts aber verdient dabei in höherem Grade Beachtung, als die endliche Ausgleichung zwischen Oesterreich und Baiern.

Das Schicksal der letztern Macht war durch den Pariser Vertrag vom dritten November d), im Geiste der Verabredung entschieden, welche die vier verbündeten Mächte schon früher zu Wien getroffen hatten e); ohne alle vorausgehende Unterhandlung mit Baiern, und zu seinem offenbaren Nachtheile. Am fünften November erfuhr der baierische Bevollmächtigte zu Paris, der Graf von Rechberg, durch den englischen Staats-Sekretair Castlereagh den gefaßten Beschluß. Obgleich für diese neue Ordnung der Dinge ohne alle Anweisung von seinem Hofe, hielt er doch für nothwendig, das Recht und das Interesse Baierns ohne Verzug zu wahren. Er zeigte f), daß

---

c) S. Th. XXVI. S. 169 ff.

d) S. denselben Th. XXVI. S. 348.

e) S. Th. XXVI. S. 186. Note n.

f) S. die baierische Note in Klüber Staats-Archiv Heft 3. S. 316 ff. im Auszuge bei Schoell. XI. 566 sq.

daß der Rieder Vertrag, die Grundlage aller Ansprüche Oesterreichs, Baiern durchaus zu keinen bestimmten, und am wenigsten zu so großen Abtretungen verbände g), als verlangt würden: nichts sey festgesetzt, als die Nothwendigkeit von Territorial-Ausgleichungen zum Zwecke einer militairischen Gränzlinie, aber für beide Staaten, und durch wechselseitige Uebereinkunft h): ausdrücklich sey Baiern für jede Abtretung die vollständigste Entschädigung zugesichert, an Land und Leuten, so wie an Einkommen und in jeder staatswirthschaftlichen Beziehung i), überdies im Zusammenhange mit den übrigen Besitzungen. Nur unter Voraussetzung der Erfüllung dieser vertragsmäßigen Bedingungen könne an Baiern irgend ein Anspruch gemacht werden. Auf diese Bedingungen seyen denn auch die spätern Verträge von Paris k) und Wien l) gebaut gewesen: man habe sie nicht erfüllen können: so sey auch Baiern seines Wortes entbunden. Jede neue Anforderung müsse Gegenstand neuer Unterhandlungen werden, und dies nur auf die Bedingungen des Rieder Vertrages, die nirgendwo aufgehoben worden. Was aber biete der Beschluß vom dritten Novem-

---

g) vgl. Th. XXV. S. 178 Note t.

h) S. Th. XXVI. S. 181 Note u.

i) In geographischer, finanzieller und statistischer Rücksicht.

k) Vom 3. Jun. 1814 s. Th. XXVI. S. 181.

l) Vom 23. April 1815 s. Th. XXVI. S. 183 f.

November Baiern für fast ganz Salzburg, für das Inn- und Hausruck-Viertel, für mehr als Oesterreich selbst zu Wien angesprochen habe? m). Jenseits des Rheins solle der König den größten Theil seiner Entschädigung finden, und der wichtigste Punkt von allen, der Zusammenhang des Königreichs, gehe ganz verloren: nicht einmal an Einkommen erhalte Baiern wieder, was es verliere: und von einer militairischen Gränzlinie beider Staaten sey gar nicht die Rede. Baiern, bisher schon auf seiner Nord-Gränze von Böhmen aus, jedem Einfalle blosgestellt, werde dies nun auch auf seiner ganzen Süd-Gränze bis zum Boden-See. In seinen Händen sey Salzburg höchstens ein Waffen-Platz zur Vertheidigung: in denen Oesterreichs vermehre es nur seine ohnedies schon übermächtige Angriffs-Mittel. In einem Augenblicke, in dem ein neuer Codex des öffentlichen Rechts begründet, der Besitzstand aller rechtmäßigen Regierungen befestigt werden solle, was müsse Europa von einem Verfahren urtheilen, bei welchem dem militairischen Interesse eines Staates das seines Nachbarn zum willkührlichen Opfer gebracht werde! n).

Auf diese Vorstellungen ward keine Rücksicht genommen: vielmehr erschien ein österreichischer Abge-

---

m) vgl. Th. XXVI. S. 183.

n) Der Verf. findet nothwendig zu bemerken, daß nur die Gründe aus der baierischen Note genommen, die Zusammenstellung und die Worte derselben aber von ihm sind.

Abgeordneter c) zu München, um die schnellste Vollziehung des Pariser Beschlusses zu betreiben. Darin unterstützten ihn die Gesandten von Rußland, Großbritannien, und Preussen: sie erklärten, ihre Höfe hätten sich verpflichtet, alle ihre Mittel zu diesem Zwecke anzuwenden: sie warnten gegen jeden zu langen Verzug, der nur ein Hinderniß der endlichen Feststellung der deutschen Angelegenheiten seyn würde d). Gegen die Macht, welche Napoleon niedergeworfen hatte, stand Baiern allein.

Umsonst wies der Graf von Montgelas e) aus dem ganzen Gange der Unterhandlungen den Widerspruch zwischen den neuesten Anforderungen an Baiern, und den Grundsätzen nach, die bisher die verbündeten Mächte in dieser Angelegenheit geleitet hatten; berief sich besonders auf die Gerechtigkeits-Liebe Alexanders, unter dessen Auspizien Baiern dem großen Bunde beigetreten sey, der den Rieder Vertrag gewährgeleistet, ja sogar Hoff-

---

c) Der Freiherr von Wacquant — Geozelles: baierischer Seits wurden der Staats-Minister Graf von Montgelas, und der schon genannte Geheimer-Rath Graf von Rechberg zu Unterhändlern ernannt.

d) Note vom 4. Jan. 1816. Klüber Staats-Archiv. Heft 3. S. 321. Schoell. XI. 568.

e) In einer Note vom 11. Januar 1816. Klüber a. a. O. S. 321 ff. Schoell. l. c. 568 sq.

Hoffnungen zu neuen Vortheilen eröffnet habe f). Er zeigte, daß, auch abgesehen von allen andern Nachtheilen, Baiern durch den Pariser Beschluß schon im Einkommen um die Hälfte dessen verkürzt werde, was es von den abzutretenden Ländern bezogen habe h). Er führte endlich aus, daß, wenn ein Verzug in den Unterhandlungen die Feststellung der deutschen Angelegenheiten hinausschöbe, dieses nicht seinem Herrn, sondern den unglücklichen Verhältnissen zuzurechnen sey, welche bisher verhindert hätten, auf das Interesse Baierns eine Rücksicht zu nehmen, mit der gleichwohl die Interessen der kleinsten Staaten beachtet worden; und doch habe der Beitritt des Königs zur Verbindung gegen Frankreich in dem Augenblicke noch unentschiedener und ungewisser Ereignisse damals einen Werth gehabt i), den die verbündeten Mächte, nach dem Zeugnisse der Ver-

---

f) Es scheint nach dem, was die Note über das Verhältniß Baierns zu Rußland enthält, daß die ersten Anträge an den König, sich der Verbindung gegen Frankreich anzuschließen, von Rußland ausgegangen seyen. Dies ist als Nachtrag zu dem zu bemerken, was Th. XXV. S. 42. Note v. und S. 177 Note r. gesagt ist.

h) Nach der von baierischer Seite vorgelegten Berechnung Klüber a. a. O. S. 329 ff. ertrugen die von Baiern abzutretenden Landstriche 10,965,286 Franken; die dagegen angebotenen nur 5,386,581.

i) vgl. Th. XXV. S. 180 f.

Verträge dem Beitritt keines anders Fürsten beigelegt. Die Antwort war so, daß es schien, der österreichische Bevollmächtigte sey nicht sowohl, um zu unterhandeln abgeschickt, als nur um unwiderruflich Entschiedenes zu vollziehen k). Doch, erklärte der baierische Staats-Minister, könne er die vom Wiener Hofe gemachten Eröffnungen noch als kein Ultimatum betrachten. Die Mäßigkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit, welche stäts in dem Benehmen der verbündeten Mächte geherrscht hätten, die klaren, bestimmten und einfachen Verpflichtungen, die sie mit dem Münchner Hofe eingegangen seyen, selbst die Worte des Pariser Protokolls vom dritten November verböten eine solche Annahme. Fänden aber noch weitere Erörterungen statt, so biete sich der doppelte Gegenvorschlag dar: entweder Oesterreich begnüge sich mit dem, was ihm im Wiener Vertrage vom drei und zwanzigsten April zugesichert worden, oder wenn es seine vollen Ansprüche auch auf Salzburg und das Inn-Viertel geltend machen wolle, so werde für Baiern eine Verbindung zwischen dem Gebiete jenseits des Rheins und seinen ältern Besitzungen ausgemittelt, die sich leicht in dem badischen Neckar, Main und Tauber-Kreise finden lasse l).

Diese

---

k) Der Inhalt der Antwort läßt sich nur aus der baierischen Gegennote schließen.

l) Note vom 22. Jan. Klüber a. a. O. S. 326 f. Schoell. XI, 369 sq. In dieser Note ist auch darauf aufmerksam gemacht, daß auch der Prinz Eugen die ihm vertragsmäßig zugesicherte Entschädigung noch nicht erhalten habe.

Diese Vorschläge fanden eben so wenig Eingang, als die Wünsche der Bewohner des Salzach-Kreises, von Baiern nicht getrennt zu werden m), oder kriegerische Rüstungen, oder der in dem baierischen Volke sich aussprechende Unwille über die Abtretungen Eindruck machten mm). Der Freiherr von Wacquant schien auf dem Punkte, seine Päße zur Abreise zu verlangen. Unter diesen Umständen erklärte sich der König von Baiern zur Abtretung Salzburgs, des Hausruck- und Inn-Viertels bereit, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß für den Mangel des vertragsmäßig zugesicherten Zusammenhangs eine besondre Entschädigung gegeben werde. Darauf, erwiderte der österreichische Gesandte, könne er sich nicht einlassen: er sey zu nichts anderm bevollmächtigt, als anzunehmen und abzutreten, was das Pariser Protokoll enthalte. Und nicht einmal so viel wollte er zugestehen, daß wenigstens die Besitznahme der Länder so lange verschoben werde, bis die Erörterung über die Ansprüche Baierns auf eine weitere Entschädigung wegen Mangels der Abrundung

---

m) vgl. Allg. Zeit. 1816 S. 195. und folgende Note.

mm) Die Aufregung im baierischen Volke ist sehr lebhaft geschildert in Moshamm freimüthige Betrachtungen über die badische Territorial-Frage 1818. Die auf die Ansprüche Baierns sich beziehende Aktenstücke so zusammengestellt in der Schrift: Aktenstücke zur Beleuchtung der badischen Territorial-Frage 2te Ausg. 1818.

dung unter Vermittlung der Verbündeten Oesterreichs erledigt sey n). Es blieb nur eines übrig, bei dem Kaiser von Oesterreich selbst zu versuchen, was die unbeugsame Beharrlichkeit seines Bevollmächtigten auf den einmal gestellten Forderungen unmöglich machte. Zu diesem Zwecke eilte der Kronprinz selbst nach Mailand zu dem Kaiser Franz in Begleitung des Grafen von Rechberg: und dadurch ward doch so viel bewirkt, daß die Unterhandlung nicht abgebrochen, und wenigstens noch einige Entschädigung über das versprochen wurde, was der Pariser Beschluß Baiern bewilligte o).

Am

---

n) Der Graf Montgelas hatte sich deswegen in einem Schreiben vom 24. Jan. an den russischen Gesandten gewandt.

o) Klüber a. a. O. S. 331 ff. Schoell. XI. 370 sq. Völderndorff Th. IV. S. 412 sagt: ohne gänzliche Umwälzung aller bisher genommenen Beschlüsse, ohne gänzliche Verrückung aller schon genau angegebenen Verhältnisse, ohne feindselige Berührung aller einzelnen Interessen der einzelnen Fürsten Deutschlands ließen sich die Anforderungen an Baiern nicht mehr ändern. — Dies mag in Beziehung auf die Forderungen gelten, die Baiern zu seiner Entschädigung an die Länder anderer deutschen Staaten machte: bei Oesterreich dagegen lagen, allerdings wohl Gründe des Interesses für die eigne Monarchie, nicht aber Gründe unabweisbarer Nothwendigkeit vor, um ausgesetztere Ansprüche an Baiern zu machen,

Am vierzehnten April kam die Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Baiern zu Stande p). Sie stimmt was die Abtretungen von Seiten des Königs und die ihm dagegen zukommenden Erwerbungen auf dem linken Rhein-Ufer, im Fuldaischen, durch das Amt Redwiz und von Hessen-Darmstadt q) und Baden r) angeht, ganz mit dem Pariser Protokoll vom dritten November s) überein: auch den Rückfall der Rhein-Pfalz (des badischen Neckar-Kreises) an Baiern nach

---

als es im Vertrage vom 23. April zu einer militairischen Linie für sich für nothwendig erkannt hatte? Und ohne den Willen Oesterreichs würde einer den andern Verbündeten die Bestimmungen des Pariser Protokolls verlangt haben.

p) Martens Rec. T. VII. Suppl. p. 11 sqq.

q) Darmstadt trat die Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach im Traktate vom 30. Jun. mit Oesterreich und Preussen ab (wovon später noch die Rede seyn wird); und die Uebergabe an Baiern geschah am 7. Jul. 1816. s. Klüber Staats-Archiv. Hft. 3. S. 423.

r) Die Uebergabe des Baiern versprochenen Theils von Wertheim erfolgte von Baden erst am 27. Okt. 1819 an Oesterreich und von diesem an Baden Martens Rec. T. VIII. Suppl. p. 629. 631.

s) S. Th. XXVI. S. 348 f.

nach dem Aussterben der direkten und männlichen Linie des regierenden Großherzogs gewährleistete Oesterreich für sich und seine Verbündete: und eben so hatte es bei der Baiern schon früher durch das Großherzogthum Baden zugesicherten Militair-Strasse sein Verbleiben t). Neu kam hinzu eine zweite Militair-Strasse durch das Gebiet des Großherzogs von Hessen u); die Festsetzung des Antheils von Baiern an den französischen Kriegs-Steuern, so weit diese für Befestigungen bestimmt sind, auf fünfzehn Millionen Franken; die Zusicherung einer jährlichen Salzlieferung aus den österreichischen Salinen (nicht über 200,000 Centner) um den Fabrikations-Preis v); und endlich das Versprechen einer Entschädigung für den mangelnden Zusammenhang des baierischen Gebietes. Diese Entschädigung sollte zu Frankfurt von den verbünde-

ten

---

t) Dazu gab Baden erst im Rezesse der Frankfurter Territorial-Kommission vom 20. Jul. 1819. Art. VI. seine Zustimmung Martens Rec. T. VIII. Suppl. p. 604 sqq.

u) Zur Einräumung derselben verpflichtete sich der Großherzog in dem schon erwähnten Traktat vom 30. Jun. mit Oesterreich und Preussen. Art. XXIV.

v) Was das Recht Baierns angeht, für die Salz-Werke zu Reichenhall Holz aus den Forsten des salzburgischen Saal-Thals zu beziehen, so beruhte dies schon auf ältern Verträgen mit den Erzbischöfen. Es sollte diesen gemäß nur neu regulirt werden.

ten Mächten festgesetzt werden: der badische Main- und Tauber-Kreis, ward dazu bestimmt, und Oesterreich versprach, bei Baden und seinen Verbündeten alle seine Mittel anzuwenden, um auf diese Weise den in den Verträgen wiederholt versprochenen Zusammenhang des Königreiches herzustellen. Einstweilen aber verpflichtete sich der Kaiser jährlich an die Krone Baiern hunderttausend Gulden als Entschädigung zu zahlen.

Auf diese Weise wurden Baiern für wirkliche Opfer Hoffnungen — die nicht in Erfüllung gingen w). Der Verlust dieses Reiches ist unverkennbar,

---

w) In dem schon erwähnten Frankfurter Rezesse vom 20. Jul. 1819 erklärten die vier verbündeten Mächte alle Ansprüche, welche die Krone Baiern aus dem Münchner Vertrage vom 14. April 1816 oder aus früheren Verträgen auf Entschädigung wegen des versprochenen Zusammenhangs ableiten könnte, für null und nichtig, weil diese Krone die ihr angebotene Entschädigung ausgeschlagen habe, alle Verpflichtungen der Verbündeten gegen sie blos bedingt gewesen seyen, und ihre Erfüllung (durch das erwähnte Anerbieten oder durch das, was Baiern wirklich erhielt?) so weit erhalten hätten, als die Umstände es erlaubten. (Das Baiern im Rieder Vertrage gemachte Versprechen ist unbedingt: oder beziehen sich die angeführten Motive nur auf die Klauseln des Pariser Vertrags vom 3. Jun. 1814, der jenen erläutert und seine Anwendung genauer bestimmt s. Th. XXVI. S. 181 f.) Doch verwandelte der

kennbar, nicht nur in Beziehung auf Abrundung und Vertheidigungs-Mittel; auch die Kosten der Verwaltung werden durch die Trennung des Landes erhöht x); der Werth der Erzeugnisse einer fruchtbaren und gewerbreichen Provinz vermindert sich für das Hauptland; und jene selbst leidet vielfach durch die Trennung in ihrem Verkehre.

Einige Monate später ging auch in Erfüllung y), was in dem Pariser Protokolle vom dritten November über die Erwerbungen und Abtretungen des Großherzogs von Hessen war festgesetzt

---

Kaiser die 1816 für einstweilen versprochenen 100,000 Gulden in eine ewige Rente. Zugleich wurden die Bestimmungen der badischen Beitritts-Urkunde zum Bunde gegen Frankreich vom 20. Nov. 1813 (s. Th. XXV. S. 252 Note s) widerrufen, welche den Großherzog von Baden zu denjenigen Abtretungen verpflichteten, die die künftigen Einrichtungen in Deutschland nothwendig machen könnten: und der Bestand des Großherzogthums auf dem Fuße von 1819 förmlich anerkannt. S. auch den Vertrag der vier verbündeten Höfe mit Baden vom 10. Jul. 1819. Martens Rec. T. VIII. Supp. p. 634.

x) Wie ganz neuerlich durch die Nothwendigkeit einer eigenen Zoll-Linie um den ganzen Rhein-Kreis.

y) Durch den Traktat Hessen-Darmstadts mit Oesterreich und Preußen vom 30. Jun. 1816 in Martens Rec. T. VII. Suppl. p. 73.

gesetzt worden. Also überließ er an Preussen das Herzogthum Westphalen, an Oesterreich, was es zu seiner Ausgleichung mit Baiern an hessischen Aemtern bedurfte, an Kurhessen seinen Antheil von Hanau; und entsagte auf die Souverainität über den Landgrafen von Hessen-Homburg. Dagegen erhielt er diesseits und jenseits des Rheins zweimal hundert drei tausend und einige hundert Unterthanen z), mit der wichtigen Stadt Mainz, doch so, daß sie als Festung dem deutschen Bunde, das Besatzungs-Recht Oesterreich und Preussen und dem Großherzog blos das Recht vorbehalten ward, einen Schlachthaufen (Bataillon) seiner Truppen in die Stadt zu verlegen. Und nun ward endlich auch dem Kurfürsten von Hessen, was ihm schon bei seinem Beitritte zum großen Bunde gegen Frankreich war versprochen a), und vor kurzem von Preussen wiederholt zugesichert worden b), nämlich die Zurückgabe jener zum Fürstenthume Hanau gehörigen Aemter, die

---

z) Das genaure s. Th. XXVI. S. 349. f. Es hatte lediglich bei dem Pariser Protokolle sein Verbleiben. Durch den Vertrag vom 30. Jun. 1816 erhielt denn der frühere mit Preussen und Oesterreich am 10. Jun. 1815 abgeschlossene wesentliche Abänderungen vgl. Th. XXVI. S. 172. Note p.

a) Im Vertrage vom 2. Dez. 1813 Martens Rec. T. V. 649.

b) Im Vertrage mit Preussen vom 16. Okt. 1815 Art. XVIII. Martens Rec. T. VII. Suppl. p. 331.

die einst Napoleon an Darmstadt überlassen hatte; nicht zwar als hätte er, Dorheim ausgenommen c), diese Aemter selbst erhalten; aber er erhielt nach einer Uebereinkunft mit seinem Stamms-Vetter jenen gleichgeltende Besitzungen d).

Auch Preussen glich nunmehr, was ihm noch zu Abtretungen an Verpflichtung oblag, oder zur Abrundung seiner Besitzungen nützlich schien, durch Uebereinkünfte mit den Berechtigten und Nachbarn

---

c) Die Aemter sind ausser Dorheim Labenhausen, Rodheim und Ortenberg.

d) Der Kurfürst trat ausser den in der der letzten Note zuletzt genannten drei Aemtern auch noch seinen Antheil an den Gemeinden Vilbel, Assenheim, Heuchelheim, Münzenberg, Trais-Münzenberg, Ortenberg, Hergeshausen, Sickenrode und Burggrafenrode ab, die er mit dem Großherzoge gemeinschaftlich besaß. Dagegen erhielt er die Gemeinden Groß-Auheim, Groß-Krotzenburg und Oberrodenbach, und den Antheil des Großherzogs an Fraunheim, sowohl dessen eigenthümlichen, als auch die Souverainität über einen dritten Antheil des Grafen von Rödelheim: dazu die Souverainität über einen Theil von Isenburg, nämlich die Gerichte Dirbach, Langensilbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach und das Ort Wolfenborn. Vertrag vom 29. Jun. 1816 zwischen Kurhessen und Hessen-Darmstadt in Martens Rec. T. VII. Suppl. p. 64.

barn vollends aus. Es erfüllte, was ihm das schon so oft genannte Pariser Protokoll zu Gunsten von Koburg, Oldenburg, Homburg, Streliz und des Grafen Pappenheim auflegte e), so daß es diesen mit Geld, den Großherzog von Mecklenburg mit Domainen abfand, den andern aber in seinen überrheinischen Besitzungen Landstriche anwies f). Mit Nassau ward die frühere Uebereinkunft g) dahin berichtigt, daß der Herzog seinen, Preussen wohlgelegenen Antheil an Siegen, dieser Macht wieder überließ, und dazu die Ortschaft

---

e) S. Th. XXVI. S. 348.

f) Dem Herzog von Koburg die Cantone Grumbach, Baumholder und St. Wendel (den ersten mit Ausnahme von 6, den zweiten mit Ausnahme von vier, den dritten mit Ausnahme von 19 Ortschaften), 6 Ortschaften vom Canton Kusel, 10 von dem von Tholey und 8 von dem von Otweiler, im Ganzen $8\frac{1}{3}$ □ M. mit 22,070 Einwohnern. Dem Großherzog von Oldenburg 10 □ Meilen mit 20,000 Einwohnern, von denen 7704 im Canton Gernstein, 7372 in dem von Birkenfeld; 1325 in dem von Hermeskeil; 730 in dem von Wadern; in dem von St. Wendel 1260; 996 in dem von Baumholder und 529 in dem von Rhaunen. Dem Landgrafen von Hessen-Homburg den Canton Meisenheim mit 4 Ortschaften vom Canton Grumbach $3\frac{3}{4}$ □ M. mit 10,136 Seelen Schoell XI. 588 sq.

g) S. Th. XXVI. S. 173 Note u.

schaft Atzbach an der Lahn in der Nähe von Wezlar fügte, dagegen aber die vom nassauischen Gebiete umschlossene niedere Grafschaft Katzenelnbogen erwarb [die Kurhessen an Preussen abgetreten hatte] h) und einige Rechte über die Besitzungen des Landgrafen von Hessen-Rothenburg i). Endlich vervollständigte das Ganze ein Vertrag mit dem Fürsten von Schwarzburg-Sonderhausen, durch den beide Theile auf alle Hoheits- und Lehen-Rechte, die sie wechselseitig einer in des andern Besitzungen auszuüben hatten, entsagten, und sonst zur Abrundung ihrer Gebiete die nöthigen Ausgleichungen trafen k).

In den meisten dieser Verträge zeigte sich ein Bestreben, daß seit der Stiftung des Rhein-Bundes in Deutschland recht lebendig ward, nämlich jedes Gebiet so viel möglich abzuschließen, und fremde Herren-Rechte mit der Landeshoheit zu

---

h) S. Th. XXVI. S. 175 Note x.

i) Nassauisches Patent vom 17. Okt. 1816 im Verordnungs-Blatt von Nassau 1816. Nr. 26. vgl. Schoell XI. p. 589 sq. und addit., woraus sich ergibt, daß der Austausch des Antheils von Nassau an Siegen und den Aemtern Burbach und Neunkirchen gegen die niedere Grafschaft Katzenelnbogen schon im Vertrage vom 31. Mai (Th. XXVI. S. 173 Note u) eventuel festgesetzt war.

k) Vertrag vom 15. Jun. 1816 in Martens Rec. T. VIII. Suppl. p. 229. Eine Erläuterung desselben bei Schoell XI. p. 577 sqq.

zu vereinigen: ein Bestreben, das auf der einen Seite die Vereinzlung der Staaten und ihre Trennung vom gemeinsamen Vaterlande, auf der andern aber auch die Verwaltung erleichterte, und verdrüßliche Streit-Händel hob. Der Uebergang der Unterthanen von einem Herren zum andern erschien darum weniger als empfindlich, weil er zwischen Ländern gleicher Zunge geschah und die ohngefähr denselben Gang der Entwicklung durchlaufen hatten: obgleich auch so manches werthe Band zerrissen, manches alte Gewohnheits-Recht vernichtet ward. Es gibt Personen, die die Veränderungen der Länder-Verhältnisse als das Wichtigste in der Geschichte der Staaten betrachten: und doch sind jene gewöhnlich nur Wirkungen, selten die ersten Ursachen des politischen Lebens der Völker. Es ist der Geist, der die Staaten schafft, erhält und zerstört.

Dieses geistige Element politischen Lebens wie seltsam, ja abentheuerlich, wie anmassend und unduldsam, in welch' — scheinbaren und wirklichen — Gegensätzen sprach es sich nicht selten in jener Zeit aus! in den Kritiken des Bestehenden und in Plänen für die Zukunft, in Schriften und öffentlichen Reden, bis auf die Worte, die man der Reinigung unterwarf 1), und die Kleidung die man zur Schau trug! Das alte Reich fand gerade in dem, was seine Schwäche machte, in der Menge seiner kleinen Herrschaften und dem schroffen Gegensatze seiner Stände

1) Wie anderwärts die Beamten.

Stände, eben so gut seine Vertheidiger und Freunde, wie das neue Deutschland, daß, wie der Phönix aus seiner Asche, so aus der Zerstörung, welche die letzten Zeiten herbeigeführt, wieder auferstehen sollte, ob in einer und untheilbaren Republik? ob in einem Bundes-Staate nach dem Muster Nordamerikas? m) ob in einem

---

m) Die neuesten Ereignisse u. s. w. 1813. vgl. Allg. Zeit. 1815 S. 1416 und besonders das Cirkulare des preussischen Staats-Ministers von Bernstorff im polit. Journ. 1819 II. 1032. Daß auch solche Gedanken die Köpfe besonders junger Leute beschäftigten; und davon auch in geheimen (erst nach dieser Periode gebildeten) Gesellschaften die Rede war, das lehren die später bekannt gemachten Untersuchungs-Akten und Urtheile als nur zu gewiß. Eine recht gute Uebersicht der Resultate der Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe s. in dem Konversations Lexikon XI. 474 ff. (wobei jedoch was die aus der preussischen Staats-Zeitung mitgetheilten Auszüge demagogischer Aeusserungen betrifft, Welcker öffentliche aktenmäßige Vertheidigung gegen die öffentliche Verdächtigung der Theilnahme an demagogischen Umtrieben 1823 S. 307 ff. verglichen werden muß.) Daß übrigens der Anfang von dem allen schon in diese Periode fällt, liegt schon in der Natur der Sache, und davon hat sich der Verf. durch einen handschriftlichen (drei Folio Bände starken) Bericht der Mainzer Central-Kommission über die Resultate der von ihr geführten Untersuchungen mehr noch als durch das überzeugt, was dem

nem neuen mystischen Reiche, aus den alten Elementen, aber in einem durchaus reinen Geiste? [wozu nichts weiter erfordert ward, als daß Kaiser

---

Publikum gedruckt nur auszugsweise mitgetheilt ward. Ob indessen die Verbindungen (und vor ihnen noch die Einzelnen, welche von einer Republik träumten) durch Gewicht und Zahl furchtbar? ob sie mit Mitteln oder auch nur mit einem klaren und bestimmten Plane ausgerüstet waren? Ob nicht Viele schon vor der Entdeckung ihre Verirrung bereuten? das ist eine andre Frage. Uebrigens sind Erscheinungen der Art nach Zeiten, wie die vorausgegangenen, nichts neues. Was für Pläne und Wünsche zeigten sich damals, als die siegreichen Heere des republikanischen Frankreichs auf unserem Boden standen! Und was erlaubte sich die jugendliche Gesellschaft zum tollen Leben in der Schweiz nach dem Burgundischen Kriege! Müller Schweizer Geschichte V. 2. S. 155 ff. Wer endlich in dieser Sache lieber den Zeugnissen Anderer glaubt, als den amtlichen Urkunden, der sehe, was Personen, die selbst in jene Umtriebe verflochten waren, neuerlich darüber selbst mitgetheilt haben zwar als Gegner, doch so, daß sie sich in dem, um was es sich hier handelt, doch wechselseitig bekräftigen s. Wit'gen v. Döring, Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit 1830 I. S. 9 f. und seinen Gegner (rücksichtlich der früheren Lukubrationen u. s. w.) Deutsche Jugend in weiland Burschenschaften und Turn Gemeinden u. s. w. 1828 (angeblich von

Kaiser und Fürsten, Adel und Bürger, Geistlichkeit und Bauern nur eben so viele personifizirte Tugenden ihres Standes würden] n) — darüber gab es sicherlich nicht eine Gesinnung, und wer vermöchte im Reiche der Träume die Gränze zu setzen? Aber wie einst die aus Aegypten ausgewanderten Israeliten nicht zur ersehnten Wohnung im gelobten Lande, so wenig waren auch jetzt die verhärteten Väter zum großen Werke der Wiedergeburt berufen, sondern ihre frommen und tapfern Söhne, Deutschlands erste und einzige Hoffnung o). Zweifler an der Wahrheit

---

Wesselhöft) S. 75. (Der Verf. hält sich an die amtlichen Urkunden; und traut den zuletzt genannten Schriften selbst nur so weit, als sie durch jene bekräftigt werden).

n) S. den Aufsatz in der Alemannia Aussichten von der Zeit in die Zukunft V. S. 269. Aus den Julius Blättern des Stockholmer Almänner-Journals übersetzt steht der hieher gehörige Theil jenes Aufsatzes auch im pol. Journal 1816. II. 718 ff. und zwar ist er in die Allg. Zeit. 1816. Beil. Nr. 53 ff. übergegangen. S. auch mehrere hieher gehörige Träumereien in den aktenmäßigen Mittheilungen in der preussischen Staats-Zeitung 1820. Februar.

o) S. Rödiger, ein deutsches Wort an Deutschlands Burschen 1817 z. B. S. 5. 8. vgl. den Bericht der Mainzer Central-Untersuchungs-Kommission Europ. Annal. VIII. 1. S. 53, wo es heißt: Der der Ju-

heit solcher Gedanken und Pläne wurden auf den Turnplatz verwiesen, und die altdeutsche Kleidung, auf die deutschen vaterländischen Gesellschaften und auf die Aufwiegelung der Bewohner des linken Rhein-Ufers p), auf den Haß alles Fremden, besonders des Franzosenthums, der seine Wuth selbst gegen die eignen Regierungen kehre, welche sich des Verbrechens am Deutschthume verdächtig gemacht q), selbst auf die Sprachreiniger, als Vorboten der Staatenreiniger, und auf die neue mystische Sekte der Welt-Verbesserer, die mit Bibeltexten sich wappneten, nicht unähnlich jenen Schwärmern in Karls I von England Zeiten, welche mit dem Evangelium in der Hand den Staat umkehrten r).

Lob

---

gend eingeflößte Wahn, sie sey berufen und der Nachwelt verpflichtet, eine Verbesserung des, durch ihre Väter verschlechterten öffentlichen Zustandes zu bewirken, sey zu einem kaum glaublichen Grade der Anmassung gestiegen. Aehnliches steht bei Wit a. a. O. S. 7.

p) Sie sollten sich für unabhängig erklären, und einen eignen Staat bilden Allg. Zeit. 1814. S. 923. 1055. Alemannia I. 94.

q) Alemannia V. 272 f. und 278.

r) vgl. die Anmerkungen zur Selbstvertheidigung des Hofraths Fries 1818. Aber auch Unbefangenere, als der Herausgeber dieser Schrift (der sich mit Unrecht oder aus Ironie einen Verehrer von Fries nennt) mißbilligten einen Gebrauch der Bibel, der, in

Lob und Tadel, Anerkennung und Verdammung dessen, was dem Einen als Baustein für die Zukunft wichtig, dem Andern eben darum verwerflich erschien, waren, wie immer in Zeiten der Partheiung, ohne Maas: Wenige von den Wortführern, am meisten die, welche am Streite keinen

---

jener Zeit der Gährung der Gemüther, besonders der Jüngeren, und bei der politischen Richtung die sie genommen (man s. Rödiger Rede am Feuer S. 16 ff.) einer falschen Auslegung fähig war, und sie auch in der That fand. Der Bericht des weimar. Staats-Ministeriums, ein so ehrenvolles Zeugniß er auch dem Benehmen der Studirenden im Ganzen ertheilt, spricht hier doch Tadel aus. S. in Kieser, das Wartburgs-Fest 1818 S. 141. Und verkennen läßt sich nicht, daß in den auf der Wartburg gehaltenen Reden s. Kurze und wahrhaftige Beschreibung des großen Burschen-Festes 1817. Das Burschen-Fest auf der Wartburg 1818 besonders Rödiger a. a. O. nicht selten eine solche Mischung biblischer Lehren und der Politik sich zeigte, die weder der Feier, die eine religiöse seyn sollte, noch den Verhältnissen der Jünglinge angemessen war. Uebrigens liegt das Genauere über das Wartburgs-Fest jenseits der Gränzen dieses Buchs; und das hier Gesagte, ward nur bemerkt, weil in den angef. Schriften die stärksten Stellen enthalten sind, die man zur Begründung der im Texte gemachten Vorwürfe beibringen konnte: zugleich sind es anerkannte Schriften, also so gut wie öffentliche Urkunden.

keinen Antheil nahmen, schieden das Gute von dem Bösen, die Uebertreibung von dem Rechten. Und in der Kirche war es nicht anders, als in der politischen Welt! Hier die Freunde des wiederauflebenden Ordens der Gesellschaft Jesu s); die reumüthigen Schaaren der bekehrten Frau von Krüdener t), und die Wunderkuren des prophetischen Bauern Martin Michel u); dort Vertheidiger der Herabwürdigung der Kirche, wie sie in den letzten Zeiten zur Mode geworden, und eine Kritik, deren Fackel nicht nur erleuchtet, sondern zur verzehrenden Flamme für den Glauben selbst wird *). Im Leben und in der Schrift

ging

---

s) Bulle vom 7. August 1814. Allgem. Zeit. 1814. 994. 998: und das zu eben der Zeit, als die Jesuiten wegen ihrer Bekehrungs-Versuche, die störend in den Frieden der Familien eingriffen, aus Petersburg entfernt wurden. Pol. Journal 1816. I. 95. Später ward der Orden in Rußland und Polen, wo er sich, als er überall verfolgt ward, noch erhalten hatte, wegen seines beharrlichen Ungehorsams gegen die Gesetze des Reichs, ganz aufgehoben. Pol. Journal 1820. I. 365.

t) Allg. Zeit. 1816. S. 579. 874. Genauere Notizen in den Th. XXVI. S. 367. Note a. angeführten Schriften.

u) Er war nur der Vorläufer eines Andern: über die wichtigsten hieher gehörigen Schriften s. Konversations-Lexikon. IV. S. 345 ff.

*) vgl. J. v. Müller Briefwechsel in seinen

ging die Zeit in entgegengesetzten Richtungen bis zu den äußersten Gränzen.

Wie, wenn der Sturm ausgetobt hat, darum die empörten Wogen nicht mit einmal sich legen, und die alte Ruhe des in seinem Innersten aufgeregten Elements nur nach und nach zurückkehrt; so ist es auch im Reiche des Willens und der Geister. Keine Saite des menschlichen Herzens war im großen Kampfe nicht angeschlagen worden, und die Klangreichsten vor allen, Freiheit und Vaterlands-Liebe: sie klangen noch nach. Große Opfer hatten die Völker gebracht, und waren noch zu bringen v); sie sollten nicht umsonst seyn w). Daß das Höchste erwartet ward, dazu wirkte, was von oben den Völkern in der Stunde der Gefahr war gerufen worden x), mit

---

ges. Werken. XVIII. S. 136. 144. 148. 151. u. a. m. O. Würde er sein Urtheil geändert haben, hätte er länger gelebt?

v) Oder waren die Steuern, die fast wie im Kriege, fortdauerten, und die Schulden (durch freiwillige und erzwungene Anlehen), die auch der letzte Krieg wieder nöthig machte, keine Lasten? Man s. über die letzten Anleihen Oesterreichs, Preussens u. Baierns. Allg. Zeit. 1815. S. 388. 408. 531. 533.

w) Diese Ursachen der Aufregung erkennt auch das schon ang. preuß. Circulare Pol. Journ. 1819. II. S. 1031.

x) S. die Proklamation im Befreiungs-Kriege. Alemannia. I. 3. ff.

mit den Stimmen zusammen, die sich aus der Mitte der Völker selbst erhoben, gestützt auf die Verheissungen, gestützt auf die Rettung des Vaterlandes und der Fürsten selbst xx). Und billig war, daß Deutschland wieder erstehe, nicht für die Herrschenden allein, sondern auch für die Völker; daß im Innern wohlgeordnete Verfassungen für Freiheit und gleiche Gerechtigkeit, im Aeussern ein alle Staaten umschlingendes Band für Sicherheit und Unabhängigkeit sorge. Aber wie wenig mochten die sich befriedigt fühlen, die eine ganz andre Einheit Deutschlands vom Wiener Kongresse erwartet hatten, als die im Bunde y)! Und der Ungeduld erschien die Zögerung in Sachen der Verfassung, die in mehr als einem

---

xx) Alemannia. I. 15. ff.

y) Auf der Wartburg ward die Alemannia darum verbrannt, weil sie allerlei Männer, und Mannschaften, aber nicht Ein deutsches Vaterland wolle Kurze und wahrhaftige Beschreibung S. 27. Wie wenig haben sie ihre jungen Richter verstanden! Und wenn das Einzige, was in Deutschland möglich war (vorausgesetzt, daß die andern Mächte es gestatten) geschah, nämlich daß Oesterreich u. Preussen theilten, wo war dann das eine Vaterland? Uebrigens s. über das, was man wünschte, u. wie unmöglich und unangemessen es war, das erste Kapitel Th. XXVI. S. 65. ff. Baiern, das darum so angefeindet ward, weil es sich die Hände nicht binden lassen wollte, wie Manchem anderwärts Verfolgten ist es eben dadurch zum Asyle geworden!

nem Staate nur Folge der Verhältnisse, und der Nothwendigkeit reiflicher Ueberlegung bei dem wichtigen Schritte war, als nichts, denn böser Wille yy). Und nicht für das allein wurden die Regierungen verantwortlich gemacht, was in ihrer Hand lag: auch das Absterben mancher Zweige des Erwerbs, die allein der Krieg ernährt, die Erschütterungen des Gewerbsfleisses und des Handels nach einem langjährigen Zustande gewaltsamer Spanung und der Sperre, in dem Augenblicke als alle Meere frei wurden und England seine lange aufgehäuften Vorräthe über das Festland ergoß — auch diese natürlichen Folgen von Dingen, die zu ändern keines Menschen Macht vermochte, vermehrten die Unzufriedenheit.

In allem dem lagen Motive, die auf viele Menschen wirken mochten: einzelne Klassen hatten ihre besondern Ursachen des Mißvergnügens. Oder war in Erfüllung gegangen, was zu Wien für die katholische Kirche war verlangt worden? z) Und hatte nicht eben darum der Pabst selbst die Beschlüsse des Kongresses mißbilligt? a) Oder waren die ehemaligen, nun unterworfenen Reichs-Stände befriediget worden b)? Und hatten sie nicht ihre Rechte für ewige Zeiten feierlich verwahrt?

---

yy) vgl. Rödiger S. 15. 17. Kurze und wahrhaftige Beschreibung S. 43.

z) Ihre Forderungen Th. XXVI. S. 152.

a) Die päbstliche Protestation Th. XXVI. S. 152. Note m.

b) Ihre Forderungen Th. XXVI. S. 130.

wahrt? c) Auch die Reichs-Ritterschaft war nicht zufrieden gestellt d); und die Kette deutete auf noch nicht aufgegebene Hoffnungen e). In der That zeugten Schriften, die für den Adel erschienen f), und die öffentlichen Schritte, die er selber that, wie standhaft er in den Ansprüchen sey, die seine Stimmführer für ihn auf dem Kongresse geltend gemacht hatten. Zu Stuttgart traten viele Standes-Herrn in eine Einigung (nicht blos die eines Landes sollte sie umfassen; der Beitritt stand jedem Reichs-Stande offen), um mit vereinter Kraft als ein Körper ihre Rechts-Verhältnisse durch Unterhandlung mit den bisherigen Staats-Oberhäuptern festzustellen: also, daß worüber sich einer, oder Alle eines Landes mit der Regierung vertrügen, ohne Vorwissen des Vereins ungültig seyn solle: und nicht von denen Rechten, war die Rede, die ihnen die Kongreß-Akte zugesichert, sondern von denen, welche ihnen die Vorsehung anvertraut g). Es schien, daß sie

---

c) Ihre Protestation Th. XXVI. S. 140. N. g.

d) Ihre Forderungen Th. XXVI. S. 142 ff.

e) Ueber die Kette Th. XXVI. S. 146.

f) S. Reflexions politiques sur le projet d'une constitution pour le Rojaume de Wurtemberg etc. 1815: und eine Kritik derselben in der Jenaischen Liter. Zeit. 1815. S. 369 ff. S. 377 ff.

g) S. die Vereins-Akte vom 12. Dez. 1815 in der Allg. Zeit. 1816. S. 822. Eine Recht-

sie nur den zukünftigen Vertrag über ihre Rechte als das einzige rechtliche Band, das sie an den Staat knüpfe, betrachten wollten h). Aehnliches sah man in Baden und Darmstadt. Von keiner Volks-Klasse wurden die Verfassungen eher, von keiner eifriger verlangt, als von dem alten hohen und niedern Adel des Reichs i): ob zu seinem Beßten k), ob zum beßten der Völker, davon hing es ab, ob seine Sache je zur gemeinsamen werden mochte. Forderungen aber, wie die, welche an den Kongreß gemacht worden, stimmten weder mit dem wohlverstandenen Interesse der Regierungen überein, noch mit dem, was die Völker wollten, mit der Gleichheit in der Besteuerung und in den Ansprüchen, in Rechten und in Lasten.

Diese

---

fertigung des Vereins von einem Mitgliede desselben in Klüber Staats-Archiv Hft. 6. S. 151.

h) Der König von Würtemberg hielt für nothwendig, den Standes-Herrn seines Landes die wiederholte und förmliche Anerkennung ihres Unterthanen-Verhältnisses zu gebieten Allgem. Zeit. 1816. S. 387. vgl. auch Ebenda Beil. S. 149.

i) Allg. Zeit. 1816. S. 303. 380.

k) Man s. über die Forderungen des Adels in Baden das Reskript vom 7. Mai 1816. Allg. Zeit. 1816 S. 531 und über die Eingabe der Standes-Herrn in Hessen-Darmstadt Minerva 1816. III. S. 161 ff.

Diese Parthei der alten Vorrechte l) erregte weniger die Aufmerksamkeit der Regierungen. Ihr stand die öffentliche Meinung entgegen; die Zeit des Alten war vorüber. Ganz anders war es mit denen, gegen die sich der Verdacht erhob, daß sie gewaltsam in das Rad der Zeiten eingreifend seinen Lauf beschleunigen wollten. Schon richtete sich das Auge der Staatsmänner auf die Universitäten, deren Jugend, wie sie den großen Kampf für des Vaterlandes Unabhängigkeit [und mit ruhmwürdigen Eifer] m) mitgekämpft, so sich jetzt auch berufen glaubte, an seiner politischen Gestaltung, in Wort und That n), Antheil o) zu nehmen p); auf die geheimen Bünde, deren

Daseyn

---

l) Eine deklamatorische Schilderung derselben s. in der Alemannia V. 256 ff.

m) Auch im Jahre 1815: die Universitäten Nord-Deutschlands waren fast verlassen Allg. Zeit. 1815. S. 528. 544. 884.

n) Die Verbrennung der Druckschrift von Dabelow über den Art. XIII. der Bundes-Akte von den Studenten auf dem Markte zu Göttingen Allg. Zeit. 1816. S. 224. vgl. S. 148.

o) Wer bluten darf für's Vaterland, darf auch reden in seiner heiligen Sache. Rödiger S. 18.

p) Noch hatte sich weder das Auto da Fe auf der Wartburg, noch die Stiftung der allgemeinen Burschenschaft, noch die Ermordung Kotzebues begeben. Uebrigens ward nach dem

Daseyn aber zu dieser Zeit nur mehr zur Sprache gebracht, als erwiesen wurde.

Die Art, in der die Anklage gegen diese erhoben ward q), erregte, vielleicht mehr noch, als die Anklage selbst, einen bittern Streit. Sie umfaßte die verschiedenartigsten Menschen und Bestrebungen: ohne irgend Jemanden zu nennen, war sie gegen alle gerichtet: gegen diejenigen, welche auf gesetzlichem Wege geordnete Freiheit, Bestimmung der Volks-Rechte und Beschränkung der Privilegien wollten, eben so gut, als gegen die Feinde der bestehenden Regierungen; und gegen den Tugend-Bund, so sehr auch der eigne König sein Verdienst anerkannte r), nicht

---

Berichte der Mainzer Central-Kommission die erste Grundlage zur allgemeinen Burschenschaft schon durch die Jenaer Burschenschafts-Verfassung vom 12. Jun. 1815 gelegt. Europ. Annal. VIII. 1. S. 52.

q) Schmalz, Berichtigung einer Stelle in der Bredov-Venturinischen Kronik 1815: auch im polit. Journ. 1815 II. S. 627 ff. abgedruckt. Eben dieses Journal enthält im Jahrg. 1814. Hft. 8. Statuten eines sogenannten deutschen Bundes, ein eckelhaftes Gemisch von Schülerhaftigkeit und Abscheulichkeit, dessen Authentizität nie erwiesen ward. Vgl. Ueber Tugend-Bund und deutschen Bund 1818. S. 6.

r) Dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben (des Tugend-

nicht minder, als gegen die geheimen Verbindungen, die im Finstern schlichen. Die Mitglieder jenes Bundes wurden vom Anfange an kleinlicher Kabalen, und der Verfolgungs-Sucht beschuldigt: und aus seinen Trümmern, ward gesagt, seyen die geheimen Verbindungen hervorgegangen, welche alle Regierungen bedrohten. Keine andre Triebfeder des Großen, was die Zeit gesehen, erkannte die Anklage, als den Gehorsam: der Begeisterung der Völker ward das Daseyn, so wie jedes Verdienst, abgeläugnet. Diese Herabwürdigung des Edelsten, was den großen Kampf als National-Kampf bezeichnet, die Unbestimmtheit der Anklagen, die Vermischung aller Meinungen und Wünsche, die allgemeinen Beschuldigungen gegen einen Bund, der von den Würdigsten des preussischen Volks in seiner Mitte gezählt, überdies die Einmischung der eignen Persönlichkeit des Anklägers — das Alles gab den Gegnern s) zum Angriffe der Blösen genug, und einen

---

Bundes) veranlaßten, haben nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit des Volkes beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten die Rettung des Vaterlandes und die schönen und großen Thaten hervorgegangen sind, welche sie bewirkt haben Verordnung vom 6. Jän. 1816 in der Ges. Samml. 1816 Nr. 317. Auch in der Allg. Zeit. 1814. S. 84.

s) Zu den vorzüglichsten, die alle das Daseyn der geheimen Verbindungen läugneten, gehören

einen nicht schweren Sieg. Erst die Folgezeit that dar, daß die Besorgnisse vor geheimen Verbindungen nicht ohne allen Grund, zugleich aber, daß sie bei weitem nicht so gefährlich gewesen seyen, als sie der Welt geschildert wurden. Für jetzt vermehrte der Streit nur die Gährung der Gemüther, also daß der König Friedrich Wilhelm (Preussen war zugleich die Quelle, und der Schauplatz des Kampfes) sich veranlaßt sah, ihn zu unterdrücken t). Er hatte nur ein Resultat, Gewißheit über das Daseyn einer politischen Parthei, die, unzufrieden mit dem Werke des Kongresses, eine ganz andre Einheit Deutschlands wünschte, und für nothwendig hielt, als jener

---

Rühs, das Märchen von den Verschwörungen 1815. S. 23 f. Krug, das Wesen und Wirken des sogenannten Tugend-Bundes 1816. S. 42 ff. Niebuhr, über geheime Verbindungen im preussischen Staate 1815. S. 14 ff. Schleiermacher, an Herrn Geheimerath Schmalz 1815. S. 44 f. Die vollständigste Literatur über den geführten Streit in der schon angef. Schrift über Tugend-Bund und teutschen Bund 1818. Eben diese Schrift, die dem Bündler-Wesen gar nicht günstig ist, spricht auch S. 128 als Resultat aus, daß der Ankläger die Existenz geheimer Bünde nicht erwiesen habe.

t) Es sollte bei nahmhafter Geld- oder Leibes-Strafe nichts mehr über geheime Verbindungen geschrieben werden: in der Note r. angef. Verordnung.

jener geschaffen u). Aber für Deutschland gibt es, ausser der Bestehenden, keine andre politische Einheit, als im Wege der Revolution; oder durch das Schwert des Eroberers. Unsere Einheit ist in der Sprache und Literatur, in dem Gemeingute der deutschen Nation den Universitäten und der unsichtbaren Republik der Geister: im Verkehr beginnen mit den Handels-Vereinen die Schranken der einzelnen Staaten zu sinken: und der gute Geist der Stände in den verschiedenen Ländern mag ein neues Band für Deutschland werden v): unsre politische Stärke aber war von jeher nicht in der Einheit, sondern in der Einigkeit.

Mit

---

u) Ueber Tugend-Bund und teutschen Bund S. 129. Alemannia V. 291. Diese Unitarier trennten sich selbst wieder in zwei große Partheien Ebenda S. 256 ff. auch die Republik lag nicht ausser dem Gesichtskreise S. 20 f. Uebrigens waren die Ansichten dieser Parthei schon in den Absetzungs-Plänen der süddeutschen Fürsten im Jahre 1813 s. Th. XXV. S. 254 f. vgl. den Bericht der Mainzer Kommission Europ. Ann. VIII. 1. S. 47. Einheit der Ansichten und Absichten war nirgends. vgl. auch über die politischen Partheien in Preussen Europ. Ann. 1818 II. S. 324 ff.

v) Koppe: Stimme eines preussischen Staats-Bürgers 1815 S. 31. vgl. Luden, Nemesis V. S. 320 f.

Mit der politischen Partheiung hing der Haß des Franzosenthums, das bis auf die Wurzel ausgerottet, und der Eifer für das Deutschthum zusammen, das neu erblühen sollte. Aber jene Vorliebe für Frankreich, wo war sie? Nicht in der Masse der deutschen Nation; das hatte der letzte Kampf gelehrt: nicht in den Fürsten, die sich nur zur eignen Rettung an die Uebermacht angeschlossen: und eben so wenig in der Beamten-Welt. Also erschien der überlaute Eifer, den der übersprudelnde Patriotismus und die Besorgniß vor Wiederkehr der vergangenen Zeiten erzeugte, nur als eine Maske zur Verbergung anderer Zwecke, und als ein wohlberechnetes Mittel, die Gährung der Gemüther zu vermehren. Sicher war jener Franzosen-Haß, selbst im Kriege, empörend wegen seiner Leidenschaftlichkeit w); ungerecht, weil er in der ganzen Nation die Unschuldigen mit den Schuldigen verdammte; thöricht, indem er auch das Gute verwarf, allein, weil es von dem verhaßten Feinde herrührte; und im Vaterlande, nicht nur gegen Handlungen, sondern auch gegen die Meinungen gerichtet, die ärgste Tyrannei. Und wie der gerechte Haß gegen den Unterdrücker in blinde Rachsucht oder Verfolgungssucht überging, so der schöne Gedanke an ein deutsches Vaterland und deutsche Nationalität in ein Zerrbild oder noch Schlimmeres. Denn wenn fortan kein Stamm sich mehr als besondrer, sondern Alle nur als Deutsche fühlen sollten, hieß das nicht jedem seine ganze

---

w) Ueber die heftigsten Ausbrüche desselben die schon angef. Stellen der Alemannia IV. 209 ff. VII. 6 ff.

ganze Vergangenheit rauben? Und wenn alle Deutsche ihr Herz vom angestammten Fürsten, vom nächsten Vaterlande weg nur dem einen Deutschland zuzuwenden angewiesen wurden, lag darin nicht die Umkehr Deutschlands selbst? x). So schlimm dachten es sich nun wohl Viele mit dem Deutschthum nicht; was Alle wünschten, war, daß wie im letzten Kampfe, so für alle Zeiten in der Stunde der Gefahr ganz Deutschland als ein Mann dem Feinde stehe; Einigen mochte das Deutschthum werth zur Pflege der ihnen lieben Einheit seyn; Andre hielten sich an das hochtönende Wort, weil es eben Mode war. Und mehr als Mode war es auch mit den Sprach-Reinigungs-Versuchen nicht y); zum Glück: denn sonst möchte bald der Deutsche den Deutschen nicht mehr verstanden haben z). Und die allgemeine

---

x) vgl. Alemannia I. S. 276 ff. u. die Ebenda S. 295 angef. Nr. 199 des Rheinischen Merkur.

y) S. über die Gesellschaft, die sich zum Zwecke der Sprachreinigung in Berlin gebildet Allg. Zeit. 1815 Beil. 24. 1816. S. 403.

z) Wie viel ist von Wolke, Anleit. zur deutschen Gesammtsprache u. s. w. 1812 und von Müller Allgemeines Verdeutschungs-Wörter-Buch der Kriegs-Sprache 1814 in das Leben übergegangen? vgl. Allg. Zeit. 1816 a. a. O. Von dem (durch den Ernst mit dem man die Sache behandelte, lächerlichen) Kriege gegen das Madame, und Mademoiselle ist hier gar nicht die Rede vgl. darüber Allg. Zeit. 1815. S. 137. 265. 1816. S. 572.

meine deutsche Akademie für deutsche Sprache a) hätte ihrer allseitigen Bildung und fortschreitenden Entwicklung dieselben Fesseln angelegt, wie einst die französische der ihres Landes. Das Leben bildet die Sprache fort; der Dichter, der Redner, der Geschichtschreiber veredelt sie: das Wort, die Form für den Gedanken, für die Empfindung, welche das Herz ergreifen, und die Ueberzeugung gefangen nehmen, die leben im Munde des Volkes, was auch der strenge Grammatiker tadeln mag aa). Auch das deutsche Kleid b) (mit der reindeutschen Gesinnung und Sprache die heilige Trias des ächten Deutschthums) war nur und zwar schnell vorübergehende Mode.

---

a) S. den Vorschlag dazu in der Allg. Zeit. 1815 Beil. 6.

aa) Nicht die Grammatiker, die bessern Schriftsteller, die Deutschland erhielt, haben die Wortmengerei aus unserer Sprache verbannt. Uebrigens ist nicht gesagt, daß man nicht ächtes Deutsches schreiben solle: nur bis zur Gefahr, unverständlich zu werden, soll man es nicht treiben.

b) Auch für Damen war eine National-Tracht im Werke Allg. Zeit. 1814. S. 1334 1815. Beil. 7. Selbst auf gelehrte Werke ward die Sache der National-Tracht verhandelt s. Mayerhoff, de vestimentorum vi et efficacia deque optima ratione vestitus praesertim virilis apte instituendi etc. 1816: dessen Vorschläge aber eben so wenig Beifall fanden, als er die neue altdeutsche Kleidung billigte.

Mode. Angenommen von Wenigen besonders im südlichen Deutschland, von der Jugend auf den hohen Schulen nach alter Sitte übertrieben c), beargwohnt von Einigen als Symbol der politischen Einheit Deutschlands, belächelt von den Meisten, ward das bald zur seltsamen Auszeichnung Weniger, was die vaterländische Tracht Aller werden sollte. Es gibt durch Ueberlieferung von einem Geschlecht auf das Andre gekommene Dinge, die man heilig achten und pflegen soll, weil sich tausend erhebende Erinnerungen, tausend schöne Gefühle an sie knüpfen, so lange sie bestehen: sind sie einmal mit der Gesinnung, in der sie wurzelten, vergangen, so ist eben so unmöglich sie zurückzuführen, als nutzlos. Das Neue auch in der Gestalt des Alterthums bleibt neu: der einmal zerrissene Faden der Ueberlieferung läßt sich nicht mehr anknüpfen. Und wozu das altdeutsche Kleid, ohne welches im Befreiungs-Kampfe ganz Deutschland in einem Sinne und Geiste gekämpft; und der Engländer und der Franzose bedarf, um für das Vaterland zu glühen, nicht die Kleider-Kammern seiner Vorältern aufzuschließen.

Anders dachten die deutschen Gesellschaften und ihre Stifter, die sich die Pflege des ächten Deutsch-

---

c) Er trug herabhängend langes Haar, ein ritterliches Baret, einen schwarzen altdeutschen Rock, ein schmutziges Hemde, das zugleich das Amt der Weste versah, und darunter ein Medaillon mit einem Haarbüschel von Blüchers Schimmel. Er sah aus, wie ein Narr in Folio Heine Reise-Bilder. I. 221.

Deutschthums in Gesinnung, Sprache und Kleidung, und die Ausrottung alles französischen Wesens zum besondern Ziele vorgesteckt d). Diese Gesellschaften sollten alle Stände vom Fürsten bis zum Bauern, beide Geschlechter (nur in getrennten Vereinen) und ganz Deutschland umfassen; nur wer den Fremden angehangen, wer französische Grundsätze geübt, der ward geächtet und ausgeschlossen. Waffen-Uebungen, und was im Staats- wie im Privat-Haushalte der Mit-Bürger Gutes und Böses geschieht, das beschäftigt die Männer: zur Mehrung des häuslichen Glücks und um Zucht und Frömmigkeit in den Familien zu fördern, üben die Frauen das Sitten-Richter-Amt. Kein andres Wort, als rein Deutsches wird gesprochen: das Verhandelte aufgezeichnet und auch zur Bildung einer mächtigen öffentlichen Meinung gedruckt. Einheit aller Deutschen ist das Höchste; und wie in der Gesinnung, der Sprache und dem Kleide, so auch in

---

d) **Von den deutschen Gesellschaften**, als dem vorzüglichsten Mittel, Liebe zum Vaterlande und alle aus dieser Liebe entspringenden Tugenden, in allen deutschen Männern und Frauen, Jünglingen und Jungfrauen, Knaben und Mägdlein zu fördern, zu stärken, und in kindlicher Reinheit auf die spätesten Zeiten zu vererben. Deutschland 1814. **Hoffmann**, Verfassungs-Urkunde und Gesetze der deutschen Gesellschaft zu ..... 1815. Eine dringende Empfehlung dieser Gesellschaften in **Arndt** Noch ein Wort über die Franzosen und uns 1814.

in den Wissenschaften, die eine deutsche Gesammt-Universität pflegen, und in dem Glauben, dessen Gegensätze und Partheien alle in der deutschen apostolischen Kirche sich verschmelzen sollen; und auch die deutschen Gesellschaften durch ganz Deutschland sind eines, immer in Verbindung durch die Banner-Herren, ihre Häupter, und stehen Eine für Alle und Alle für Einen.

In Wahrheit abentheuerliche Gesellschaften, in ihren Plänen, wenn sie sie im Ernste auszuführen vermeinten, und in ihrem Glauben, wenn sie hofften, daß die Regierungen ihnen gestatten würden, sich zu verbreiten! Was würde auch aus dem Frieden in den Familien, im geselligen Leben, ja in den Staaten selbst geworden seyn bei jenem Sitten-Richter-Amt der Frauen und bei dem Bann-Rechte der Männer gegen die Deutsch-Franzosen, die ärger noch seyn sollten, als Buben; und bei der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen? Welch' anderer Gerichts-Hof würde eine Gewalt geübt haben, wie sie; und das ohne andre höhere Vollmacht, als die sie sich selbst im Bewußtseyn ihres Deutschthums gegeben, und ohne andre beschränkende Form, als die ihnen sich selbst aufzulegen etwa noch gefiel! Sie allein wären zugleich Ankläger, Zeugen und Richter geworden. Und diese bewaffneten Haufen, die unabhängig von den Regierungen nur ihre Zwecke verfolgt, und durch ganz Deutschland nur einen engverbundenen Körper unter ihren Banner-Herrn gebildet hätten, wären sie nicht in den Staaten zu einem eignen Staate erwachsen? Und was konnten sie in den Händen eines kühnen Parthei-Hauptes werden?

den? e). Und gerade die gegenwärtige Zeit, und ihre Bewegung und der angeregte Argwohn war am wenigsten Gesellschaften günstig, die in keiner gleichgültig gewesen, aber auch in keiner andern erstanden wären f).

Eben diese Verhältnisse der Zeit und die Partheiung der Meinungen bedrohten auch ein Institut, daß, in seinem Entstehen mit allgemeinem Beifalle aufgenommen, in der That auch nützlich war. Wer möchte den Werth gymnastischer Uebungen läugnen? Selten wohnt in einem schwächlichen oder krankhaften Körper eine kräftige Seele: sicher erhöht die Schnellkraft des Leibes auch die des Geistes. Und wie nützlich Abhärtung und Gewandheit dem Krieger, wie nützlich jedem Menschen in plötzlichen Gefahren die Herrschaft über seinen Körper, welche Verwahrungs-Mittel gegen mehr als eine Krankheit freie Luft und Bewegung, und daß körperliche Anstrengung, ja Ermüdung schützend gegen die Versuchung zu den Sünden sey, die der Jugend

am

---

e) vgl. Alemannia I. 275 ff. III. 29 ff.

f) Ueber die Verbote gegen die deutschen Gesellschaften vgl. Allg. Zeit. 1815. S. 226. Der Bericht der Mainzer Central-Kommission stellt sie als Organe der Einheits-Parthei dar. Europ. Ann. VIII. 1. S. 48. Daß sie das werden konnten, ist zu glauben: darüber, daß sie es nicht waren, und überhaupt über die geringe Theilnahme, die das Projekt fand s. Welcker öffentliche aktenmäßige Vertheidigung S. 143 ff.

am gefährlichsten sind g); das haben in alter und neuer Zeit Aerzte und Erzieher, Krieger und Seelsorger erkannt. Die Erziehungs-Weise, die nur auf den Geist gerichtet ist, hat eine Lücke, und im Ganzen menschlicher Bildung gebührt auch der Sorge für den Leib sein bestimmter, wenn auch untergeordneter, Platz. Daß aber die Turn-Anstalt sich höher stellen wolle, als ihr gebühre und fast für sich eine eigne Republik begründe; ihre Einwirkung nicht blos auf Bildung des Körpers, sondern auch auf das Herz und die Gesinnung der Jugend; die Anmassung einer Censur über Andersdenkende h); und die politische Richtung, die die Turn-Gemeinden nahmen; das waren Vorwürfe, die jetzt schon einen nicht minder leidenschaftlichem Kampf als die geheimen Verbindungen entzündeten, und später, als die verbrecherische That eines jungen Schwärmers jeden Argwohn zu rechtfertigen schien, die Schließung der Turn-Plätze herbeiführten i).

Dies

---

g) vgl. die Turn-Uebungen im Inlande 1829. Nr. 137—141.

h) S. Jahn deutsche Turn-Kunst 1816 S. 236 und vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 576.

i) In den Akten der Mainzer Central-Untersuchung-Kommission heißt es: Jahns Deutsche Turn-Kunst brachte nicht nur das Technische sondern auch das Verhalten der Turner in ein System und regelte die Verhältnisse der Turn-Gemeinden, welche unter Jahns Einfluß und Oberleitung standen. So unter sich durch Gleichheit der Uebungen, Tracht und Entbeh-

Dies sind die merkwürdigsten Erscheinungen in Deutschlands politischer Welt, und die Urtheile der Zeitgenossen, Lob und Tadel, je nach der Gesinnung und der Ansicht von den Rechten der Fürsten und der Völker, oder nachdem Vertrauen oder Furcht in den Gemüthern vorherrschte. Werfen wir auf das Ganze noch einen Blick, so ist eine schöne Begeisterung unverkennbar, ein glühender Eifer für des Vaterlandes Unabhängigkeit, für seine Ehre und Würde; für Erhaltung der Einigkeit, durch die wir allein stark sind; für unsere herrliche Sprache; für Recht, geordnete Freiheit Aller und schützende Verfassungen. Und wenn Tollkorn unter dem guten, und auch im Rechten Uebertreibung sich zeigte, in welcher Zeit war es anders? Aber die Masse des Volkes ward nicht davon berührt: auch in den höhern Kreisen herrschten die Besonnenen vor: und das Anstössigste ist bis auf die Spur verschwunden.

In Betrachtung der einzelnen Staaten wendet sich die Aufmerksamkeit unwillkührlich zuerst auf

---

rungen, durch Turnfahrten und Turnfeste verbunden, durch diese, durch Unterredungen und eigne Turn-Lieder für der Deutschen Freiheit, Gleichheit und Einheit begeistert waren die Turner auf dem Wege, eine über ganz Deutschland verbreitete, in sich abgeschlossene Brüderschaft zu bilden, welche Schwärmerei und Zunft-Geist einer Parthei, oder auch einem Manne, der sich ihrer zu bemächtigen wußte, als bereites Werkzeug, politische Entwürfe auch allenfalls mit Gewalt auszuführen, überliefern konnte. Europ. Ann. VIII. 1. S. 52.

auf den, der, wie er seit Jahrhunderten an der Spitze Deutschlands stand, auch jetzt wieder an dieselbe gestellt ward k), nicht zwar mit dem alten Glanze des Titels und der Würde, durch die aber auch vordem der Einfluß weniger gesichert wurde, als durch die eigne Macht. Und diese Macht war noch immer die alte, ja eine stärkere: und wie kein anderer Staat im langen Kampfe unter wiederholten Schlägen und Unglücksfällen die Widerstands-Kraft und Ausdauer erwiesen hatte, wie Oesterreich, so war auch kein anderer abgerundeter und mit werthvolleren Besitzungen aus ihm geschieden l). Unüberwältigt von dem Sturme des Krieges, ward dieser Staat auch weniger, als irgend ein anderer, von dem berührt, was unruhig die Zeit bewegte: war dies Folge der Sinnesweise seiner Bewohner, die, lebenslustig und gesellig, im sichern Genusse der Güter ihres schönen Landes alles andre gern der Regierung überlassen, der sie vertrauen m); oder der Maximen seiner Regierung, die von jeher Neuerungen, besonders im Reiche der Geister abhold,

---

k) S. Th. XXVI. S. 111.

l) v. Lichtenstern berechnete die Volkszahl des österreichischen Staates in der Statistischen Uebers. aller europ. Staaten 1819 auf 28,207,882 Köpfe: dabei ist freilich der allmählige Zuwachs. Früher gab derselbe Statistiker die Zahl auf 27,964,000 Köpfe an. Venturini Chronik XIII. S. 61.

m) Reichardt Vertraute Briefe über Wien. II. 24 ff.

abhold, in der Politik und in der Verwaltung vorzugsweise erhaltenden Grundsätzen folgte. Es ist ein hausväterliches System, gegründet, auf Gehorsam und Liebe, das lieber dem Mißbrauche vorbeugt, als ihn bestraft, und jedem das Maas der Freiheit genau nach seiner Fähigkeit zumißt. Gäbe es eine Bürgschaft, daß immer die Weisheit am Staats-Ruder säße, und sich selbst nie von der allgemeinen Stille einschläfern ließe, möchte man es vollkommen nennen. Auch unter diesem Systeme hat Oesterreich im Jahre 1809 eine Begeisterung für des Vaterlandes und seines Fürstenhauses Ehre gezeigt, die später nirgendwo übertroffen ward n); im Gewerbs-Fleiße und in Ermunterung desselben wetteifert es mit allen Staaten des Kontinents und übertrifft die Meisten o); seine Gesetzbücher p), seine ärztlichen Anstalten gehören zu den gefeiertsten; an Sinn für Kunst fehlt es nicht, und für die Musik ist er ausgezeichnet; nichts hindert, daß was irgendwo in den Wissenschaften, überhaupt in der geistigen Welt Neues und Bemerkungswerthes an das Licht tritt, denen bekannt werde, welchen

es

---

n) Reichardt II. S. 17 ff. vgl. I. S. 411 f.

o) Ueber die Stiftung der polytechnischen Schule s. Allg. Zeit. 1815. S. 1776. vgl. über den Geist der österreichischen Regierung überhaupt, und seine Fortschritte Europ. Ann. 1815. IV. S. 116 f.

p) vgl. z. B. Ueber das bürgerliche Gesetzbuch Oesterreichs Eichhorn deutsche Staats- und Reichs-Geschichte. IV. S. 745.

es zu wissen Beruf ist q). Aber den Wetteifer beschränkt die ängstliche Vorsicht, die über den Mittheilungen wacht, und selbst wieder ängstlich macht r). An eine, alle Völker der österreichischen Monarchie umfassende, Versammlung ihrer Vertreter konnte kein Besonnener denken: dem stunden schon die Verschiedenheiten in den Sprachen, die noch größere in Bildung und Interessen, selbst die Vorrechte und Verfassungen Einzelner entgegen. Aber auch in den Verfassungen für einzelne Völkerschaften, die neu gegeben oder wiederhergestellt wurden s), wußte sich die Regierung

---

q) Jedem, der nur als solider Mann und guter Bürger bekannt ist, verweigert die Censur auch niemals die Auslieferung solcher Bücher, die im Kataloge der verbothenen stehen Reichardt I. 327.

r) Indessen hatte doch Wien, das 1800 nur eine Zeitschrift und eine Zeitung besaß, im Jahre 1815 vierzehn Zeitschriften, worunter die Hälfte politischen Inhalts und vier Zeitungen Allgem. Zeit. 1815. S. 1428.

s) S. das Patent über die landständische Verfassung in Tyrol (mit Einschluß von Trient und Brixen) vom 24. März 1816 in den Europäischen Konstitutionen II. S. 103 auch in Klüber Staats-Archiv Hft. IV. S. 237. Die Land-Stände haben keinen Antheil an der Gesetzgebung: und das Recht der Besteuerung bleibt dem Kaiser seinem ganzen Umfange nach vorbehalten: nur wird die von ihm beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den Ständen in Form

rung die Fülle der Gewalt zu bewahren: vielleicht weil, je verschiedenartiger die Bestandtheile der Monarchie sind, desto mehr im Mittelpunkte Einheit und Kraft, um sie zusammen zu halten, nothwendig schien.

Worauf die österreichische Regierung besonders ihre Aufmerksamkeit richtete, war, den Frieden und die ausserordentlichen Zuflüsse, welche der Augenblick darbot t) zur Ordnung der tief zerrütteten Geldverhältnisse zu benützen. Es ist schon früher erzählt worden, auf welche Weise im Jahre 1811 die Milliarde von Papiergeld auf den fünften Theil seines Werthes herabgesetzt ward u), ohne daß es möglich wurde, das weitere Sinken des Uebrigbleibenden zu verhüten v); um so mehr, als die Anstrengungen im letzten Kampfe

---

eigner Postulate jährlich bekannt gemacht. Ueber das Verhältniß der wiederhergestellten Verfassung Tyrols zur alten s. Allg. Zeit. 1816. S. 516.

t) Nämlich die franz. Kriegs-Steuern, den Kriegs-Kosten-Ersatz von Neapel, dem Kirchen-Staat und Toskana, und von England für die Zinnober-Vorräthe in Idria und Venedig 24 Mill. Gulden; zusammen 71,000,000. Klüber Staats-Archiv. Hft. II. S. 238 ff.

u) Th. XXIV. S. 222.

v) Die Einlösungs-Scheine standen 1816 zu Konventions-Geld ohngefähr wie 3 : 1. Klüber a. a. O. S. 250. vgl. Allgem. Zeit. 1816. S. 652.

Kampfe die Einführung neuer Werthzeichen nothwendig gemacht hatten. Ueber zweihundert Millionen waren in Einlösungs-Scheinen im Umlauf w): dazu wurden im Jahre 1813 fünf und vierzig Millionen Antizipations-Scheine geschaffen x), [deren Masse gleichfalls, wie es scheint, im Drange späterer Bedürfnisse noch vermehrt ward] y): und auch das Kupfergeld, an fünfzig Millionen Gulden z), war anders nichts als ein bloßes Zeichen des Werths, eine andere Art von Papier-Geld a): eine ungeheure Summe,

---

w) Genauer 208,715,915 Gulden W. W. Unmittelbar nach der Reduktion des alten Papier-Geldes betrug die Summe der Einlösungs-Scheine 212,159,750. Th. XXIV. S. 222 h. Sie war nunmehr auf den obigen Betrag vermindert worden. Klüber Staats-Archiv. Hft. 2. S. 231.

x) Den 16. April 1813 Allgem. Zeit. 1813. Nr. 113.

y) Nach Klüber a. a. O. S. 241 bis auf 90 bis 100 Mill.

z) Klüber a. a. O. S. 233. *.

a) Man bedenke nur, daß die Regierung den Centner Kupfer, der ihr im Ankaufe auf 220 fl. und an Kosten der Zubereitung auf 36 fl. zu stehen kam ausprägte zu 1600 fl. in 30 kr. Stücken; zu 1066 in 15 kr. Stücken, und zu 320 in 3 kr. Stücken Bignon, Exposé comparatif

me b), die ihre Größe schon, weil sie den Bedarf des innern Verkehrs überstieg, unter ihrem Werth herabdrücken mußte, selbst wenn das Mißtrauen gegen die Regierung und das verderbliche Spiel mit dem Papiere nicht hinzukam. Jetzt ward beschlossen, von Grund aus zu helfen. In Beziehung auf das Kupfer:Geld, welches als die einzige Scheidemünze doch nicht entbehrt werden konnte, begnügte sich die Regierung, den Werth bei Zahlungen an die Staats:Kassen und an Privat-Leute in der Art festzusetzen, wie ihn ohngefähr der Verkehr festgesetzt hatte c): das Papier:Geld aber sollte eingelöst werden, und baares Geld an seine Stelle treten; aber weder auf einmal noch in bestimmter Zeit. Denn die neuen Banknoten, welche an die Stelle eines Theils vom Papier-

---

de l'état financier .... de la france et des principales puissances de l'Europe 1814 p. 70.

b) An Papier-Geld nach Abrechnung des Eingezognen von 215—270 Mill. Klüber a. a. O. S. 234. S. 241 f.

c) Dadurch ward der Werth des Kupfer-Geldes, das schon frühere Redaktionen erfahren hatte auf die Hälfte, die Summe von 50 Mill. also auf 25 herabgesetzt. Klüber a. a. O. S. 233. *. S. über die Verordnung das Kupfer-Geld betr. das IV Patent vom 1. Jun. 1816 in der folg. Note g. Uebrigens war der Kurs zu dem die Regierung das Kupfer-Geld annahm etwas höher, als der im täglichen Verkehr vgl. Allgem. Zeit. 1816. S. 668.

Papier-Gelde zu treten bestimmt wurden (ein neues Werthzeichen, nur ohne erzwungenen Kurs), blieben unentbehrlich, um gewisse Zahlungen an die Staats-Kasse zu machen d); und zu andern wurden auch die bisherigen Einlösungs- und Antizipations-Scheine noch beibehalten e). Nur hoffte man, jene, weil sie jeden Augenblick gegen baares Geld umgesetzt werden konnten, den Schwankungen des Kurses zu entziehen: und auch diese theils durch ihre Verminderung, theils durch den Preis, zu dem sie die Regierung selbst annahm, in ihrem Werthe festzustellen, ja diesen noch zu erhöhen f).

Dem-

---

d) Die Banknoten sollten bei allen Zahlungen an die Staats-Kassen angenommen, und nur in ihnen entrichtet werden 1) die Zoll- und Dreißigst-Gebühren in Ungarn, Siebenbürgen, den deutschen und Militair-Provinzen, 2) alle Justiz-, Polizei- und Kameral-Taxen in der ganzen Monarchie, 3) die Gewerbs-Steuer und 4) die Personal-Steuer in den deutschen Provinzen, 5) die Abgaben der Judenschaft. S. Patent III vom 1. Jun. 1816 in der folg. Note g.

e) Für die Zwischen-Zölle zwischen den deutschen, ungarischen und siebenbürgischen Provinzen, und für die inländischen Accis- und Aufschlags-Gebühren. Das eben angef. Patent III.

f) Man erhielt für 140 Gulden Papier-Geld eine Banknote zu 40 fl. Konventions-Münze, und eine einprozentige Staats-Obligation von 100 fl. also nach dem Zinsfuße von fünf für hundert

Demnach ward bestimmt g): die Einlösung der Staats-Papiere geschehe zum Theil durch Einlagen bei der neu zu errichtenden National-Bank h), [wozu der Gewinn derselben aus den Zinsen, die ihr der Staat für das eingezogene Papier-Geld zahlte i), und aus ihren andern aus-

---

in der That 60 fl. Dagegen den Kurs der Staats-Papiere zu 250 gerechnet (den sie kaum erreichten) erst für 150 fl. sechzig Gulden Konventions-Münze im Verkehr: Daher der Vorwurf bei Klüber a. a. O. S. 248 ff., daß die Einlösung der Staats-Papiere von der Regierung weit wohlfeiler hätte geschehen können.

g) Die IV Patente vom 1. Jun. 1816, welche das Wesen der ganzen Operation enthalten in Klüber Staats-Archiv a. a. O. S. 203. 211. 223. 226. Auch in der Allg. Zeit. 1816. S. 647. und Beil. 71.

h) Die Bank ward auf 50,000 Aktien gegründet, jede zu 2000 fl. Papier-Geld und zu 200 fl. Konventions-Münze; also auf einen Fonds von 100,000,000 Mill. vom erstern, und 10 Mill. von der letztern. Jenes sollte die Bank sogleich vernichten, dafür aber vom Staate zinstragende Obligationen erhalten: Diese war zu den weitern Operationen der Bank bestimmt. Dazu kamen auch noch die Summen für die eingelösten Staats-Obligationen s. folgende Note i.

i) Je für 100 fl. eingegangenes und vertilgtes Papier-Geld sollte die Bank von der Regierung

ausgedehnten Geschäften k) ein Reiz werden konnte]; zum Theil durch Umwandlung in zinstragende Staats-Obligationen und in Noten, also daß je für hundert und vierzig Gulden (unter dieser Summe durfte keine angenommen werden) eine Schuld-Verschreibung auf hundert Gulden, verzinslich mit einem Prozent; und eine Banknote von vierzig gegeben ward l). Zur Auswechslung der Banknoten gegen baares Geld (die zu jeder Zeit verlangt werden konnte) wies die Regierung der Bank ihre ausserordentlichen Zuflüsse m) und die verfügbaren Metall-Vorräthe in den Staats-Kassen zu: und da theils durch Umwandlung des Papier-Geldes in Staats-Obligationen, theils durch die Verschreibungen, welche der Staat der Bank für die bei ihr als Aktien eingehende Scheine auszuzahlen sich verpflichtete n), eine

---

eine mit $2\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliche Staats-Obligation erhalten; von diesen selbst aber der Staat jährlich für 250,000 fl. einlösen, so daß die Bank immer für eine Obligation von 200 fl. hundert Gulden Konventions-Münze erhielt: vgl. Patent I. §. 10. Patent II. §. 39.

k) Keine andere Gesellschaft im Reiche sollte eine Wechsel-Eskonto-Anstalt errichten dürfen: und auch Darleihen auf Hypotheken wurden der National-Bank gestattet.

l) Auch das gegen Umwechslung in Obligationen eingehende Papier-Geld sollte die Bank gleich vernichten.

m) S. letzte Note t.

n) S. letzte Note h.

eine neue beträchtliche Staats-Schuld geschaffen ward o), so wurden zu deren allmähligen Tilgung der Bank-Anstalt noch besonders eine Million Gulden jährlicher Rente aus der Staats-Kasse zugesichert p). Nunmehr durften auch Privat-Leute wieder (was früher verbothen war) Verträge auf Zahlung im baaren Gelde abschließen: die Regierung aber versprach unter keinem Verhältnisse mehr ein Papier-Geld mit Zwangs-Umlauf schaffen, oder das im Umlauf Befindliche vermehren zu wollen. Dies war ein Hauptpunkt, die Absicht der Regierung mochte seyn, alles Papier-Geld einzuziehen oder dem Bleibenden einen festen Kredit zu verschaffen: weil im ersten Falle die vorübergehende Einziehung der Kosten, die sie machte, nicht einmal werth war; im zweiten aber kein Vertrauen erwachsen konnte. Denn jeder mußte wünschen, sich der Papiere zu entledigen, die eine Vermehrung ihrer Masse jeden Augenblick in ihrem Werth herabzusetzen drohte.

So waren die Verfügungen der Regierung, die (entweder nach Menschen-Weise, wie überhaupt Neues, oder absichtlich, um auf die öffentliche Meinung zu wirken) mit lautem Jubel und unter Lobpreisungen der Weisheit des Kaisers

---

o) Man rechnete die alte verbriefte Staats-Schuld schon auf 1000 Mill. Gulden Klüber a. a. O. S. 254.

p) $\frac{3}{4}$ dieser Summe sollten zur Tilgung der einprozentigen neuen Staats-Obligationen, $\frac{1}{4}$ für die der Bank zu überlassenden $2\frac{1}{2}$ prozentigen (s. Note i) jährlich verwandt werden.

Kaisers und seiner landesväterlichen Absichten bei ihrer Erscheinung begrüßt wurden q). Der schöne Traum verschwand schon nach einem Monate, gleich bei der Eröffnung der Bank r). War es Gewinnlust, was die Menschen trieb, sich zum Umsatze ihres Papier:Geldes gegen Banknoten zu drängen s); oder fehlte das Vertrauen zu der Regierung und ihren Werthzeichen, entweder nach Allem, was vorausgegangen war, oder weil man bei dem Schweigen über die Masse des vorhandenen Papier:Geldes diese sich noch größer dachte als sie wirklich war, und baares Geld demnach als das sicherste erschien t); oder überstieg die Summe der vorhandenen Werthzeichen wirklich in solchem Grade das Bedürfniß des inländischen Verkehrs, daß schon davon das Zuströmen ungeheurer Massen in den einzigen Kanal, der sich zur Nutzbarmachung darbot, nämlich

---

q) Allg. Zeit. 1816. S. 652. 667. 724.

r) Sie geschah am 1. Jul. 1816. Allg. Zeit. 1816. S. 736.

s) Da die Bank das Papier-Geld zu einem höheren Preise annahm, als es auf der Börse zu haben war, so wurden die eingewechselten Banknoten so fort in Geld, und dieses wieder in Papier-Geld umgesetzt, um durch (immer auf diesem Wege fortgesetzte) Auswechslung desselben bei der Bank die Kurs-Differenz zu gewinnen Allg. Zeit. 1816. S. 792. 796.

t) vgl. Klüber Staats-Archiv a.a.O. S. 244.

lich die Bank, die natürliche Folge war u); was immer die Ursache seyn mochte, so unmäßig war die Menge des an die Bank gebrachten Papier-Geldes v), daß diese schon am ersten Tage nach der Eröffnung sich genöthigt sah, die Auswechslung zu beschränken. Fortan sollten für Summen über 21,000 Gulden einstweilen nur Scheine ausgestellt, und diese erst in drei- bis vierzehn Tagen gegen Banknoten ausgetauscht werden w). Diese Maasregel ward durch die Vertheilung der großen Summen in mehrere kleinere vereitelt x): aber sie erregte Mißtrauen, und vermehrte, weil man nach der ersten Beschränkung neue besorgte, nur die Menge derer, die den Augenblick noch benützen wollten. Bald reichten vier neue Kassen nicht hin, um das Auswechslungs-Geschäft zu besorgen y). Und als die gefürchteten Beschränkungen in der That eintraten; als die Bank erklärte, von einer Person nicht mehr als für 7000 Gulden Papier-Geld annehmen zu wollen z); als sie vor der wirklichen Auswechslung schriftliche Anmeldungen ver-

---

u) vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 1068.

v) Das Geld für die erhaltnen Banknoten, die sogleich in baare Münze umgesetzt wurden, ward auf Wagen weggefahren Allgem. Zeit. 1816. S. 768.

w) Allg. Zeit. 1816 a. a. O. und S. 792.

x) Allg. Zeit. 1816. S. 792.

y) Allg. Zeit. 1816. S. 776.

z) Allg. Zeit. 1816. S. 796.

verlangte, und jene dadurch hinaus zu schieben versuchte a); ward der Zudrang so arg, daß im furchtbaren Gedränge mehr als einer verwundet ward b). Da trat das Aeusserste, was man gefürchtet, was jeden zur Eile getrieben hatte, ein: die Auswechslung bei der Bank ward eingestellt c). Zum Vorwande gebrauchte man die dabei vorgefallenen Unordnungen: die wahre Ursache war wohl der Mangel an Geld-Mitteln, die der Bank nur nach und nach zuflossen d), und vielleicht auf ein so großes Bedürfniß, als sich zeigte, nicht einmal berechnet waren e): angeführt ward noch, der Weg, den man eingeschlagen, hätte nur dazu geführt, die Reichen noch mehr zu bereichern, und die zu schnelle Einziehung des Papier-Geldes, wenn sie geschehen wäre, dem ganzen Lande Nachtheil gebracht f). Auf diese Weise nahm das Ausgeben der Banknoten, und der einprozentigen Staats-Schulden-Verschreibungen gegen Papier-Geld

---

a) Allg. Zeit. 1816. S. 952.

b) Allg. Zeit. 1816. S. 968.

c) Am 16. August 1816. Allg. Zeit. 1816. S. 948.

d) Allg. Zeit. 1816. S. 796.

e) Dann aber muß man annehmen, daß entweder die verfügbaren Summen nicht so groß waren, als sie angegeben wurden s. S. 48. Note t, oder die Menge des Papier-Geldes weit größer, als sich Jemand dachte.

f) Allg. Zeit. 1816. S. 796.

Geld schon nach sieben und fünfzig Tagen wieder ein Ende: die übrigen Geschäfte der Bank wurden fortgeführt: selbst zur Verminderung der Werthzeichen eröffnete die Regierung einen andern Weg durch Anlehen g): aber der Fluch des Papier-Geldes ist immer noch nicht von Oesterreich genommen.

Glücklicher als dieser Staat [hinter dem doch Preussen in natürlichen Hülfs-Quellen und allen den Vortheilen, welche die Abrundung des Landes gewährt, weit zurücksteht] *) war die preussische Regierung in Ordnung ihrer Geld-Verhältnisse. Hatte sie auch in schweren Zeiten Werthzeichen schaffen müssen, durch allmählige Einziehung derselben h), und durch die Möglichkeit, sie jeden Augenblick in baares Geld umzusetzen i), kam es dahin, daß sie selbst ein Aufgeld

---

g) Durch Patent vom 29. Okt. 1816. Allgem. Zeit. 1816 S. 1240 f. auch Klüber Staats-Archiv Hft. 5. S. 58 u. S. 61 ff.

*) Europ. Ann. 1815. IV. S. 118 f.

h) Sie ward schon gleich nach Beendigung des Krieges im Jahre 1814 am 7. Sept. angeordnet. Allg. Zeit. 1814. Beil. S. 443: im Jahre 1816 waren von den $4\frac{1}{2}$ Mill. Thalern in Tresor-Scheinen und Kassen-Anweisungen nur noch 83,600 Thl. im Umlaufe Allg. Zeit. 1816. S. 332. vgl. jedoch Bülow Ein Punkt auf's J. II. S. 36 f.

i) Es wurden dazu Handelshäuser angewiesen. Allg. Zeit. 1816. S. 208. 232.

geld bezahlten k). Dieselbe Sorgfalt erwies sie in Zahlung der Staats-Diener sowohl, als der Zinsen für die Staats-Schuld, und dehnte sie, streng gewissenhaft, weiter aus, als gewöhnliche Staats-Kunst gethan hätte l). Rechtlichkeit und genaue Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sind, wie bei Privat-Leuten *), so auch bei

---

k) Allg. Zeit. 1816. S. 232. S. 739. Uebrigens war die Staats-Schuld schon durch Edikt vom 27. Okt. 1810 für konsolidirt d. h. unaufkündbar erklärt. Bülow a. a. O. S. 32.

l) Die alten preussischen Schulden, welche mit der Abtretung des Landes auf dem linken Elbe-Ufer an Westphalen übergegangen, und daselbst auf den dritten Theil ihres Werthes herabgesetzt worden waren, wurden nach der Wiedererwerbung jener Provinzen wieder in ihrem vollen Nennwerthe anerkannt Allg. Zeit. 1815. S. 844. Die Quelle dagegen, welche Napoleon für die Bedürfnisse des Staats durch den befohlnen Verkauf der Gemeinde-Güter eröffnet hatte, verschmähte Preussen in den Rhein-Provinzen: den Gemeinden blieb ihr Eigenthum ungeschmälert. Allg. Zeit. 1816. Beilage S. 1114.

*) Jetzt, wo der Staat seine Verbindlichkeiten wieder erfüllte, und der Wohlstand wieder zurückkehrte, verband er auch die Privat-Schuldner wieder zur Zahlung, denen er, zum Beßten der Guts-Besitzer besonders, in den Zeiten der Noth Aufschub zum Nachtheile der Gläubiger in Bezahlung der Kapitalien gewährt hatte. Die Aufhebung des Indults erfolgte am 22. Jun.

bei den Staaten, die Grundlagen alles Kredites. Zwar einen Schatz (den Friedrich II mit dem Heere als die beiden Grundpfeiler seiner Macht ansah) zu sammeln, erlaubten die Zeiten noch nicht: aber die Bildung der bewaffneten Macht war eine Hauptsache für einen Staat, der allein durch die Waffen groß geworden war, nur ihnen seine Rettung in den letzten Gefahren verdankte, und nur durch sie das Ansehen, das er unter den Mächten genoß, behaupten zu können schien.

Wie nur durch die allgemeine Anstrengung des preussischen Volkes ohne Ausnahme und ohne Unterschied — so sagte das neue Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegs-Dienste m) — die Befreiung des Vaterlandes bewirkt worden, und nur auf gleichem Wege die Behauptung dieser Freiheit und des ehrenvollen Standpunktes, den Preussen errungen, möglich sey; so sollten die Einrichtungen, welche den glücklichen Erfolg hervorgebracht, auch für die Zukunft die Grund-Gesetze der Kriegs-Verfassung bilden, und als Grundlage für alle Kriegs-Einrichtungen dienen. In der gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der ganzen Nation liege die sicherste Bürgschaft für einen dauerhaften Frieden. Demnach sollte nicht mehr, wie ehedem, das stehende Heer die einzige bewaffnete Macht des Staates bilden, sondern

---

1816. Allg. Zeit. 1816. S. 744. vgl. Manso. III. 485 ff.

m) Vom 3. Sept. 1814 Gesetz-Sammlung (1814) Nr. 244. 245. Auch in der Allg. Zeit. 1814. Beil. S. 448.

dern nur einen Theil, wenn gleich den vorzüglichsten, nicht nur weil es alle wissenschaftlichen Abtheilungen der Kriegs-Macht umfaßt, und in stäter Bereitschaft ist, ins Feld zu rücken, sondern auch als Kriegs-Bildungs-Schule für die ganze Nation. Die andern Abtheilungen seyen die Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots und der allgemeine Landsturm. Die Pflicht, zur Vertheidigung des Vaterlandes im stehenden Heere und in der Landwehr zu dienen, beginne mit Vollendung des zwanzigsten Jahres. Jenes bestehe aus denen, die, auf weitere Beförderung rechnend, sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen; aus Freiwilligen, die sich dem Kriegs-Dienste widmen wollen, ohne eine Prüfung bestehen zu können; und aus einem Theile der jungen Mannschaft vom zwanzigsten bis zum fünf und zwanzigsten Jahre, dessen Größe das Bedürfniß bestimme. Drei Jahre bleibe die Mannschaft des stehenden Heeres beständig bei den Fahnen: die beiden folgenden aber, (mit denen sich die Verpflichtung endige) werde sie, im Falle kein Krieg ausbreche, in ihre Heimath entlassen. Jungen Leuten, die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, werde gestattet, im Falle sie sich darüber auszuweisen und ihre Ausrüstung selbst zu bestreiten vermögen, schon vom siebzehnten Jahre an bis zum zwanzigsten nach ihrer Wahl den Dienst im stehenden Heere anzutreten, bei welcher Waffen-Gattung, bei welchem Regimente sie wünschen, und schon in einem Jahre zu vollenden n). Die

Land-

n) Das genauere hierüber ward erst 1816 festgesetzt s. Allg. Zeit. 1816. S. 1160.

Landwehr des ersten Aufgebots, bestimmt das stehende Heer im Kriege, im Inlande wie im Auslande, zu verstärken, begreife alle junge Männer vom zwanzigsten bis zum fünf und zwanzigsten Jahre, die nicht im stehenden Heere dienen; die zu Jägern und Schützen ausgebildet worden; endlich der Mannschaft vom sechs und zwanzigsten bis zum zurückgelegten zwei und dreißigsten Jahre. Geübt werde sie in Friedens-Zeiten auf doppelte Weise: einmal zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in ihrer Heimath (in die sie, einen Krieg ausgenommen, immer entlassen ist); und dann einmal des Jahres in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, die zu dem Zwecke auf die Sammel-Plätze der Landwehr rücken sollen. Die Landwehr des zweiten Aufgebots sey bestimmt, im Kriege die Besatzung der Festungen entweder in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres oder im Nothfalle auch allein zu bilden, und sogar jenes im Felde zu verstärken. In ihr dienen Alle, die aus dem stehenden Heere und aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten, und überhaupt alle Waffenfähige bis zum zurückgelegten neun und dreißigsten Jahre. Dem größten Theile nach aus schon gedienten Männern bestehend, werde sie in Friedens-Zeiten nur in ihrer Heimath und nur in kleinen Abtheilungen geübt. Der Landsturm endlich trete nur in dem Augenblicke, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überziehe und auf besondern Befehl des Königs zusammen. Er umfasse bis zum fünfzigsten Jahre alle Männer, die nicht in das stehende Heer oder in die Landwehr eingereiht, alle, die aus der letztern

aus-

ausgetreten sind, alle rüstige Jünglinge vom siebzehnten Jahre an: der Landsturm selbst theile sich in die Bürger-Kompagnien in den großen Städten und in die Land-Kompagnien, die in den mittlern und kleinen Städten und auf dem platten Lande zu bilden seyen.

Auf diese Weise, indem die ganze Nation zu den Waffen gerufen ward, sollte wieder, ähnlich der Einrichtung der ältesten Zeiten, Volk und Heer eins werden: und gerade das ward als der einzige Weg empfohlen, um endlich zur Verminderung des Uebermaaßes stehender Heere zu gelangen, deren Gefahren für die öffentliche Freiheit, für den Wohlstand der Nationen und die Sittlichkeit Niemand verkennen kann o). Aber unverkennbar ist auch, daß bei der Stufe der Ausbildung, auf der die Kriegs-Kunst steht, im gewöhnlichen Gange menschlicher Dinge p) nur der im stehenden Heere geübte Krieger ein stehendes Heer mit gleicher Hoffnung des Erfolgs

zu

---

o) Arndt, Grundlinien der deutschen Kriegs-Ordnung 1815 bes. S. 17 ff. v. Rotteck, über stehende Heere und National-Miliz 1816 bes. S. 55 ff. vgl. auch Schmidt Deutschlands Wiedergeburt 1814. Die beredteste Schilderung der Nachtheile des hohen Soldaten-Standes bei Pradt Congrés II. 200 ff. nach diesem Schriftsteller hat Europa auf 150 Mill. 3 Millionen Soldaten.

p) Wer möchte zu jeder Zeit auf die Begeisterung rechnen, welche die preussischen Landwehr-Männer im Befreiungs-Kriege trieb!

zu bekämpfen vermöge. Eben darum kann auch ein einzelner Staat, und am wenigsten ein solcher wie Preussen, der zugleich den Anfällen der drei größten Landmächte blosgestellt und gegen keine in seinen Gränzen gesichert ist, sich nicht entwaffnen, wenn die Andern und Mächtigern bewaffnet bleiben *). Und so blieb auch in Preussen das stehende Heer immer noch die Hauptsache und sehr groß im Verhältniß zu den Kräften des Landes, wenn gleich der Gedanke, im Kriege auch die Landwehr als einen Theil der bewaffneten Macht zu benützen, nicht aufgegeben ward q). Schwer ist es jedoch, wie der alte Heerbann schon gelehrt hat, die Lust und Fertigkeit zum Kriege mit langer Uebung und Erfolg in den Künsten des Friedens zu vereinigen: und

---

*) v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. IV. 314 f. 319 f.

q) Nachdem im Jahre 1815 der Friede auf die Dauer gesichert schien, wurden zwar die Landwehr-Regimenter aufgelöst, und die Mannschaft in ihre Heimath entlassen: zugleich aber durch Beibehaltung eines Stabes von jedem Regimente, durch Zutheilung eines bestimmten Bezirkes an jedes Regiment, jedes Bataillon und jede Kompagnie der Landwehr nach den drei Haupt-Waffen-Gattungen zu ihrer Formirung und durch regelmäßige Waffen-Uebungen (zwei im Jahre für die Landwehr des ersten und eine für die des zweiten Aufgebots) für schnelle Zusammenziehung der Landwehr-Regimenter und ihre Kriegsfertigkeit gesorgt vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 163 und Beil. S. 26.

und leicht möchten in gewöhnlichen Kriegen die Landwehr-Männer dem Aufgebote eben so ungern folgen, als jetzt viele, denen der Krieg Brod gegeben r), die Waffen ungern verließen s). Der Landsturm aber ist eine Maasregel der Verzweiflung, das letzte Rettungsmittel der sinkenden oder bedrohten Freiheit: möge nie Deutschland, nie Preussen seiner bedürfen! t).

Das, wovon die Behauptung des Ansehens einer Regierung und ihr Einfluß auf die großen Welt-Händel am meisten abhängt, ist auffer geord-

---

r) Die Regierung that für die Offiziere der aufgelösten Landwehr-Regimenter, was sie vermochte: für alle, deren bürgerliche Laufbahn durch den Krieg war unterbrochen worden, nach ihren Wünschen zu sorgen, überstieg die Kräfte des Staates vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 288. Auch hierin liegt eine der Schwierigkeiten der allgemeinen Volks-Bewaffnung vgl. Europ. Annal. 1815. IV. 120 f.

s) Der Unwille darüber hatte gewiß sehr großen Antheil an der bittern Satyre, die gegen die preussischen Garde-Regimenter erschien: s. dieselbe im deutschen Beobachter vom 3. May 1816: auch in der Alemannia VI. 289.

t) Ein hartes Urtheil über die Art, wie die Volks-Bewaffnung in Preussen während des Befreiungs-Krieges betrieben ward, enthalten Solger nachgelass. Schriften und Briefwechsel 1826. I. S. 287.

geordneten Finanzen (wozu am sichersten weise Sparsamkeit führt) und einem wohlgeübten, schlagfertigen Heere (dieses und weise Sparsamkeit waren von jeher die Grundlagen von Preussens Ansehen) der Geist der Regierung, das Talent, welches jene materiellen Kräfte recht zu gebrauchen weis. Durch stäte Sorgfalt für jene Lebens-Quellen politischer Wirksamkeit, durch weise und große Regenten, durch eine kräftige und zugleich landesväterliche Verwaltung war Preussen das geworden, als was es sich zeigte, ohne Mitwirkung der Stände (von deren Einfluß sich seine Fürsten loszumachen gewußt), ohne viele Formen und künstlich abgewogene Gewalten. Auf dem Wege, auf dem Preussen groß geworden war, und durch dieselben Mittel meinten Viele, und für ihres Vaterlandes Beßte redlich gesinnte Männer, müsse es auch seine Größe behaupten. Nicht bedürfe es der Volks-Versammlungen bei ihnen gegen Willkühr, welche wohlgesinnte Fürsten nie geübt und gegen die in den Gesetzen u) der sicherste Schutz sey; nicht zur Erweckung der intellektuellen Kraft der Nation, die nirgendwo größer und von oben herab sey in einem freisinnigeren Geiste als in manchen Republiken gepflegt worden *): wohl aber bedürfe

---

u) Man sehe die allgemeinen Grundsätze des preussischen Land-Rechts 1825. I. z. B. §. 5. §. 73 ff. bes. §. 79. 80.

*) So ward auch die Universität zu Halle, die in den letzten Zeiten des westphälischen Reichs war aufgehoben worden, gleich wieder hergestellt: und später mit dieser die von Wittenberg ver-

dürfe es, je größer die Gefahren des Staates in seiner Zerstücklung, je geringer seine natürlichen Kräfte seyen, um so mehr der größten Koncentration derselben, und zu befürchten stehe, daß, was die Regierung für den Landmann und seine Freiheit, zur Beschränkung der Vorrechte, überhaupt zur Lösung alter Fesseln, auch des Gewerbs-Fleißes, angefangen v) gerade in den Vorurtheilen oder in den Interessen einzelner Klassen der Stände die größten Hindernisse finden werde w). Ob es räthlich sey, den preussischen Provinzen Sachsens, deren bitterer Unmuth ohne dies schon jede Regel des Anstandes und der Billigkeit überschreite x); den Polen, die nie ein Herz zu Preussen gehabt y) und mit Widerwillen unter seinen Szepter zurückgekehrt z); den Rheinländern, deren Einrichtungen so ganz verschieden und deren Wünsche noch bei Frankreich seyen *), in

---

bunden, das vorzugsweise Festung seyn sollte vgl. Saalfeld Allg. Geschichte der neuesten Zeit. IV. 1. S. 554.

v) S. Th. XXIII. S. 257 ff. Th. XXIV. S. 257 ff.

w) S. die Schrift v. Wedell in Voß Zeiten 1817. I. S. 24 ff.

x) vgl. Allg. Zeit. 1816. Beil. Nr. 157. 158.

y) vgl. Th. XXIII. S. 131. 141. f.

z) Allg. Zeit. 1815. S. 687.

*) Allg. Zeit. 1815. S. 960. 1816. S. 1152.

in einer National-Versammlung einen Tummel-Platz für Leidenschaften, Haß und die entgegengesetztesten Forderungen, welche die Regierung nie erfüllen könne, zu eröffnen? Und ob denn die Versammlung, welche der König im Jahre 1813 aus Abgeordneten von allen Klassen der Nation, zu gemeinschaftlicher Berathung der Regierung einberufen a), so sich erwiesen habe b), daß man zu solchen Versammlungen ein rechtes Zutrauen fassen könne? c). So die Stimmen aus der alten Schule, derer, die noch die Tage Fridrichs des Großen gesehen hatten und an den geschichtlich bewährten und vererbten Maximen hielten. Dem jüngern Geschlechte dagegen war Verfassung, Volks-Vertretung von allem Wünschenswerthen das erste und das letzte, das Heilmittel aller Uebel: was Preussen dafür auf dem Wiener

---

a) Sie sollten über die Ausgleichung der drückenden Kriegslasten; die Erhaltung der Grundbesitzer; die Eigenthums-Verleihungen für die Bauern, und deren Auseinandersetzung mit den Gutsherrn; und endlich die Parzellirung der Güter ein Gutachten abgeben.

b) Man vgl. ihren eignen Bericht in Voß Zeiten 1815. Hft. 11. S. 223.

c) vgl. Venturini Kronik 1814. S. 539 ff. 1816. S. 143 f. Die Regierung selbst mußte überall durchgreifen und das Beßte thun. vgl. in Beziehung auf den zweiten und dritten Gegenstand des Gutachtens das K. Edikt vom 31. Dez. 1813 in der Allgem. Zeit. 1816. Beil. S. 26. und Bülow a. a. O. S. 50 ff.

Wiener Kongresse gesprochen und gethan, ward fast höher noch gepriesen, als seine Thaten im Kriege: und gesagt ward und geglaubt, daß wer von den deutschen Staaten darin am freigebigsten sich erwiese, dem die Herzen von ganz Deutschland zufallen würden. Die Regierung stand in der Mitte zwischen entgegengesetzten Ansichten. Schon von Wien d) aus hatte der König eine Vertretung seines Volkes angeordnet, in doppelter Art: Provinzial-Stände sollten da, wo sie seyen, erhalten, wo sie fehlten, neu geschaffen werden; und aus ihnen die allgemeine Kammer der Landes-Repräsentanten gewählt, die zu Berlin ihren Sitz haben solle: ihre Wirksamkeit beschränkte die königliche Verfügung auf Berathung der Gesetze, welche die persönlichen und Eigenthums-Verhältnisse der Staats-Bürger betreffen. Dieser Wirkungs-Kreis der Stände mochte die Eiferer für Verfassungen nicht befriedigen e); wenn andern auch die bloße Berathung schon für die Einheit und Kraft der Regierung und den innern Frieden f) bedenklich erschien.

Und

---

d) Den 22. May 1815. Allg. Zeit. 1815. S. 792.

e) Doch hatte die Mehrzahl der bedeutendsten preussischen Schriftsteller nicht mehr gewünscht und für räthlich gehalten s. XXVI. S. 123 Note i.

f) Und allerdings läßt sich sagen, daß, wenn die Regierung den Rath der Stände verwirft, die ganze Institution nur ein Mittel wird, eine um so stärkere Aufregung der Gemüther

Und auch nicht schnell genug ging es jenen mit dem Verfassungs-Werke (an welches sogleich Hand anlegen zu lassen der König versprochen hatte); und der Unmuth klagte sogar die Regierung an, daß sie die Absicht habe, durch Zögern ihr gegebenes Wort vergessen zu machen ff). Aber in dem Augenblicke, in dem der Streit über geheime Bünde am heftigsten war g), bei der mit jedem Tage steigenden Gährung der Gemüther, welche die Regierung nöthigte, die Fortsetzung des Streites zugleich und alle geheime Gesellschaften (wie sie es von jeher waren, jetzt wiederholt) aufs strengste zu verbieten h), schien nicht

---

hervorzubringen und das (sonst wohl auch über die Maasregel der Regierung entstandene) Mißvergnügen um so mehr zu erhöhen, als die öffentliche Meinung in den Ständen einen Mittelpunkt hat, und in ihrem Rathe die allgemeine Stimme der Nation selbst als verworfen erscheint.

ff) Venturini Chronik 1816. S. 159. Dagegen s. Die Verwaltung des Staats-Kanzlars Fürsten v. Hardenberg 1821 S. 39. S. 66. 67. (Auch in den Zeitgenossen, neue Reihe VI. 2. S. 1 ff.) und den Kritiker dieser Schrift Anti B—z—b—g oder Beurtheilung u. s. w. 1820. S. 34 f. (Die besondre Ausgabe der zuerst genannten Schrift ist um mehrere Jahre später, als die erste in den Zeitgenossen).

g) S. S. 32 ff. bes. 34.

h) Durch die S. 32. Note r. angeführte Ver-

nicht der günstige Moment, neue Einrichtungen in das Leben einzuführen i). Vielleicht auch, daß die preussische Regierung noch vor Einführung der Stände die verschiedenen Provinzen in ihren inneren Verhältnissen gleichförmiger zu machen, den freien Bauernstand, wo er noch fehlte, zu schaffen, und dasjenige zur fernen Entwicklung der National-Kraft im Geiste der früheren Gesetzgebung k) von oben herab anzuordnen für angemessen erachtete, was in dem entgegengesetzten Interesse der verschiedenen Klassen der Stände selbst Hindernisse finden konnte l). Nur was die Bundes-Akte den Standes-Herren zugesichert, ward

---

ordnung. Bald darauf erfolgte auch das Verbot der Fortsetzung des Rheinischen Merkur. Allg. Zeit. 1816. S. 168.

i) vgl. Die Verwaltung des Staats-Kanzlars S. 59 ff. s. auch Anti B—z—b—g S. 76 f.

k) S. letzte Note v.

l) vgl. die Note ff. zuletzt angef. Schriften a. a. O. Auch sieht man aus Bülow S. 50 ff. S. 65 ff. wie die Regierung gleichförmig in dem angenommenen Systeme in Beziehung auf alle Provinzen fortfuhr. Vorläufig wurden in den neu erworbenen Provinzen die bestehenden Verhältnisse aufrecht erhalten Reskript vom 5. May 1815 in von Kamptz Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung u. s. w. B. V. Hft. 10. S. 8.

ward diesen jetzt schon, und in einem größeren Maaße, als jene gethan, eingeräumt 11).

Also blieb noch immer die Hauptsache für Preussen die Verwaltung, die in Wahrheit für das Wohl des Volkes wichtiger noch ist als die Stände selbst; weil in ihrer Hand allein die Gewalt liegt, gutes wirklich zu schaffen, in der Hand der Stände nur, übles abzuwehren. Eben diese Verwaltung ward mit Abänderungen, wie es bei den veränderten Verhältnissen und bei der vergrößerten Ausdehnung des Staates nothwendig schien, jedoch immer auf den alten Grundlagen, und mit besonderer Sorge für die Einheit und Kraft geordnet, ohne die keine Regierung gutes bewirkt. Schon hatte der Staats-Kanzlar gleich nach dem ersten Pariser Frieden einen Theil der Gewalt, die ihm in schweren Zeiten in dem geminderten Staate allein anvertraut worden m), jetzt aber für einen Mann eine zu große Last war, an besondere Minister übergeben; er selbst behielt sich die ausschließliche Leitung

---

11) Durch Verordnung vom 21. Jun. 1815. Klüber Staats-Archiv. Hft. 6. S. 143.

m) S. Th. XXIV. S. 232 ff. Er leitete alle Ministerien, bis auf das Kriegs-Ministerium, unmittelbar. Doch blieb er auch jetzt noch der Einheits-Punkt der ganzen Verwaltung durch den ihm vorbehaltenen Vortrag im Kabinete: so wie durch das Recht alle Verfügungen der Minister bis zur Einholung der K. Befehle zu suspendiren und in dringenden Fällen selbst augenblickliche Anordnung zu treffen.

tung der auswärtigen Angelegenheiten vor. Der Minister von Kircheisen blieb an der Spitze der Rechts-Pflege, wie der Minister von Bülow an die der Finanzen *); zugleich wurden drei neue Minister ernannt, für das Kriegs-Wesen der General-Major von Bojen; für die Polizei der Fürst von Sayn und Wittgenstein; und für die Leitung der Angelegenheiten des Innern der geheime Staats-Rath von Schukmann n). Auch den längst angekündigten Staats-Rath o), nicht zur Verwaltung, sondern als prüfende und berathende Behörde, als Vereinigungs-Punkt zugleich und Wächter der Minister, hatte der König versprochen, bald p) ins Leben zu rufen q). Das war für

*) Für das Finanzwesen war schon am 26. Nov. 1813 ein besondrer Minister ernannt worden.

n) Fünf Ministerien sollten nach der Organisation von 1808 seyn; und waren unter besondern Ministern bis zur Ernennung des Staats-Kanzlars vgl. Th. XXIII. S. 264.

o) S. Th. XXIII. S. 263.

p) Die Organisation desselben fällt erst ins Jahr 1817. Ueber die Gründe für und gegen den Staatsrath s. Raumer bei Manso III. 453 ff.

q) Verordnung vom 31. Jun. 1814 Gesetz-Sammlung 1814. Nr. 227. S. über die Abtheilungen in den Ministerien und das Personelle auch Venturini Kronik 1816. S. 162 f.

für die oberste Leitung der Geschäfte: die Verwaltung der einzelnen Bestandtheile des Reichs ward später geordnet.

Also zerfiel ganz Preussen in zehn Provinzen r), von denen jede die umfaßte, welchen gemeinsame Nationalität, und Zusammenseyn von Alters her die Trennung schmerzlich und nachtheilig gemacht hatte. Je nach dem Bedürfnisse und der Größe begriff jede Provinz wieder mehrere Regierungs-Bezirke in sich s), für die ein Ober-Präsident der gemeinsame Mittelpunkt werden sollte t). Die Regierungen behielten im wesent-

---

r) I) Brandenburg, II) Pommern, III) Sachsen, IV) Schlesien, V) Posen, VI) Ost-Preussen, VII) West-Preussen, VIII) Westphalen, IX) Jülich, Kleve und Berg, X) Nieder-Rhein (Neufchatel hat seine besondre Einrichtung).

s) Im Ganzen XXVII nämlich I) Regier. Bez. v. Berlin, Potsdam, Frankfurt, II) v. Köslin, Stettin, Stralsund, III) v. Magdeburg, Merseburg, Erfurt, IV) v. Breslau, Reichenbach, Liegniz, Oppeln, V) v. Posen, Bromberg, VI) v. Königsberg, Gumbinnen, VII) v. Danzig, Marienwerden, VIII) v. Münster, Minden, Arensberg, IX) v. Düsseldorf, Kleve, Kölln, X) v. Koblenz, Aachen, Trier.

t) Schon nach der Organisation von 1808 gab es Ober-Präsidenten, die 1810 als eine die Geschäfte erschwerende Mittel-Instanz wieder aufgehoben wurden s. Th. XXIII. S. 269. Th. XXIV. S. 234. Gegen die Ober-Prä-

sentlichen ihren alten Wirkungs-Kreis *): den Ober-Präsidenten aber wurden die ständischen Angelegenheiten und überhaupt alle allgemeine Sachen u) anvertraut, die eines größern Vereinigungs-Punktes zu bedürfen schienen, als den eine einzelne Regierung gewährt v). In diesen Einrichtungen war durch das ganze Reich die vollkommenste Gleichförmigkeit.

Daß diese auch in allen andern wichtigen Dingen statt finde war Zweck und Wunsch. Schon war in den ehemals preussischen durch den Tilsiter Frieden abgetrennten Provinzen die ganze Einrichtung der Gerechtigkeits-Pflege nach dem Wun-

---

sidenten s. Raumer bei Manso III. 448 ff. und Bülow über die Vermehrung der Instanzen a. a. O. S. 93.

*) Nur wurden die Abtheilungen derselben auf zwei die politische und kameralistische zurückgeführt (die erste für alle Geschäfte die in das Ministerium des Innern, des Polizei, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten einschlagen: die andre für die finanziellen Geschäfte, Gewerbs-Polizei und Bauwesen).

u) z. B. Schul- Kredit- Militair-Sachen, allgemeine Polizei-Maasregeln z. B. gegen Viehseuchen u. s. w. Sie sind Chefs des Konsistoriums und des Medizinal-Kollegiums der Provinz: und Kuratoren der Universitäten.

v) Verordnung vom 30. April 1815 in der Gesetz-Sammlung 1815 Nr. 9. vgl. Lichten-

Wunsche der Bewohner selbst, wie die königliche Erklärung sagte, wieder so geordnet worden, wie sie vordem gewesen war x): jetzt ward auch in Polen das französische Gesetzbuch durch das preussische Landrecht verdrängt y), nur wurden die Friedens-Gerichte, in bürgerlichen Sachen das mündliche Verfahren und sonst (hier sowohl als in Westphalen) die Verfügungen beibehalten, welche die Gesetze im Groß-Herzogthume Warschau und im letzteren Königreiche in dem Geiste, der auch die preussische Regierung leitete, zu Gunsten der Freiheit des Landmanns und seiner Rechte getroffen hatten. Auch Sachsen erhielt die preussische Gerichts-Ordnung z): nur was in der Rechts-

---

stern statistische Uebersicht der europ. Staaten 1819 III. und über das Ganze der Verwaltung Hassel, vollständigste Erdbeschreibung der preuß. Monarchie 1819. S. 97 ff.

x) Patent vom 9. Sept. 1814 in der Gesetz-Sammlung 1814. Nr. 248. vgl. Allgem. Zeit. 1814 S. 1080 u. Venturini Kronik 1814. S. 542 ff. Selbst die durch westphälische Gesetze aufgehobene Patrimonial-Gerichtsbarkeit ward wiederhergestellt, nur mit Ausnahme der Kriminal-Justiz.

y) Durch Verordnung vom 3. May 1815 vgl. v. Kamptz, Jahrbücher V. 10. S. 84.

z) Patent vom 22. April 1816 vgl. Voß Zeiten 1816. Hft. 11. S. 228. Ueber die nothwendigen Modifikationen, da das Land-Recht

Rechts-Pflege des Rhein-Landes beizubehalten oder zu ändern sey, ward weiterer Prüfung vorbehalten, und dazu einen Ausschuß der würdigsten Staatsmänner niedergesetzt a). Die Lage jenes Landes auf den Gränzen, der Werth, den seine Bewohner auf die französische Gesetzgebung legten, die innere Vollendung derselben, und die lange Gewohnheit der Rheinländer unter ihr zu leben (Umstände, wie sie bei keiner andern preussischen Provinz zusammentrafen) machten räthlich, die bestehenden Einrichtungen nicht ohne weiters zu zerstören, schon darum, weil sie in den andern Provinzen anders waren.

In dem Staats-Haushalte stund Preussen eine große Umformung bevor, die jetzt schon vorbereitet ward. Von Alters her war das öffentliche Einkommen, besonders in den ältern Provinzen, vorzugsweise auf die Steuer vom Verbrauche der Waaren gebaut b). Daran war auch

---

noch nicht eingeführt war, vgl. v. Kamptz Jahrbücher VIII. 16. S. 248. In Gemäßheit eines Patents vom 10. Nov. sollte auch dieses vom 1. Jan. 1817 an eingeführt werden. vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 1410. Die Klagen der Sachsen wurden hauptsächlich durch Einführung der preussischen Stempel-Ordnung neben der Gerichts-Ordnung veranlaßt s. Allg. Zeit. 1816. Beil. Nr. 157. 158.

a) Kasseler Zeit. 1816. Nr. 281.

b) Die Verwaltung des Staats-Kanzlers u.s.w. S. 27 ff. vgl. v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. IV. 495 ff.

auch im Jahre 1810 nichts geändert worden: nur wurden jene Steuern von den Städten, wo sie ursprünglich allein erhoben wurden, auch auf das Land und sonst noch auf neue Gegenstände, weil die Noth drängte c), ausgedehnt d). Dies System war drückend für die Betriebsamkeit, die man beleben wollte, so wie die Menge der Binnen-Zölle für den innern Verkehr, ohne den jene nicht gedeiht. Also wurden diese aufgehoben e), dagegen die Eingangs-Zölle an den Flüssen erhöht; auch schien jetzt schon beschlossen f) die Verbrauchs-Steuern im Innern [bis auf Wenige] g) aufzugeben, und jene an den Gränzen zugleich mit den Zöllen zu erheben h). Dabei war zu gleicher Zeit Zweck, durch die Zölle und Steuern der inländischen Betriebsamkeit gegen das Ausland Schutz zu gewähren.

Auf

---

c) vgl. Th. XXIV. S. 236 f.

d) Bülow S. 7 ff. vgl. Th. XXIV. S. 236. Note t.

e) Alle Wasser-Binnen und Provinzial-Zölle s. Bülow S. 11.

f) S. die Verwaltung S. 31 ff.

g) Beibehalten ward die Accise von Wein, Bier, Branntwein und Tabaks-Blättern: so wie die Schlacht und Mahl-Steuer in 132 der größten Städte: in den kleineren und auf dem Lande trat eine Klassen-Steuer an deren Stelle.

h) Dieses System trat jedoch erst mit dem Gesetze vom 26. May 1818 ins Leben.

Auf diese Weise nahm in kurzem Preussen praktisch an dem Streite über Handels-Freiheit Antheil, der, wie er schon längst die Schulen theilte, nun auch mit großer Lebhaftigkeit in den öffentlichen Blättern geführt ward i). Im allgemeinen, wer möchte bezweifeln, daß zwischen allen Staaten gleichförmig freier Verkehr Allen die größten Vortheile bringe, weil er den größten Markt gewährt, mit dessen Ausdehnung und Sicherheit der Flor des Landbaues und das künstliche Hervorbringen von Waaren immer im Verhältnisse steht! Anders stellt sich die Sache, sobald einer sperrt: aber nicht um das Recht zu gleicher Maasregel handelt es sich, sondern um die Klugheit derselben. Sicher verlieren die Verzehrenden, um was sie im Inlande theuerer kaufen müssen, als sie vom Auslande gekauft hätten; auf der andern Seite gewährt dem Landmann und dem Gewerbtreibenden Gewinn, was er von seinen Erzeugnissen im Lande mehr absetzt, als er hätte absetzen können, wären durch die Sperre in den von ihr belebten Industrie-Zweigen nicht neue Verzehrer hervorgerufen worden: und dieser Gewinn ist bleibend, wenn jener Verlust vielleicht nur vorübergehend ist, nämlich bis zum Erstarken der innern Betriebsamkeit. Was nun überwiege, ob der Gewinn, ob der Verlust, davon hängt die Entscheidung der Streitfrage ab, die nach Verschiedenheit der Länder, ihrer Größe (welche die Kosten der Sperre erträgt), ihrer Kultur, der Erleichterung des Absatzes ihrer natürlichen Produkte im Auslande, sicher

---

i) S. Allg. Zeit. 1816. S. 1042. 1211. 1215. Beil. Nr. 64 f. Nr. 119 ff.

sicher nicht überall gleichförmig beantwortet wird. Die Hoffnung aber ist bei der immer weiteren Verbreitung des Sperr-Systems das tröstlichste, daß je schneller es das allgemeine System wird, desto früher die Staaten, im Gefühle der auf Allen gleich lastenden Nachtheile desselben, zu milderen Maasregeln und zur natürlichen Ordnung der Dinge zurückkehren werden k).

Dies sind die Maasregeln, welche den in seinen Besitzthümern wiederhergestellten Staat auch in seinem Innern wiederherstellen und neu begründen sollten. Hinzu fügte der König noch, was zur Belebung der Liebe und des Eifers dienen konnte, dem Preussen das Größte verdankte, in aufrichtigem Danke an sein Volk für die ihm und dem Vaterlande gebrachten Opfer; und durch Belohnung der Männer, deren Namen die gefeiertsten, wie ihre Thaten die entscheidenden waren l). Ein neuer Orden m) lohnte zugleich auch des andern Geschlechtes Verdienste im schweren Kampfe um der Kranken und Verwundeten Pflege;

---

k) Wenigstens ist in Deutschland dazu durch den neuesten Handels-Vertrag zwischen dem norddeutschen und süddeutschen Handels-Verein der Anfang gemacht.

l) Hardenberg und Blücher wurden zu Fürsten, Jork, Kleist, Bülow, Tauenzien und Gneisenau zu Grafen, alle mit Dotationen erhoben Venturini Kronik 1814. S. 528 f.

m) Der Luisen-Orden Wippel, die Ritter-Orden. S. 134.

Pflege; und knüpfte das Andenken des Musters der Frauen an die schöne Periode des wieder auflebenden Vaterlands, um dessen Unglück ihr der Schmerz das Herz gebrochen hatte.

Nach Oesterreich und Preussen gebührt Baiern der nächste Platz, als dem Mächtigsten unter den rein deutschen Staaten, und der nach jenen das größte Heer zur Vertheidigung des Vaterlandes zu stellen vermag und bestimmt ist n). Aber Baiern war im Vermögen sich selbst zu vertheidigen und der innern Kraft jetzt schon das nicht mehr, was es vor den Austauschungen mit Oesterreich gewesen war: und auch die Behauptung dessen, was es noch hatte, die Bewahrung seiner theuerverkauften Selbstständigkeit ward ihm zum Vorwurfe gemacht.

Ueber keinen Staat, selbst über das vielgehaßte Frankreich nicht, ergoßen sich in jener leidenschaftlichen Zeit die Schmähungen der Tages-Schriften o) mit solcher Heftigkeit, wie über die

---

n) Bundes-Tags-Protok. Th. VI. S. 283. vgl. XI. 236.

o) Ein Verzeichniß solcher Schriften mit Gegenbemerkungen in der Alemannia IV. 108 ff. Die heftigste unter denselben: Baiern unter der Regierung des Grafen von Montgelas 1813 ist auch in Voß Zeiten 1816. Hft. 2. S. 216 ff. und Hft. 3. S. 397 ff. übergegangen. S. über den Verf. dieser Schrift und seinen Karakter. Alemannia IV. 118 ff. und vgl. II. 223 ff. bes. S. 248 ff.

die baierische Regierung; über ihre Politik, ihre Verwaltung, ihre Pläne für die Zukunft; besonders von Seiten jener Schriftsteller, die sich als die eifrigsten für Deutschlands Einheit und Preussens überwiegenden Einfluß erwiesen. Was hatte Baiern verbrochen? Seine Regierung hatte das deutsche Reich erst dann aufgegeben, als es in Wahrheit schon nicht mehr bestand, nachdem die zweite Macht des Reichs mit dem ganzen nördlichen Deutschland sich schon längst von ihm getrennt: sie hatte sich mit Frankreich gegen Oesterreich (nicht gegen den Kaiser verbunden: es war kein Reichs-Krieg), nicht aus Vorliebe für jene Macht, sondern zur eignen Rettung, damit Baiern nicht abermals das Schlachtfeld, und im Frieden das wahrscheinliche Opfer werde: sie war dem Rheinbunde beigetreten, weil sie mußte p): und wenn sie fortan dem Antriebe Napoleons folgte, welcher Staat des Kontinents hat sich nicht vor ihm gebeugt! Eben diese Regierung war, als erst Oesterreichs Erklärung gegen Frankreich wieder eine freie Wahl möglich machte, unter den eifrigsten für Deutschlands und Europens Befreiung, und ihre Anstrengungen wurden vielleicht nur von denen Preussens übertroffen. Was sonst die Geschichte zu rühmen pflegt, die Erhaltung eines Staates mitten unter Stürmen, ja die Vergrößerung desselben und Erhöhung seiner Würde, gerade das ward denen zum Verbrechen gemacht, die an Baierns Spitze standen. Auf dem Kongresse zu Wien war die baierische Regierung nicht gegen die Ver-

---

p) S. über alles dieses das Kapitel I. des Th. XXIII.

Vereinigung Deutschlands; aber sie wollte zum Beßten ihres Volkes ihre Selbstständigkeit bewahren; sie wollte keine Einrichtungen, die, wie die Geschichte des Reiches gelehrt, nur zur gesetzlichen Waffe gegen die Schwächeren wurden, wenn sich die Stärkeren über sie hinwegsetzten; sie wollte im Innern frei Hände behalten, um das Gute, was sie im Sinne hatte, ungestört thun zu können q). Ist eine Regierung in Deutschland, die, was im Namen der Völker von den Fürsten verlangt ward, vollständiger erfüllt hätte als die von Baiern? In der sächsischen Angelegenheit aber (so sehr auch die Freunde Preussens Baierns Widerspruch erbitterte) brachte die baierische Regierung der Freundschaft in der That nur ein (großes) Opfer, und hat es schwer genug empfunden, als sie mit Oesterreich selbst (mit dem sie gegen Rußland und Preussen gestanden) in Widerstreit der Interessen gerieth. Was endlich die Verwaltung angeht, wo in der Welt hätte sich bei einer Regierung, so willkührlich und drückend, als die von Baiern geschildert ward, der allgemeine Aufschwung der Nation, die Bereitwilligkeit zu freiwilligen Opfern, die Liebe für den König gefunden, die das baierische

---

q) Ohne die Freiheit, welche die Bundes-Akte in innern Angelegenheiten den Fürsten zusichert, wären auf dem Wiener Minister-Kongresse 1820 die bestehenden Verfassungen in Süd-Deutschland kaum erhalten worden. Und auch hier gebührt Baiern und seinem Abgeordneten, dem Freiherrn von Zentner, das größte Verdienst.

rische Volk erwiesen! r). Wenn man bedenkt, wie und in welcher Zeit Maximilian das Land übernahm; was im Laufe beständiger Kriege, deren Schlachtfeld Baiern zum Theil war, für die Bildung jeder Klasse des Volkes durch Stiftung neuer Schulen und Schullehrer-Seminarien, und in Beziehung auf Kunst und Wissenschaft für die gelehrte Anstalt zu Landshut und die Akademie in München geschah; was zur Beförderung des Verkehrs für Strassen, Brücken, und Erleichterung der Schiffahrt; was für die Gesundheit durch Anstellung von Aerzten in jedem Land-Gerichte, von Hebammen, Land- und Thier-Aerzten und deren Bildung; für Umwandlung von Sumpf und Moos in Dörfer und Fruchtfelder; mit besonderer Freigebigkeit für Verbesserung des Looses der Beamten und ihrer Hinterlassenen, um so mehr als von ihrer Redlichkeit und ihrem Eifer in dem aus so vielen neuen Unterthanen zusammengesetzten Staate hauptsächlich die Anhänglichkeit und das kräftige Zusammenhalten abhieng: wenn man weiter erwägt, wie tolerant sich die Regierung gegen alle Glaubens-Partheien erwies, wie wenig ängstlich gegen die Presse, wie bedacht auf Verbesserung der Rechts-Pflege s), wie sorgsam für die Freiheit des

---

r) S. ausser den Th. XXV. S. 178. Note u. angeführten Schriften noch Alemannia IV. 82 ff. 196 ff. oder das R. Blatt 1814. Register unter dem Wort Beiträge 1813 Militair-Beiträge vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 1278.

s) Man bedenke nur das neue Kriminal-Gesetz-Buch.

des Landmannes, dessen Abhängigkeit von der Scholle und den Leibherrn sie zerstörte, und für die Landes-Kultur durch die Möglichkeit des Abkaufs von Lasten, die sie beengten und die Theilungen der Gemeinheiten (vielleicht nur zu sehr); wie schonend für die bürgerliche Freiheit bei aller Energie in den Maasregeln, welche die Zeit erforderte; wie ungünstig gegen drückende Vorrechte, dagegen entschieden für Gleichheit der Rechte und Lasten, und doch billig gegen den alten hohen und niedern Adel des Reichs, so, daß ihre Verfügungen als Muster anerkannt t) wurden u): — wenn man alles dieses bedenkt und erwägt, so muß man gestehen, daß es dem Könige und dem Minister, dessen Rath er folgte, weder an gutem Willen fehlte, noch an Einsicht in die Bedürfnisse der Zeit und des Volkes, noch an Beharrlichkeit in Verfolgung des als recht anerkannten, noch an Muth, um bei den Lasten beständiger Kriege die Hoffnung auf Herbeischaffung der Mittel zu Verbesserungen nicht aufzugeben, die sonst dem Frieden vorbehalten zu werden pflegen v). Mögen die einen die Beschrän-

---

t) S. Th. XXVI. S. 139.

u) Für den Geist der Regierung mag bürgen daß in allen diesen Punkten die Verfassungs-Urkunde des Königreichs nur eine Zusammenstellung der Verordnungen ist, die schon vor derselben erlassen waren.

v) Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung König Maximilians 1814. Baiern vor Deutschlands

schränkungen der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten tadeln, die Vernichtung der Familien-Fidei-Kommisse, und was zur Auflösung der alten Lehen-Verhältnisse geschah: die Regierung folgte dem vorherrschenden Geiste der Zeit und andre tadeln, daß sie auf halbem Wege stehen blieb. Bei der raschen Aufhebung der Prälaturen kam zwar der Staat selbst um einen Theil des Gewinns, und hie und da mag durch Härte, oder Dünkel der Aufklärung, oder Unkenntniß der wissenschaftlichen Schätze, Klage und Verlust veranlaßt worden seyn; im Ganzen verfuhr die Regierung nach den Beschlüssen des Reichs-Tags, und die Grundsätze, die sie in Beziehung auf die Mitglieder der aufgehobenen Klöster anwandte, waren billig und großmüthig. Was aber das System in Beziehung auf die Kirche, überhaupt angeht, so war es, wenn auch jene das alte Ansehen und die ausgedehnte Macht verlor *), doch kein andres, als zu dem sich schon der wohlgesinnte Kurfürst Maximilian Joseph hin-

---

Richterstuhl 1815: und vgl. noch über Einzelnes die in der Alemannia IV. S. 160 ff. aufgeführten Schriften und II. 141 ff. VII. 110 enthaltenen Urtheile, so wie die Allgem. Zeit. 1816. S. 1274. 1278. 1282.

*) Nur glaubte man, daß von einzelnen Beamten das Ansehen der Kirche tiefer sey herabgewürdigt worden, als sich mit der Würde derselben, und selbst mit der Politik, wenn die Geistlichkeit auf Erhaltung des Glaubens und der Sittlichkeit den rechten Einfluß haben soll, verträgt.

hingeneigt vv); und daß bis zu dieser Stunde auch in Oesterreich w) standhaft befolgt wird x). Der Staatshaushalt konnte endlich vielleicht sparsamer eingerichtet seyn: aber man muß auch den Drang und die Verwirrung der Zeiten in Anschlag bringen, die Nothwendigkeit, viel für Diener zu thun, von denen man viel verlangte; und des Königs Herzem war es Bedürfniß, so weit sein Auge reichte, überall nur Zufriedene und Glückliche zu sehen. Baiern war nicht der vollkommenste Staat: aber er stand hinter keinem der Bestehenden zurück, und ging vielen in der Kraft und Ordnung seiner Verwaltung, in Unbescholtenheit seiner Beamten, und in der Freisinnigkeit zugleich und Billigkeit seiner Grundsätze voran.

Auf die Regierung selbst und auf den König hatte, was auch im Auslande weit über alle Gränzen der Wahrheit hinaus (die verletzt am meisten) gesagt ward, keinen Einfluß: jene ging ungestört ihren Gang und dieser schenkte noch immer

---

vv) Feßmaier Geschichte von Baiern S. 826. ausführlicher Zschokke, baierische Geschichten. IV. S. 206 ff.

w) M. sehe Rechberger, österreichisches Kirchen-Recht (deutsch und lateinisch): die zweite lateinische Ausgabe Lincii 1819. T. II.

x) Die Grundsätze dieses Systems haben durch die Beil. II. zur Verfassungs-Urkunde als unveräusserliche Majestäts-Rechte eine neue Sanktion erhalten. Gesetz-Blatt 1818. Stück IX.

immer sein Vertrauen dem Manne, der sich ihm durch die Sicherheit, mit der er im schweren Sturme das Staats-Schiff durch die Klippen geleitet, erprobt hatte. Die nächste Aufmerksamkeit aber erforderte und verdiente das Einkommen und der Kredit des Staates.

Es bildet in Baiern der Theil der öffentlichen Einkünfte, der unmittelbar vom Ertrage oder dessen Quellen erhoben wird, einen eben so wesentlichen Theil des Einkommens, als die Steuern vom Gebrauche y), oder das Einkommen aus dem Eigenthum und den Rechten des Staates z), und die ihm vorbehaltenen Zweigen des Erwerbs, den Regalien a). Die erste Art von Steuern, die direkten, wurden nunmehr verändert, oder verbessert, oder erhöht. Bisher waren die Auflagen von Grund und Boden und den Häusern nach einer Schätzung erhoben worden, bei welcher der Kaufwerth zu Grunde gelegt ward b); unter häufigen Klagen der Ueberbürdung eines Kreises gegen den andern, und des Nachbarn gegen den Nachbarn. Diese Ungleichheiten hoffte man durch Vermessung des ganzen Landes (im Ein-

---

y) Wie Zölle, Malz-Auffschlag, Stempel und Taxen und Sporteln bei den Aemtern.

z) Wie Lehen- Grund- Zins-Zehent und gerichtsherrliche Gefälle.

a) Salinen, Posten, Bergwerke, Lotte, Münzstätten.

b) Reg. Blatt 1808. S. 1089. 1811. S. 473.

Einzelnen) und durch besondre Schätzuug eines jeden Grundstückes nach seiner natürlichen Ertragsfähigkeit zu heben; und eine auf diese Grundlagen gebaute Grund-Steuer ward jetzt schon im Isarkreise eingeführt c); begreiflich, daß eine Veränderung, die zur Ausführung so großer und ausgedehnter Vorarbeiten bedurfte, auch wenn sie sich erprobte (und das sollte im Isarkreise versucht werden) nur langsam vorwärts schreiten konnte. Durchgreifender waren die Veränderungen in der Steuer von den Gewerben und dem Familien-Schutz-Gelde. Jene schien, weil die niedersten Sätze zu hoch waren, die kleinen Gewerbe zu schwer, die großen aber, wegen des geringen Betrags der höchsten Sätze, so gut wie nicht zu treffen. Also wurden jetzt fünf Klassen und in ihnen fünfundzwanzig Unterabtheilungen, von dreißig Kreuzern jährlicher Steuer bis zu dreihundert Gulden d) angeordnet e), wodurch jedes Gewerbe ein seinem Einkommen angemessenen Platz, und der Staat selbst einen höhern Ertrag der Steuer erhalten mochte. Bei dem Familien-Schutz-Gelde aber (einer Steuer vom gesammten Einkommen) hatte trotz der versuchten Verbesserung f) sich auch jetzt nicht vermeiden

---

c) Reg. Blatt 1814. S. 706. 899.

d) Die alten Steuer-Sätze gingen von 2—30 Gulden.

e) Gesetz vom 15. April 1814. Reg. Blatt 1814. S. 977.

f) Im Gesetz vom 10. Dez. 1814. Reg. Blatt 1814. S. 1777.

den lassen, daß die besonders getroffen wurden, für deren Einkommen es sonst schon in andern Steuern einen bekannten Maasstab gab, wie der Landmann und der Gewerb-Treibende, ohne daß es möglich ward, jene verhältnißmäßig beizuziehen, die, bei einer größern Einnahme, sonst nicht besteuert wurden. Die Steuer endlich von den Renten, die jemand von fremdem Eigenthume bezieht (Dominikal-Steuer) und die Zugvieh-Steuer blieb wie bisher, und diese die drückenste von allen, nicht nur, weil sie wieder dem vielbelasteten Landmann zur Last fiel, sondern auch mittelbar den Ackerbau selbst, durch Verminderung des Viehstandes, und einen der Haupt-Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs, die Viehzucht, bedrückte. Zu diesen ordentlichen Steuern g) kam noch, wie im Jahre 1813 eine ausserordentliche Kriegs-Steuer, so für das Rechnungs-Jahr $18\frac{14}{15}$ ein ausserordentlicher Beitrag zu den Verpflegungs-Kosten des Heeres h); und über dies wurden in jedem Kreise Umlagen zur Ausgleichung der Kriegs-Lasten erhoben, die fortan in eine gemeinschaftliche Kasse fließen sollten i). Eben

der

---

g) Ihr Ertrag ward im Jahre 1819 auf 8,833,236 fl. geschätzt: der der indirekten auf 9,016,489: der aus dem Staats-Eigenthume (vollem und bloßen Herren-Rechten) und Regalien auf 11,936,591 Gulden Gesetz-Blatt 1819. S. 240.

h) Gesetz vom 10. Dez. 1814. Reg. Blatt 1814. S. 1790.

i) Reg. Blatt 1815. S. 233.

der fielen nun auch acht Millionen Lotterie-Anlehens-Loose zur Last, die ihr die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Laufe des Krieges zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse vorgeschossen k). In der That waren in diese Kasse für jene Loose keine Darlehen geflossen; noch hatte sie für sie eine Deckung. Zufrieden die laufenden Zinsen der Staats-Schuld zu zahlen und die früher eingestellte Zahlung derselben nachtragen zu können l), war sie nicht einmal so bei Kräften, um die erwartete Verloosung der erzwungenen Land-Anlehen vom Jahre 1809 und 1810 vorzunehmen, und mußte die Zins-Scheine (die Coupons) erneuern m).

Einen erfreulicheren Anblick bot das Heer dar, welches, obgleich im Winter-Feldzuge 1812 vernichtet, doch schon im folgenden Jahre durch das Zusammenwirken des ganzen Volkes war wiederhergestellt worden, und bei Hanau und in Frankreich den alten Ruf seiner Tapferkeit aufs neue bewährt hatte. Auch in Baiern sollte, wie in Preussen, das stehende Heer fortan nur einen, wenn gleich den wichtigsten, Theil der bewaffneten Macht bilden, und die Landes-Vertheidigung auf einer viel breiteren Grundlage, der Bewaff-

---

k) Verordnung vom 16. Julius 1816. Reg. Blatt 1816. S. 499.

l) Bekanntmachung vom 9. März 1815. Reg. Blatt 1815. S. 204.

m) Bekanntmachung vom 1. Jun. 1816. Reg. Blatt 1816. S. 372.

waffnung des ganzen Volkes, beruhen: nur daß die preussische Verordnung mehr über die Mittel enthielt, die Ausführung dieses Gedankens auf den Kriegs-Fall schon im Frieden vorzubereiten, als die baierische. Im Grunde ward nur weiter ausgebildet, und für alle Zeiten als Gesetz ausgesprochen, wozu in den Kriegen im Jahre 1809 und 1813 der Grund war gelegt worden. Demnach ward bestimmt: das stehende Heer bilde sich ausser den Freiwilligen aus allen, durch Größe und Gesundheit waffenfähigen, Jünglingen vom vollendeten neunzehnten bis zu zurückgelegtem dreiundzwanzigsten Lebens-Jahre; nur mit Ausnahme des einzigen Sohnes, wenn schon zwei Brüder und aller Söhne wenn drei der letztern schon unter den Fahnen geblieben sind. Auch solchen, die in einer wissenschaftlichen Ausbildung begriffen seyen, ward wenigstens vorläufige Befreiung, und dem, der zur Ernährung seiner Mutter, oder sechzigjähriger Aeltern, oder kleiner verwaister Geschwister als einziger oder doch als der allein erwachsene Sohn nothwendig, oder zur Betreibung eines großen landwirthschaftlichen oder andern Gewerbes unentbehrlich schien, durch Zurückstellung an das Ende aller Pflichtigen Begünstigung zugestanden. Aus den übrigen, verfügte das Gesetz weiter, bestimme das Loos, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse, die Zahl derer, die in das Heer eintreten müssen: die Dienstzeit aber währe sechs Jahre n). Im Frieden wie im

---

n) Hierin blieb es bei dem Konskriptions-Gesetze vom 29. März 1812. Reg. Blatt 1812. S. 593.

im Kriege sey die Armee immer gerüstet und streitfertig zu erhalten. An sie schließe sich im Kriege die National-Garde zweiter Klasse (mobile Legionen), die, in Land-Regimenter nach bestimmten Bezirken abgetheilt, das ganze Land umfasse. In sie treten alle waffenpflichtige Jünglinge, die nicht schon unter den Fahnen dienen; alle ausgediente, noch dienstfähige und unangesessene Soldaten unter vierzig Jahren; überhaupt alle unverheirathete Männer zwischen dem genannten und vierundzwanzigsten Jahre, und wer sonst noch, ohne in eine dieser drei Klassen zu gehören, freiwillig sich anschliessen wolle o). Einmal aufgeboten theilen die mobilen Legionen mit dem stehenden Heere alle Ehren und Vorzüge; aber auch die Pflicht im Auslande, wie im Inlande gegen den Feind zu dienen. Im Frieden aber lebe die Mannschaft, die Zeit der Waffen-Uebungen ausgenommen p), jeder in seiner Heimath unter bürgerlichen Gesetzen und Gerichten; ohne daß Jemand an der Verehelichung, oder an der Vertauschung seines Wohn-Ortes gehindert werde. Die National-Garde dritter Klasse endlich werde im Frieden blos zum Zwecke der innern Sicherheit verwendet, zum Garnisons-Dienste in

---

o) vgl. Verordnung vom 28. Jan. 1813. Reg. Blatt 1813. S. 273.

p) Diese Waffenübungen wurden nicht genauer geordnet: eben so wenig als die Abtheilung der Land-Regimenter geschah: und auch keine Cadres derselben wurden in Friedens-Zeiten beibehalten. Die Ernennung der Offiziere behielt sich der König vor.

in den Städten bei dem Mangel stehender Truppen, auf dem Lande zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf besondre Aufforderung: im Kriege könne sie auch gegen den äussern Feind, aber nur innerhalb der Gränzen des Reichs, und auf besondern Befehl des Königs verwandt werden. Sie umfasse in zwei Abtheilungen, in der ersten alle verheurathete Männer bis zum vierzigsten Jahre, in der zweiten alle Männer ohne Unterschied bis zum vollendeten sechzigsten q). Diese Masse von Landwehrmännern allein ward auf 400,000 geschätzt r): für die vorgeschriebene Kleidung und Bewaffnung sollte jeder selbst sorgen. Doch ward jene auf dem Lande nachgesehen, und diese versprach im Falle des Aufgebots die Regierung Aermeren zu liefern. Eine bleibende Einrichtung blieb von der National-Garde dritter Klasse nur in dem Bürger-Militair der Städte zurück.

Wie das Gesetz über die Landes-Bewaffnung auf Erhaltung der Sicherheit Baierns gegen äussere Feinde, so war eine Reihe von Verordnungen auf Bewahrung der inneren gegen arbeitsscheue, oder sonst verdächtige und gefährliche Menschen, gegen Bettler und Land-Streicher gerichtet. Da aber der Aufruf an fremde Wohlthätigkeit billig nur dann verboten wird, wenn

---

q) vgl. Verordnung vom 27. Okt. 1813. Reg. Blatt 1813. S. 1325.

r) S. über die Landes-Bewaffnung überhaupt die Verordnung vom 21. Okt. 1814 im Reg. Blatte 1814. S. 1649.

wenn sonst für Arbeit oder Ernährung des Armen gesorgt ist; so ward die Sorge für die Armen, für ihre Beschäftigung (die immer das Beßte ist) so wie für ihre Unterstützung besondern Ausschüssen in jeder Gemeinde übertragen, unter Leitung königlicher Beamten, aber gebildet aus solchen, die durch Rath und That und Kenntniß der Verhältnisse am Beßten helfen können, den Seelsorgern, den Aerzten und andern Vorgesetzten und Mitgliedern der Gemeinde. Eben diese Ausschüsse übernahmen auch die Pflege hülfloser Kranken; und fanden zu einem und dem andern die Mittel in den Stiftungen für die Wohlthätigkeit, im Vermögen der Gemeinden, in freiwilligen Beiträgen und im Nothfalle selbst in Armen-Steuern s). Dagegen ward das Betteln durchaus, und unter steigenden Strafen verboten t); unverbesserliche aber, Land-Streicher, ihre Hehler und Gehülfen, und wer sonst um der öffentlichen Sicherheit willen in Folge gerichtlicher Erkenntnisse sich nicht selbst überlassen werden kann, dem Zwangs-Arbeits-Hause überliefert u).

Diese

---

s) Verordnung vom 17. Nov. 1816 über die Armen-Pflegschafts-Räthe. Reg. Blatt 1816. S. 779.

t) Verordnung vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Land-Streicher. Reg. Blatt 1816. S. 839.

u) Verordnung über Zwangs-Arbeits-Häuser vom 28. Nov. 1816 im Reg. Blatte d. J. S. 886.

Diese Verordnungen hängen zusammen; und wie sie in ihren, auch das Kleinste berührenden, Bestimmungen alle Verhältnisse umfassen, und mit den Rücksichten der Menschlichkeit zugleich den Ernst verbinden, ohne den es keine Ordnung gibt, so bedürfen sie nichts als pünktliche Vollziehung und guten Willen derer, die damit beauftragt sind, um zwei Haupt-Uebeln der civilisirten Gesellschaft, und den Quellen der meisten Verbrechen, der Arbeits-Scheue und der Arbeits-Losigkeit, kräftig entgegenzuarbeiten.

Hatte die Regierung den für die öffentliche Ordnung wichtigen Gegenständen dieser Verordnungen auch schon früher ihre Aufmerksamkeit gewidmet, so mochte doch dazu, daß sie in diesem Augenblicke erschienen, die Furcht vor einer Hungers-Noth beitragen, die bald nach der Aerndte im Jahre 1816 sich zu zeigen begann, immer zunahm, nicht Baiern allein, sondern ganz Deutschland erschreckte und noch weiter sich verbreitete. Dies veranlaßte die Regierung schon jetzt die Freiheit des Getreide-Handels zu beschränken, und auf die Ausfuhr von Lebens-Mitteln in das Ausland solche Zölle zu legen, die einem Verbote gleich gelten konnten v). In Preussen wies der König zwei Millionen Thaler zum Ankaufe von Getreid im Auslande an: man eröffnete die landesherrlichen Kornspeicher (die freilich nirgendwo auf ein ausserordentliches berechnet waren): Maasregeln der äussersten

Ge-

v) Den 17. Okt. und 17. Nov. 1816. Reg. Blatt 1816. S. 686. 826.

Gewalt, Haus-Untersuchungen und Wegnahme der Getreide-Vorräthe, wurden vorgeschlagen w). Es waren aber die Länder, die Sperre anlegten um nichts besser daran, als diejenigen, welche den freiesten Verkehr gestatteten x). Der Feind den die Regierungen zu bekämpfen hatten, nicht wirklichen Mangel sondern den Wucher, ist ein schlauer Feind, der aus den Maasregeln gegen ihn selber Vortheil zu ziehen weis (auch die Geschichte des Papier-Geldes und des Papier-Handels lehrt es), und den nur eines mit Glück bekämpft, nämlich der Ueberfluß gerade in den Dingen, an denen er gewinnen will. Und diesen Ueberfluß brachte nur die Aerndte des nächsten Jahres.

Die Einführung einer Verfassung seit der Akte des deutschen Bundes war unmöglich gewesen, zuerst wegen des Krieges, und dann wegen Ungewißheit des Besitz-Standes, bevor die Aus-

---

w) Venturini Kronik 1816. S. 183 f.

x) v. Dohm Denkwürdigkeiten IV. S. 415. N. 13. bemerkt, daß in dem Hunger-Jahre 1771—1772 der Fürst von Neuwied durch Gestattung des freiesten Getreide-Handels dasselbe Resultat erreicht habe, wie Friedrich II durch Eröffnung seiner ungeheuren Magazine. In denselben Gegenden verfuhr auch jetzt der Herzog von Nassau nach dem gleichen Grundsatze Venturini Kronik 1816. S. 441.

Bayerische Staatsbibliothek München

Austauschungen mit Oesterreich beendigt waren y). Daß Baiern eine Verfassung nicht fehlen werde, daran war nicht zu zweifeln z); daß man aber dabei nicht mehr an die alte vom Jahr 1808 a), die nie ins Leben getreten war, denke, das erwies schon das neue Familien-Gesetz b), welches jede Beziehung auf sie verschmähte c). Darin, und durch Berücksichtigung der Verhältnisse, die aus dem Abschlusse des deutschen Bundes sich ergeben hatten, unterscheiden sich die beiden Statute, die sonst in den meisten Dingen gleichlautend sind. Denn nicht nur wurden alle die Verfügungen, welche die Gewalt des Königs in allen wichtigeren Angelegenheiten der Mitglieder des königlichen Hauses gesetzlich machen, wiederholt: auch die eigenthümliche Bestimmung blieb, die nach dem Aussterben des Manns-Stamms nicht die Prinzessinen, sondern nur ihre Söhne zur Krone beruft; selbst das Recht des letzten Königs, gleichviel ob aus dem Manns- oder dem Weibs-Stamme, sich einen Nachfolger aus einem deutschen d) Fürsten-Hause zu wählen (nur mit der neuen Beschränkung, daß keine Erb-

---

y) vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 1475.

z) vgl. Th. XXVI. S. 127. Note u.

a) S. Th. XXIII. S. 321.

b) Vom 18. Jan. 1816. Reg. Blatt 1816. S. 747 ff.

c) Ganz anders war es mit dem Familien-Gesetze vom Jahr 1808 s. Th. XXIV. S. 287.

d) Die Beschränkung auf deutsche Fürsten-Häuser ist eine Folge der Bundes-Akte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erbverbrüderung mit einem andern Fürsten-Hause bestehe), ja im Falle jener die Ernennung versäumt hätte, ward nunmehr diese sogar dem ersten Kron-Beamten des Reichs übertragen, der zu dem Ende gesetzlich zur Reichs-Verwesung berufen ward. So kam zu dem einen Falle einer Reichs-Verwesung, den das alte Familien-Gesetz allein kannte, nämlich den der Minderjährigkeit des Königs, ein zweiter; und auch ein dritter, dann, wenn ein großjähriger König auf längere Zeit an Führung der Regierung gehindert sey, und für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen habe. Auch die Bestimmung war neu, welche die Prinzessinnen, wie sie schon früher von der Erbfolge in der Krone ausgeschlossen waren, nun auch zu Gunsten des Manns-Stammes und so lange Jemand aus seiner Mitte übrig sey, von der gesetzlichen Erbfolge im Privat-Vermögen der Mitglieder des königlichen Hauses, selbst des eignen Vaters, ausschloß. Dieses Familien-Gesetz war nicht das letzte, und ward in dem wichtigsten Punkte, der Ordnung in der Thronfolge, durch die Verfassungs-Urkunde des Reiches wieder wesentlich verändert.

In der Eintheilung der Reiches und der Verwaltungs-Form der Kreise trat in dieser Zeit noch keine Aenderung ein. Ausserordentliche Hof-Kommissionen verwalteten einstweilen die neuerworbenen Provinzen von Würzburg und Aschaffenburg e); nur der Rhein-Kreis erhielt eine neue,

e) Reg. Blatt 1814. S. 1265. 1266.

neue, vollständig geordnete Regierung, mit kollegialen Formen, wie das von Alters her in Deutschland Sitte war f). Merkwürdig, daß in dem Lande, aus welchem die Verwaltungs-Form herstammte, nach der jetzt noch die ältern Kreise des Königs-Reichs regirt wurden g), der erste Versuch mit Wiedereinführung derjenige Formen geschah, die dem französischen Systeme hatten weichen müssen h). Eben dem Rhein-Kreise wurden seine Gesetz-Bücher und die Rechts-Pflege nach französischem Vorbilde vorbehalten; während in den andern neuerworbenen Provinzen das Straf-Gesetzbuch von Baiern und seine Gerichts-Ordnung eingeführt ward. Die Land- und Stadt-Rechte blieben, wie sie überall von Alters her waren, und bis zur Stunde ist darin noch keine Einheit.

Für die äussern Verhältnisse Baierns schien die Heirath der Prinzessin Charlotte, der zweiten Tochter des Königs, mit dem Kaiser von Oesterreich i) von Bedeutung, und ein Band der Freundschaft

---

f) Verordnung vom 18. August 1816 im Reg. Blatt 1816. S. 563.

g) Eine Verfügung vom 6. August 1815 hatte den Wirkungs-Kreis der General-Kommissaire noch mehr erweitert Regier. Blatt 1815. S. 689.

h) vgl. Th. XXIII. S. 322—324.

i) vgl. Allgem. Zeit. 1816. S. 1215. 1218. 1222.

schaft für die nächsten Zeiten, worüber sich der neue Verlust, und was beide Staaten seit länger als einem Jahrhundert bis zur Tod-Feindschaft entzweit hatte k), vergessen ließ. Um eben diese Zeit geschah die Verlobung des Großfürsten Nikolaus mit der ältesten Tochter des Königs von Preussen l): sie mochte die Verbindung bestärken, die Freundschaft und Politik schon längst zwischen Rußland und Preussen geknüpft hatten. Sonst sind Heirathen nicht die festesten Bande, besonders zwischen großen Staaten: in der Geschichte Deutschlands aber spielen sie eine große Rolle; und vielleicht hätte sich das Reich nicht in seiner vielköpfigen Gestalt, und vielleicht überhaupt nicht erhalten, ohne die vielen Fäden, die durch jene angeknüpft wurden.

Auf Würtemberg ward die Aufmerksamkeit, nicht nur von Deutschland, sondern auch von Europa, durch den Streit über die Verfassung gelenkt. Jahre lang zog er sich fort: und wie ehrerbietig auch die Formen waren, mit denen die Stände ihren Widerstand bekleideten, und wie streng sie sich auch an die Linie dessen hielten, was sie als ihr Recht immer noch als gültig betrachteten m); so ist doch schwer zu sagen, ob

---

k) Man denke nur an die Verjagung Max Emanuels und den österreichischen Successions-Krieg vgl. Stumpf, Baierns politische Geschichte. I. S. 59.

l) Venturini Kronik 1816. S. 195.

m) vgl. Brendel die Geschichte, das Wesen und

ob er auf Deutschland überhaupt und die Einführung von Verfassungen mehr vortheilhaft oder nachtheilig zurückwirkte; jenes, weil die öffentliche Meinung, wie sie sich über ihn aussprach, vielleicht da und dort ein neuer Bestimmungsgrund ward, das gleich freiwillig zu geben, was doch als allgemeiner Wunsch erschien; dieses, weil er die schon vorhandenen Besorgnisse vor öffentlichen Versammlungen der Stände bestärkte, und neue Gründe zu Zögerungen an die Hand gab n).

An solchen Widerstand hatte der König von Würtemberg nicht gedacht, nachdem es ihm so leicht

---

der Werth der National-Repräsentation 1817. I. S. 313 (der Verf. kann die Richtigkeit seines Urtheils über eine Masse von Thatsachen, die im Einzelnen aufzuzählen allzu weitläufig seyn würde, nicht anders erweisen, als daß er zeigt, daß auch auf andre diese Thatsachen denselben Total-Eindruck machten. Uebrigens hat er sich in der Geschichte der würtemberg. ständischen Verhandlungen weniger auf die Protokolle der Stände-Versammlung, als auf andre Schriften, welche die einschlägigen Urkunden enthalten, und amtliche oder mit Urkunden versehene Darstellungen einzelner Ereignisse berufen, weil er annehmen zu dürfen glaubt, daß wenige Leser jene Protokolle besitzen und noch wenigere sie ihres Umfanges willen gelesen oder zu lesen Lust haben.)

n) Man vgl. das Urtheil von Gagern Politik II. S. 146, der doch ständischer Wirksamkeit günstig ist.

leicht geworden war, im Jahre 1806 die erbländische Verfassung zu zerstören, und seit der Zeit alles vor seinem unumschränkten Willen sich gebeugt hatte. Indem er zuerst unter allen deutschen Fürsten, und noch bevor zu Wien ein Beschluß über Verfassungen war gefaßt worden, seinem Volke eine Verfassungs-Urkunde ertheilte, wollte er sein königliches und souveraines Ansehen, welches ihm vor allem am Herzen lag, gegen jeden Anschein fremden Einflusses oder äusserer Nothwendigkeit verwahren o); und er mochte glauben, daß, was er ohne eine Verbindlichkeit dazu eingegangen zu haben, ertheilte, desto bereitwilliger werde aufgenommen werden. Wie aber die Stimmung des würtembergischen Volkes war, so hätte diesen Zweck kaum größere Nachgiebigkeit erreicht, als sich mit dem Karakter des Königs vertrug, und am wenigsten war die Verfassung dazu geschickt, die er beschlossen hatte. Um so über sie zu urtheilen, war nicht gerade nothwendig, daß man sich auf den Stand-Punkt altwürtembergischer Einrichtungen stellte. Wohl enthielt die Konstitution löbliches über die Gleichheit aller Würtemberger vor dem Gesetze; über gleichen Anspruch Aller auf alle Aemter ohne Unterschied des Standes, der Geburt und des Glaubens p); über die Gleichheit der Lasten und der Kriegs-Pflicht: Auswanderung war wieder erlaubt;

---

o) vgl. die Proklamation des Königs und seine Rede im Staats-Rathe vom 11. Jan. 1805. Europ. Konstitutionen. II. 210 ff. 213 f.

p) Nämlich Gleichstellung der drei großen christlichen Konfessionen.

erlaubt; die Verhaftung eines Bürgers anders als in Gemäßheit eines Gesetzes verboten; und zur Unabhängigkeit des Richter-Amts die Entfernung keines Richters von seiner Stelle als durch Urtheil und Recht gestattet. Aber alles Drückende der alten Konskription war beibehalten; die Auswanderung, worauf der Würtemberger, als eine der wesentlichsten Bürgschaften seiner Freiheit so großen Werth legte, durch Nachsteuern beschränkt; und für Hochverrath gegen die Person des Königs oder den Staat die Entscheidung durch aussergerichtliche Kommissionen vorbehalten. Gesetze, wenn sie die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder die Verfassung betrafen, sollten zwar nur mit Zustimmung der Stände für die Zukunft gegeben werden; aber die bisherigen Gesetze, wie groß auch ihr Widerspruch mit der Freiheit der Personen und des Eigenthums seyn mochte, waren unbedingt beibehalten: und wenn auch für die Zukunft zu Abgaben und Landes-Schulden die Bewilligung der Stände erfordert ward, so sollten die bestehenden Steuern doch bis zum Tode des regierenden Königs, wie groß auch ihre Last war *), unvermindert fortdauern und über Verwendung der Einkünfte vom Kammer-Gute ward jede Nachweisung verweigert. Nichts endlich enthielt die Verfassung über Freiheit der Presse, nichts zur Sicherung der Freiheit der Stimmen in der Stände-Versammlung, nichts über Verpflichtung der

*) Ständische Verhandlungen V. S. 114 vgl. jedoch Klüber Staats-Archiv. Heft. I. S. 105 ff.

der Staats-Diener auf die Verfassung, nichts über Aufrechthaltung der Stiftungen, über die Unveräusserlichkeit des Kammer- oder Staats-Gutes, über die Rechte der Gemeinden, die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses: und in dem, was der Stände-Versammlung in ihrem beschränkten Wirkungs-Kreise noch verblieb, schien der Krone durch Ernennung fast aller Mitglieder aus einer Klasse, aus dem Adel, ein zu großer Einfluß gesichert q). Ueberdies legte der Würtemberger, gewohnt seine Freiheiten von Alters her auf vertragsmäßigem Wege begründet zu sehen, auf diese Form ganz besondern Werth: und er fand in seiner alten Verfassung Einrichtungen, die nach seiner Ansicht weit alles übertrafen, was man ihm dagegen zur Sicherheit seines Eigenthums und seiner Rechte bieten konnte, ja die er als den wahren Nerv aller ständischen Wirksamkeit ansah, nämlich die ununterbrochene Vertretung des Landes durch beständige Ausschüsse aus der Mitte der Stände, und unter derselben Leitung eine eigene Kasse, in welche, nur von ständischen Einnehmern erhoben, alle Steuern flossen. Sein altes, von allen Herzogen bestätigtes, vom regierenden Könige beschwornes, ihm ohne allen Rechtsgrund entrissenes Recht r) aber betrachtete er immer noch

als

---

q) S. die Verfassungs-Urkunde vom 15. März 1815 in den Europ. Konstitution. II. 218 ff.

r) S. Darstellung des Betragens der würtemb. Landstände 1815 (mit zwei Fortsetzungen, die der Verfasser mit II und

als gültig: und wie er der Vernichtung desselben mehr, als dem allgemeinen Unglücke der Zeit, alles Uebel, was ihn gedrückt, zuzuschreiben geneigt schien, so schien er auch von der Wiederherstellung desselben mit einem male einen gänzlichen Umschwung aller Dinge zum Besseren zu erwarten. Dazu kam, daß der alte Adel des Reiches hoher und niederer, nicht gesinnt war, durch Annahme eines Gesetzes, welches seine Klagen nicht hob, sich die Rechte und Vorzüge zu verkümmern die er im reichen Maaße vom Kongresse zu Wien erwartete: und sonderbar genug schloß sich auch der Land-Adel Würtembergs an die Verwahrung, die jener einlegte, an s). Auch die Brüder des Königs, die mancherlei Beschwerden hatten, stellten ihre Rechte, die ihnen als Agnaten des königlichen Hauses nach altem Rechte zustanden, unter den Schutz der Stände t). So war Alles wider die neue Verfassung; und das zeigte sich schon an demselben Tage, an dem die Stände-

---

III bezeichnen wird, so wie den ersten Theil der Schrift mit I) I. S. 40 ff. S. 48 ff. III. S. XVII. ff. das Gegentheil ist am beßten ausgeführt in der Schrift Bemerkungen über die Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg 1815. S. 1 ff.

s) Das ward mit Recht in dem Reskripte vom 17. März getadelt Allg. Zeit. 1815. S. 356. Verhandlungen der würtemb. Landstände. I. S. 61.

t) Darstellung. I. S. 15. III. S. 152.

Stände-Versammlung eröffnet ward u). Dafür dankten die Stände, daß ihnen der König Gelegenheit gegeben habe, ihre Wünsche vor den Thron zu bringen: aber die von ihm gegebene Verfassung nahmen sie nicht an: ein neuer Vergleich, verlangten sie, solle, durch wechselseitige Uebereinkunft abgeschlossen, die Rechte von Herren und Land bestimmen, und die Grundlage müsse die alte Verfassung werden, die zurückzufordern sie von dem ganzen Volke beauftragt seyen v). Mit Recht erwiderte der König w), daß, was ehemals bestanden, nicht mehr in seinem vollen Umfange auf die veränderten Verhältnisse des König-Reichs passe, nachdem Würtemberg fast ein Drittheil seiner Einwohner dem katholischen Glauben zugethan sehe, welche die alte Verfassung fast ganz rechtlos gelassen; und einen Adel habe, der in der alten Ordnung der Dinge gar keinen Platz finde x). Aber die Stände verlangten auch nicht die Anwendung des alten Rechtes unbedingt, sondern nur die Anerkennung seiner Gültigkeit, um für die Unterhandlungen über die nöthigen Abänderungen selbst eine feste Grundlage in unstreitigen Rechts-Ansprüchen

---

u) Den 15. März 1815.

v) Eingabe vom 15. März Allg. Zeit. 1816. S. 331. Verhandlungen. I. S. 16.

w) In dem Note s. angef. Reskripte.

x) vgl. Bemerkungen. S. 28 f. besonders S. 134 *.

sprüchen zu gewinnen y). Eben darum mochte diese Anerkennung der Regierung bedenklich scheinen, weil der als rechtlich anerkannte Besitzstand die Entscheidung darüber, welche Abänderungen nothwendig seyen, fast allein in der Stände Hand legte: und um so bedenklicher, da es sich um etwas Unbestimmtes handelte, das, in vielen Verträgen, Landtags-Abschieden, und andern Urkunden zerstreut, nirgendwo als ein übersehbares und unbestrittenes Ganze vorlag z). Und die Ausdehnung der altwürtembergischen Verfassung auf die neuerworbenen Länder, deren rechtliche Nothwendigkeit die Stände behaupteten a), bot einen andern weitaussehenden Streit-Punkt dar.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten hätten die ständischen Verhandlungen in Würtemberg ein schnelles Ende genommen, wäre der Kron-Prinz nicht vermittelnd und versöhnend ein-

ge-

---

y) vgl. die Note v. angef. Eingabe, und die der Stände vom 22. März Verhandlungen I. S. 98. f. die hieher gehörigen Stellen auch in den Bemerkungen S. 38. 68. 76. vgl. auch das Urtheil von Brendel. I. S. 307.

z) vgl. Die Volks-Vertreter Würtemb. u. s. w. in den Europ. Ann. 1816. IV. 212. Reflexionen über den würtemb. Land-Tag. Ebenda 1817. IV. S. 40 f.

a) S. die Note vom 22. März und vgl. Darstellung III. S. 200 (das politische Glaubens-Bekenntniß der Stände.)

getreten b). Zwar die neue Verfassungs-Urkunde nahm der König nicht zurück (wie mochte man das auch erwarten?), noch sprach er sich über die Gültigkeit der alten Verfassung aus c): aber die Unterhandlungen, dauerten doch fort, und der König erklärte sich bereit, mündliche Beredungen zwischen Bevollmächtigten von beiden Seiten zu dem Zwecke eröffnen zu lassen, um auszumitteln, was allenfalls aus der alten Verfassung auf die veränderten Zeitverhältnisse noch anwendbar seyn möchte d). Freilich aber versprach dem Geschäfte keinen erfreulichen Fortgang, daß die königlichen Bevollmächtigten zu nichts weiterem beauftragt waren, als die Anträge der ständischen anzuhören: sie selbst durften keine Vorschläge machen, keinen leitenden Grundsatz (ihn fanden die Stände in der Anerkennung der alten Verfassung) weder anerkennen noch verwerfen e). Auch sonst war die Stimmung der Gemüther nicht so, wie sie zum glücklichen Ausgange von Vergleichs-Unterhandlungen erforderlich ist. Wohl hatte der König einiges gethan, um den Beschwerden f) des Volkes abzuhelfen. Aber nur was über

---

b) Darstellung. I. S. 17—19.

c) Darstellung. I. S. 23 f.

d) Resolution vom 16. April Darstellung. I. S. 20.

e) Darstellung. I. S. 25.

f) Schon mit der Eingabe vom 22. März war eine kurze Uebersicht der Landes-Beschwerden

über Beschränkung der unmässigen Jagdfrohnen angeordnet ward g), leistete Genüge: die Verfügungen über Abstellung des Wildschadens [einer der ärgsten Landes-Plagen] h) deuteten eher die Größe des Uebels an, als daß sie ihm vollkommen abhalfen i): und eben so wenig stellte das neue Gesetz über Ergänzung des Heeres zufrieden k). Uberdies erschien den Ständen, daß der König

---

übergeben worden Verhandlungen I. S. 73. S. dieselbe in den Verhandlungen VII. S. 47 ff. Auch bei Klüber Staats-Archiv Heft. 4. S. 559 ff.

g) Sie sollten auf das durch die Lagerbücher und das Herkommen bestimmte Maas beschränkt werden nach der Verordnung vom 19. April Darstellung. II. 144.

h) Vom 7. und 10. April Allg. Zeit. 1815. S. 411. 415. Es sollten unter andern die Gemeinden nicht mehr gezwungen werden, das geschossene Wildpret zu kaufen. Ueber eine ähnliche Verfügung unter Friederich Wilhelm I von Preussen (der besonders die Juden mit wilden Schweinen reichlich bedachte) s. Cramer zur Geschichte Friederich Wilhelms I. 1829. S. 166.

i) Man vermißte besonders die Wiedereinführung der von den Gemeinden selbst aufgestellten Schützen, die alles in die Felder einbrechende Wildpret zu schießen berechtiget waren. Darstellung. II. S. 142.

k) Vom 26. Febr. / vgl. Darstellung. II. S. 168.

König diese Gesetze, und andre noch, die um dieselbe Zeit ergingen l), allein aus eigner Macht-Vollkommenheit erließ, als eine Geringschätzung und ein Eingriff in ihre Rechte m). Und auch auf der andern Seite geschah, was nicht, versöhnend zu wirken, geschickt war. Denn als bei dem Wiederausbruche des Krieges im Jahre 1815 die Regierung von den Ständen ein Gutachten über die Deckung der Kriegs-Kosten verlangte, machten sie jede Mitwirkung von der Anerkennung der alten Verfassung abhängig n). Ein solcher Versuch, und in einem solchen Augenblick die Anerkennung des alten Rechts zu erzwingen, mußte einen Karakter, wie den des Königs erbittern, und hat auch sonst Tadel gefunden o).

Unter so ungünstigen Umständen begannen die mündlichen Verhandlungen: aber auch unter günstigeren hätte, was die Stände selbst vom alten Rechte als vorläufige Bedingung aller weiteren Unterhandlungen verlangten, den Vergleich scheitern gemacht. Ihre Forderungen waren in folgenden sechs Punkten enthalten. Sie begehrten: zuerst das Recht zur Selbst-Besteuerung nach vor-

---

l) Eine Verordnung über das Umgeld vom 4. März, und eine über die Einfuhr-Abgaben vom 25. April.

m) Darstellung. I. S. 9. 14.

n) Eingabe vom 18. April. Darstellung. I. S. 57.

o) Alemannia. VI. S. 186.

vorausgegangener Vorlegung der Bedürfnisse des Staates, und des Ertrages und der Rechnungen vom Kammer-Gute, als auf dem zuerst die Last der öffentlichen Ausgaben ruhe: und damit zusammenhängend ausschließliche ständische Verwaltung der Landes-Gelder, also eine eigne Landes-Kasse, gebildet durch die von ständischen Einnehmern erhobenen Steuern, aus der nach dem verabschiedeten Maaße und zu dem bestimmten Zwecke den landesherrlichen Kassen ihr Bedürfniß zugetheilt werde. Dann Herstellung und abgesonderte Verwaltung des zu den Ausgaben für die Kirche und die Schulen bestimmten Gutes, wie es vordem war. Zum dritten gleichmäßige Vertretung aller Klassen der Unterthanen: es war Wunsch, daß auch der Adel seine Abgeordneten erwähle. Weiter ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte durch bleibende Ausschüsse. Endlich Freizügigkeit, unbeschränkt, wie sie ehemals der Würtemberger genoß: so wie erneuerte Prüfung aller seit dem Jahre 1806 gegebenen Gesetze unter Mitwirkung der Stände p).

In der That war unter diesen Forderungen mehr als ein Punkt, dessen Zweckgemäßheit vor strenger Prüfung kaum bestehen kann: vor allem die ständische Kasse *). Es ist wahr, sie hatte

p) Darstellung. I. S. 26. Ständische Note vom 2. May Ebenda S. 64 ff.

*) Was Brendel II. 338 über landständische Kassen sagt, beruht auf einem Mißverständnisse. Nicht um eine Kasse für die eignen Regie-Ausgaben der Stände handelte es sich, son-

hatte von Alters her nicht nur in Würtemberg q) sondern auch in andern deutschen Staaten r) ja sogar bei andern Völkerschaften s) bestanden; aber, die Geschichte hatte es gelehrt, zum Nachtheile der ständischen Wirksamkeit selbst t). Schutz gegen

---

dern um die Verwaltung der für die allgemeinen Staats-Bedürfnisse zu erhebenden Steuern.

q) Die Gründe für die Wiederherstellung der Landes-Kasse s. zusammengestellt in der Darstellung. III. S. 48. S. 95. S. 131.

r) Moser von der Landes-Hoheit in Steuer-Sachen Kap. IX. §. 2. 3. Häberlin, Handbuch des deutschen Staats-Rechts 1794. Th. II. §. 198.

s) Bosse, Uebersicht der französischen Staats-Wirthschaft bis 1806. Th. I. S. 40.

t) In Beziehung auf Würtemberg Bemerkungen S. 125 ff. und eine Reihe von Schriften in Mayer, deutsche Staats-Konstitution 1800. II. S. 629. Besonders: Die Verwaltung der Würtembergischen Landes-Kasse durch die vormaligen nun kassirten Ausschüsse, aus landschaftlichen Rechnungen, Akten und Urkunden gezogen 1799. vgl. auch Worte der Vermittlung in den Europ. Ann. 1816. IV. S. 94 ff. Ueber Baiern, wo dieselben Folgen derselben Erscheinung eintraten. Rudhart Gesch. der baierischen Landstände. I. S. 216 f. II. 150 u. a. v. O.

gegen Vergeudung der Landes-Gelder gewährt sie sehr geringen: denn von willkührlicher Verwendung der selbst erhobenen Steuern ist es zur willkührlichen Wegnahme der von andern erhobenen nur ein Schritt *): und auch sonst vermag, Würtemberg hatte es erfahren, ein Fürst Mittel zur Verschwendung durch Aufnahme von Schulden auf die Kammer-Güter u) zu schaffen, die am Ende doch die Landschaft übernehmen muß. Nur die Form des Mißbrauchs ist eine andre; der Mißbrauch selber bleibt. Und sogar die Möglichkeit neuer Mißbräuche führt die ständische Kasse herbei, auf Seite der Stände selbst. Auch in Würtemberg entstand die „geheime Truhe“ **) später als die allgemeine Landes-Kasse v). Ueberhaupt sind die nicht die beßten Wäch-

---

*) Der Herzog hat nicht einmal nöthig so weit zu gehen: was hinderte ihn, über die von der ständischen Kasse an seine Spezial-Kassen in runden Summen abgelieferte Gelder anders zu verfügen, als verabschiedet war?

u) Mit dem alten Rechte der Stände mußte auch die alte Gewalt-Uebung des Regenten bleiben.

**) Es bestand nämlich in Würtemberg das Recht des engern Ausschusses über Landes-Gelder durch besondre Dekrete zu verfügen, worüber er Niemand Rechnung abzulegen schuldig war. Die auf solche Weise (auch wohl für Mitglieder des Ausschusses selbst) verwandten Gelder bildeten die geheime Truhe.

v) Diese „geheime Truhe“ wollten zwar die Stände

Wächter, die selbst einer Bewachung bedürfen: und in keinem Dinge ist es gut, die natürliche Ordnung umzukehren. Die aber weißt der Regierung die Verwaltung, ihre Bewachung aber den Ständen zu. Mit der ständischen Kasse hängen die beständigen Ausschüsse zusammen; und machen jene vollends verderblich. Eben diese Ausschüsse wurden, sobald ihnen wesentliche ständische Rechte auszuüben vergönnt ward, überall das Grab der Landstände selbst, weil die Fürsten lieber mit Wenigen in dem Ausschusse unterhandelten, als mit Allen auf den Land-Tagen. Wie aber diese seltner wurden, folgte die Selbstergänzung der Ausschüsse von selbst: und fortan ward, was Sache des ganzen Volkes seyn soll, und nur dadurch gedeiht, das Interesse weniger Familien, und ward auch als solches behandelt w). Wechselnde Ausschüsse, in

---

nicht: aber sie wollten auch bei der ständischen Kasse durchaus keinen königlichen Kontroleur Darstellung I. S. 67, und unter den Zwecken jener war unter andern „Sicherung der ständischen Wirksamkeit, und Abtragung des Tributes, dem das Land dem Unglücke der Patrioten schuldig sey“ Darstellung III. S. V. Es mußte also doch eine besondre Kasse zu nicht mit dem Landes Herrn verabschiedeten Zwecken geben. Wo aber einmal der Anfang ist, fehlt der Fortgang kaum: und das Unkraut wuchert schnell vgl. Europ. Ann. 1816. III. S. 188 ff.

w) S. die oben Note t. bei Mayer angef.

in kurzen Zwischenräumen durch die Stände selbst erneuert, und nur zur Vorbereitung der Geschäfte bestimmt, mögen, so lange über diese Schranken sorgsam gewacht wird, unschädlich seyn: aber sie sind, wie andre Verfassungen lehren, zu rechter Wirksamkeit der Stände nicht unentbehrlich. Welcher Art Ausschüsse aber von den würtembergischen Landes-Abgeordneten begehrt wurden, war dazumal noch nicht bestimmt ausgesprochen: in der Verfassungs-Urkunde, wie sie endlich im fünften Jahre nach dem Anfange der Unterhandlungen zu Stande kam, sind nur Ausschüsse, wie sie die Geschichte als unnachtheilig erkennt x). Auch bei der verlangten Absonderung des Kirchen-Gutes verdiente die Rücksicht auf die sich mehrenden Kosten, und andre Nachtheile getrennter Verwaltung reifliche Erwägung y): das Daseyn der Stände selbst schon schützte gegen Verschleuderungen, wie sie die Unumschränktheit der Regierung herbeigeführt. Doch immer bleibt es ein würdiger Gedanke, die wichtigsten Anstalten zur Bildung des Höheren im Menschen, Kirche und Schule, so viel möglich unabhängig vom Wechsel der Zeit zu gründen.

Solche

Schriften: bes. Moser Promemoria an die Würtemb. allgem. Landes-Versammlung vom 17. May 1770. 1816. Rudhart. I. 292 f. II. 230 f. S. 277 ff. Ueber das Kassen-Wesen und die Ausschüsse zugleich s. noch Alemannia. VI. S. 255 ff.

x) Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 186 ff.

y) vgl. Bemerkungen. S. 101 ff.

Solche Bedenken ließen sich erheben. Der König ging weiter: er verwarf alles, was die Stände begehrt, nicht nur die eigne Kasse der Stände, sondern auch ihr Bewilligungs-Recht, in so weit wenigstens, als die alten Steuern noch drei Jahre bleiben sollten; die abgesonderte Verwaltung des Kirchen-Gutes; die beständigen Ausschüsse, und die Revision der Gesetze; er erklärte eine besondre Vertretung des Adels nie zugeben zu wollen, und machte das Recht zum Auswandern in Staaten, die selbst Nachsteuer erhoben, auch für den Würtemberger von der Entrichtung derselben noch immer abhängig z). Da auch die Stände beharrten a), schien ein glücklicher Ausgang der Unterhandlung unmöglich. Hatte die Regierung diese Ueberzeugung, und wollte darum wenigstens die großen Kosten für die ganze Stände-Versammlung als nutzlos ersparen; oder hoffte sie von der Zerstreuung der Stände in ihre Heimath eine Sinnes-Aenderung; oder von dem Ausschusse, den ihnen gleichwohl zurückzulassen gestattet ward, mehr Nachgiebigkeit: der König vertagte die Versammlung auf unbestimmte Zeit, weil, wie er erklärte, die mit der letzten Eingabe übergebenen Beschwerden b) ohne

dies

---

z) Resolution v. 27. May. Darstellung. III. S. 1 ff.

a) S. ihre Eingaben und Noten v. 26. u. 28. Jun. Darstellung. III. S. 5 ff. S. 23 ff.

b) Sie waren eine Beilage zu der Eingabe vom 26. Jun. S. dieselbe in der Darstellung. II. S. 1 ff.

dies seine ausschließende Aufmerksamkeit und zur Prüfung längere Zeit erforderten, die Stände aber alles erschöpft hätten, was sie zu sagen haben könnten c). Von dem Rechte, einen Ausschuß zurückzulassen, machten diese keinen Gebrauch, nicht sowohl, weil man sich über die Zahl seiner Mitglieder nicht hätte vereinigen können d), sondern weil der König nicht zugestehen wollte, daß durch den Ausschuß, wie nach altem Rechte, die Vertretung des Landes ununterbrochen ausgeübt werde e). Bevor aber die Stände sich auflösten, riefen sie noch als in der äussersten Noth die Mächte, welche die würtembergische Verfassung gewährgeleistet f), durch besondre Schreiben an, jene und das brave Volk

---

c) Resolution vom 21. Jul. Darstellung. III. S. 158.

d) Die Stände wollten anfangs ausser den 4 zur mündlichen Unterhandlung beauftragten noch 25 Mitglieder, den Präsidenten und die beiden Secretaire zurücklassen: sie erklärten sich jedoch bereit, nicht auf dieser Zahl zu bestehen. Der König wollte anfangs nur 4 Mitglieder bewilligen, ausser den 4 die dem Landes-Kommissariate und Armee-Ministerium zugetheilt waren, ließ sich aber auch die Verdoppelung ja Verdreifachung der Zahl gefallen.

e) S. die darüber gewechselten Schriften in der Darstellung. III. S. 160 ff. und vgl. S. XIII.

f) Preussen, Dänemark und Hannover.

Volk von Würtemberg zu vertreten g): allerdings nach ihrem Rechte h), aber ohne Erfolg, und dies vielleicht, da Einmischung Dritter selten zum Guten ausschlägt, zu ihrem Glücke i). Auf diese Weise nahm die Versammlung in den letzten Tagen des Julius ein Ende.

Der Eindruck, den alle diese Vorgänge auf das Volk machten, war nicht zu der Regierung Gunsten; und auch das Manifest k), durch welches der König die Vertagung der Stände-Versammlung der Nation ankündigte, und diese gleichsam zu Richtern über ihre Vertreter machte, brachte die öffentliche Meinung nicht zu ihm zurück l). Die Hoffnung, wenn sie bestand, durch das Volk selbst auf die Stände zu wirken, war eitel; und was diese bisher verlangt, forderte nun jenes, wo und wie es möglich war; das alte Recht, und seine Wiederkehr. So blieben auch die Gesinnungen der Stände dieselben: und das erfuhr die Regierung bald, als sie (schon darum konnte das Verfassungs-Werk nicht liegen bleiben, damit es nicht schiene, es sey all-

zu-

---

g) Schreiben vom 26. Jul. Allg. Zeit. 1815. Beil. 111.

h) Darstellung. III. 184.

i) vgl. Alemannia. V. 247.

k) Vom 5. August Allg. Zeit. 1815. S. 907. 911. 915.

l) Die ständische Kritik des Manifestes in der Darstellung. III. S. XVII ff.

zuschnell Unausführbares unternommen worden) — als sie nach zweimonatlicher Unterbrechung den Land-Tag wieder einberief m).

Sofort begann der Streit n) aufs neue, der zehn Monate, bis zum Tode des Königs, erfolglos, und dann noch unter seinem Nachfolger drei Jahre, nicht ohne Unterbrechung, fortgesetzt ward. Und doch war der Anfang der Unterhandlungen so viel versprechend, daß ein solches Resultat kaum zu erwarten schien. Ein Haupt-Punkt des Streites, der wie er vom Anfange an bestanden, auch jetzt gleich wieder zur Sprache kam o), nämlich die fortdauernde Gültigkeit der alten Verfassung, ward von der Regierung gehoben, oder wenigstens beigelegt *). Zwar für ganz Würtemberg erkannte die Regierung keinen Anspruch auf das alte Recht als gültig; und in der That war ein solcher weder in der Natur der Sache, noch in den Landes-Verträgen, noch in dem Herkommen oder durch die Beispiele anderer Völker begründet; wie in Würtem-

---

m) Auf den 15. Okt. 1815.

n) Disceptationen nannte es der König. Darstellung. III. S. 158.

o) M. s. das Reg. Reskript vom 16. und die Antwort der Stände vom 26. Okt. in der Schrift: die Volks-Vertreter u. s. w. Europ. Annal. 1816. IV. 233. 236.

*) vgl. die Eingabe der Stände vom 24. Nov. Europ. Annal. a. a. O. S. 325.

temberg alles auf wechselseitiger Uebereinkunft beruhte, so verlangte auch die Einverleibung des neuen Landes in das alte einen Vertrag zwischen Herrn und Land über jene Einverleibung selbst p). Aber für das alte Land sprach der König die innere Gültigkeit der alten Landes-Verträge unumwunden aus: wie weit sie unter den veränderten Verhältnissen auch äusserlich noch anwendbar seyen, das sollte der neue Verfassungs-Vertrag bestimmen, den er mit seinem Volke aufzurichten entschlossen war. Er ging weiter und erklärte: daß im äussersten Falle, wenn darüber sich zu vereinigen unmöglich wäre, er dem alten Lande seine alte Verfassung wieder geben wolle, dem neuen aber dann die, welche er für das ganze Königreich beabsichtigt. Das war ein bedenklicher Punkt: und wenn auch nur Zweck schien, auf diese Weise Alt-Würtemberg nachgiebiger zu machen, so war doch nicht räthlich, das auch nur als möglich hinzustellen, was ohne die größten Nachtheile für das Land und die Regierung nie in Erfüllung gehen konnte q), nämlich die Trennung des alten und neuen Würtembergs. Indessen ward gehofft, dieser äusserste Fall werde nie eintreten, indem, was die Regierung als Grund-Lage der Unterhandlungen anbot, soviel bis jetzt Verweigertes, und überhaupt solche

---

p) S. Beil. A zum königl. Reskripte vom 13. Nov. Europ. Ann. a. a. O. S. 302.

q) Man s. in den Europ. Annal. 1817. II. S. 311 ff., wozu diese Stelle der königl. Erklärung gebraucht ward.

solche Grund-Sätze enthielt, daß eine Vereinigung kaum bezweifelt werden mochte r).

Das aber waren die XIV Punkte, welche die Regierung als die Grund-Lagen der neuen Verfassung zugestand. Ohne Zustimmung der Stände sollte kein neues, die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder die Verfassung selbst betreffendes Gesetz gegeben, kein vor dem Jahre 1806 verfassungsmässiges Gesetz aufgehoben werden. Die neuen, seit dem Jahre 1806 erlassenen seyen ungültig, in so ferne sie der künftigen Verfassungs-Urkunde widersprechen, und alle einer neuen Prüfung durch eine besondere Gesetzes-Kommission zu unterwerfen. Das evangelische Kirchen-Gut der alten Stamm-Lande werde vollkommen sichergestellt, und nur zu stiftungs- und vertragsmässigen Zwecken verwandt, aber auch für die katholische Kirche nach ihrem Bedürfniß gesorgt. Schulden auf das Land ohne Bewilligung der Stände zu legen, sey unerlaubt, und die Sicherheit der Landes-Gläubiger verbürge eine eigne Schulden-Zahlungs-Kasse mit ausgeschiedener Einnahme, auf die jeder störende Einfluß des Regenten entfernt werde. Das Kammer-Gut sey in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten: und auf dasselbe werde die Unterhaltung des Königs und der königlichen Familie (die Civil-Liste) durch ein Gesetz begründet. Steuern dürfen den Ständen nicht angesonnen werden, als bis die Zweckmässigkeit der Ausgaben,

die

r) vgl. das königl. Reskript vom 13. Nov. in den Europ. Ann. 1816. IV. 297.

die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte, und die richtige Verwendung der früher bewilligten und eingegangenen Abgaben erwiesen sey. Jede zur unpartheiischen und schnellen Rechts-Pflege in bürgerlichen und Straf-Sachen führende Maas-Regel solle getroffen werden. Jeder Staats-Bürger sey ohne Unterschied der Geburt oder des Glaubens zu jedem Staats-Dienste fähig und das Auswanderungs-Recht der Unterthanen anerkannt. Wegen verfassungswidrigen Betragens können die Staats-Diener von den Ständen angeklagt werden: die Entscheidung gebühre unpartheiischen Gerichten in geordneter Instanzen-Folge. Der hohe und niedere Adel werde eine, den neuern Verhältnissen des deutschen Adels, entsprechende Verfassung erhalten: und die Organisation der Stände-Versammlung endlich sey nach Grundsätzen zu vollenden, welche die Regenten-Adels- und Volks-Rechte sicher stellen, die Beziehung aller Stände zum Staate und zur Verfassung festsetzen, und der Stände-Versammlung selbst die Fortdauer ihrer Wirksamkeit sichern s).

Gewiß

---

s) Beil. B zum Reskript vom 13. Nov. in den Europ. Ann. 1816. IV. S. 316. Diese XIV Punkte enthielten eine stillschweigende Zurücknahme der Verfassungs-Urkunde vom 15. März: und somit hatten die Stände dreierlei errungen, das was eben bemerkt ward; die Anerkennung der innern Gültigkeit der alten Landes-Verträge für das alte Land; und den Grundsatz, daß die neue Verfassung nur auf vertragsmäßigem Wege aufzurichten sey.

Gewiß enthielten diese Grundsätze fast alles, was nur immer eine gute Verfassung enthalten soll: nur darum konnte es sich handeln, welche Mittel die zweckgemäßesten seyen, um ihre stäte Anwendung im Leben selbst zu sichern. Eben über diese Mittel aber trat die Meinungs-Verschiedenheit hervor, nicht als hätte die Regierung sich nur freigebig in Worten, karg dagegen in der That erwiesen t): es war die ständische Kasse besonders, welche nicht zuzugestehen der König eben so fest entschlossen war u), als (wenigstens dazumal noch) die Stände-Versammlung, eine Einrichtung nicht zu lassen, ohne die, wie einen ihrer geistreichsten Wortführer versicherte, er sich gar keine wirksame Verfassung denken könne v); es waren die Forderungen der Stände in Beziehung auf den Ausschuß, der das Land beständig vertreten solle, die Zahl seiner Mitglieder und den Umfang seiner Wirksamkeit w), was der Vereinigung die größten Hindernisse in den

---

t) M. s. den neuen von der Regierung vorgelegten Entwurf der Verfassung vom 3. März 1817 Stuttgart 1817 (s. denselben auch in den Europ. Konstitutionen III. 170 ff.) und vgl. die Parallele zwischen diesem und dem ständischen Kommissions-Bericht vom 13. Apr. 1817 in den Europ. Annal. 1817. IV. S. 45 ff.

u) Europ. Ann. 1816. IV. S. 215.

v) Darstellung. III. 50. 52.

w) vgl. Europ. Ann. 1816. III. S. 280 ff.

den Weg legte x). Und zu diesen Streit-Punkten (und andern geringeren noch, die auszuführen eben so ermüdend als nutzlos seyn würde) kamen in dieser Zeit noch zwei, die einer besondern Erwähnung verdienen.

Der erste war der Verfassungs-Urkunde vom fünfzehnten März fremd. Er ward durch einen Mann y) veranlaßt, der, durch Geist und Karakter und durch seine Schrift über Staats-Verfassung z) nicht ohne großen Einfluß auf den König von Würtemberg und seinen Nachfolger, mit glühendem Eifer für das, was er als das Wahre erkannte und mit aufrichtigem Wohlwollen für das Land, in dem er diente, an Ordnung der Verfassungs-Angelegenheiten Würtembergs arbeitete, wozu er seit der Wieder-Einberufung der Stände-Versammlung war mitzugezogen worden. Es handelte sich um die Errichtung zweier Kammern, oder der Fortdauer von einer. Daß, wenn der Adel und der dritte Stand in einer Kammer vereiniget sind, jeder Theil (und am meisten der erste) Gefahr laufe, seine Interessen

und

---

x) Die Differenzen über das Kasse-Wesen und die Ausschüsse dauerten auch im Jahre 1817 noch fort, wenn gleich die allgemeine Steuer-Kasse endlich aufgegeben ward vgl. Europ. Annal. 1817. IV. 79. 123 ff.

y) Den Freiherrn v. Wangenheim.

z) Die Idee der Staats-Verfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landes-Verfassung 1815.

und Rechte dem andern zum Opfer gebracht zu sehen; daß, wenn sie getrennt werden, die Ansichten und Ansprüche eines jeden sich um so reiner, selbst zur Belehrung der Regierung, auszusprechen vermögen; daß eine wiederholte Berathung derselben Sache durch zwei Körperschaften zz) der Reife der Beschlüsse zuträglich sey; das sind Wahrheiten, die auf der Natur des Menschen und der Geschäfte beruhen, und durch die neuesten Erfahrungen wie durch ältere Geschichten bezeugt werden a). Sie machen zwei Kammern räthlich, aber nicht nothwendig. Denn es ist hier nichts, was nicht die Regierung entweder durch Vertretung eines Standes gegen die andern, oder durch ihre bessere Einsicht, auf ihrem höheren Stand-Punkte und bei den Talenten, die sie in sich vereinigt, ersetzen könnte. Jene Verhältnisse, aus denen in Staaten, wie England und Frankreich, die Nothwendigkeit einer hohen Kammer hervorgeht, jene furchtbaren

---

zz) Eine wiederholte Berathung durch dieselbe Kammer ersetzt die durch eine andre Kammer eben so wenig, als die wiederholte Revision eines Urtheils durch denselben Gerichts-Hof eine andre Instanz.

a) Ueber die Trennung der Volks-Vertretung in zwei Kammern u.s.w. 1816: auch in den Europ. Annal. 1816. III. S. 234 ff. Noch andre Gründe in der Idee der Staats-Verfassung 1815. S. 137 ff. S. 206 ff. vgl. auch Ancillon, über Staats-Wissenschaft. S. 77 ff.

ren Kräfte, welche dem dritten Stande Zahl, Reichthümer, öffentliche Meinung und die ganze politische Stellung (auch nach aussen) ertheilen, Kräfte, die wenn sie erst den Adel überwältigt, den Thron selbst bedrohen; alles das die Unentbehrlichkeit einer hohen Kammer bedingende fehlt in den mittlern deutschen Staaten und in ihrer ganzen politischen Lage. Auf der andern Seite wurden die Nachtheile und Gefahren zweier Kammern, die Verzögerung der Beschlüsse, die oft wohlthätig ist, die mögliche Stockung der Geschäfte bei dem Gegensatze der Rechte und Interessen b), ja der Staats-Maschine selbst, im Falle die erste Kammer den Finanz-Plan verwerfen sollte c) in allzuhohem Anschlag gebracht d). Gegen keine Einrichtung können Mög-

---

b) Und doch wollte man bei einem Gegensatze der Rechte eine itio in partes in derselben Kammer gestatten! Wer sollte aber urtheilen, ob es sich um Rechte oder Interessen handle? Die Majorität der Kammer: dann gab es keine itio in partes gegen das Interesse des dritten Standes: der Adel selbst, dann gab es eine in jedem Kollisions-Falle der Interessen des Adels.

c) Darum kam noch in der Verfassungs-Urkunde von 1819 die Bestimmung, daß bei Abgaben-Bewilligungen im Falle der Verschiedenheit beider Kammern die Stimmen in einer und der andern sollten zusammengezählt werden. §. 181.

d) vgl. Europ. Ann. 1816 III. S. 295 ff.

Möglichkeiten, welche die Erfahrung nicht zu Wahrscheinlichkeiten erhoben hat, können einzelne Nachtheile entscheiden: denn keine in der Welt ist von solchen Nachtheilen frei (und nur das Mehr oder Minder auf der einen oder der andern Seite entscheidet), keine ohne Möglichkeit des Mißbrauchs. Uebrigens scheint, daß bei dem Gegenstande dieser Unterhandlungen (und auch sonst noch) beide Theile, die ständischen Bevollmächtigten und ihr Gegner, sich allzustreng an Ideale hielten. Jene fanden das Ihrige in dem alten Rechte, so, daß sie gegen jede Einrichtung, die jenem fremd war, schon darum sich abgeneigt zeigten: dieser wollte, was sich ihm aus höhern Prinzipien als wesentlich in der Idee der Staats-Verfassung darstellte, unbedingt anwenden, da doch in der wirklichen Welt gar Vieles ohne Nachtheil so oder anders gemacht werden kann.

Was den andern Streit-Punkt angeht, so war er so alt, als die Einberufung der Versammlung e), nur daß darüber jetzt mehr und in einem herberen Thone verhandelt ward. Es behaupteten nämlich die Stände, daß in allen Din-

---

fast alles, was sich gegen eine Pairs-Kammer sagen läßt s. bei Brendel II. S. 297 ff. (vgl. Klüber Uebersicht S. 232 ff. Neue Alemannia. II. S. 6 ff. Wiener Jahrbücher. IX. 291 ff. Hermes 1820. S. 368 f.)

e) S. S. 111.

Dingen, welche Eigenthum und persönliche Freiheit beträfen, nach altem Rechte sowohl als nach den königlichen Erklärungen über Errichtung der neuen Verfassung f) nichts ohne ihre Zustimmung geschehen könne. Also protestirten sie gegen einseitige Truppen-Aushebungen, und Steuer-Ausschreiben g) und gegen die Schulden-Tilgungs-Kasse h), welche die Regierung errichtet hatte i). Nicht genug, daß gutes geschah [und als solches erkannten sie selbst, was der König durch Vorschüsse an die Staats-Kasse, durch Ersparungen in der Hofhaltung und im Kriegs-Wesen, durch Steuer-Nachlässe für die einen und durch schonende Behandlung anderer zur Erleichterung der Unter-

f) vgl. die Verf. v. 15. März II. B. 1. Europ. Konst. II. 225 und oben S. 122.

g) S. die darüber gewechselten Schriften in der Allgem. Zeit. 1816. Nr. 181. Beil. Nr. 37. 79.

h) Den Plan derselben vom 6. Jun. 1816 in den Europ. Ann. 1816. III. S. 209 ff. Auch in Klüber Staats-Archiv. Heft 2. S. 258 ff. mit Bemerkungen darüber Ebenda. S. 269 ff. Den ersten Fonds bildeten die französischen Reluitions- und Kontributions-Gelder, rücksichtlich deren Verwendung den Ständen nach altem Rechte keine Ansprüche zustanden.

i) Die Eingabe der Stände vom 18. Junius. Europ. Ann. a. a. O. S. 160 vgl. 150 ff.

Unterthanen bewirkte k): und gegen die Schulden-Tilgungs-Kasse, ihre Wohlthätigkeit, ihren Zweck und ihre Einrichtung wußten sie nichts vorzubringen] — nicht genug, daß gutes geschah, sie wollten auch, daß es nicht ohne sie geschehe. Die Vertretung des würtembergischen Volkes, glaubten sie, dürfe nicht einen Augenblick unterbrochen werden; und nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht sey es, die wohlerworbenen und ewigen Rechte der Nation auszuüben, wozu sie von dieser selbst beauftragt seyen. Sorgsam waren die Stände sich nichts zu vergeben; und folgerichtig in der Behauptung, die sie vom Anfange an festgehalten, daß das alte Recht noch immer gültig sey: auch hinderte die Regierung nichts, sie zu Angelegenheiten, die auch in Zukunft zu ihrem Wirkungs-Kreise gehören sollten, jetzt schon zuzuziehen, und ihnen die Befugnisse einer ordentlichen Versammlung einzuräumen. Aber die Aufnahme, die der Antrag des Königs auf ihre Mitwirkung in der Kriegs-Noth des Jahres 1815 gefunden hatte, mochte für diesen auch im Jahre 1816 nichts ermunterndes haben l). Ein strenger Rechts-Anspruch auf den Wirkungs-Kreis ordentlicher Stände stund der Versammlung nicht zur Seite: weder nach der alten Verfassung, denn um die Rechte eines altwürtembergischen Land-Tages auszuüben, hätte sie nach altem Rechte gebildet und zusammengesetzt

---

k) vgl. Europ. Annal. 1816. III. S. 171. Brendel I. S. 309 und die Note g. angef. Schriften.

l) S. S. 111.

gesetzt seyn müssen: noch nach der vom fünfzehnten März, denn die hatte sie selbst verworfen; noch nach der neuen vertragsmäßig zu errichtenden Verfassung, eben weil sie erst zu errichten war ll). Dazu mitzuwirken, das sprach die Regierung als ihren einzigen Beruf aus, und erklärte, daß in Zukunft jede Eingabe unbeantwortet bleiben werde, die sich nicht darauf beziehe m). Auch einem andern Fürsten, als Friderich dem Souverainen in That und Gesinnung, würde es empfindlich gefallen seyn, bei Beschränkungen, denen er sich unterwarf, den Ruhm der freiwilligen That verkümmert zu sehen, und da vielleicht noch Kritiken und Widersprüche bestehen zu müssen, wo er nur Dank zu verdienen glaubte.

So rückte die Verfassungs-Angelegenheit langsam vorwärts; ohnedies eine zeitraubende Sache bei dem Umfange der Aufgabe, die zu lösen Zweck war (denn in allen Theilen und bis in das Einzelne sollte der würtembergische Staat neu aufgebaut werden); und um so schwieriger, als von keiner Seite ein umfassender Plan als Grund-Lage der Unterhandlungen vorlag n). Und auch

---

ll) vgl. Europ. Ann. 1816. III. 178. ff. IV. 91 f.

m) Reskript vom 24. Jun. 1816. Allg. Zeit. 1816. S. 723.

n) Man hatte nichts als die Rubriken, die auszufüllen waren s. Europ. Annal. 1816. IV. 236 ff.

auch die Stimmung war nicht überall so, wie sie Vergleiche fördert. Die öffentliche Meinung, die anfangs unbedingt für die Stände sich aus=gesprochen, fing an sich zu theilen, und die Art, wie über einzelne Ereignisse geurtheit ward, er=zürnte o). Auf der andern Seite geschahen auch in der Versammlung Aeusserungen, so heftig und leidenschaftlich, daß sie reizen mußten p). Es war schwer, was der Freiherr von Wangenhein zu vereinigen sich vorgenommen hatte, den Schrift=steller mit dem Geschäftsmann. Das öffentlich gesprochene Wort verwundet mehr und macht verwundbarer, bindet mehr die eigene Hand oder stört die Achtung vor dem Talente und der Kon=sequenz, wenn man abweicht, als mit der Scho=nung Andrer und der eignen Ruhe, der Nach=giebigkeit und der Bewahrung des Zutrauens, welche der Geschäftsmann zum glücklichen Fort=gange des Geschäftes bedarf, als verträglich er=scheint. Was jener in der königlichen Kommission einflußreiche Mann geschrieben q), wie das, was ihm zugeschrieben ward r), wirkte nicht immer vortheilhaft zur Vereinigung. Dahin war es nicht

---

o) vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 1127.

p) vgl. Allg. Zeit. 1816. Beil. S. 530.

q) Mehrere der bei dieser Darstellung angef. Auf=sätze in den Europ. Annal. sind von ihm.

r) Der Bericht an den König von Wür=temberg. S. die Verhandlungen über ihn, so wie ihn selbst in der Alemannia. VI. 201 ff. VII. 150 ff.

nicht gekommen, daß an ein Abbrechen der Unterhandlungen oder eine Trennung von Alt- und Neu-Würtemberg gedacht ward s); aber man war auch weit von der Vereinigung entfernt, als der König Fridrich starb t).

Also ward es diesem Fürsten nicht vergönnt, die Verfassung, die er zerstört hatte, in einer vollkommeneren Gestalt u) wieder herzustellen. Aber die

---

s) Wie Venturini Kronik. 1816. S. 275. versichert.

t) In der Nacht vom 29 — 30. Okt. 1816. Allg. Zeit. 1816. S. 1224. 1228.

u) Was auch zum Lobe der alten Verfassung über alles Maas gesagt ward (von jeher war es in der Welt Taktik, das Alte, was man wieder einführen wollte, übertrieben zu loben, so wie man das Alte, was man verdrängen will, übertrieben tadelt), so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie ihre sehr großen Gebrechen hatte: so die große Gewalt und das Selbstergänzungs-Recht des engern Ausschusses, die ihn selbst zum Herren des Land-Tages machten; das Institut der geheimen Truhe und ihre Mißbräuche; die Intoleranz gegen die Katholiken; die fehlerhafte Wahl und Zusammensetzung des Land-Tages, so wie die fehlerhafte Gemeinde-Verfassung: in allem war der strengste Aristokratismus weniger bürgerlicher Familien (der Adel war den Staats-Einrichtungen fremd): das Volk selbst hatte so wenig mit den Land-Tagen als jede Gemeinde mit ihren

die Bahn dazu hat er gebrochen und das Bessere vielleicht nur durch Zerstörung des Alten möglich gemacht. Auch das wird die Geschichte nicht vergessen, daß unter ihm, freilich in günstigen Umständen, aber auch durch seine Klugheit und sein persönliches Ansehen, mehr für die Würde und die Macht Würtembergs geschah, als unter seinen Vorgängern zusammengenommen. Das ist bleibend: worüber man zu klagen hatte, ging vorüber. Auch zum vortrefflichen Regenten in den innern Angelegenheiten seines Volkes hatte er alle Eigenschaften; Kenntnisse, Arbeitsamkeit, Festigkeit des Willens, Sinn für Gerechtigkeit. Aus seiner Liebe zum Glanze *), zur Jagd, zu un-

---

eignen Angelegenheiten etwas zu thun. Auch die Unpartheiischen in der Stände-Versammlung (die Mehrzahl) erkannten diese Gebrechen; und in die neue Verfassungs-Urkunde ging nichts davon über.

*) Nach den ständischen Verhandlungen VIII. S. 150 wird, was dem Könige zur Disposition von den Staats-Einkünften (das Kammer-Gut nicht gerechnet) blieb auf 3,350,000 Gulden gerechnet (vgl. Th. XXIII. f.): was mehr als den vierten Theil aller übrigen Staats-Ausgaben (im Betrage v. 12,500,000 fl.) ausgemacht hätte. Selbst das Heer (fast überall die bedeutendste Ausgabe) ist nur auf 2,277,142 fl. angeschlagen. Verhandlungen. III. S. 100. Nach Klüber Staats-Archiv Hft. 4. S. 510 f. vgl. I. S. 113 hätte jeder Ueberschuß gar 5,500,000 fl. ausgemacht.

unumschränkter Gewaltübung entsprangen die Nachtheile, nicht ohne Schuld derer, die ihn zunächst umgaben v). Es war ein schöner Mann, der König von Würtemberg, mit einem geistreichen und edeln Gesicht, voll Anstand und Leichtigkeit in jeder Bewegung trotz seines schweren Körpers, hinreissend liebenswürdig, wenn er es seyn wollte, und ein geborner Herrscher. An der Spitze eines großen, von jeher reinmonarchischen Staates hätte ihn vielleicht die Welt nur bewundert, sein Volk nur gepriesen.

Seinem Sohne und Nachfolger blieb es vorbehalten, das angefangene Werk zu vollenden. Und in der That ward Würtemberg eine Verfassung so gut, als die am meisten gepriesenen, und in der auch vom alten Rechte so viel ist, als sich nur immer im langen Kampfe (der das Wahre und Falsche scheidet) als recht erprobte. Das würtembergische Volk ist dafür der Standhaftigkeit seiner Vertreter großen Dank schuldig: aber auch dem Fürsten gebührt hoher Dank, der durch nichts in seinen politischen Verhältnissen gehindert, ja durch sie ermuntert, weit weniger zu geben, als er bewilligte, doch nur das Gerechte wollte, und was sein Volk zufrieden stellen konnte, selbst als es seine Absichten zu verkennen schien w).

Kein

---

v) Wie oft ward sein erster Freund, der Graf v. Zeppelin zurückgewünscht!

w) Wie bei dem Verwerfen der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1817 vgl. darüber die

Kein Land hat in dieser Zeit furchtbareres erlitten, als das Königreich Sachsen. Die Zerstörung der schönsten Dörfer um Leipzig, die jetzt noch zum Theil in Trümmern lagen, war das geringste x): in einem einzigen Jahre (1813) hatten die Verpflegungs-Kosten von Freund und Feind dem Lande dreißig Millionen Thaler gekostet,

---

Reflexionen über den würtemb. Land-Tag in den Europ. Ann. 1817. IV. S. 39 ff. bes. S. 137. (Der Verf. bemerkt zum Schlusse dieser Darstellung der würtembergischen Stände-Verhandlungen, daß, was nicht durch Urkunden belegt ist, auf eigner Beobachtung beruht, indem er schon vor dem Verfassungs-Streite und noch nach demselben in Tübingen (der zweiten Stadt des Landes) als Professor lebte. Er für seine Person hat nichts anders, als den Königen Friderich und Wilhelm, für empfangenes Gute Dank zu sagen. Daß ihm dieses nicht gehindert habe, als Geschicht-Schreiber die Pflicht der Wahrheit zu üben, beweist der XXIII. und XXIV. Theil dieses Werkes (S. 340 ff. 382 ff.): möge man ihn nicht verübeln, daß er auch auf der andern Seite wahr und gerecht zu seyn nach beßtem Wissen sich bestrebte.)

x) Für sie besonders waren die 24,000 ℔ Sterling bestimmt, welche von den für die Unglücklichen in Deutschland durch das englische Parlament bewilligten 100,000 ℔ für Sachsen ausgeschieden wurden vgl. Allg. Zeit. 1814. S. 1298.

kostet, dreizehn Millionen betrug der weitere Kriegs-Schaden, zwei und fünfzig Millionen die ganze Kriegs-Last die Sachsen von 1809 an bis in das Jahr 1813 ertragen hatte y). Auch in der Zeit der fremden Verwaltung war noch ungeheures zu leisten, wenn man bedenkt, daß der Unterhalt der Lazarethe allein in drei Monaten 2,700,000 Thaler verschlang z): und was durch die Einschränkungen, welche das General-Gouvernement machte, erspart ward a) [und wie viele Menschen wurden wieder durch diese Einschränkungen unglücklich!] b) kam dem Lande nicht zu gute, und ward, ohne daß es nur einmal reichte, allein zur Verpflegung des aus Frankreich zurückkehrenden russischen Heeres verwandt c). Kein Wunder, daß in einem Jahre die Bevölkerung um hunderttausend Köpfe sank d). Und nun kam

---

y) Allg. Zeit. 1814. S. 1306.

z) Uebersicht der Verwaltung des General-Gouvernements der verbündeten Mächte im Königreiche Sachsen vom 31. Okt. 1813 — 8. Nov. 1814. 1814. S. 23.

a) 2,197,800 Gulden in einem Jahre.

b) Sie betrugen bei dem Hofhalte allein, in dem viele alte Diener waren, 1,026,000 Gulden vgl. Allg. Zeit. 1814. S. 1364. 1815. Beil. Nr. 2.

c) vgl. Allg. Zeit. 1815. Beil. Nr. 2.

d) Im Jahre 1811 zählte man noch 2,065,936

kam noch der Verlust des beßten Theils vom Lande hinzu, des fruchtbarsten Ackerbodens, der Salzwerke, der beßten Forsten, die an Preussen fielen e): und das Stocken der Gewerbe und des Handels in den starkbevölkerten und doch armen Manufaktur-Bezirken (die dem Könige verblieben), als die Engländer mit ihren Waaren das Festland überschwemmten f). Und doch priesen sich die Sachsen glücklich, sich und ihren Kindern wenigstens die Selbstständigkeit und das angeborne Heerscher-Haus bewahrt zu sehen g): sie hofften von dem Fürsten, unter dessen weiser und sparsamer Verwaltung das Land schon einmal nach allen den Leiden des siebenjährigen Krieges und verschwenderischer Regierungen h) wieder

---

Einwohner, 1813 1,964,202. Allg. Zeit. 1814. S. 1407.

e) Venturini Kronik 1816. S. 328.

f) vgl. Allg. Zeit. 1815. S. 880.

g) Ueber die allgemeine Freude in Sachsen bei der Wiederkehr des geliebten Königs s. Allg. Zeit. 1815. Beil. Nr. 73. 77. 80.

h) Zu viel schreibt de Pradt der Kunst-Liebhaberei der frühern sächsischen Fürsten zu, wenn er (Congrés de Vienne II. 216) sagt: Malheur au pays, dont les artistes s'emparent! Vojez, ce qu'ils ont couté à la france, à l'espagne, à l'italie, *à la saxe*, à la baviére, quand leurs maitres ont eu l'infortune, de se livrer à eux, et d'ecouter

wieder aufgeblüht war, bald Heilung der tiefen Wunden, und Wiederkehr des alten Wohlstandes. Er that auch, was die Zeit erlaubte, und die Verkleinerung des Landes nothwendig machte, einfach und geräuschlos, wie seine ganze Regierung war, durch Verminderung der Stellen in den höheren Zweigen der Verwaltung i); durch Herabsetzung der Zahl der stehenden Soldaten k), und für Erhaltung des Staats-Kredits l), der da immer am nothwendigsten wird, wo es am meisten der Hülfe bedarf: ohne doch in dem verminderten Lande die Würde und Ansprüche des Königsthums aufzugeben m). Im wesentlichen hielt man nach Maximen, die auch in der Zeit des Rheinbundes waren befolgt worden, an den alten Einrichtungen: auch bei der Ordnung und Zusammensetzung des Land-Tags (bei dem der Adel das Meiste vermag), obgleich schon damals zeitgemässe Aenderungen von einzelnen Stimmen gewünscht n), und solche Anträge vor kurzem

---

les poétes et les academies, qui celebroient leurs chefs d'oeuvre!

i) vgl. Allg. Zeit. 1815. S. 1188.

k) Venturini Kronik 1816. S. 335 f.

l) Allg. Zeit. 1816. S. 280. Beil. S. 6.

m) Stiftung des Civil-Verdienst-Ordens für bürgerliche Verdienste und Treue den 24. Dez. 1815. Wippel. II. S. 150.

n) Krug, das Repräsentativ-System, der Ständen des Königreichs zum bevor-

kurzem von den Ständen selbst ausgesprochen wurden. Wohlwollen und Gerechtigkeit der Regierung erschien als das Erste und Wichtigste, und ist es auch: aber fehlerhafte Einrichtungen können der Regierung in gleicher Ausspendung des Wohlwollens und der Gerechtigkeit die Hand binden o).

Zu den drei Königreichen, die Deutschland schon in der Zeit des Rheinbundes zählte, war nunmehr noch ein viertes, das Königreich Hannover, mit ansehnlicher Vermehrung an Land und Leuten p) gekommen q). Allerdings verdankte Hannover diese Vergrößerung seiner Verbindung mit England: daran aber, jenes Land von dem deutschen Vaterlande loszutrennen r), daran

dachte

---

stehenden Land-Tag gewidmet 1816. vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 716 und Beil. Nr. 91.

o) Ueber die Klassen der sächsischen Landstände Weiße Lehrbuch des k. s. Staats-Rechts 1824. S. 101 ff. und vgl. Brendel. I. 238 f.

p) Man schätze sie auf 137 □ Meilen und 300,000 Seelen Venturini Kronik 1816. S. 182.

q) S. Th. XXVI. S. 175 ff.

r) S. Arndt, Blick aus der Zeit auf die Zeit 1816. S. 46 f.

dachte Niemand; um so weniger, als wie die Geschichte gelehrt hat, Deutschland Hannover wirksamer Schutz zu ertheilen vermag, als England selbst. War doch der Abgeordnete für des Königs von England deutsche Staaten unter den Eifrigsten für alles, was für die Einheit Deutschlands (so weit sie möglich war) für Recht und Ordnung als nützlich erschien s); hatte man doch gerade bei der Begünstigung Hannovers die mögliche Trennung dieses Landes von England im Auge gehabt t); und hatte jenes Land und seine Regierung gleich nach der Befreiung im Jahre 1814 u) und eben so in dem kurzen Kriege vom Jahre 1815 durch seine Gesinnungen und seine Anstrengungen ächt deutschen Sinn erwiesen.

Es

---

s) S. die Gesch. des W. Kongresses im Kap. I. u. vgl. Brendel. II. 38.

t) S. Th. XXVI. S. 178.

u) Ueber die Vorwürfe, die Hannover 1814 gemacht wurden s. die Central-Verwaltung unter dem Freiherrn v. Stein S. 52 ff. und vgl. dagegen die Th. XXV. S. 269. Note r. angef. Schriften. Auch in der Eröffnungs-Rede der hannöverschen Stände-Versammlung ist gesagt, daß Hannover 1814 30,000 Mann unter den Waffen hatte Allg. Zeit. 1814. S. 1450. Sein Bundes-Tags-Kontingent (die Vergrößerungen inbegriffen, die es auch 1814 noch nicht hatte) beträgt nur 13,054 Mann. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes 1822. Tabelle zu S. 175.

Es ist ein in Europa angenommener Grundsatz, daß eine Regierung ihre Rechte an ein Land nur durch freiwillige Abtretung verlieren kann: was der Herr vornahm, den sie nicht anerkannt, ist sie befugt, als nichtig zu betrachten *). Dieser Grundsatz kann zu großen Härten gegen die Unterthanen führen, die sich ja doch der bestehenden Gewalt weder entziehen können noch dürfen: und die Härte wird um so größer, wenn die eingedrungene Regierung lange, von den andern Mächten anerkannt, und gleichsam unter dem Schutze des europäischen Völker-Rechtes bestand. Nur Schonung und Milde mag alsdann das strenge Recht mit dem allgemein menschlichen Gefühle der Billigkeit v) versöhnen: und diese wird beinahe zur Pflicht der Gerechtigkeit wenn man bedenkt, daß man denen nicht wohl einen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Handlungen der einen Regierung (der faktisch bestehenden) ansinnen kann, welchen man jeden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Handlungen der andern (der angebornen) untersagt. Auch die hannöversche Regierung ging von dem Grundsatz

---

*) Die Anwendung dieses Grundsatzes auf Privat-Verhältnisse, namentlich auf die im Königreiche Westphalen geschehene Domainen Verkäufe ward vielfältig angefochten s. Zachariä, über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen u. s. w. 1816. Behr, staatswissenschaftliche Erörterung der Frage: in wie ferne ist der Regent eines Staates u. s. w. 1818.

v) Summum jus summa injuria.

satz der Unrechtmäßigkeit dessen aus, was durch die Fremden in ihrem Lande geschehen war, und stellte das Alte in den Gesetzen, in der Verwaltung, in der Rechte-Pflege wieder her. Dazu gab es in Hannover noch einen besondern Grund, in der Verschiedenheit der Systeme, die im Lande nebeneinander herrschten: denn der eine Theil desselben, der zu Frankreich geschlagen worden, ward nach französischen, der andre nach westphälischen Gesetzen und Formen regirt. Und so schien doch besser, die alte Ordnung der Dinge wiederherzustellen, unter der sich Hannover lange glücklich gefühlt hatte, und zu deren Wiederbelebung der alten erfahrnen Diener noch genug vorhanden waren (dagegen waren alle französische entflohen), als die fremden, aufgedrungenen Gesetze, gegen die auch andre deutsche Staaten sich gesträubt hatten w) beizubehalten, oder gar in einem ihrer beiden Systeme weiter auszudehnen x). Freilich brachte die Wiedereinführung der alten Normen, mit ihnen das Wiederaufleben unveräusserlicher Stamm-Güter (Familien Fidei-Kommisse), der Lehen, der Zehnten und anderer gutsherrlichen Rechte Manchem Gefahr oder Verlust, der in der Veränderung der Dinge gewonnen oder ihr gemäß in Geschäfte sich eingelassen hatte: aber auch die alten Eigenthümer und Anwärter

---

w) Wie Baiern und Würtemberg.

x) vgl. die Vertheidigung der hannöverschen Regierung in Voß Zeiten 1814. Heft XII. S. 225 ff. gegen die Angriffe im Heft X. S. 74 ff. und in der Central-Verwaltung a. a. O.

wärter hatten verloren: und wenn es sich fragte, wer den Verlust zu tragen habe, diese die in anerkanntem, mehr-hundertjährigem Besitze durch das aufgedrungene Gesetz einer unrechtmässigen Herrschaft waren verdrängt worden, oder die neuen Besitzer, die nichts für sich hatten, als das neue Recht, welches ihnen eine Regierung gegeben, die selbst keines hatte, — dann sprach die strenge Gerechtigkeit [und allgemeinere Rücksichten, die andre Regierungen geleitet, kamen in keinen Betracht] *) dann sprach die strenge Gerechtigkeit für die alten Herren und das verdrängte Recht. Doch ließ die Regierung auch hier alle Schonung eintreten, die mit dem klaren Ausspruche des alten Rechtes verträglich war y). Ueberhaupt

*) Das ist eben die Frage, um die sich der ganze (theoretische und praktische) Streit der neueren Zeit dreht, was bei den entgegengesetzten Ansprüchen vorzuziehen sey, das urkundliche und herkömmliche Recht der Herren, oder die Mehr-Zahl der Dienenden. Ein Theil muß immer verlieren, diese wenn das Alte bleibt, jene, wenn Neues geschieht. Die Nothwendigkeit einer Maasregel zum Wohle oder gar zur Erhaltung des Ganzen entscheidet immer zuletzt: damit aber nichts gewaltsam und plötzlich geschehe, dafür hat die Gesetzgebung durch Anweisung gesetzlicher Wege zum allmähligen Uebergange aus dem Alten in das Neue zu sorgen.

y) vgl. die mit musterhaften Konsequenz gearbeitete transitorische Verordnung über Wiedereinführung des alten Rechts in Hannover vom 23. Aug.

haupt zeigte sie sich nicht blos für eine Volks-Klasse oder in einer Beziehung, sondern in jeder (auch zu ihrem Schaden) gerecht und selbst billig. Nicht nur die alten, unter der westphälischen Regierung herabgesetzten Schulden wurden wieder zu ihrem vollen Nenn-Werthe anerkannt z), sondern auch für die neuen unter der eingedrungenen Regierung eingegangenen Schuld-Verträge die Zinsen fort entrichtet a). Wenn man auch das westphälische Steuer-System einstweilen beibehielt [schon darum, weil ein andres sogleich einzuführen unmöglich war, und die Staats-Maschine nicht ins Stocken gerathen durfte] b), so wurden doch die Seelsorger sogleich für ihre Amts-Wohnungen und was zu ihrem Amte an Gütern gehörte, von

---

1814 s. in von Kamptz Jahrbücher. III. 5. S. 213 ff. Wenn sie indessen auch diejenigen wieder unter die Vormundschaft zurückrief, die, nach französischem Gesetze großjährig geworden, noch nicht 25 Jahre (den Termin des gemeinen, jetzt wieder geltenden Rechtes) hatten, so hieß das doch die Konsequenz zu weit treiben.

z) Allg. Zeit. 1814. S. 1264. 1266.

a) vgl. die Anträge der Stände Allgem. Zeit. 1816. S. 871 und Brendel II. 53.

b) S. die Resolution des Prinzen Regenten vom 29. Dez. 1814. Allg. Zeit. 1815. Beil. S. 30: über die Veränderungen die durch Umstände nothwendig wurden. S. Allg. Zeit. 1814. Beil. S. 44.

von der Grund=Steuer befreit c). Sonst zahlten alle, ohne Rücksicht auf alte Vorrechte, wie bisher. Nun ward auch den Mitgliedern des Dom=Kapitels zu Hildesheim wieder, was ihnen nach dem Reichs=Schlusse gebührte d): an die Käufer der Stifts=Güter (Domainen) suchte die Regierung nur, was recht war, Besserung des Preises, wo unter dem wahren Werthe war verkauft worden, oder Herausgabe gegen den Kauf=Schilling e): und auch sonst verkümmerte sie Keinem, was er rechtmäßig und ohne Schaden Dritter unter den fremden Herrn erworben f). Wer möchte der Regierung, die nach solchen Grund=Sätzen handelte, Sinn für zeitgemäße Verbesserungen und für gleicheres Recht aller Volks=Klassen abläugnen? In der That fehlte er nicht:

das

---

c) Allg. Zeit. a. a. O. Auch die Patent=Steuer (der Gewerbe Treibenden) ward ganz aufgehoben: zugleich aber geschah die Wiedereinführung der Zünfte und Innungen Saalfeld. IV. 1. 589.

d) Venturini Kronik 1816. S. 290.

e) Allg. Zeit. 1814. S. 44. 1816. S. 739. vgl. die Verordnung vom 26. August 1815 in Klüber Staats=Archiv. Hft. 1. S. 98.

f) Die Gehalts=Erhöhungen, welche Göttinger Professoren unter der usurpatorischen Regierung erhalten, blieben, und selbst die mit dem westphälischen Orden verbundenen Gehalte wurden ihnen fortgezahlt. Hugo, Lehrbuch des civilistischen Kursus. VI. 1818. S. 502.

das beweisen schon die Worte, mit denen der Stellvertreter des Prinzen Regenten der Landes-Versammlung das gleiche Wohl Aller und die Nothwendigkeit von Opfern an das Herz legte g). Aber es sollte dem Rechte der Stände nicht vorgegriffen werden h): und sicher sind die Opfer reiner und in ihren Folgen wohlthätiger, welche die eigne Ueberzeugung dem allgemeinen Beßten bringt, (nur seltner), als die welche die Regierung gebietet. Eben so wenig ward gedacht, daß die alten Gesetze im bürgerlichen und peinlichen

die

---

g) Sie werden die Verhältnisse aller Stände erwägen und in billigem Gleichgewichte erhalten, indem sie das Beßte des Ganzen, das nur in dem Wohle der einzelnen Theile besteht, zum Ziele ihrer Bemühungen machen. Vergessen Sie nie, daß der Regent selbst sich mit seinen Unterthanen innigst verbunden fühlt. Wenn es der Aufopferung einzelner Rechte gilt, um eine bessere innere Ordnung zu begründen, so gedenken Sie, daß der Regent selbst zuerst Rechte, die andre für einen wesentlichen Theil der königlichen Würde halten, aufgegeben hat u. s. w. Aus der Rede des H. v. Cambridge bei Eröffnung der Stände Allg. Zeit. 1814. S. 1455 f.

h) Wenn der Regent für sich die Handlungen der fremden Regierung nicht anerkannte, konnte er es für die Rechte der einzelnen Volks-Klassen? vgl. Polit. Journal 1816. I. S. 85 f.

die vollkommensten seyen i); verbesserte Gesetz-Bücher waren im Plane k). Nur sollte das Bessere aus dem Alten selbst hervorgehen, an dieses sich anschließen und dem früheren Entwicklungs-Gange gemäß seyn: eben darum aber schien das Alte vor allem andern wiederherzustellen nothwendig. Eben so ward auch in Beziehung auf die Verfassung verfahren.

Lange bevor zu Wien über ständische Angelegenheiten etwas war beschlossen worden, hatte der Prinz-Regent die Stände seiner deutschen Staaten einberufen kk): ganz nach den alten, von jeher beobachteten Formen. Nur darin trat eine Aenderung ein, daß er, was in der Natur eines Staates liegt, und auch die zu tragenden Lasten erleichtert, die Stände der verschiedenen Provinzen in eine allgemeine Landes-Versammlung vereinigte, und dieser in Rechten zur Bewilligung der Steuern, der Zustimmung zu Gesetzen und andern Befugnissen, welche die ständische Wirksamkeit bedingen, als einem Ganzen

---

i) Unter ihnen war auch die Karolina mit ihren nicht mehr zeitgemäßen Strafen.

k) Von den Ständen selbst ward ein neues Kriminal-Gesetzbuch, eine neue Kriminal- und Civil-Prozeß-Ordnung, eine neue Konkurs- und Pupillen-Hypotheken- und Notariats-Ordnung beantragt. Allgem. Zeit. 1816. S. 875.

kk) Am 15. Dez. 1814 geschah die Eröffnung ihrer Versammlung.

zen übertrug, was vorher die Stände jeder Provinz für diese allein ausgeübt hatten l). Bei dieser Einrichtung verblieb, wie es ehemals war, die größte Gewalt in der Hand des Adels m): es gab Stimmen, daß der Bauer gar keiner besondern Vertretung bedürfe n). Doch auch die entbehrte Hannover da nicht, wo ein freier Bauern=

---

l) M. s. die Eröffnungs Rede Allg. Zeit. 1814. S. 1451. Indessen war doch diese Stände=Versammlung mehr provisorisch als bleibend, und mehr bestimmt, die Allgemeinen Angelegenheiten zu berathen, welche auf Vereinigung aller Provinzen in ein Ganzes Bezug hatten, als die Provinzial=Stände ganz zu verdrängen vgl. das Patent vom 7. Dez. 1819 über die definitive Organisation der Stände=Versammlung in den Europ. Konstitutionen III. 340 u. 343 §. 6, wo der allgemeinen Stände=Versammlung gleichfalls nur die allgemeinen Landes=Angelegenheiten, die besondern einzelnen Provinzen den Provinzial=Ständen vorbehalten werden.

m) In der ersten Stände=Versammlung zählte der Adel 46, der Bürger=Stand nur 39 Stimmen: das Verzeichniß in der Allg. Zeit. 1814. S. 1459: Brendel. II. S. 43. Später änderte sich das Verhältniß, auch durch die neuen Erwerbungen, und jener hatte aus seiner Mitte nur 39 dieser dagegen 45 Stimm=Führer. Brendel. II. S. 49.

n) Brendel. II. S. 43.

Bauern-Stand sich befand o): und die reine Ausscheidung des Adels und der andern Volks-Klassen in zwei Kammern, wie sie später geschah p) mochte verhüten, daß jener sein Uebergewicht nicht mißbrauchte, wenn ihm gleich dadurch auch sein Besitzstand vollkommen gesichert ward. Es ist merkwürdig, daß die Regierung von Hannover wegen der Verfügung getadelt ward, deren Unterlassung man der von Würtemberg zum Vorwurfe machte, nämlich um der unbedingten Wiederherstellung der alten Verfassung willen, die anzuerkennen der König von Würtemberg verweigert hatte. Und doch begründete das alte Recht Würtembergs nicht weniger das Uebergewicht und die Herrschaft weniger (nur bürgerlicher) Familien q), wie die alte Verfassung von Hannover das vorherrschende Ansehen des Adels! Es scheint daß in jener Zeit Lob und Tadel nicht selten ohne genaue Kenntniß der Verhältnisse, und in einer Stimmung vertheilt wurden, welche dem, was die Regierungen immer vornahmen, nicht günstig war.

Die

---

o) Bei der definitiven Organisation der Ständeversammlung durch Patent vom 7. Dez. 1819 ward bestimmt, daß 22 Deputirte von den freien Gutsbesitzern in die zweite Kammer treten sollten: die Städte stellten 29. Europ. Konstit. III. 338. 339. Freilich aber blieb der größte Theil der Bauern von einem Herren abhängig, erbunterthänig.

p) S. Europ. Konst. a. a. O. S. 340.

q) S. S. 133. Note u.

Die Aufgabe der hannöverischen Stände-Versammlung war schwierig und vielumfassend. Es galt zuerst der Ausmittlung der gesammten Landes-Schulden, und der Vereinigung derselben in ein Ganzes, besonders der Untersuchung der Schulden, die aus der Zeit der fremden Herrschaft herrührten. Dann sollte im ganzen Reiche ein allgemeines Steuer-System eingeführt, die bisherige Ungleichheit in der Grund-Steuer gehoben und ausgemittelt werden, in welchem Verhältnisse die vormals Steuerfreien beizuziehen seyen. Einen andern Punkt bildete die Aufstellung und Verpflegung der bewaffneten Macht: und den letzten die Verbesserung des Justiz-Wesens, sowohl was die Patrimonial-Gerichte betraf, die wiederhergestellt wurden, als auch in der Berufungs-Instanz r).

Die Lösung dieser Aufgaben kam auch in zwei Sitzungen s) nicht vollkommen zu Stande. Ueber den Grundsatz vereinigten sich die Stände, daß, so wie alle Provinzen nur ein Ganzes, so auch alle Schulden t) in eine Masse ver-

---

r) S. die Propositionen der Regierung in der Allg. Zeit. 1816. S. 855.

s) Die zweite ward am 16. Okt. 1815 eröffnet, und die dritte auf den 4. Okt. 1816 anberaumt s. Brendel. II. S. 48 f. Die dritte fällt nicht mehr in den Kreis dieser Geschichte.

t) Die Schuld der althannöverischen Landschaften allein betrug über 10 Mill. Thaler Venturini Kronik 1816. S. 288. Liechtenstern,

verbunden nur ein Ganzes bilden und gleich auf allen Theilen des Staates ruhen sollten: und wie man auch billig in Beziehung auf die Schulden war, welche unter der fremden Herrschaft gemacht wurden, ward schon erzählt. Auch ein allgemeines Steuer-System legten die Stände vor u): sie hofften durch Vervielfältigung der Steuer-Arten um so eher eine gerechte und billige

---

Statistische Uebersicht 1819 gibt die gesammte Staats-Schuld von Hannover auf 20 Mill. Gulden an, was mit der ersten Angabe verglichen, kaum möglich scheint.

u) Einer aus ihrer Mitte, der Hofrath Sartorius in seiner Schrift: Betrachtungen über die gleiche Besteuerung in den verschiedenen Landes-Theilen des Königreichs Hannover 1815 schätzte den ganzen Betrag der Abgaben, die das Land leisten könne auf $2\frac{1}{2}$ Mill. Thaler: er rechnete auf die Grund-Steuer 1,400,000; Häuser-Steuer 130,000; Renten-Steuer 60,000; Gewerb-Steuer 200,000; Getränk-Steuer 360,000; Vieh-Steuer 100,000; Luxus-Steuer 100,000; Personal-Steuer 200,000; Stempel 25,000; Posten 70,000 a. a. O. S. 336. Nach Liechtenstern wird weit mehr, nämlich 9—10 Mill. Gulden erhoben (worunter aber die Domainal-Einkünfte mit 2 Mill. Thaler wahrscheinlich enthalten sind Klüber Staats-Archiv. Heft 1. S. 111): und auch in den Steuer-Arten weicht der ständische Plan (s. folg. Note) sehr von diesem Vorschlage ab.

lige Vertheilung der Steuer-Last zu erreichen v); aber über das Maas der Grund-Steuer jener die ehemals Steuer-Freiheiten genossen, hatten sie noch nicht übereinkommmen können. Der König war ihnen mit einem schönen Beispiele vorangegangen: die Hälfte seiner Domainen brachte er zur Bestreitung der Landes-Bedürfnisse zum Opfer, und auch die andre, nur Gärten und Schlösser ausgenommen, sollten besteuert werden w). Was das Heer angeht, so erkannten sie dankbar an, daß auch jetzt zu seiner Unterhaltung mehr nicht gefordert ward, als sie ehemals dazu beigetragen hatten (ein einziges Beispiel!): die Last der Einlagerung der Reiterei auf dem platten Lande mußte bleiben, aber eine gleiche Vertheilung solle sie erleichtern: und was die Regierung über Errichtung der Landwehr vorgeschlagen, war im Geiste dessen, was sie selbst schon früher, so schonend als möglich für den Ackerbau und die Gewerbe, angeordnet x), und fand

---

v) Sie schlugen vor 1) eine Grund-Steuer und statt derselben und der Häuser-Steuer, 2) in einigen Städten eine Schlacht- und Mahl-Steuer, 3) eine Abgabe von den inländischen Brauereien und Branntwein-Brennereien, 4) eine Salz-Steuer, 5) eine Abgabe von gestempelten Papier, Spiel-Karten, Lotterie-Losen und auswärtigen Zeitungen, 6) eine Eingangs-Steuer von ausländischen Waaren ohne Unterschied derselben allein nach dem Bruto-Gewicht, 7) eine Einkommen- und Personen-Steuer.

w) Brendel. II. S. 48.

x) vgl. Allg. Zeit. 1814. Beil. S. 44.

fand den Beifall der Stände. Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichsbarkeit war nicht im Plane, obgleich sie, wenigstens die streitige, selten ein Gewinn für den Herrn selbst, und noch seltner für den Unterthanen und den Staat wohlthätig ist: Beschränkungen wurden vorgeschlagen, um die Nachtheile zu entfernen, welche aus dem Zusammentreffen verschiedener und von einander unabhängiger Behörden und Gewalten an demselben Orte entspringen, und das wichtigste Recht, das über Leib und Leben, dem Gericht des Landes-Herrn allein vorbehalten. Also sollten fortan nur diejenigen Gerichtsbarkeiten bestehen, welche wenigstens über ein ganzes Dorf sich erstreckten, diesen aber nicht blos die Rechts-Pflege, sondern auch in andern Dingen der Verwaltung alle Gewalt, wie den landesherrlichen Aemtern vertraut, von diesen allein aber in Zukunft die peinliche Gerichtsbarkeit geübt werden. Zugleich sollten neue Gesetz-Bücher und Ordnungen y) über alles, was in die Verwaltung der Gerechtigkeit einschlägt, und die Aufhebung der Hof-Gerichte in einigen Provinzen (zu deren Besetzung die Stände mitwirkten) die Streitigkeiten über den Wirkungs-Kreis mit den landesherrlichen höheren Gerichten (den Justiz-Kanzleien) entfernen, und für Ordnung, Gleichförmigkeit und Billigkeit der Rechts-Pflege sorgen z).

In

---

y) S. die letzte Note g.

z) vgl. über die Antwort der Stände auf die landesherrlichen Propositionen die Allg. Zeit. 1816. S. 856. 871. 875.

In diesen Verhandlungen und den Vorschlägen der Regierung ist das meiste nur zu loben: und auch sonst hat Hannover gegen (meist unbestimmte) Anklagen beredte Vertheidiger gefunden a). Es mag seyn, daß Familien-Verbindungen und Reichthümer dem Adel bei der Bewerbuug um höhere Stellen einen Vorzug verschafften: so lange indessen diese Zufälligkeiten nicht gegen das Verdienst, sondern nur bei ohngefähr gleichem Verdienste entscheiden, geschieht nichts, was nicht überall, oder was nur einmal Tadel verdiente. Die alte Abgeschlossenheit der Stände bestand nicht mehr b); und selbst die Stiftung des Guelphen-Ordens brachte die verschiedenen Volks-Klassen einander näher c). Am bedenklichsten schien die Verpachtung der Aemter auf dem Lande an die Beamten d). Daß sie, um

---

a) S. auser den S. 143. Note x. angeführten Aufsätzen noch Voß Zeiten 1816. Hft. VII. 73. und dagegen Ebenda Hft. XI. S. 225. Hft. XII. S. 320. 1817. Hft. I. S. 1 ff. u. Polit. Journ. 1816. I. S. 78 ff.

b) Das Casino (eine ursprünglich blos adeliche Gesellschaft) ward zwar wieder eröffnet, ohne daß jedoch jetzt Bürgerliche ausgeschlossen wurden. Allg. Zeit. 1815. S. 46.

c) Am 12. August 1815 s. Wippel. II. 144. Er gewährt jedem Mitgliede Hoffähigkeit: die Stiftungs Urkunde in Klüber Staats-Archiv. Hft. 1. S. 91.

d) Der landesherrlichen Domainen, wo dann der

um Einzelne zu begünstigen, unter dem Werth verschleudert wurden, ist nicht erwiesen; die öffentlichen Kassen ersparen die Besoldung die der Beamte in dem Gewinn des Pachtes findet; die Verbindung aller Gewalt in einer Hand ist sonst in vielen deutschen Staaten, und wird sie mild geübt, dem Landmanne erwünschter, und für ihn und den Staat mit geringerem Aufwande verknüpft, als die Trennung *): das Alles ist wahr: aber groß bleibt immer die Versuchung für den, der als Pächter von den Unterthanen über das Maas an Diensten und Leistungen zu fordern, ein Interesse, und zugleich als Beamter gegen ungerechte Forderungen sie zu vertreten allein das Recht und die Pflicht hat — groß bleibt die Versuchung für ihn, über den Pächter den Beamten zu vergessen. Im Ganzen — faßt man Alles zusammen — fand sich in Hannover mehr Vorliebe für die alten Maximen, auf denen in Deutschland seit Jahrhunderten der Staats-Haushalt begründet ward, als für die neuen, zu denen Frankreich das Vorbild von Amerika nahm. Ob die alte Ordnung mit ihrer strengeren Abstufung und Begränzung der Stände, und größeren Abhän-

---

Beamte als Pächter die Verwaltung auf seine Rechnung führt, und zugleich als Beamter alle landesherrliche Rechte in erster Instanz ausübt.

*) Ueberhaupt sind die Vorzüge der Trennung der Justiz von der Verwaltung auf dem Lande nicht so entschieden, als gewöhnlich angenommen wird vgl. v. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden. II. 375.

hängigkeit des einen von dem andern, oder die neue mit ihrer gleicheren Freiheit aller Einzelnen (denn die Stände verschwinden) und größeren Beweglichkeit dem monarchischen Systeme zuträglicher sey, darüber hat die Welt-Geschichte noch nicht entschieden e).

In der Stufenfolge der deutschen Staaten nehmen nach den Königen die Groß-Herzoge den nächsten Rang ein, die ohne den Königen selbst gleich zu seyn, und ohne Anspruch auf den Titel Majestät doch im übrigen königliche Ehren genießen f). Zwei von diesen gehörten schon dem Rheinbunde an, die Groß-Herzoge von Baden und Hessen-Darmstadt. Von dem einem und dem andern hat diese Geschichte nicht viel mehr zu erzählen, als die Lasten, die sie ihren Unterthanen aufzulegen durch den Drang einer unglücklichen Zeit gezwungen wurden, und die Bewegungen, die in ihren Ländern das Verlangen

(be-

---

e) Damit ist nicht gesagt, daß man dem, was wirklich öffentliche Meinung — nicht blos einzelner Sprecher, sondern des Volkes selbst — ist, widerstreben solle. Weises Nachgeben erspart wenigstens Erschütterungen; und man gewinnt, was die neue Ordnung an rascherer Kraft-Entwicklung gutes bringt. Ob sie aber da, wo sie ganz entwickelt ist (wie in Frankreich, sonst nirgendwo) nicht überwiegend viele Elemente in sich habe, die zur Republik sich neigen, das ist eine andre Frage.

f) Klueber, Droit des Gens de l'Europe 1819. §. 91.

(besonders des Adels) nach Einführung ständischer Verfassungen erzeugte.

Wie in andern Staaten, so fand auch in Baden der Aufruf gegen Frankreich im Jahre 1813 Schatz und Heer durch die in fast ununterbrochenen Kriegen, besonders in Spanien oder in Rußland, gebrachten Opfer erschöpft. Um die Truppen gegen Frankreich, der übernommenen Verpflichtung gemäß, aufzustellen, mußte die Regierung (wie es auch in Baiern und Würtemberg geschah) Freiwillige zur Landwehr aufrufen, besonders zu Bildung der Reiterei, überhaupt alle, die, nicht mehr zur Ergänzung des stehenden Heeres bestimmt, vor dem Jahre 1791 geboren waren, die Unverheiratheten zuerst, aber auch im Nothfalle die verheiratheten Männer. Um der Armuth der öffentlichen Kassen willen hatte jeder Landwehr-Mann selbst sich zu rüsten; und, wer nicht ins Feld zog, ward angehalten, seine Gewehre zur Bewaffnung Anderer abzuliefern. Unverheirathete Jägerburschen bildeten die Scharf-Schützen g). Doch war die Landwehr-Anstalt nur für den Krieg gegen Frankreich ins Leben gerufen: der Landsturm, der vom siebzehnten bis zum sechzigsten Jahre die Masse der Nation umfassen sollte, kam gar nicht in Thätigkeit h). Zugleich ward um den erschöpften Staats-Schatze zu Hülfe zu kommen, ein erzwungenes Anlehen ausgeschrieben dessen Heimzahlung in sechs Jahren selbst

---

g) Edikt vom 9. Dez. 1814. Allg. Zeit. 1814. Beil. Nr. 4.

h) vgl. Venturini Kronik. 1814. S. 582.

selbst wieder durch eine ausserordentliche Steuer sollte gedeckt werden i). Darin war Baden glücklicher als andre, daß seine Truppen im Jahre 1814 meistens zum Festungs-Kriege bestimmt, nicht abermals den Verlust erlitten, wie die von Baiern und Würtemberg: und der glückliche Ausgang des Krieges im folgenden Jahre machte es dem Groß-Herzoge möglich, die durch das erzwungene Anlehen begründete Schuld auf die allgemeine Schulden-Tilgungs-Kasse zu übernehmen und durch die französischen Kriegs-Steuern zu decken k).

Aber auch sonst waren die Steuern der Unterthanen schwer genug. War es die Last derselben l); wirkte das Beispiel oder selbst Einfluß von Würtemberg m) ein; erbitterte den Adel die Zurücknahme von Vorrechten, die ihm auch die früheren Gesetze Badens noch belassen n), Vorrechte, die

---

i) Allg. Zeit. 1815. S. 1412. Venturini a. a. O. S. 583.

k) Edikt vom 7. Dez. 1815 Allg. Zeit. 1815. S. 1411.

l) Man beschwerte sich vorzüglich über das neue Steuer-Regulativ vom 12. Jun. 1815 s. darüber Voß Zeiten 1816. VIII. S. 329 ff. und vgl. Europ. Ann. 1817. I. S. 314 ff.

m) Durch den Grafen v. Waldeck.

n) Durch Kabinets-Befehl vom 13. May 1813 war dem Adel die Gerichtsbarkeit, die Freiheit

die für die mittelbar gewordenen Reichs-Stände selbst die Akte des Rheinbundes anerkannte und nun der Vertrag über den deutschen Bund auf alle Reichs-Angehörige ausdehnte; lebten auch die Ansprüche noch fort, aus denen zu Wien die Idee der Kette entsprungen war: der Groß-Herzog ward an sein gegebenes Wort, die Einführung einer Verfassung o) auf eine Weise erinnert, die sicher überall nicht zu billigen war, aber auch mit einer Strenge aufgenommen ward, die neue Klagen erzeugen mußte. Zuerst wandte sich der Adel aus fünf Kreisen p) durch eine Abordnung an den Groß-Herzog; es galt besonders der Wiederherstellung der eingezogenen Vorrechte. Aber nur der bevorzugte Gerichts-Stand ward bewilligt, und das Patronat-Recht q): in Rücksicht aller andern entzogenen Vorzüge hielt die Regierung den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze und das allgemeine Interesse für

---

von einem Drittel der Steuer und vom erzwungenen Kriegs-Dienst, selbst der besondre Gerichts-Stand und das Patronat-Recht entzogen worden. Was man zur Rechtfertigung dieser Verfügung beizubringen vermochte s. in den Europ. Ann. 1817. I. 289 ff.

o) S. die Großherz. Erklär. v. 18. Febr. 1815 in der Allg. Zeit. 1815. S. 211.

p) Dem Main-, Tauber-, Neckar-, Pfinz- und Enz-Kreis.

q) Verordn. vom 2. Febr. 1816 im Bad. Reg. Blatt. 1816. Nr. 3.

für höher, denn die Rechts-Ansprüche Einzelner. Dann traten zu Heidelberg Bürger zusammen, um sich an den Landes-Herrn mit einer Bitte wegen der schweren Steuern und um zeitige Einberufung der schon beschlossenen Land-Stände zu wenden. Es wurden Aufforderungen an andere Gemeinden gedruckt, sich der Bitte anzuschließen. Dies erschien wie Verschwörung: Untersuchungen fanden statt: aber Schuldige wurden nicht gefunden r). Es war nichts heimlich geschehen, nichts, was nicht in Staaten mit verfassungsmäßiger Freiheit jeden Tag geschieht: und wer möchte überhaupt den Unterthanen, nicht blos den Einzelnen, sondern auch Mehreren in Verbindung, die gleiche Wünsche oder Beschwerden haben, den Weg zum Throne verschließen! Auch hier kam der Groß-Herzog einem Theil der Wünsche entgegen; und die ausgeschriebene Steuer, die Klagen verursachte, ward um den vierten Theil ermäßigt s). Eine andere Erleichterung gewährte die Verwendung der französischen Kriegs-Steuern zur Abtragung der Schulden, wovon schon gesprochen ward. Von dem an war oder schien das Land zufrieden; auch des Adels größter Theil erwartete stillschweigend die weitern Beschlüsse der Regierung; nur der im Kraichgau, im Odenwalde, und in der Pfalz trat zu einer neuen Vor-

r) S. über diese Vorgänge Voß Zeiten 1816. VII. S. 215 ff. und vgl. Europ. Ann. 1817. I. S. 309 f.

s) Verordnung vom 8. Nov. 1815. Bad. Reg. Blatt 1815. Nr. 20.

Vorstellung an den Groß = Herzog zusammen t). In der That hatten die, welche dem alten Reiche angehörten, mehr anzusprechen, als ihnen bisher war bewilligt worden (nur merkwürdig, daß, wie auch in Würtemberg, als gälte es einer allgemeinen Adels-Sache, auch solche beitraten, denen kein Anspruch zur Seite stand): sie aber, als wären sie schon nicht mehr Unterthanen, erklärten, daß sie nur dasjenige Verhältniß als ein gesetzliches anerkennen könnten, daß auf ihrer freien Einwilligung beruhe: sie verlangten, daß ein von beiden Seiten freiwillig abgeschlossener Staats = Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten bestimme tt). Was dem Adel kein Gesetz und kein Vertrag zusicherte, was nicht einmal zu einer guten Verfassung nöthig ist, das ward von ihm verlangt, wie ein hergebrachtes Recht. Auf diesem Wege gewann das Verfassungs = Werk keinen Fortgang: und obgleich der Groß = Herzog den Tag zur Einberufung der Stände schon anberaumt hatte u), so war doch, so

---

t) Vorst. v. 31. März 1816 in der Allg. Zeit. 1816. S. 503: und vgl. über die Bewegungen in Baden rücksichtlich der Einführung einer Verfassung überhaupt Allgemeines Staats-Verfassungs-Archiv. I. 3. S. 391 ff.

tt) vgl. das Reskript vom 7. May 1816 in der Allgem. Zeit., 1816. S. 530 und in den Europ. Ann. 1817. I. S. 321.

u) Auf den 1. Aug. 1816 durch Verordnung v. 16. März 1816. Bad. Reg. Blatt 1816. Nr. 8.

so lange er lebte, von ihrer Einführung nicht mehr die Rede *).

Im Groß-Herzogthume Darmstadt zeigten sich fast dieselben Erscheinungen, wie in Baden; nur daß dort die Theilnahme des Volkes an dem, was der hohe Adel wollte, noch geringer war, als hier v). Auch für die hessischen Unterthanen waren durch die Noth der Zeiten, und den Aufwand für fast ununterbrochene Kriege schwere Lasten herbeigeführt worden: und wo war es anders? Auch hier hatte die Regierung im Entscheidungs-Kampfe gegen Frankreich zu den ausserordentlichen Mitteln der Landwehr und des Landsturmes greifen müssen *); und auch hier waren es die Fürsten und Grafen des alten Reiches, die zuerst die Einführung landständischer Verfassung begehrten **): nicht als hätten sie die Be-

*) Noch ist unter den Staats-Merkwürdigkeiten Badens die Stiftung des Zähringer Löwen-Ordens im Dez. 1812 nachzutragen. Wippel. II. S. 122.

v) vgl. über die Regungen in Hessen-Darmstadt ständische Verfassung betreffend Allgemeines Staats-Verfassungs-Archiv. II. 2. S. 123 ff.

*) Venturini Kronik 1814. S. 587.

**) Im März 1816 s. ihre Vorstellung in der Allg. Zeit. 1816. S. 380 und vollständiger in Voß Zeiten 1816. XI. S. 197.

Beschlüsse des Wiener Kongresses über ihre Rechts-Verhältnisse anerkannt, vielmehr behielten sie sich vor, am Bundes-Tage weiter darüber zu verhandeln: nur den Punkt nahmen sie an, der ihre Theilnahme an der Volks-Vertretung aussprach: und um dieses Recht sogleich ausüben zu können, verlangten sie die Einberufung der Stände. Zugleich legten sie, um ihre Forderungen zu unterstützen eine Schilderung von der Lage und den Lasten des Landes vor; übertrieben, wie es zum Zwecke paßte, und ungerecht, indem der Regierung, dem Groß-Herzoge selbst zur Last gelegt ward, was Folge der Zeiten oder Schuld einzelner Beamter war w). Städte und Land-Gemeinden wurden zum Beitritte aufgefordert: ohne Erfolg *): die Regierung selbst ertheilte keine Antwort.

Es

---

w) vgl. die Vertheidigung in Voß Zeiten 1816. XII. S. 320 ff. und Minerva 1816. III. S. 161 ff. Am wenigsten zu rechtfertigen war wohl die Salz-Steuer, der französischen Gabelle ähnlich, indem für jedes Glied einer Familie über 8 Jahren 14 und für jedes Stück Vieh 3 ℔ Salz aus den Vorräthen der Regierung genommen werden mußten. Daß viele Gemeinden in großer Noth sich befanden, beweist die ihnen unter dem 30. Jan. 1815 ertheilte Erlaubniß, ihre Gemeinde-Güter zur Zahlung ihrer Schulden zu veräussern Allg. Zeit. 1815. S. 179.

*) Minerva 1816. III. S. 166. Daß man indessen im G. H. Hessen in Beziehung auf Einführung verfassungsmäßiger Freiheit nicht

Es war eine auffallende Uebereinstimmung in dem, was fast gleichzeitig in Würtemberg, in Baden und Hessen-Darmstadt geschah, und wie ein Plan des Adels, durch den Eifer für die Freiheit, als deren Vorfechter er sich hinstellte, die öffentliche Meinung zu gewinnen, und mit deren Hülfe den Widerstand der Regierungen, den man voraussetzte, (auch zum Beßten seiner eignen Vorrechte) zu überwältigen. Die aber waren nicht geeignet, landständische Verhandlungen und ihre Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten zu empfehlen, welche die Rechtmäßigkeit der Gewalt der Fürsten, und ihr eigenes Verhältniß zu ihnen noch in Zweifel stellten, ja von einer höheren Entscheidung abhängig machten *). Und in Darmstadt besonders schien es nicht angemessen, alle Gebiets-Theile mit einem neuen Bande, der Verfassung, in dem Augenblicke zu umschlingen, in dem der Bestand und der Umfang dieses Gebiets selbst noch Unterhandlungen unterlag **). Bei dem Sinne des Groß-Herzogs für alles Gute, für Kunst und Wissenschaft; bei der ächtdeutschen Gesinnung, mit der er sich dem Eindringen der fremden Gesetz-Bücher widersetzt; bei

---

gleichgültig war, darüber s. Welcker. S. 289 ff.

*) Auffer den N. tt. u. S. 163 ** angef. Schriften vgl. auch noch die Vorstellung d. Gesammthauses Solms von 10. Jun. 1816 bei dem Bundes-Tage in Klüber Staats-Archiv. Hft. 2. S. 284.

**) Die verschiedenen Verträge mit Preussen, Kurhessen, Baiern waren noch nicht abgeschlossen s. S. 11. f.

bei den Grundsätzen, die ihn in Beziehung auf Glaubens- und Preß-Freiheit, bei der Aufhebung der Leibeigenschaft und zur Zerbrechung mehr als einer der Betriebsamkeit und der Landes-Kultur schädlichen Fessel geleitet ww); bei solchen Maximen und von einem solchen Fürsten ließ sich auch in Sachen der Verfassung Gerechtes und Billiges erwarten.

Das Haupt der andern Linie des hessischen Hauses ward nunmehr gleichfalls zu den Groß-Herzogen gezählt, führte den Titel königliche Hoheit, und behielt, da die Königs-Krone nicht hatte können erworben werden, den Namen eines Kurfürsten bei, der freilich an ganz andere Zeiten erinnerte *). Dieser Fürst zeigte besondere Vorliebe für das Alte (doch ließ er sich vom Neuen, was das Einkommen erhöhte, gefallen) und dies nicht in wichtigen Dingen allein und wo das Alte in der That besser war, sondern auch in Unwesentlichem, und selbst Unzweckmäßigem x); da doch auf Kleinliches, selbst wenn es

---

ww) Noch am 15. August 1816 erschien eine Verordnung über Fixirung der landesherrlichen Zehnten in den Fürstenthümern Hessen und Starkenburg.

*) Kurhessische Note vom 28. April 1815. Klüber Akten. II. 201. vgl. Acte final. Art. XLI.

x) Wie die Verordnung vom 12. Jan. 1816 über die Haarzöpfe und den Puder der Soldaten, und das Verbot, die Hüte verkehrt auf-

es das Bessere ist, allzugroßen Werth zu legen, die Würde und den Ernst einer Regierung in der Meinung der Menschen allzuleicht gefährdet.

Eine der ersten Verfügungen des Kurfürsten hatte die Wiederherstellung des Kammer-Gutes in seinem alten Umfange zum Zwecke. Also wurden alle Schenkungen und Veräusserungen, die mit demselben unter der fremden Herrschaft vorgenommen worden, widerrufen, der Renten-Kammer befohlen, sich ohne weiters wieder in Besitz zu setzen: eben so alle Lehenseignungen vernichtet, und jede Veränderung, die mit alten Lehen-Gütern ohne Zustimmung des rechtmäßigen Lehen-Herrn geschehen war, für ungültig erklärt y). Solche Maasregeln wurden wohl auch in andern Staaten, in denen die Unveräusserlichkeit der Domainen-Gesetz ist, im ordentlichen Zustande der Dinge nach verschwenderischen und nachläßigen Regierungen ergriffen, unter denen das Kron-Gut Verminderung erlitten hatte yy): und immer ist zu bedenken, daß es auch für das Ganze sparen heißt, wenn das Einkommen des Staates oder der Kammer, in so ferne auch diese Staats-Bedürfnisse bestreitet, bewahrt wird *).

Aber

---

zusetzen Allg. Zeit. 1818. S. 155. An das Leib-Regiment waren schon früher deswegen Befehle ergangen. Allg. Zeit. 1814. S. 958.

y) Verordnung v. 10. Jan. 1814. Allg. Zeit. 1814. Beil. S. 55.

yy) Wie z. B. in Schweden.

*) (Gagern) Ueber Deutschlands Zustand u. Bundes-Verfassung 1818. S. 84 ff.

Aber Ersatz gebührt dem Käufer für den Kauf-Preis, den er der Staats-Kasse entrichtet, und für die Verbesserungen, die er gemacht hat: das letztere ward vorbehalten, aber die Rückgabe der Kauf-Summe sollte überall der Einziehung des Gutes vorausgehen. Der Kurfürst verharrte in dem, was er als sein landesherrliches Recht ansah, und weder die Vorstellungen der Stände zu Gunsten der Domainen-Käufer z), noch die Beschwerden, die diese später an den Bundes-Tag richteten *), vermochten ihn aufzuhalten. Er stützte sich auf das Beispiel von Hannover und Braunschweig. So weit aber dehnte keine der wiederzurückgekehrten rechtmäßigen Regierungen ihr Recht aus, wie von dem Kurfürsten erzählt wird a), daß auch mehr als eine unter der fremden Regierung im Heere und im Staats-Dienste geschehene Beförderung wieder vernichtet und der Be-

---

z) Kurhessische Landtags-Verhandlungen 1816. IV. S. 103. 107. 189.

*) vgl. v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundes-Versammlung Hft. 3. Anhang S. 387—408. Unter dem 14. Jan. 1823 wurden die Domainen Käufer vom Bundes-Tage abgewiesen. Protok. B. XVI. S. 571.

a) Venturini Kronik 1814. S. 592. 1816. S. 377. vgl. Voß Zeiten 1815. VIII. S. 161. Nur möchte der Verf. das Auffallende in der Sache darum bezweifeln, weil die Stände, die der Regierung keine Beschwerde schenkten, diese Thatsachen nirgend erwähnt haben.

Beförderte wieder dorthin zurückgeschoben ward, wo er vor sieben Jahren gestanden.

Demnächst stellte der Kurfürst die Verfassung seines Landes wieder her, wie sie im Jahre 1806 gewesen war b); wozu er bei der Wiedereinsetzung gegen die großen verbündeten Mächte die Verpflichtung übernommen hatte c). Nur darin trat eine Aenderung ein, daß auch der Bauern-Stand, der früher am Land-Tage keinen Antheil nahm, einberufen ward, und nunmehr den vierten Stand bildete d). Zugleich wurden alle „während des siebenjährigen Despotismus“ eingeführte Steuern für aufgehoben erklärt, eine

aus-

---

b) Verordnung vom 27. Dez. 1814 Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtags-Verhandlungen 1815. 1816 S. 75. Allg. Zeit. 1814. Beil. S. 10.

c) In dem Traktat vom 2. Dez. 1813. Martens Rec. T. V. Suppl. 651. vgl. Darstellung S. 61.

d) Jedes der 5 Strom-Gebiete, in die das Land getheilt wird (Fulda, Lahn, Schwalm, Diemel und Werra Strom) sendete einen Abgeordneten: eben so nach den Strömen deputirten auch die Ritterschaft und die Städte, nur daß hier auch ein Abgeordneter für die Residenz-Stadt, ein zweiter für den Lahn-Strom und einer für die Grafschaft Katzenelenbogen saß. Die Prälaten (unter ihnen die Universität Marburg) hatten zwei Deputirte. Darstellung. S. 9 ff.

ausgenommen, um ihres Zweckes und ihrer Unentbehrlichkeit zur Erhaltung des Kredites willen, die Landes-Schulden-Tilgungs-Steuer. Sonst sollte in den Abgaben alles auf den Fuß zurückversetzt werden, auf dem es sich im Jahre 1806 befand: aber die Steuer-Befreiungen aus dieser Zeit weiter anzuerkennen hielt sich der Kurfürst nach seinem Vertrage mit den Verbündeten nicht mehr verpflichtet e). Doch wurden die Besitzer der ehemals steuerfreien Güter theils wegen der Lasten des Lehen-Verbandes, theils wegen zu hohen Ansatzes ihrer Güter von einem Dritttheile der darauf ruhenden Steuer, Kirchen und Stiftungen aber wegen ihres Zweckes, Geistliche und Schullehrer, weil ihre Güter nur Besoldung seyen, und die Besitzer alter Leihe- Erbleihe- und Land-Siedel-Güter, da ihre andern Leistungen schon auf die ihnen ertheilte Steuer-Freiheit berechnet waren, von aller Last der Abgaben von Grund und Boden befreit. In diesem allen schien Vieles des Lobes und Dankens Werth. Aber die Stände klagten, daß auch das Gute nicht, ohne sie zu hören, habe geschehen sollen f); hauptsächlich aber, daß nicht alles Versprochene geschehen sey. Sie klagten über verfassungswidrige Erhebung und Verwendung der einen Steuer g);

über

---

e) Es hieß nach der Bestimmung über Wiederherstellung der alten Verfassung „sans que pour cela aucun individu se pourra soustraire aux charges communes.“

f) Darstellung. S. 9.

g) Der Petri und Martini Steuer, die allein

über das Beibehalten einer zweiten aus der Zeit der Gewalt = Herrschaft h); über Erhöhung anderer gegen das frühere Maas i) und über die Beitreibung der Rückstände aus der westphälischen Zeit bei der Last der laufenden Abgaben: überhaupt klagten sie, daß die Unterthanen weit mehr zahlen müßten, als früher, so viel als unter der fremden Gewalt=Herrschaft und in der That Unerschwingliches für die Kräfte des Landes k). Die Spar=

---

zur Verzinsung und Abtragung der Schulden von Alters her bestimmt war, und zwar von ständischen Obereinnehmern erhoben ward. S. Darstellung. S. 145. Landtags=Verhandlungen. II. 49—51.

h) Der Personal = Steuer.

i) Wie des Chaussee=Geldes, der Zölle, der Forst= Post= und Stempel=Taxe, der Trank=Steuer und der Branntwein=Blasen=Zinse. Darstellung. S. 145 f. Landtags=Verhandlungen. IV. 192.

k) vgl. nur die Vorstellungen des Amtes Rauschenberg und andrer 18 Aemter nebst dem ständischen Promemoria hinzu in den Land=Tags=Verhandlungen IV. 184: besonders die Beschwerden der Land=Gemeinden vom Diemel=Strome Landtags=Verhandlungen. I. S. 23. 25. auch in der Allg. Zeit. 1816. S. 316. 447. Die Kasseler=Zeitung versicherte zwar, daß die Angaben der Bauern ganz falsch seyen, und, bei geschehener landesherrlicher Untersuchung der Sache, alle ihre Un=

Sparsamkeit des Kurfürsten, sein System Kapitale zu häufen, als Haus-Schatz in Zeiten der Noth 1), machte die Last der Steuern noch empfindlicher, besonders für die Haupt-Stadt, als sie unter der fremden Herrschaft gewesen war, weil der rasche Umlauf des Geldes aufhörte. Am meisten aber ward getadelt, daß der Fürst, der alles vernichtet, was zu seinem Nachtheile in der westphälischen Zeit geschehen war, die Erhöhung der damals herabgesetzten Landes-Schulden auf ihren alten Werth nicht auch nach dem Beispiele Anderer vornahm. In der That war diese Herabsetzung der Staats-Schulden eben so gut nichtig, als irgend ein andrer Akt der fremden Regierung. Aber es sollte den Ständen überlassen bleiben, die Mittel zu den Schulden herbeizuschaffen.

Bei solchen Gesinnungen ließ sich für den Gang der ständischen Verhandlungen wenig erfreuliches erwarten. Auch ward der Landtag, zweimal in zwei Jahren hintereinander einberufen,

---

terschriften zurückgenommen hätten Allg. Zeit. 1816. S. 383: allein eine neue Eingabe der Bauern bei der Stände-Versammlung widersprach der Kasseler Zeitung und bestätigte die früheren Beschwerden Landtags-Verhandlungen. IV. 194. 197. Allg. Zeit. 1816. S. 608.

1) vgl. die kurfürstl. Resolutionen in den Land-Tags-Verhandlungen. S. 108 f. S. 129 f.

fen m), jedesmal in Ungnade, und ohne Land-Tags-Abschied entlassen.

Daß die Stände nichts weiter sollten, als Steuern bewilligen, nicht sowohl um die ordentlichen Staats-Bedürfnisse zu decken (was sie nicht verweigerten), sondern um den unter der westphälischen Herrschaft geminderten Haus-Schatz wiederherzustellen, den der Kurfürst als sein Eigenthum ansah n); das ergab sich gleich bei dem ersten Antrage, den die Regierung an den Land-Tag stellte. An vier Millionen Thaler o) sollte das Land, ausserordentlicher Weise aufbringen als Ersatz theils für ältere Forderungen der Kammer an die Kriegs-Kasse, theils für die Bewaffnungs-Kosten im Jahre 1814 die der Kurfürst aus seinen Mitteln vorgeschossen habe p). Diese ungeheure Summe war nirgend

---

m) Den 1. März 1815 und den 15. Februar 1816.

n) S. die Resolution vom 18. März 1815. Darstellung. S. 107 ff.

o) Die ganze Summe war 4,107,822 Thaler. Mit Abrechnung der Ersatzkosten für die den Eigenthümern im Jahre 1814 weggenommenen Pferde; und einer Forderung der Kriegs-Kasse vom Jahre 1806 blieben eigentlich 3,979,106 Thaler übrig, die der Kurfürst als von ihm gemachte Vorschüsse verlangte. Darstellung. S. 13.

p) Kurfürstliche Proposition vom 3. März 1816. Darstellung. S. 84 ff.

nirgend mit Rechnungen und Beweisen belegt; eine Million dreimal hunderttausend Thaler (die älteren Forderungen) hatte das Land schon einmal gezahlt; und was den großen Aufwand für ein Heer von 24,000 Mann im Jahre 1814 betraf, welches die Kräfte des Landes weit überstieg, so ließ sich annehmen, daß die Verbündeten ein so großes Heer vom Kurfürsten nur mit Rücksicht auf seine Domainen und sein Privat-Vermögen verlangt pp). Auf jeden Fall waren die Stände verpflichtet, ehe sie zu der Last der ordentlichen Abgaben noch eben so schwere ausserordentliche hinzufügten, Einsicht in den Stand des Staats-Vermögens, den Ertrag der bestehenden Einnahmen und die Größe der Ausgaben zu verlangen, wornach allein sie die Nothwendigkeit und die Größe neuer Bewilligungen ermessen konnten. Das begehrten sie auch; zugleich, in Betrachtung dessen, was ihnen so eben war angesonnen worden und der großen Lücken der alten Verfassung verlangten sie, daß ein neues umfassendes Grund-Gesetz die Rechte des Landes-Herrn und den Wirkungs-Kreis der Stände genauer festsetze q). Von dem einen und dem andern wollte der Kurfürst nichts wissen: die Idee eines Staats-Vermögens, sagte er qq) sey eine fremdländische Pflanze, die auf dem Boden deutscher Reichs-Länder nicht gedeihe. In Hessen gebe

---

pp) Darstellung. S. 88 f.

q) Antwort der Stände vom 11. März 1815. Darstellung. S. 93 ff.

qq) Resolution vom 18. März 1815. Darstellung. 101 ff.

gebe es nur eine Kammer-Kasse, über die der Landes-Herr allein verfüge, und eine Krieg-Kasse deren Bedürfniß zu erforschen und auszumitteln den ganzen Wirkungs-Kreis der Stände ausmache. Zwar befänden sich bei der Kriegs-Kasse Kapitalien, aus den Subsidien und andern Zuflüssen von auswärtigen Mächten gebildet, aus denen der Kurfürst seinen leidenden Unterthanen zu Hülfe zu kommen bereit sey; aber zum Wirkungs-Kreise der Stände gehörten diese nicht. Es gezieme dem Land-Tage, die Eröffnungen des Landes-Herrn über die Bedürfnisse des Staates mit Vertrauen aufzunehmen. Was aber die Landes-Verfassung angehe, so müsse diese ausgesetzt bleiben, bis darüber zu Wien eine Entscheidung erfolgt sey. In der That fand sich in fast allen deutschen Ländern eine besondere Kammer-Kasse unter ausschließender Verwaltung des Regenten, bestimmt seine eignen und die Bedürfnisse seines Hauses, aber auch die Staats-Bedürfnisse, so weit sie reichte, zu decken; dann eine Kriegs-Kasse (oder Landes-Steuer-Kasse) unter ausschließender oder mit dem Landes-Herrn gemeinschaftlicher Verwaltung der Stände, aus welcher vermittelst der vom Lande bewilligten Steuern die Kriegs-Kosten und wozu sonst das Kammer-Gut nicht hinreichte, bestritten wurden: und diese Trennung, eine Ursache vieler Streitigkeiten zwischen den Fürsten und ihren Ständen, war nicht die gute Seite der alten Verfassungen. Das aber folgte aus jener Trennung der Kassen nicht, was der Kurfürst daraus folgerte. Nicht blos nach der Natur der Sache, sondern auch nach Reichs-Gesetzen und Landes-Grund-Verträgen in vielen deutschen Reichs-Ländern waren die Unterthä-

thanen zu Steuern weiter nicht verpflichtet, als die Deckung des Abgangs in der Kammer-Kasse es nothwendig machte, eben darum die Einsicht in deren Zustand ihr Recht: hatten es die hessischen Stände auch nicht immer ausgeübt, so hatten sie doch auch zu keiner Zeit darauf entsagt. Die Kapitalien bei der Kriegs-Kasse aber, glaubten sie, gehörten, als mit dem Blute der Unterthanen gewonnen r) zu den Landes-Geldern: und Offenheit über den Bestand der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben sey selbst die beßte Politik des Kurfürsten, um die herrschende Meinung zu widerlegen, daß große Summen, den öffentlichen Bedürfnissen wider ihre Bestimmung entzogen, in die Kabinets-Kasse flößen. Auf diese Gründe war die Gegenvorstellung der Stände s) gebaut. Sie hatte zwei wichtige Folgen: Zuerst, daß der Kurfürst die Summe, deren Wiedererseß er vom Lande begehrte auf eine Million achtmalhunderttausend Thaler herabsetzte t): dann daß er eine Summe von vier Millionen Thalern

als

---

r) Sie waren besonders aus den Subsidien gebildet, die England dem Kurfürsten für die zu den Kriegen in den Kolonien überlassene hessische Truppen gezahlt hatte.

s) Vom 25. März 1815. Darstellung. 111 ff. Dazu kamen noch zwei inhäsive Vorstellungen vom 31. März u. 20. April. Darstellung. 122. 127.

t) Genauer 1,749,791 Thaler. Resolution v. 27. April 1815. Darstellung. S. 128. vgl. S. 25.

als Kapitalien bei der Kriegs=Kasse angab u). Genauere Nachweisungen über die einzelnen Posten, die Schuldner und die Kapital=Briefe selbst, wurden beharrlich verweigert. Fortan ward nur noch über die mindere Summe unterhandelt; auch das ohne Erfolg, auf der einen Seite, weil die Stände, was die Regierung verlangte, immer noch über die Kräfte des erschöpften Landes oder das Maas der Billigkeit erachteten, auf der andern, weil auch die nicht entsprechende Bewilligung fortwährend an die Feststellung einer neuen Landes=Verfassung geknüpft ward v).

Wie die Stände nicht einig mit dem Kurfürsten, so waren sie es auch nicht unter sich. Denn die Prälaten und die Ritterschaft begehrten die alte Steuer=Freiheit wieder, und die Gerichtsbarkeit, die sie vordem geübt: dem einen und dem andern widersprach der Bauern=Stand, in Beziehung auf das erste hatte der Kurfürst auch seine Traktaten. Beides ward verweigert w). Zur Ver=

---

u) Genauer 4,579,903 Reichsthaler. Die Größe des Kapitals sollte anfangs ein Geheimniß bleiben s. die Resolution vom 2. May 1815. Darstellung. S. 129. vgl. 131. In den Verhandlungen vom Jahre 1816 kommt sie jedoch vor s. Landtags=Verhandlungen. IV. S. 85.

v) Darstellung. S. 32 ff. S. 167 ff.

w) Darstellung. S. 133 ff. 147 ff. 154. Als Ersatz für die Gerichtsbarkeit ward den

Vertheidigung der Rechte des Landes aber und wider die Forderungen der Regierung blieben sie vereinigt. Erkannte der Kurfürst die Zwecklosigkeit weiterer Unterhandlungen; oder ermüdete ihn die Beharrlichkeit der Stände im Verlangen der Verfassung x); oder bestimmte ihn der wieder ausgebrochene Krieg: er vertagte den Land-Tag auf unbestimmte Zeit y). Dieser, nachdem er die bestehenden Steuern noch für das Jahr 1815, aber auch nur für dieses, bewilligt z), und einen Ausschuß zur Bearbeitung des Landes-Schulden-Wesen zurückgelassen hatte a), ging auseinander.

Schon in einem halben Jahre, bald nach wiederhergestelltem Frieden, geschah die zweite Einberufung der Stände, entweder nach dem Beschlusse des Wiener Kongresses, welcher die Fortdauer der landständischen Verfassungen wollte; oder weil es an einer Bewilligung der Steuern fehlte; vielleicht auch nur, weil doch die Sache einmal

---

Gerichts-Herrn die Hälfte der Forst-Strafen bewilligt.

x) vgl. die Resolution vom 10. Jun. 1815 mit der Antwort der Stände vom 28. Darstellung. S. 191. 193.

y) Darstellung. S. 194.

z) Promemoria vom 1. Jul. 1815. Darstellung. S. 195 f.

a) Promemoria vom 3. Jul. 1815. Darstellung. S. 197 f.

einmal angefangen war. Nunmehr wurde den Ständen auch eine neue Verfassungs = Urkunde vorgelegt. Sie selbst ist nicht vollständig bekannt geworden b): eben so unvollständig sind darüber die landständischen Verhandlungen: und eben so ungewiß ist, warum sie von den Ständen nicht angenommen ward, vielleicht, wiel sie nur eine auf vertragsmäßigem Wege festgesetzte Verfassung wollten c), vielleicht, weil der Kurfürst die Zustimmung zu neuen Gesetzen einzuräumen verweigerte, die sie freilich auch ehemals nicht hatten d), aber in Gemäßheit dessen, was zu Wien über den Wirkungs=Kreis der Stände war vorgeschlagen worden, begehrten e).

In der Hauptsache drehten sich auch die zweiten ständischen Verhandlungen um Geld=Angele=

---

b) Was davon bekannt ward s. in den Europ. Konstitutionen. II. 255. Auch in der Allg. Zeit. 1816. S. 391.

c) Wie Pölitz glaubt: die Staats=Wissenschaften im Lichte unserer Zeit. IV. 434. Zur Bestärkung läßt sich noch beifügen das Promemoria der Stände vom 29. März und 25. April 1816. Landtags=Verhandlungen. III. S. 22. IV. S. 88.

d) S. die eigne Erklärung der Stände in der Darstellung. S. 241.

e) S. das ständische Promemoria v. 31. März 1815. Darstellung. S. 171.

gelegenheiten. Drei Dinge verdienen Auszeichnung: zuerst die erneuerte Anforderung wegen Ersatz der Bewaffnungs-Kosten: dann eine neue Steuer zur Verpflegung der fremden durch Hessen im Jahre 1813 ziehenden Truppen, die der Kurfürst schon während des ersten Land-Tags ohne Bewilligung der Stände ausgeschrieben f); und endlich die Ausmittlung und Deckung der Landes-Schulden.

Was den ersten Punkt betrifft, so erkannten zwar die Stände fortwährend die Verbindlichkeit des Landes, für die Bewaffnungs-Kosten zu sorgen: sie verlangten aber auch eine vollständigere Nachweisung, als bisher gegeben worden, über alle im Jahre 1814 und 1815 eingegangene Steuern, die Subsidien und die französischen Kriegs-Steuern, um ermessen zu können, ob nicht durch alle diese ordentlichen Einnahmen, und ausserordentliche Kriegs-Zuflüsse die Ausgabe schon gedeckt sey g). Damit, scheint es, hatten die Stände die empfindlichste Seite getroffen. Dies ergibt sich aus den Bedingungen, deren Einräumung die Stände später gegen den Verzicht auf diese Nachweisung verlangen zu dürfen glaubten, und aus dem, was der Kurfürst in der That zugestand. Nicht weniger verlangten sie nämlich für die Entsagung auf die genauere Nachweisung des Staats-Vermögens, als daß auch der Kurfürst jeder weiteren Nachforderung an

das

---

f) Darstellung. S. 172.

g) Promemoria v. 15. März 1816. Landtags-Verhandlungen. II. S. 20 f.

das Land entsage, überdies aus dem bisherigen Chatoull = Vermögen und denen der Kabinets= Kasse vorbehaltenen Kapitalien ein unveräusser= liches Haus=Vermögen b) errichte; von dem er= klärten Staats=Vermögen vier Millionen Thaler der ständischen Schulden=Tilgungs=Kasse über= lasse, und vertragsmäßig mit den Ständen die neue Landes=Grunds=Verfassung festsetze, welche sodann unter die Gewährleistung zweier deutscher Mächte sollte gestellt werden c). Aber der eine Vorschlag gefiel dem Kurfürsten so wenig als der andre. Besonders in dem zweiten fand er eine verfassungswidrige Einmischung zum Gegenstande der Verhandlungen gar nicht gehöriger Dinge; er erblickte in der Ausscheidung eines Haus=Ver= mögens die verwerfliche, aus der französischen Zeit herrührende, Idee einer Civil=Liste; am meisten erzürnte das Verlangen der Aufrichtung einer Verfassung im Wege des Vertrages (der, wenn die Verfassung nur gut, in der That gleichgültig ist), und die Gewährleistung derselben (die nicht leicht ein Staat von Fremden begehrt, der seine Würde und Selbstständigkeit fühlt). Doch ehe er sich zum andern, der verlangten Nachweisung des Staats=Vermögens, verstand, erklärte er lie= ber die ganze Nachforderung für dermalen nieder= schlagen zu wollen d). Es scheint nicht, daß der

---

b) Es sollte die Civil=Liste vertreten.

c) Promemoria vom 29. März 1816. Land= Tags=Verhandlungen. III. S. 18 ff.

d) Resolution vom 6. April 1816. Landtags= Verhandlungen. III. S. 67. u. vgl. die

der Kurfürst bei der verlangten Nachweisung etwas gewonnen hätte *): die Herabsetzung einer Forderung aber von vier Millionen Thalern auf nichts, wie soll man sie deuten!

An der Verpflegungs-Steuer ward hauptsächlich nur getadelt, daß sie — in der That verfassungswidrig — von der Regierung allein sey ausgeschrieben worden; im übrigen erkannten die Stände die Verfügung als auf Rechts- und Billigkeits-Gründen beruhend und von der Art, daß sie allen Regierungen zum Muster dienen könne e). Sie war bestimmt, die Ueberbürdung jener Gegenden, welche der Truppen-Durchzug traf, in Einquartierungen und Lieferungen gegen solche auszugleichen, die verschont geblieben, und den Aermsten und Bedrücktesten durch Vorschüsse zu Hülfe zu kommen. Später änderten die Stände ihre Ansicht, entweder weil die Ausgleichung doch keine vollkommene war, sondern nur denen zu gute kam, die die Durchzüge in den letzten zwei Monaten des Jahres 1815 getroffen hatten (und warum sollten nur diese begünstigt werden?); oder weil sie zu Vorschüssen und Unterstützungen an die am meisten Nothleidenden in andern schon be-

---

Vertheidigung der Stände auf die ihnen von dem Kurfürsten gemachten Vorwürfe in dem Promemoria vom 23. April 1816. Land-Tags-Verhandlungen. IV. 69 ff.

*) vgl. Ebenda. IV. S. 205. Nr. 2. 3.

e) Darstellung. S. 36.

bestehenden Staats = Einnahmen f) Hülfsmittel zu finden glaubten; oder weil die am meisten beschwerten Gemeinden selbst lieber auf alle Entschädigung verzichteten, als bei der Last aller andern Steuern diese neue Steuer zahlten, die hier und da selbst mit militairischer Hülfe beigetrieben werden mußte g). Aber der Kurfürst beharrte auf seinem Beschlusse: alles was die Stände erhielten war, daß die Steuer um ein Drittel ermäßiget ward h).

Den vollständigsten Erfolg hatte das Geschäft der Ausmittlung und Deckung der Landes-Schulden. Nunmehr wurden endlich die alten hessischen Verbriefungen, die in westphälischer Zeit auf den dritten Theil ihres Werthes waren herabge-

---

f) In den Ueberschüssen der Petri- und Martini-Steuer und in den westphälischen Steuer-Rückständen. Auch wiesen sie auf die Entschädigung hin, die eine zu Frankfurt niedergesetzte Kommission rücksichtlich der mit den Truppen-Durchmärschen belasteten Länder auszumitteln hatte. vgl. Landtags-Verhandlungen. IV. S. 158.

g) Promemoria der Stände vom 22. März u. 25. April 1816. Landtags-Verhandlungen. II. S. 48. IV. S. 92. f. noch II. S. 14. u. vgl. damit die Resolution v. 4. April 1816. III. 75.

h) Dies geschah schon am 20. März 1816. Land-Tags-Verhandlungen. II. S. 47. vgl. IV. S. 187. 225.

gesetzt worden, auf den Antrag der Stände wieder zu ihrem vollen Nenn-Werth erhoben, und das nicht blos in den Händen der Darleiher selbst, wie man Anfangs wollte i), sondern unbedingt k): dazu kamen neue Schulden aus westphälischer Zeit, die Gerechtigkeit und Billigkeit anzuerkennen zwang: und auch vom Kurprinzen wurden (gegen Wiedererstattung) dreimal hunderttausend Thaler übernommen l): im ganzen betrug die Schulden-Last 1,398,078 Thaler m). Die Steuern aber, die zur Deckung dieser Schulden und ihrer Zinsen bestimmt wurden n), sollten in die ständische Kasse fließen, und deren Verwaltung unser Aufsicht des Landes-Herrn den Abgeordneten der Stände vertraut werden o).

Noch hatte der Land-Tag dieses Geschäft nicht beendigt, als ihm der Kurfürst andeuten ließ,

---

i) S. das Gutachten in der Darstellung. S. 155 ff.

k) Landtags-Verhandlungen. II. S. 5 f. vgl. IV. S. 6 f.

l) Darstellung. S. 177. 178. f.

m) Gutachten der Stände vom 30. April 1816. Landtags-Verhandlungen. IV. S. 159 ff.

n) Statt der bisherigen Petri- und Martini-Steuer die bisherige Personal- und halbe Exemten-Steuer. Landtags-Verhandlungen. IV. 168. 207.

o) Landtags-Verhandlungen. IV. S. 38.

ließ, daß seine Entlassung auf jeden Fall am zehenten Mai erfolgen, er als Landes-Herr dann selbst aber, ohne auf die ständische Erinnerungen weiter zu hören, im Landes-Schulden-Wesen das Geeignete anordnen werde p). Mißfiel der Ton, in dem die Stände ihre und des Landes Rechte vertraten, oder die Sache selbst; erregte die zunehmende Bewegung in allen Volks-Klassen Besorgnisse (denn Abgeordnete von Seite der Bürgerschaft in Kassel wurden zum Danke und zur Ermunterung an die Stände abgeschickt q) und nicht nur Aemter und ganze Landes-Bezirke, auch die Käufer der Domainen und zuletzt selbst der Befehlshaber des Heeres ein großer Theil nahmen zu ihnen ihre Zuflucht): ihre Entlassung erfolgte mit solcher Eile r), daß sie kaum noch ihre Rechte zu verwahren Zeit hatten. Also behielten sie für sich und ihre Nachfolger feierlich die Anspüche auf das mit dem Blute der Unterthanen erworbene Staats-Vermögen vor, das nie ganz war angegeben worden, und auf die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben seit der Rückkehr des Kürfürsten, die auf alle Vorstellungen noch nicht statt gefunden hatte: sie erklärten, daß sie keine andern Steuern, als die im Jahre 1805 erhobenen, und auch nur in dem Maaße, in dem sie damals erhoben wurden, aner-

---

p) Resolution vom 22. April 1816. Landtags-Verhandlungen. IV. S. 64.

q) Landtags-Verhandlungen. IV. S. 28 ff.

r) Ebenda. S. 37.

anerkennten s): sie verlangten endlich abermals die Wiederherstellung der alten Verfassung in ihrem ganzen Umfange t).

Auf diese Weise nahm der Land-Tag nach siebenmonatlichen angestrengten Arbeiten ein Ende. Doch war er nicht ohne gute Früchte: denn ausser dem, was bisher schon erzählt worden, ward auch noch die Niederschlagung der westphälischen Steuer-Rückstände gewonnen; für die Gemeinden die Selbsterhebung der Kontribution nach alter Art und Verwendung der Ueberschüsse zu ihrem Beßten; für die Geistlichen die Befreiung von Kriegs-Fuhren und Lieferungen u); für den Adel die Wiederherstellung zweier eingezogener Stellen v); für Prälaten und Ritter das alte Recht aus ihrer Mitte ein Glied mit zur Verwaltung der Brand-Versicherungs-Anstalt abzuordnen; und was am wenigsten zu loben war, für die Städte Kassel, Marburg und Ziegenhain und für die Knechte auf ritterschaftlichen Gütern

---

s) Mit einziger Ausnahme der Note n. bemerkten Schulden-Tilgungs-Steuer.

t) Promemoria vom 10. May 1816. Land-Tags-Verhandlungen. IV. 204.

u) Landtags-Verhandlungen. IV. 131 f.

v) Der dritten Obervorsteher-Stelle bei den adelichen Stiftern, Kaufungen und Wettern und der bei den hohen Hospitalien Haina und Merxhausen.

tern unter einem gewissen Maaße *) Befreiung von der Kriegs-Pflicht w). Aber alle diese Vortheile wurden durch den Grundfehler wieder aufgewogen, der in dem Verhältnisse des Herrn zum Lande lag, wie jenes der Kürfürst sich dachte. Denn nicht eines waren Herr und Land und bildeten einen Staat im wahren Sinne des Wortes: Fürst und Volk trieben jedes seine besondere Wirthschaft, und das schien die Aufgabe, wer dem andern Theile das Meiste abzugewinnen vermöge.

In die letzte Zeit des Land-Tages war die Eingabe der Offiziere gefallen, die schon berührt ward. In allen Zeiten hatte die Tapferkeit der Hessen einen guten Ruf: und der hessische Soldat hatte auch jetzt wieder um den Fürsten und das Vaterland sich verdient gemacht. Das erkannte der Kurfürst auch durch Stiftung eines neuen Ordens x). Sonst blieb die Lage des Soldaten nirgendwo härter als in Hessen. Auf zwölf Jahre ward die Dienst-Zeit bestimmt y):

und

---

*) Unter 4 Zollen.

w) Landtags-Verhandlungen. IV. S. 55 f. Uebrigens bemerke daß die Akten der landständischen Verhandlungen in Hessen auch enthalten sind im Allgemeinen Staats-Verfassungs-Archive. B. I. St. 4. 6. II. St. 1.

x) Vom eisernen Helm, Wippel. II. 138.

y) Die Stände beantragten 5—6 Jahre s. Land-

und wie im Kleinlichen geschäftig und nach alter Art pünktlich und strenge der Dienst seyn mochte, kann aus dem geschlossen werden, was dem Kurfürsten über die Kleidung anzuordnen gefiel. Am traurigsten aber war die Lage der niederern Befehlshaber. Kaum so bezahlt, daß sie das Nothdürftige zum Leben zu bestreiten vermochten z), ohne Kredit, aller Hülfsmittel zur höheren Ausbildung entblöst, sahen Viele, und wer nicht eignes Vermögen hatte, in der Jugend sich zu einem ärmlichen Daseyn verdammt, und, mit Schulden überhäuft, selbst einem freudenlosen Alter entgegen. Darum wandten sich diese Offiziere an die Stände a) um ihre Verwendung b) bei

---

Tags-Verhandlungen. IV. 17. Die Länge der Dienstzeit entschuldigt die Ausnahmen. Auch enthält deren das neue Konskriptions-Gesetz vom 17. Sept. 1816 eine Menge: aber merkwürdig, daß dieses Gesetz, welches selbst die Livree-Bedienten der 4 ersten Rang-Klassen befreit, keine Befreiung für solche kennt, die sich den Wissenschaften, nicht einmal für die, welche sich der Theologie widmen, als blos in Rücksicht auf den Stand oder das Vermögen der Aeltern s. Allg. Zeit. 1816. S. 1311.

z) Dem Premier-Lieutenant blieben nach den Abzügen von monatlich 13 Thlr. 9, den Sekonde-Lieutenant von 17 Thlr. 11½; und dem Staabs-Kapitain von 20 Thlr. 15. Allg. Zeit. 1816. S. 759.

a) Unter den 17. April. Allg. Zeit. 1816. S. 471.

b) Sie ward ihnen auch zu Theil s. das Pro-

bei dem Kurfürsten c). Dies erschien als ein Vergehen wider die militairische Zucht, und als ein Bruch der Kriegs-Artikel, die dem Soldaten jede Beschwerde anders als im Dienstwege, und am meisten eine jede gemeinschaftliche untersagen. Also wurden zwei der Offiziere, die man als die Anführer ansah, zu sechsmonatlichen Festungs-Arrest und zur Entlassung aus dem hessischen Dienste verurtheilt d). Schon das Festsetzen dieser Männer auf dem Kastel zu Kassel während der Untersuchung hatte eine allgemeine Theilnahme erregt: Nachtmusik wurde ihnen gebracht: eine vorbeigehende Truppen-Abtheilung begrüßte die zufällig an einem Fenster stehenden mit kriegerischen Ehren: Prediger brachten die Sache auf die Kanzel: und die Bürger sagten denen, die sich von der Sache ihrer Standes-Genossen losgesagt (es waren ihrer nur drei im ganzen Heer) ihre Wohnungen auf. Als erst das Urtheil erschien, ward die Bewegung noch größer. Sechshundert und fünfzig Offiziere gaben, wie sie im voraus sich verabredet, die Folgen ihres Schrittes gemeinschaftlich zu tragen, ihre Entlassung ein: selbst Verheirathete und gänzlich Mittellose, die man gern ihres Wortes entbun-

den

---

memoria der Stände vom 24. April. Allg. Zeit. 1816. S. 695.

c) Sie hatten früher umsonst eine Verbesserung ihre Lage höchsten Orts nachgesucht. vgl. Ebenda. S. 759.

d) Am 20. Jun. Allg. Zeit. 1816. S. 843. vgl. 727.

den hätte: wohlhabende Bürger versprachen Unterstützung; es ward an Beiträge durch Unterschriften gedacht; auch die Gemeinen im Heere geriethen in Gährung und schienen die Sache ihrer Befehlshaber zu der Ihrigen machen zu wollen, so daß die Besatzung von Kassel gewechselt ward. Da erschien am fünfundzwanzigsten Junius eine kurfürstliche Verfügung, die den beiden Verurtheilten die Festungs-Strafe erließ und sie wieder in hessische Dienste nahm e): zugleich ward Aussicht zu einer Gehalts-Erhöhung eröffnet f), die in der That auch später bewilligt wurde g). Es geschah was billig war: aber besser wäre es früher geschehen.

Nicht minderes Aufsehen, als diese Begebenheit, erregte, was dem Herrn von Trott geschah. Dieser, ein geborner Hesse hatte anfangs, als Hieronymus entfloh, daß Land verlassen, und war jetzt wieder auf sein heimatliches Gut zurückgekehrt. Er ward ergriffen, und unter beunruhigenden Anstalten h) wie ein großer

---

e) Allg. Zeit. 1816. S. 843. 847.

f) Ebenda. S. 800.

g) Alle Offiziere vom Stabs-Kapitain abwärts erhielten eine Zulage von monatlich 4 Thlr. und eben so auch die Unterbeamten im Civile vom Registrator abwärts. Allg. Zeit. 1816. S. 1263.

h) Er ward von Husaren mit gezogenen Säbeln umgeben transportirt: und kaum soll die An-

großer Verbrecher, in das peinliche Gefängniß zu Marburg gesperrt: nicht als wären bestimmte Vergehen von ihm bekannt gewesen; er war nur leidenschaftlicher Anhänglichkeit an die fremde Regierung angeklagt; Vergehen sollten sich erst aus der Untersuchung der Akten in der Präfektur ergeben, der er vormals vorgestanden, und die Unterthanen wurden aufgefordert, ihre Beschwerden über ihn zur Kenntniß der besonders zu dem Zwecke niedergesetzten Untersuchungs-Behörde zu bringen. Es erfolgten keine. Wohl aber verweigerten die Gerichte (es geschah auf besondern Befehl des Kurfürsten) ihre Hülfe gegen ungesetzmäßiges Verfahren. Nichts anders blieb dem Vorfolgten übrig, als seine Zuflucht an den Bundes-Tag zu nehmen i). Auch hier war mehr geschehen, als Billigkeit und Gerechtigkeit erlaubt; und was in übereilter Heftigkeit gethan worden, mußte wieder zurückgenommen werden.

Bei diesem Systeme der Regierung ist begreiflich, daß die Freiheit der Presse nicht geliebt ward. Auch bestand in Hessen keine k): aber im Auslande war das Wort nicht zu verbieten. Und gerade aus dem Lande, dessen Fürst bei seiner Wiederkehr vor allen andern mit der größ-

---

legung von Ketten abgewandt worden seyn. Allg. Zeit. 1816. S. 1188.

i) Allg. Zeit. 1816. S. 1312.

k) S. Voß Zeiten 1816. Heft XII. S. 331.

größten Freude war empfangen worden l), erschollen die meisten Klagen.

Wie ganz anders war es in dem benachbarten Weimar! Hatte der Groß-Herzog auch den Druck der Zeiten nicht ganz von seinem Lande abzuwenden vermocht, so empfand man ihn doch nirgendwo weniger als dort: und wie er in allem eins mit seinem Volke war, so war ihm auch kein Opfer zu kostbar, um ihm neue Lasten zu ersparen m). Einem solchen Fürsten neidete Niemand seine Vergrößerung; und die neuen Unterthanen freuten sich, ihm anzugehören. Ihm, dem erprobten Feld-Herrn, dem Freund und Kenner von Kunst und Wissenschaft n), dem weisen und guten Regenten o)

diente

---

l) Theil XXV. S. 251. f.

m) Als im Jahre 1815 über eine ausserordentliche Steuer zu den Kriegs-Rüstungen berathschlagt ward, gab er zu denselben seine Juwelen hin: dasselbe geschah auch von seiner Gemahlin (und auch zum Theile von der Großfürstin Maria): die Steuer ward unnöthig. Allg. Zeit. 1815. S. 532.

n) Eichstädt, (schöne) Rede auf Karl August übers. in der Minerva 1828 IV. S. 44 ff. u. vgl. Froriep, Vortrag in der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften zu Erfurt geh. d. 17. Dez. 1828. S. 10 f.

o) Die angeführten Schriften Minerva a. a. O. S. 61 ff. Froriep S. 12 ff. besonders

diente die großherzogliche Würde *) weniger zu neuem Glanze, als ihr sein Geist und seine Tugenden Glanz verliehen.

Es schien nothwendig, dem vergrößerten Lande eine seiner Erweiterung und der Würde des Regenten angemessene Einrichtung zu geben. Dies geschah auf den alten Grundlagen, mit den möglichst geringsten Kosten und Veränderungen, und ohne große Trennung und Vertheilung der Gewalten, die der Umfang des Landes und die Menge der Geschäfte nicht nothwendig machte. Also trat an die Stelle des bisherigen Geheimen-Raths ein Staats-Ministerium gebildet unter einem (Minister) Präsidenten aus drei Ministern und drei vortragenden Räthen, von denen immer zwei, ein Minister und ein Rath, einer der drei Abtheilungen im Staats-Ministerium angehörten, in welche alle Geschäfte zusammenliefen. Es umfaßte aber die erste alle Justiz- Lehens- und Hoheits-Sachen, die hohe Polizei, die landschaftlichen und Steuer-Geschäfte und was auf Bildung und Verpflegung des Heeres Beziehung hat: die andre die Verwaltung der Kammer-Güter und Domainen, das Kirchen- und Schul-Wesen; die dritte die aus-

---

Deutscher Regenten Almanach auf das Jahr 1827. S. 189 ff. Intell. Bl. der Jen. allg. Liter. Zeit. 1828. Nr. 42. 43.

*) vgl. über die Annahme des großherzogl. Titels das Patent vom 15. Nov. 1815. Klüber Archiv. Heft. 1. S. 71.

auswärtigen Angelegenheiten und die besonderen des herzoglichen Hauses. Die oberste Leitung der Kammer, die Aufsicht über die Universität Jena, die Besorgung der deutschen = und der Bundes = Angelegenheiten und die Staats = Korrespondenz wurden dem Minister=Präsidenten vorbehalten. Unter das Ministerium wurden, einander selbst aber gleich, folgende Behörden mit einem das ganze Land umfassenden Wirkungs=Kreise gestellt: die Landes=Direktion für die Landes = Verwaltungs = und Polizei = Geschäfte, das Landschafts = Kollegium für die Verwaltung der landwirthschaftlichen und Kriegs = Kasse, die Verpflegung des Heeres, Landes = Vermessung und Steuer = Wesen; die Kammer für die Forsten, Regalien und Domainen. Nur für die Pflege der Gerechtigkeit in zweiter [für die Schriftsäßigen in erster] Instanz *), und für das Kirchen = und Schul = Wesen waren je zwei Kollegien, eine Regierung (man behielt die alten Namen der Berufungs = Gerichte bei) und ein Konsistorium zu Weimar und zu Eisenach p).

Weß=

---

*) Erst am 7. Jan. 1817 ward das gemeinschaftliche Ober = Appellations = Gericht für das großherzoglich sächsische und die sächsischen Häuser mit Beitritt des reussischen Gesammt = Hauses zu Jena eröffnet Prot. B. II. S. 12 §. 37.

p) Verordnungen v. 1. Dez. 1815 und 1. Jan. 1816. Allg. Staats = Verfassungs=Archiv I. 2. S. 254 ff. Allg. Zeit. 1816. Beil. Nr. 6. Klüber Staats=Archiv Hft. I. S. 75.

Weßwegen der Groß = Herzog am höchsten gepriesen und andern Fürsten zum Muster aufgestellt wurde, das war nicht sowohl sein Geist und sein Gemüth, überhaupt seine Regierung, die für die beßte Konstitution gelten konnten, sondern die Verfassung, die er gab, um auf bleibenden Grundlagen das Glück seines Volkes aufzurichten: nicht als wäre Weimar ohne landständische Verfassung gewesen q): aber er dehnte sie weiter aus, ordnete sie besser und erweiterte die Rechte seines Volkes. Das hatte er schon bei der Besitznahme seiner neuen Besitzungen versprochen r). Nicht aber als das Werk seines Willens allein sollte die neue Verfassung erscheinen: er berief zur Berathung und Entwerfung des neuen vertragsmäßigen Landes-Grund-Gesetzes die Stände seines alten Landes und Abgeordnete aus seinen neuen Besitzungen in eine ausserordentliche Versammlung: sich behielt er nur die Genehmigung vor s). So thätig

und

---

q) S. über die frühere Verfassung nach dem Edikte v. 26. Sept. 1809 Europ. Konstit. II. 313. ff. besonders das Allg. Staats-Verf. Archiv I. 2. S. 235 ff.

r) Publikandum v. 13. Nov. 1815. Allg. Zeit. 1815. Beil. Nr. 146.

s) Verordnung v. 30. Januar 1816 Europ. Konstit. II. 316 ff. Allg. Zeit. 1816 Beil. Nr. 33. 34. Mit einem Vorworte in Klüber Staats = Archiv Hft. 2. S. 144. Der Präsident der Landes = Direktion von Zie-

und mit so einmüthigem Vaterlands-Sinne arbeitete dieser Landtag, und solcher Einklang herrschte zwischen Fürsten und Volk, solche Anerkennung gerechter Ansprüche von beiden Seiten, daß ehe vier Wochen vergingen t), die Verfassungs-Urkunde vollendet, und wie sie die Versammlung vorlegte, bis auf wenige, nichts wesentliches betreffende Abänderungen vom Groß-Herzoge angenommen und genehmigt ward u).

Es ist der Mühe werth, diese Verfassung ausführlicher darzustellen; nicht als wäre sie als ein allgemeines Vorbild zu betrachten, denn in vielen Dingen schließt sie sich genau an besondre örtliche Verhältnisse an: aber sie ist merkwürdig nicht nur als die erste Verfassung, die für einen der größeren deutschen Staaten neu gebildet ward, sondern auch wegen ihrer innern Angemessenheit und der Freisinnigkeit ihrer Bestimmungen. Um ihr Wesen mit wenigen Worten zu bezeichnen, so bildet sie den Uebergang von den alten landständischen zu den neuern Repräsentativ-

---

gesar war Präsident der Versammlung, und noch zwei Räthe wurden als großherzogliche Kommissarien zugezogen. Sie stimmten mit; nicht aber der Präsident, ausgenommen bei Stimmen-Gleichheit, wo er dann entschied.

t) Am 7. April ward die Versammlung eröffnet, und am 5. May das neue Grund-Gesetz sanktionnirt.

u) S. den Eingang zur Verf. Urkunde Europ. Konstit. II. S. 332.

tiv-Verfassungen, wie sie nach Englands Muster Frankreich und dann weiter die größeren Staaten des südlichen Deutschlandes erhielten.

Das ganze Groß-Herzogthum hat nur eine Stände-Versammlung (ohne Abtheilung in Kammern), in welche die Ritter-Guts-Besitzer, die Bürger und die Bauern, als die drei anerkannten Landstände, aus ihrer Mitte frei erwählte Abgeordnete senden. Jeder vertritt nur das ganze Land; und alle zusammen üben nur gemeinschaftlich [nicht nach Ständen] v) die ihnen anvertrauten Rechte aus. Getadelt dabei ward, daß der geistliche Stand gar nicht, die Intelligenz nicht genugsam durch einen Deputirten der Universität Jena vertreten werde. Aber man erwiderte; die Geistlichen bedürften weder als besondrer Stand, was sie nach protestantischen Begriffen nicht seyen, noch als Besitzer der Pfarr-Güter, da sie mit den übrigen Eigenthümern dasselbe Interesse hätten, eine besondere Vertretung: nichts aber hindere, überall die verständigsten Männer in die Stände-Versammlung zu wählen. In der That verdienen nur die verschiedenen Interessen vertreten zu werden, und sind die Bedingungen der Wählbarkeit nur nicht zu beengend, so wird es nicht leicht einer Versammlung an den nöthigen Kenntnissen und Talenten fehlen.

Von den einunddreißig Abgeordneten, welche das ganze Land vertreten, fallen je zehn auf den

---

v) Wie bei den alten Landständen; und selbst noch in Kurhessen.

den Bürger- und auf den Bauern-Stand: eilfe auf die Besitzer der Ritter-Güter, doch so daß von diesen einen die ehemals reichsunmittelbare Ritterschaft des Eisenacher Kreises, und einen die Universität Jena besonders aus ihrer Mitte wählen. Wählbar ist nur, wer ehelich, von christlichen Aeltern und einem selbst in Deutschland gebornen und wohnendem Vater geboren, dreißig Jahre und unbescholtenen Rufes ist. Ausserdem bedarf, wer von den Ritter-Guts-Besitzern gewählt werden will, selbst den Besitz eines Ritter-Guts, ganz oder zum Theil, und zwar drei Jahre lang, wenn er es nicht durch Erbgang erworben hat: der Abgeordnete der Universität Jena muß ordentliches Mitglied einer Fakultät und des akademischen Senats seyn: der Abgeordnete aus dem Bürger-Stande in seiner Stadt ein Wohnhaus und, mit Einschluß des Ertrages von diesem, ein unabhängiges Einkommen, in Weimar und Eisenach von 500, in den andern Städten von 300 Thalern haben; der Abgeordnete endlich vom Bauern-Stande an Haus- und Feld-Gütern eigenthümlich oder als gesetzlicher Nutznieser einen Werth von zweitausend Thalern besitzen.

Die Ritter-Guts-Besitzer wählen ihre Abgeordneten unmittelbar, und zwar die Universität Jena den ihrigen durch den akademischen Senat; die andern alle Ritter-Guts-Besitzer eines Bezirkes [zum Zwecke w) der Wahlen ist das Land in

w) Der erste Wahlbezirk, der Weimarische und Jenaische Kreis wählt vier, der Eisenachische und Neustädtische Kreis jeder drei Abgeordnete.

in drei abgetheilt] ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion: nur daß mehrere, die gemeinschaftlich ein Ritter-Gut besitzen, nur eine Stimme, dagegen Eigenthümer mehrerer Ritter-Güter für jedes eine Stimme haben. Frauen und Minderjährige üben ihr Stimm-Recht entweder durch ihre Ehegatten und Vormünder oder durch Bevollmächtigte aus, die auch sonst jeder Stimm-Berechtigte zu schicken befugt ist.

In gleicher Art können auch in den beiden andern Klassen die Wahl-Stimmen der Frauen und Minderjährigen gegeben werden. Und auch in diesen beiden Klassen ist das Land zum Zwecke der Wahlen, in Bezirke, und zwar in zehn, getheilt; jene aber geschehen nicht unmittelbar von Allen, sondern durch Wahl-Männer. Also wählt jede Stadt, jeder Flecken, jedes Dorf so viele Wahl-Männer, als sie je fünfzig Wohnhäuser zählen. Wählen kann und gewählt werden jeder, der in einem Orte ein Haus oder das Bürger- oder Nachbar-Recht besitzt: nur daß zur Wählbarkeit auch noch Großjährigkeit verlangt wird. Die Wahl-Männer eines jeden der zehn Wahl-Bezirke wählen, sodann jeder Bezirk für sich, einen Abgeordneten. Aber damit diese und jene Wahl gültig sey, ist das Abgeben von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen der Wahl-Berechtigten erforderlich *); und die bei der Wahl des Abgeordneten willkührlich ausbleibenden Wahl-Männer haben die Kosten der neuen Wahl zu tragen.

Der

*) Dies wird in der ersten Klasse nicht erfordert.

Der ist der rechtmäßig Erwählte, der verhältnißmäßig die meisten Stimmen hat; bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos. Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Nicht-Beobachtung der für die Wahl oder für die Abgeordneten vorgeschriebenen Formen und Eigenschaften machen die Wahl ungültig. Die Ungültigkeit spricht der Landes-Herr aus auf Bericht der Landes-Regierung und des Vorstandes x) der Stände selbst. Auch können weder Brüder, noch Personen die in auf- oder absteigender Linie mit einander verwandt sind, zugleich in der Stände-Versammlung sitzen; so daß immer die eine Wahl erfolglos ist, und zwar die spätere. Jeder kann die auf ihn gefallene Wahl ausschlagen; aber auch jeder in jeder Klasse, wenn er die nöthigen Eigenschaften besitzt, gewählt werden; annehmen muß er die Wahl, wenn er sie überhaupt annimmt, in der höheren Klasse, zuerst als Ritter-Guts-Besitzer, dann als Bürger, und nur zuletzt als Bauer. Ordentlicher Weise wird alle sechs Jahre neu gewählt, und nur dann in der Zwischenzeit, wenn ein Abgeordneter zugleich und sein Ersatzmann abgeht. Denn auch ein Ersatzmann wird mit jedem Abgeordneten, ganz wie dieser, ernannt; und das ist zweckmäßiger, als wenn derjenige, der nach dem gewählten Abgeordneten die meisten Stimmen hat, von selbst Ersatzmann wäre y). Nur eine Ausnahme tritt bei dem (immer aus den Abgeordneten von der Klasse der Ritter-Guts-Besitzer

zu

---

x) Von diesem später.

y) Wie in Baiern.

zu wählenden) Land-Marschal ein, der für den ersten Fall wenigstens zwölf Jahre bleibt z).

Eben dieser Land-Marschal (den immer der Landtag aus seiner Mitte, und, für die Zukunft, auf sechs Jahre wählt) bildet mit zwei aus allen Abgeordneten und von ihnen zu wählenden Gehülfen den Vorstand der Versammlung. Diese werden ganz frei gewählt, aber nur auf drei Jahre, jenen bestätigt der Groß-Herzog, aber er darf weder in dessen Diensten stehen, noch aus den landesfürstlichen Kassen eine Besoldung beziehen. Der Vorstand hat alle Geschäfte für die Eröffnung des Landtages vorzubereiten; landständische Stellen, deren Besetzung nicht aufgeschoben werden kann, einstweilen zu besetzen; über Beobachtung der Verfassung und Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu wachen; auf Gesetzen beruhende dringende Anträge an die Regierung zu stellen; und wenn es ihm nöthig scheint, auch auf Einberufung eines ausserordentlichen Landtags anzutragen a).

Der

---

z) Da der vom Land-Tage (auch nur auf sechs Jahre gewählte, und um so mehr der erste zwölfjährige) von selbst in die neugebildete Stände-Versammlung mit übergeht, so hat der Bezirk der Ritter-Guts-Besitzer, aus dessen Mitte der Land-Marschal ist, in diesem Falle einen Abgeordneten weniger zu wählen.

a) Zu dem Zwecke versammelt er sich wenigstens zweimal im Jahre; aber auch sonst auf Verlangen des Landes-Herrn.

Der ordentliche versammelt sich alle drei Jahre: die Einladung dazu geschieht durch den Vorstand, auf Befehl des Landes-Herrn. Eben der vertagt auch nach seinem Ermessen den Land-Tag, oder löst ihn ganz auf: in diesem Falle muß innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden, bei der jedoch alle Ausgetretenen wieder wählbar sind. Nur der Land-Marschal bleibt, auch wenn eine Stände-Versammlung aufgelöst wird, im Amte.

Zur Eröffnung des Landtages und zu einer gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von einundzwanzig Mitgliedern, und zwar von wenigstens zweien aus verschiedenen Ständen in jedem Kreise erforderlich. Eine Stimme mehr als die Hälfte macht den Beschluß: jeder Abgeordnete stimmt nur nach seiner Ueberzeugung und zu des Landes allgemeinem Beßten. Bei Stimmen-Gleichheit hat der Land-Marschal keine zweite entscheidende Stimme: die Sache ist noch einmal vorzutragen, und, ergibt sich auch jetzt keine Stimmen-Mehrheit, dem Landes-Herrn zur Entscheidung vorzulegen. Jeder Abgeordnete stimmt einzeln: nur, wenn alle Abgeordnete eines Standes oder eines Kreises einstimmig der Meinung sind, daß durch einen Beschluß der Mehrheit ihnen Unrecht geschehe, können sie eine gemeinschaftliche Stimme abgeben, mit der Wirkung, daß ihre abweichende Meinung zugleich mit dem Beschlusse dem Groß-Herzog vorgelegt werden muß. Bis zu seiner Entscheidung kann der Landtag in diesem Falle nicht weiter in der Sache vorschreiten.

Veranlaßt werden die Beschlüsse des Land-Tages entweder durch landesherrliche Anträge (zu deren Entwicklung der Groß-Herzog einige seiner Diener abordnen kann, die sich aber bei der Abstimmung und Beschlußfassung wieder zu entfernen haben); oder durch Anträge des Land-Marschals und anderer Abgeordneten, doch so, daß die Versammlung immer im voraus davon, daß ein Antrag geschehen werde, in Kenntniß zu setzen, und der Tag zu der Entwicklung desselben vom Land-Marschal festzusetzen ist. Auch kann die Versammlung zur Vorbereitung wichtiger Dinge Ausschüsse aus ihrer Mitte wählen, zu denen den Vorstand jedesmal der Land-Marschal ernennt.

Damit jeder Abgeordnete so viel möglich ungestört sey und ohne Menschen-Furcht seine Stimme abgeben könne, genießt jeder während des Landtags und noch acht Tage nach demselben vollkommene Unverletzlichkeit der Person. Nur mit Bewilligung der Versammlung und im Wege Rechtens kann gegen ihn verfahren werden. Für seine Stimme aber ist der Abgeordnete nur dem Landtage verantwortlich: jedoch für alles, was den Anstand, den Landes-Fürsten, die Regierung, die Versammlung selbst oder eines ihrer Mitglieder verletzt, nach den Gesetzen strafbar. Eben jene Unverletzlichkeit hat auch der Syndikus, den sich der Landtag (auf Widerruf) nach alter Sitte zur Führung des Protokolls und Abfassung der Schriften, nur nicht aus besoldeten landesherrlichen Dienern, ernennt. Er, der Land-Marschal, die Gehülfen haben eine Besoldung; alle Abgeordnete Tage-

und

und Reise-Gelder. Die beschränkten Vermögens-Verhältnisse in den Staaten Deutschlands machen es unmöglich, dem Lande ohne Endschädigung zu dienen: immer aber ist eine solche weit besser, als wenn Abgeordnete ihre Stelle benutzen, um Aemter und Pensionen von der Regierung zu erwerben.

Die Rechte der Stände sind folgende. Sie prüfen gemeinschaftlich mit dem Landes-Fürsten und dem Landschafts-Kollegium (in welches sie selbst Deputirte ernennen) die Staats-Bedürfnisse, welche aus den landschaftlichen Kassen und dem Vermögen der Staats-Bürger zu bestreiten sind, und setzen je für drei Jahre die Einnahmen und Ausgaben zu diesem Zwecke fest. Ohne ihre ausdrückliche Bewilligung kann weder eine Steuer, noch eine andere Abgabe oder Leistung im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch eine Anleihe auf landschaftliche Kassen und das Vermögen der Staats-Bürger gemacht, noch sonst eine Finanz-Maasregel ergriffen werden, die das Landes-Eigenthum, oder das der Staats-Bürger oder das landständische Interesse gefährdet: und werden durch unvorhergesehene Umstände von einem Landtage zum andern ausserordentliche Bedürfnisse herbeigeführt, so ist zu deren Prüfung und Deckung ein ausserordentlicher Landtag einzuberufen. Zugleich haben die Stände jede Auskunft und Rechenschaft über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Kassen und aus dem Vermögen der Staats-Bürger zu verlangen, und zu dem Ende jährlich die Rechnungen, die dahin gehören, zu prüfen. Die Prüfung selbst geschieht durch den Land-Marschal und seine zwei Gehülfen, denen vom Landtage noch

sechs

sechs Abgeordnete je zwei aus dem Weimarer, Eisenacher und Neustädter Kreise, und zwar immer ein Ritter=Guts=Besitzer und einer vom Bürger= oder Bauern=Stande, durch Wahl zur Seite gegeben werden. An den Landtag selbst kommen die Rechnungs=Sachen nicht weiter: und auch was zum Kammer=Gut gehört, ist seiner Einsicht und Mitwirkung entzogen. Ohne Nachtheil mag dies da seyn, wo, was das Land und der Fürst zu tragen hat, nach den Kräften richtig ausgeschieden und dieser so ge=sinnt ist, wie Karl August es war: sonst kann leicht geschehen, daß in der Hand des Fürsten die Reichthümer sich häufen, während das Land in bittere Armuth versinkt.

Dann hat der Landtag das Recht, dem Fürsten wegen Mängel und Mißbräuche der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Lan=des Vortrag zu thun, und ihn mit gutachtlichen Vorschlägen über die Abstellung derselben zu begleiten. Aber nur der Landtag in seiner Gesammtheit hat, auf vorausgegangene Bera=thung und Beschlußfassung, dieses Recht: kein einzelner Abgeordneter, auch keine Vereinigung Mehrerer, in oder ausser dem Landtage: und andre Staats=Bürger haben ihre Anträge in dieser Beziehung jedesmal an die Versammlung oder ihren Vorstand zu richten.

Auch die Beschwerde=Führung sowohl, als die förmliche Anklage findet statt in Beziehung auf die Amts=Handlungen des Staats=Minister=riums, der einzelnen Minister in ihrem Ge=schäfts=Kreise, und der (früher genannten) hö=

höhern Landes = Stellen: in Beziehung auf die Amts=Handlungen niederer Beamten nur dann, wenn die höheren Stellen Abhülfe versagen. Die Beschwerde=Führung tritt auch bei Versehen und Nachläßigkeiten ein; die förmliche Anklage nur dann, wenn Unterschleife bei den öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechts=Pflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staats=Bürger zur Kenntniß des Landtags gekommen sind. Bei einfacher Beschwerde vernimmt der Landes=Herr den Beschuldigten, und erläßt darauf die geeignete Weisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, oder zur Aufhebung des Mißbrauchs: doch kann er auch, wenn er es für nothwendig erachtet, eine förmliche Untersuchung anordnen. Anklagen aber sind zur Untersuchung und zur Entscheidung nur an das gemeinschaftliche Ober=Appellations=Gericht in Jena zu verweisen; und der Syndikus hat das Recht, sowohl die Anklage zu verfolgen, als sonst bei derselben das ständische Indereſſe zu wahren, besonders, wenn landschaftliche Kassen dabei betheiligt sind, die Entschädigungs=Klage neben der Anklage anhängig zu machen. Dabei ist nur eines schlimm, im Falle die Anerkennung der Beschwerde von der Auslegung unbestimmter oder zweifelhafter Gesetze abhängt, daß dann die den Fürsten dabei berathen, die eben die Beschwerde betrifft: die Vervielfältigung der Fälle, in denen eine Anklage statt finden kann, hat in Weimar diesen Nachtheil gemildert.

Ge=

Gesetze, welche entweder die Landes-Verfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, oder die Sicherheit und das Eigenthum der Staats-Bürger entweder im ganzen Lande oder in einer ganzen Provinz können nicht ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände gegeben werden. Der Vorschlag zu solchen Gesetzen mag eben so wohl von dem Landtage ausgehen, als von dem Landes-Herrn. Verwirft dieser ein Gesetz, so darf es ihm nur noch von zwei nachfolgenden Landtägen wieder vorgeschlagen werden; verwirft der Landtag eines, das ihm der Landes-Herr vorlegte, so kann dies nur mit Anführung der Gründe geschehen. Der Fürst aber braucht bei seiner Verwerfung keine anzugeben.

Ausserdem wählen die Stände den Haupt-Kassir bei der Landschafts-Kasse, und bei dem Landschafts-Kollegium und bei der Landes-Direktion zwei Räthe aus der Mitte der Ritter-Guts-Besitzer; doch alle die genannten Personen nur unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung. Und sollte unter ausserordentlichen Umständen sonst eine neue Behörde geschaffen werden, die auf die landschaftlichen Kassen Einfluß gewinnen könnte, so sind sie berechtigt, zu verlangen, daß ihm ein oder mehrere Abgeordnete beigefügt werden.

Zur Gewähr der Verfassung ward endlich verordnet, daß nichts an derselben, weder mittelbar nach unmittelbar, durch Aufhebung oder Zusätze geändert werden dürfe, als mit Zustimmung der Stände; jeder Staats-Diener sey auf

Fest-

Festhaltung derselben zu verpflichten, jede absichtliche Verletzung derselben ein Verbrechen; und dem neuen Regenten werde nicht eher Huldigung geleistet, bis er sich, die Verfassung genau zu beobachten, bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich gemacht, und die schriftliche Versicherung darüber einem zu dem Ende ausserordentlicher Weise einzuberufenden Landtage mitgetheilt habe. Ueberdies werde die Verfassung unter die Gewährleistung des Deutschen Bundes gestellt: und an diesen dürfen sich die Stände auch dann wenden, wenn die Vollziehung eines rechtskräftigen auf ihre Anklage, von dem Ober-Appellations-Gerichte zu Jena gesprochenen, Urtheils verweigert wird b).

Das sind die Grundzüge der Verfassung. Der Groß-Herzog fügte noch für die Ritter-Guts-Besitzer, für die Städte und Dörfer der einzelnen Kreise das Recht bei, sich mit landesherrlicher Genehmigung zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten zu vereinigen c), damit das Gefühl gesetzlicher Freiheit alle Volks-Klassen recht durchdringe, und nirgend ein ordentlicher Weg der öffentlichen Meinung, wie sie sich in jeder Volks-Klasse oft verschieden ausspricht, zur Kundmachung fehle. Zur Erhöhung des Glanzes

---

b) S. das Grund-Gesetz v. 5. May 1816 in den Europ. Konstitut. II. S. 331 ff. S. dasselbe auch in Lüder Archiv I. S. 48. Voß Zeiten 1817 Hft. 7 und 8. Klüber Staats-Archiv Hft. 2. S. 162.

c) Europ. Konstit. II. S. 345.

zes der großherzoglichen Würde, und zur Belohnung, und eben dadurch zum Hervorrufen des Verdienstes, ward der Orden vom weißen Falken erneuert und ausgedehnt c). Daß ein Fürst wie Karl August die französischen Kriegs-, Steuern und was ihm sonst an Hülfs-Geldern von fremden Mächten ward, zum Beßten und zur Erleichterung seiner Unterthanen verwenden werde, verstand sich von selbst d); und die Freiheit des Wortes und der Presse erfreute sich eines Schutzes in seinem Lande, wie dazumal in keinen andern auf dem Kontinente. Es schien, was Weimar durch einen Verein seltener Geister für Dichtkunst und Geschmack, für schöne Literatur und Theater dem ganzen Vaterlande geworden war, Vorbild und Antrieb, das sollte es nun auch in politischer Richtung werden, für Erweckung und Verbreitung freisinnigen Volks-Geistes, für gesetzliche Freiheit und Verfassungen. Aber die Preßfreiheit, wie die öffentlichen Verhandlungen der Stände sind Dinge, die nur da entweder überhaupt oder in ihrem vollen Umfange und wahrem Reize bestehen, wo sie die Macht eines Staates und Volkes gegen allen Einfluß und alle Besorgnisse, die von aussen kommen, verwahret. Was die Freiheit der Presse in England und Frankreich stützt, die volle Selbstständigkeit; und den parlamentari-

schen

---

c) Am 18. Okt. 1813 Wippel II. S. 145. S. die Statuten in Klüber, Staats-Archiv Hft. I. S. 86.

d) S. Brendel I. S. 328.

schen Verhandlungen dieser Länder den größten und bleibenden Reiz verleiht, die Möglichkeit der politischen Erörterungen von allem, was irgend beachtungswerthes geschieht: das findet sich nur in den Staaten ersten Ranges e).

Mit Baden, Darmstadt und Weimar vollenden die beiden Fürsten von Mecklenburg und der von Oldenburg die Zahl der sechs Groß-Herzoge, welche der deutsche Bund in sich begreift. Diese Fürsten verdankten die erhöhte Würde und Vergrößerung, die ihnen ward f), ihrer Verbindung mit den mächtigen Herren von Rußland und Preussen. Erzählungswerthes hat die Geschichte von ihnen wenig aufgezeichnet; doch lebt sich nicht in den Staaten am schlimmsten, in welchen am wenigsten Neues geschieht. Die beiden mecklenburgischen Herzogthümer hatten von Alters her eine gemeinschaftliche landständische Verfassung: sie ward beibehalten g), und

---

e) Damit ist nicht gesagt, daß man die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wo sie besteht, zerstören solle: aber auch die Stände von Weimar verdienen keinen Tadel, da sie selbe nicht einführten, sondern nur durch den Druck der Verhandlungen in der stäten Verbindung mit dem Volke zu bleiben suchten, die dieses allerdings verlangen kann, und die zum rechten Gedeihen ständischer Wirksamkeit selbst nothwendig ist.

f) S. Th. XXVI. S. 192.

g) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes 1822 II. S. 464. d. vgl. Bisinger,

und später auf eine Weise ergänzt, die den Schutz zu ersetzen geschickt war, den die Stände der deutschen Länder einst für ihre Gerechtsame von den Reichs-Gerichten zu erwarten hatten h). Oldenburg dagegen hatte nie Landstände: und mit der neuen Aufrichtung derselben, als einer wichtigen Sache, die reifliche Ueberlegung erfordere, ward eben nicht geeilt i). Von Mecklenburg wird die Mäßigkeit der Auflagen vom Grund und Boden, der gute Zustand der Bauern

in

---

vergleichende Darstellung der europ. Staats-Verfassungen 1818 S. 494. d.

h) Durch Verordnung v. 23. Nov. 1817. Europ. Konstitut. III. S. 438. Bei einer Differenz zwischen dem Landes-Herrn und den Ständen über Auslegung der Verfassung, der Landes-Grund-Gesetze und Verträge entscheidet eine unparteiische kompromissarische Behörde, über deren Auswahl sich beide Theile innerhalb zwei Monate von dem Tage des auf kompromissarische Entscheidung gestellten Antrages an zu vereinigen haben: sollte der Groß-Herzog die Vollziehung der Entscheidung verweigern, so steht den Ständen, um sie zu bewirken, der Rekurs an den Bundes-Tag offen. Der deutsche Bund hat diesen Zusatz zur Verfassung garantirt vgl. Protok. V. S. 266.

i) S. die Erklärung Oldenburgs am Bundes-Tage Protok. B. V. S. 265. f.

in den Domainen *), die Sparsamkeit bei Hofe und in der Verwaltung, das allmählige Fortschreiten, so wie die landesväterliche Gesinnung der Regenten gerühmt k): und eine gleiche Gesinnung prieß man auch bei dem Fürsten von Oldenburg l). Mecklenburg hatte in den Kriegen des Jahres 1813 und 1814 viel gelitten, nach dem Königreiche Sachsen unter den deutschen Staaten am meisten; die Folge war Vermehrung der Schulden-Last m). An Oldenburg knüpft sich noch die Erinnerung an eine Heirath. Denn die Wittwe des zweiten Prinzen, die Groß-Fürstin Katharina von Rußland ward dem Kronprinzen von Würtemberg vermählt n), eine geistvolle und hochgesinnte Frau vom entschlossenen Karakter o), die in den Welthändeln ihrer Zeit nicht

---

*) Ueber den Zustand des erbunterthänigen Bauern in den gutsherrlichen Besitzungen s. Brendel I. S. 244. f. Später ward die persönliche Leibeigenschaft überall aufgehoben: aber da der Bauer sein Gut nicht in Erb Pacht erhielt, ward nicht viel damit gewonnen. Minerva 1827. IV. S. 472.

k) Minerva 1827. IV. S. 470. ff.

l) Venturini Kronik 1816. S. 433.

m) Venturini a. a. O. S. 430. f.

n) Allg. Zeit. 1815 S. 1452.

o) Gagern II. S. 100 erzählt, Talleyrand habe über diese Heirath gespöttelt: je n'ai

nicht ohne großen Einfluß war; zu Stuttgardt aber als vollkommene deutsche Hausfrau und Landes-Mutter lebte p).

Unter allen Fürsten Deutschlands q), welche die Auflösung des Rhein-Bundes ohne Stände fand, waren es die von Nassau r), welche zuerst eine Verfassung in ihrem Lande neu einführten, lange bevor sich noch der Kongreß zu Wien versammelte; und eben diese Verfassung war auch die erste, die, abweichend von den bisherigen Formen landständischer Einrichtungen, nach dem Muster Englands und Frankreichs gebildet ward. Mit Recht konnten die Fürsten rühmen, daß sie die unumschränkte Gewalt nur benützt, um die bür-

---

jamais vu mettre deux mâles dans une cage. Sein eignes Urtheil ist aber das des Verfassers.

p) vgl. Lebens Abriß der Königin Katharina von Würtemberg Stuttgardt 1819 S. 10 ff. Es ist nicht zu viel gesagt.

q) Auch die Könige und Großherzoge nicht ausgenommen.

r) Nassau hatte im Anfange dieser Periode noch zwei Linien die herzogliche oder Usinger und die fürstliche oder Weilburger. Als aber der Herzog von Nassau Usingen am 24. März 1806 Kinderlos starb, fiel das ganze Land an Wilhelm von Nassau Weilburg, der seinem Vater am 8. Jän. desselben Jahres in der Regierung gefolget war Pölitz Staats-Wissenschaften IV. 500.

bürgerliche Freiheit und die politische Gleichheit durch Gesetze zu begründen: und was Frankreich an guten Früchten von seiner Revolution verblieb, und was als das beßte Resultat derselben gerühmt wird, das bewirkten sie durch ihre Anordnungen von oben herab. In der That herrschte in Nassau die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottes-Dienstes: die Freiheit der Presse und des Buchhandels ward geschützt, so weit es die Verhältnisse zu Frankreich erlaubten und erweitert, sobald die Veränderung der Zeiten es gestattete *). Was umsonst zu Wien von den Buchhändlern gesucht ward, ein Verbot des Nachdruckes, das sprachen die Fürsten in ihrem Lande aus; und so weit die Bundes-Akte jedem Deutschen ein Auswanderungs-Recht einräumt, galt es von jeher in Nassau in der Zeit, als andre ihre Länder schlossen. Die Leibeigenschaft ward von Grund aus vertilgt, der Frohn- und Dienst-Zwang, unter Schadloshaltung der Dienst-Herrn, gelöst, körperliche Züchtigung als Strafmittel abgeschafft, erbliches Vorrecht auf höhere Staats-Aemter nicht anerkannt, vielmehr nach Verdienst ohne Rücksicht auf die Geburt jeder zu jedem Amte befördert. Die Erhebung der Steuern geschah nach einem gleichen Maasstabe von Allen, ohne Befreiung einer Person oder eines Standes. Die Gerechtigkeits-Pflege war vollkommen unabhängig, der landesherrliche Fiskus selbst den Gerichts-Höfen unterworfen, und willkührliche Entlassung der Staats-Diener un-

*) S. Allg. Zeit. 1814 Beil. S. 238.

ungesetzlich. Die Gesetze schützten die freie Benützung des Bodens, den Ackerbau gegen die Wildbahn und die Weide-Gerechtsame, seine gefährlichsten Feinde: die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten, die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden und die Einführung einer völligen Gewerbe-Freiheit ward vorbereitet s).

Weiter rühmte man *) an Nassau die Einfachheit im Systeme der Steuer t): die Fürsten selbst

---

s) S. den Eingang zur Verfassungs-Urkunde in den Europ. Konstit. II. S. 292 f. Dagegen sowohl als gegen die Verfassung selbst s. einen Aufsatz in Voß Zeiten 1815. Hft. I. S. 70 ff. und vgl. die Vertheidigung der Regierung in der Schrift: Kritische Beleuchtung des Vorworts sammt Bemerkungen, womit das Nassauische Edikt u. s. w. in den Zeiten von Voß begleitet worden ist. 1815.

*) S. das Zeugniß der Stände selbst Sitzungs-Protokolle der landständischen Deputirten-Versammlung in Nassau 1818 S. 40.

t) Es beruht auf den Verordnungen vom 10. — 14. Febr. 1809 und ward ergänzt durch die vom 14. — 16. Dez. 1812 vgl. Th. XXIV. S. 339 f. Die Grund- und Häuser-Steuer und die Gewerbs-Steuer wird nach dem Reinertrag erhoben. Jene beträgt in Simplo von jedem Gulden des Steuer-Kapitals 1 Pfenning.

selbst versicherten, daß sie nie Abgaben anders als zu den Staats-Bedürfnissen erhoben, wohl aber durch Verkauf ihrer Domainen den Staats-Schatz in großen Verlegenheiten unterstützt hätten. Die Verwaltung war wohl geordnet; und nichts fehlte, nicht einmal ein eignes oberstes Ge-

---

Dieses selbst ward gefunden, indem man den Werth jedes Gutes nach seinen Reinertrage schätzte und den vierten Theil jenes Werthes als Steuer-Kapital annahm. Auch die Gewerbs-Steuer soll in Simplo in 1 Pfenning von jedem Gulden Steuer-Kapital bestehen: das Steuer-Kapital selbst steigt nach Verschiedenheit der Orte und Gewerbe (alle Arten des Gewerbes vom Taglöhner an bis zum Großhändler umfassend) in 16 Klassen von 50 — 9000 Gulden. Auf diesen direkten Steuern beruht die größte Einnahme: indirekte Abgaben sind der Stempel, die Konfirmations-Taxen in Erbschafts-Fällen, und die Barriere-Gelder, und auch die Regalien, und das Salz-Monopol haben die Wirkung einer indirekten Abgabe. Alle Zölle, Accisen, Lizent-Gelder, Sporteln, Taxen, Dispensations-Gebühren, die kleinern Monopolien wurden aufgehoben. Ausserdem fließt noch in die Steuer-Kasse die Einnahme von Strafen, Konfiskationen und Polizei-Intraden vgl. Sitzungs-Protokolle S. 100 ff. S. 121 ff. bes. S. 134. Der Ertrag aus den Domainen an Gütern, Berg-Hütten-Werken, Mineral-Quellen, Jagden, Fischereien, Zehnten, Schäfereien, Grundzinsen u. s. w. fällt in die Domainen-Kasse.

Gericht, wie die Bundes-Akte es erst allen deutschen Staaten zur Pflicht machte u). Die nassauischen Truppen haben den Ruf braver Soldaten erworben: und bei dem Ausbruche des Krieges gegen Frankreich setzte die Fürsten der Eifer ihrer

---

u) An der Spitze der ganzen Verwaltung steht ein Minister mit einem Staats-Rathe aus den Vorständen der Central-Stellen gebildet: unter dem Ober-Appellations-Gericht sind als erste Berufungs-Instanz für bürgerliche und als erste Instanz für peinliche Sachen zwei Hof-Gerichte (ursprünglich nur eines zu Dillenburg in zwei Senaten: auf Antrag der Stände wurden zwei, jedes von einem Senate, eines in dem alten Sitze, das andre zu Wisbaden errichtet) und zwei Kriminal-Gerichte. Die Verwaltung des innern und der geistlichen Angelegenheiten besorgt das Land-Regierungs-Kollegium; die Militair-Sachen das Kriegs-Kollegium; die Verwaltung der Steuern und der Domainen zwei nach ihren Objekten genannten General-Direktionen (die letztere fällt dem Landes-Herrn als seine Privat-Einkünfte verwaltend zur Last s. folgende Note *); dann besteht eine Staats-Kasse-Direktion, und für Prüfung aller Rechnungen und zur Kontrole die Rechnungs-Kammer. Diesen Stellen wurden die 28 Aemter untergeordnet jedes mit einem Amtmann, einem Amtsschultheis (für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit) einen Sekretair, einem Kanzelisten und einem Amts-Diener. vgl. Venturini Kronik. 1816 S. 436. 439. und Sitzungs-Protokolle S. 41. 51.

ihrer Unterthanen in den Stand, größere Anstrengungen zu machen, als wozu sie nach den Verträgen verbunden waren v).

Was für die bürgerliche und die Freiheit der Gewerbe, für die Gleichheit der Abgaben, für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen geschehen, das ward unter die besondre Gewährleistung der Stände gestellt. Sie sollen für die Unabhängigkeit der Rechts-Pflege zu wachen berechtigt seyn: keine Verhaftung anders geschehen als im Wege Rechtens nach den Gesetzen, Niemand durch ausserordentliche Maasregeln seinem ordentlichen Richter entzogen werden. An den Gesetzen, die sich auf diese Rechte und Freiheiten des Volkes beziehen, darf nichts geändert werden, als mit Zustimmung der Stände: und auch jedes neue Landes-Gesetz über Eigenthum, persönliche Freiheit und Verfassung kann nur unter derselben Bedingung erlassen werden. Handeln die Landes-Kollegien oder der Staats-Minister gegen jene Rechte und Freiheiten; erheben oder verwenden sie Steuern wider das Gesetz; oder machen sie sich des Mißbrauchs ihrer Amts-Gewalt oder der Bestechlichkeit schuldig oder sehen darin ihren Untergebenen nach; so muß auf Antrag der Stände eine Untersuchungs-Kommission gegen sie niedergesetzt werden. Was die Steuern betrifft, so werden alle nur von den Ständen, die direkten auf mehr nicht als ein Jahr,

---

v) vgl. Europ. Konst. II. 297. Venturini Kronik 1814. S. 595.

Jahr, die indirekten auf höchstens sechs Jahre bewilligt. Die Nachweisung des Staats-Bedürfnisses, des Ertrages der Abgaben in den früheren Jahren und des wahrscheinlichen Ertrages für die Zukunft, die Vorlegung der Rechnungen über die Verwendung der bewilligten sind Vorbedingungen jeder neuen Bewilligung *). Die Unterthanen können sich mit Vorstellungen und Bittschriften an den versammelten Landtag wenden, dieser selbst allgemeine oder besondre Beschwerden einzelner Landes-Theile und Unterthanen-Klassen an die Fürsten bringen, und Vorschläge zur Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen.

Die Land-Stände werden jährlich einberufen (in der That eine große Last für die Staats-Kasse bei den Abgeordneten, die Tages-Gelder erhalten, und bei den Mitgliedern der Herren-Bank für diese selbst): aber nie dürfen sie, oder ein Theil derselben sich eigenmächtig versammeln. Die Fürsten vertagen sie, oder lösen die Versammlung der Landes-Deputirten auf und ordnen eine neue Wahl derselben an. Landesherrliche Kommissarien wohnen den Berathungen bei, aber nie den Abstimmungen: das erste ist zur Aufklärung der Versammlungen selbst von Wichtigkeit, das andre bewahrt doch das Geheimniß nicht,

---

*) Das Herzogliche Haus- und Familien-Eigenthum blieb übrigens statt einer Civil-Liste ausschließend dem Landes-Herrn vorbehalten vgl. Sitzungs-Protok. S. 20.

nicht, und, beruht auf diesem der Muth, auch nicht den Muth. Da hat die Freiheit noch keine feste Wurzel, wo es noch vieler Vorkehrungen bedarf, damit sich Niemand scheue, seine gewissenhafte Ueberzeugung frei auszusprechen. Daß die Fürsten dies nicht zu hindern schienen, dafür ward gesorgt. Die Handhabung ihrer inneren Polizei ist den Ständen selbst überlassen; und keiner aus ihrer Mitte kann während der Dauer des Landtags verhaftet werden, als mit Zustimmung der Abtheilung, der er angehört.

Es theilen sich aber die Stände in zwei Kammern, die Herren-Bank und die Versammlung der Deputirten: und so ward in Nassau der erste Versuch mit dem fremden Systeme gemacht. Jede Abtheilung besteht für sich; in ihr entscheidet die Stimmen-Mehrheit; aber die den Land-Ständen eingeräumten Rechte können beide nur in Gemeinschaft ausüben. Den Vorsitz führt in jeder Kammer ein Präsident, den bei der Herren-Bank die Fürsten frei aus ihren Mitgliedern, bei der andern Versammlung aus drei Deputirten ernennen, die ihnen von dieser selbst vorgeschlagen werden. Es heißt das Mißtrauen zu weit treiben, wenn man glaubt, daß durch dieses Recht den Fürsten eine gefährliche Gewalt eingeräumt werde: auch anderswo besteht diese Einrichtung, und bis jetzt ohne Nachtheil.

Auf der Herren-Bank sitzen die Prinzen des fürstlichen Hauses mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebens-Jahre: dann als erbliche und geborne Land-Stände die Häupter der mit einer Standes-Herrschaft in Nassau begüterten Familien

lien w) mit dem Eintritte in das fünfundzwanzigste Lebens-Jahr: endlich behielten sich die Fürsten vor, diesen noch andre Mitglieder, erblich oder lebenslänglich, aus dem Fürsten-, Grafen- oder Freiherrn-Stande beizufügen, die zu einem Grund-Steuer-Simplum im Herzogthume wenigstens zweihundert Gulden beitrügen x). In der Bildung dieser Kammer traten noch Aenderungen ein. Denn da mehrere Standes-Herren gegen ihre Unterordnung unter Nassau sich verwahrten y), und später in der That

---

w) Die Häuser von Anhalt-Bernburg, Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Lich, von Waldbott-Bassenheim, von Walderndorff, von der Leyen, von Hatzfeld und der Freiherr von Stein.

x) Man kann in der Regel annehmen, daß die Größe der Privat-Vermögen im Verhältnisse zur Größe der Staaten steht. Wenn nun in Baiern, das ohngefähr achtmal mehr Einwohner zählt als Nassau in diesem Falle nur ein Grund-Steuer-Simplum von 300 Gulden erfordert wird, so erscheinen zweihundert Gulden für Nassau als sehr viel. Uebrigens ist die Grund-Steuer in beiden Ländern gleich. In Baiern gibt ein Grundwerth von 8000 fl. 10 fl. Steuer-Simplum: in Nassau derselbe Grundwerth bei 2000 Steuer-Kapital und bei einem Pfenning für den Gulden (s. letzte Note t) 2000 Pf. = 10 Gulden.

y) Allg. Zeit. 1815. S. 52.

That an Preussen abgetreten wurden z); so blieben nur noch die Erzherzogin von Oesterreich Hermine für Schaumburg, der Fürst von der Leyen, die Grafen von Bassenheim und Walderndorff und der Freiherr von Stein *). Diesen fügten die Fürsten noch die gräfliche Familie von Leiningen Westerburg bei: und räumten den gesammten adelichen Guts-Eigenthümern des Herzogthums sechs Viril-Stimmen auf der Herren-Bank ein, die sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte auszuüben berechtigt wurden a). Dadurch ward einer früheren Klage des Adels abgeholfen.

Der

---

z) Nämlich die beiden Fürsten von Wied, von Solms u. der Fürst von Hazfeld vgl. Th. XXVI S. 133., s.

*) Abwesende und Vormünder Minderjähriger können Bevollmächtigte schicken. In England kann jeder Pair sein Recht nur persönlich üben, u. in Ungarn nehmen die Stellvertreter abwesender Magnaten nur an der zweiten Tafel, der der Stände Platz Bisinger vergleichende Darstellung der europ. Staats-Verfassungen 1818 S. 527. 482. Aber die geringe Zahl der Mitglieder von der Herren-Bank gebot die Ausnahme.

a) Verordnung vom 3/4. Nov. 1815. Europ. Konstit. III. 577. Nur diejenigen adelichen Guts-Eigenthümer haben übrigens an der Wahl Antheil, die ein Grund-Steuer-Simplum von 21 fl. entrichten.

Der Deputirten sind im Ganzen zwei und zwanzig, unter ihnen Niemand vom Adel, also daß die Ausscheidung der Stände vollständiger ist, als in England. Sie werden auf sieben Jahre gewählt: und zwar wird der geistliche und der gelehrte Stand eben so gut vertreten, als das oft entgegengesetzte Interesse des Gewerbes und des Landbaus; dieses am zahlreichsten. Es wählen die Inspektoren der lutherischen und reformirten Geistlichkeit, die einen und die andern abgesondert, einen Abgeordneten, den dritten die Dechante in der katholischen Kirche Nassaus; eben so einen die Vorsteher der höheren Lehr-Anstalten; und drei die höchstbesteuerten Gewerbsleute aus ihrer Mitte b); fünfzehn endlich alle Grund-Eigenthümer, die sieben Gulden Steuer-Simplum entrichten, aus der Zahl derjenigen, die ein Steuer-Simplum von wenigstens einundzwanzig Gulden, und volle fünfundzwanzig Lebens-Jahre haben c). Alle Wahlen geschehen unmittelbar; und dies ist geeigneter, ein lebendiges Volks-Interesse an den Deputirten-Wahlen zu erhalten,

---

b) Die in der 12 — 16 Klasse sind, also ein Gewerbs-Steuer-Kapital von 1500—9000 fl. versteuern vgl. Winkopp. XI. 393.

c) Für die neuerworbenen Gebietstheile, die noch nicht das Nassauische Steuer-System hatten, mußte für die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit rücksichtlich des Steuer-Quantums eine transitorische Verordnung gegeben werden: unter dem 3/4. Nov. 1815. Europ. Konstit. Th. III. S. 574.

ten, als jene Wahlform, die durch Zwischen-Wahlen geschieht d).

Im übrigen scheint die Trennung der Stände-Versammlung in Nassau nicht viel mehr, als eine bloße Form; denn keine Kammer übt gegen die andre in den wichtigsten Dingen, bei Steuern und Gesetzen, eine verbietende Gewalt. Sind bei diesen die Deputirten und die Herren-Bank verschiedener Meinung, und sie vermögen sich auch durch eine Abordnung von Deputirten in gleicher Zahl aus beiden Kammern unter den beiderseitigen Präsidenten nicht zu vereinigen, so ent-

---

d) Indessen, damit die Wahl-Versammlungen nicht zu groß würden (was immer seine Nachtheile hat) und die Wahl in den Händen der Notablen ihrer Klasse bliebe, (was gleichfalls angemessen ist) mußte man nur die höher Besteuerten für wahlfähig erklären. Uebrigens ist das Steuer-Simplum von 21 Gulden für die Wählbarkeit sehr hoch: in Baiern ist es nur 10 Gulden. Auf der andern Seite ist die Theilnahme des Volks an der Wahl in Baiern wieder viel geringer. In den Städten wählen alle Bürger die Gemeinde-Bevollmächtigten, diese den Magistrat, der die Wahl-Männer und diese endlich den Abgeordneten. Auf dem Lande wählen alle Gemeinde-Glieder den Gemeinde-Ausschuß, dieser die Bevollmächtigten des Dorfes, die Bevollmächtigten die Wahl-Männer des Landgerichtes, und diese endlich aus einem ganzen Kreise die Abgeordneten.

entscheidet der Landes-Herr: und tritt bei Bewilligung der Steuern eine Verschiedenheit ein, so werden in beiden Abtheilungen die Stimmen zusammengezählt, und wohin die vereinigte Stimmen-Mehrheit geht, das ist Beschluß e). Um so mehr ward die Trennung in zwei Kammern getadelt, als die Fürsten, was sie in Worten ausgesprochen, in der That selbst wieder aufzuheben für nöthig erachteten.

Nicht karg erwiesen sich die Herren von Nassau in dem, was sie ihren Unterthanen bewilligten, und mehr als sie gaben, ward auch auf dem Wiener Kongresse von keiner Stimme verlangt. In ihrem Geiste fuhr der Herzog Friederich Wilhelm fort, als er das ganze Land vereinigte. Obgleich die Verfassungs-Urkunde selbst die Oeffentlichkeit der Sitzungen ausschloß und nur den Druck der Verhandlungen gestattete, gab er doch auch jene zu, sobald sie von den Abgeordneten gewünscht ward f). Zu Ersparnissen im Staats-Haushalte bot er gerne die Hände,

e) S. die Nassauische Verfassungs-Urkunde vom 1/2. Sept. 1814 in den Europ. Konstit. II. S. 295. Auch in der Allg. Zeit. 1814. S. 1014. 1019. 1023. 1028. 1030. und in Lüder Archiv. III. S. 499. vgl. für und gegen die Verfassung die in der letzten Note s angeführten Schriften.

f) Pölitz. IV. S. 507. Europ. Ann. 1824. XII. S. 371. vgl. Sitzungs-Protokoll. S. 13. 31.

Hände, und gerühmt wird, daß die erste siebenjährige Periode des Landtags darin nicht ohne Frucht gewesen sey g). Seine nächste Aufmerksamkeit aber widmete er der Vollendung der innern Verwaltung. Also, wie die höheren Stellen schon von seinen Vorgängern angeordnet waren, so theilte er jetzt das Land gleichförmig in Aemter und bestimmte deren Einrichtung h): er ordnete die Gemeinde-Verwaltung neu i), sorgte für die Armenpflege k), und war besonders auf Verbesserung des Volks-Unterrichtes bedacht: in der That eine der wichtigsten Angelegenheiten für jeden Staat. Denn nicht nur ist die Unwissenheit die Quelle mancher Verbrechen und des Aberglaubens, sondern auch der ärgste Feind jeder, auch der beßten, Neuerung. Zu dem Ende wurden die beiden einzigen Mittel ergriffen, die zum Zwecke führen, Verbesserung des Unterrichts der Schullehrer selbst, und Verbesserung ihrer äusseren Lage. Auch für den höheren Unterricht ward gesorgt, so weit es die Kräfte des Landes erlaubten l). Ueberhaupt geschah, was zur Vollendung der innern Einrichtungen noth-

---

g) Man sehe den Aufsatz: der siebente Landtag des Herzogthums Nassau u. s. w. in den Europ. Annal. a. a. O. S. 356 ff.

h) S. letzte Note u.

i) Verordnung vom 5. Jun. 1816.

k) Verordnung vom 18. Okt. 1816.

l) vgl. Venturini Kronik 1816. S. 439 ff.

nothwendig schien m), bevor die erste Einberufung der Stände erfolgte n); und wenn auch dadurch die ständische Wirksamkeit in Nassau keinen so freien Spielraum gewann, wie in andern Ländern, wo die Aufrichtung des ganzen Staats-Gebäudes mit Zuziehung der Stände geschah, so ward doch mancher weitläufige Streit erspart, und die Einrichtung des ganzen Staates geschah mehr in einem Gusse o).

Zu den deutschen Staaten, die durch höhere Würde oder vorzüglicheres Stimm-Recht in den Angelegenheiten des Bundes sich auszeichnen p), gehört noch das Herzogthum Braunschweig. Dieses Land hatte nach der langen und glücklichen Regierung eines klugen und guten Regenten q) alle Leiden des Königreichs Westphalen mitgetragen:

---

m) In der Beziehung ward auch unter dem 18. Jun. 1816 ein neues Konskriptions-Gesetz erlassen.

n) Sie erfolgte erst 1818.

o) vgl. Europ. Annal. a.a.O. S. 372 f.

p) Braunschweig hat im Plenum zwei Stimmen: selbst drei von den Großherzogen nämlich von Weimar, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz haben jeder nur eine s. Th. XXVI. S. 107. Note i.

q) Karl Wilhelm Ferdinand s. Zeit-Genossen 1816. I. 2. S. 53 ff.

gen: um so freudiger war der Empfang des angebornen Fürsten, aber nicht wegen der Hoffnung auf bessere Zeiten allein, sondern auch aus Liebe zum alten Regenten-Hause. Dem Herzog Friederich Wilhelm sichert der stolze Freiheits-Sinn, mit dem er vor dem sich zu beugen verschmähte, der über Europa gebot, sein kühner Zug von Böhmen bis zum deutschen Meere r), und sein Helden-Tod bei Quatre-Bras s) einen ehrenvollen Platz in der Geschichte: als Regent trug er in seiner kurzen und stürmischen Regierung nichts zum Glücke seines Volkes bei. Am guten Willen fehlte es ihm nicht: aber zum Regenten (und Selbst-regieren ist eine schwere Kunst) war er weder erzogen, noch durch das Leben gebildet t): ein mit heftigen Leidenschaften geborner Mann, den, wie es bei kräftigen Gemüthern geschieht, der Druck einer strengen ja tyranischen Erziehung, der Zwang, in dem er unter strenger Aufsicht seine Jugend in Garnisonen und am väterlichen Hofe verlebte, und das Unglück seiner spätern Jahre, als er vom angebornen Throne verstossen, in der Fremde seine einzige Zuflucht fand, nur noch reizbarer und heftiger gemacht hatte. Alles betrieb er mit Leidenschaftlichkeit, auch das Gute was er wollte. Was er ausgedacht, das sollte schon geschaffen seyn und auf die

r) S. Th. XXIV. S. 156 ff.

s) S. Th. XXVI. S. 263.

t) Er selbst gestand, daß er vom Regieren nichts verstehe s. seine Biographie in den Zeit-Genossen 1816. I. 2. S. 105.

die Aussaat auch gleich die Aerndte folgen. Wie er selber rastlos war, gönnte er auch keinen Diener Rast: mit fieberhafter Eile wurde betrieben, was nur in ruhiger Ueberlegung gedeiht: eben die Prüfung, Zögerung erschien ihm schon als Widerstand gegen das Gute, gegen ihn selbst. Dadurch vertrieb er seine beßten Rathgeber: er kannte die Menschen nicht genug, um andre klug zu wählen. Ohne Kenntniß der alten Verfassung seines Landes, der Rechte desselben und seiner eignen Stellung überredete er sich, oder ward überredet, zum Zwecke des Guten und Nützlichen sey ihm Alles erlaubt, und wo er nur gerecht zu handeln wähnte, handelte er willkührlich. Hätte er eine feste Ordnung der Dinge, hätte er Stände vorgefunden [so wenig man auch die alten loben will] u), in bestimmteren Schranken hätte der Verstand, der das Regiment führen soll, eher die Herrschaft über das Gemüth gewonnen, das gar zu leicht irre leitet v).

Unter dem Drückendsten war das große Heer, das weit die Kräfte des Landes und die Anforderungen an den Herzog überstieg w). Eben dieses Heer leistete im Jahre 1814 gar nichts, weil es nur vollzählig in das Feld rücken sollte; und

---

u) Brendel. II. S. 6.

v) vgl. die Schilderung des Herzogs in den Zeit-Genossen. I. 2. S. 67 ff.

w) Er rüstete und unterhielt 10,000 Mann bei 200,000 Unterthanen.

und nach dem Frieden (war es, um Preussen Trotz zu bieten, gegen das Friederich Wilhelm eine alte Abneigung nährte, oder Vorhersicht neuer Gefahren von Frankreich her) ward es unvermindert beibehalten. Zu einem solchen Aufwande reichte nicht, was der patriotische Eifer steuerte x), noch das Maas der Abgaben, die Braunschweig in alter Zeit getragen hatte: es war nothwendig [mit geringen Milderungen] y) die schweren westphälischen Steuern beizubehalten. Und doch wurden die Landes-Schulden nicht anerkannt, die Zinsen nicht gezahlt, auch in andern Zahlungen war Stockung. Der Herzog brauchte wenig für sich: alles verschlang das Heer. Gewaltsam mußten die Steuern beigetrieben werden; und selbst von einem erzwungenen Anlehen war die Rede.

Die fremden Gesetze und Verwaltungs-Formen hörten auf: aber auch von diesen wollte der Herzog das Alte nicht mehr. Das Einfachste schien ihm das Beßte, und was die Geschäfte am meisten fördre. Also theilte er das Land in neunzehn Kreis- und zwei Stadt-Gerichte. Die besorgten Alles, nicht blos die Justiz, sondern auch die Polizei und die ganze innere Verwaltung bis auf die Erhebung der Gefälle. In der Rechts-Pflege ward über ihnen ein Landgericht zur Berufung und ein Appellations-Hof als letzte

---

x) Venturini Kronik 1814. S. 627.

y) Die Land-Geistlichen und Schullehrer wurden von der Grund-Steuer befreit: die Salz-Preise herabgesetzt und einige Zölle ermäßigt.

letzte Instanz gestellt z). Die Regierung des innern, alles was ehemals zwei Kammern zu Braunschweig und Blankenburg, das Kriegs-Kollegium, die Kloster-Raths-Stube, die Steuer-Direktion, besondre Behörden für das Forst- und Berg-Wesen besorgt hatten, kurz die ganze höhere Verwaltung, nur das Kirchen- und Schul-Wesen nicht, für welches ein Konsistorium (statt der zwei alten) bestellt ward, wurde einem Kammer-Kollegium zu Braunschweig übertragen. Die letzten Fäden liefen im Geheimen-Rathe zusammen. In der That scheint, die Gerichte waren zu groß a); das Kammer-Kollegium macht die Menge seiner Geschäfte unbehülflich, wenn Alle an Allem Antheil nehmen sollten; bei denen, die ehemals, nun eingezogene Stellen, in ihrer Mitte hatten, wurden Hoffnungen vereitelt (die freilich nicht immer aus Rücksichten auf das Ganze erfüllt werden können): das übelste aber war die Einmischung des Herzogs selbst, die Eile, zu der er antrieb, Dinge, die mehr aufhielten als vorwärts führten b).

Auch

---

z) Das Ober-Appellations-Gericht zu Wolfenbüttel ward auch das gemeinschaftliche oberste Gericht für Waldeck und die Lippe'schen Häuser Prot. B. I. S. 263.

a) Im Durchschnitte kamen auf eines 20,000 Seelen.

b) vgl. Zeit-Genossen. I. 2. S. 108 ff. Venturini Kronik 1814. S. 628 ff.

Auch an die Wiederbelebung der alten Land-Stände ward gedacht: adeliche Schatz-Räthe wurden einberufen c), Abgeordnete vom Bürger Stande sollten zugezogen, überhaupt eine ausserordentliche Kommission gebildet werden, um über die Verfassung zu berathen. Nicht die unbedingte Wiederherstellung des Alten war Zweck: Verbesserungen wurden empfohlen, wie sie dem Geiste der Zeit, der Kultur des Volkes, und den Verhältnissen des Ganzen angemessen seyen d). In dieses Unternehmen brachte bald der wiederausbrechende Krieg, und dann der Tod des Herzogs Stockung *).

Es blieb der vormundschaftlichen Regierung des Königs von England (dem der Herzog seine Söhne empfohlen) vorbehalten, die Verfassung und die Finanzen des Staates zu ordnen. Jenes geschah erst später, im Geiste des verstorbe-

nen

---

c) Der Landtag bestand aus den adelichen Schatz- und Land-Räthen, der geistlichen Kurie und dem Städte Kollegium.

d) Brendel. II. S. 7. Klüber Uebersicht. S. 221.

*) vgl. Darlegung der zwischen dem Durchl. Herzog Karl v. Braunschweig u. s. w. obwaltenden Differenz die unter dem 25. April publiz. Landschafts-Ordnung betr. u. s. w. 1829. S. 4 ff. und Nachtrag zu der Darlegung u. s. w. 1829. S. 5 f.

nen Herzogs, und vertragsmäßig e): diese erholten sich sobald wieder, als das Heer vermindert ward. Die Zinsen für die Landes-Schulden und rückständige Besoldungen wurden wieder gezahlt; die Geldkräfte des Leihhauses zu Braunschweig geordnet, von den Wittwen-Kassen die laufenden und rückständigen Forderungen berichtigt f). Zeiten der Minderjährigkeit des Fürsten sind sonst nicht die, welche für das Wohl der Staaten für zuträglich erachtet werden: Braunschweig erfuhr in dieser Zeit nur Gutes.

Noch ist unter den kleineren deutschen monarchischen Staaten dreier um der neuen Verfassungen willen, die sie in diesem Zeitraume erhielten, besonders Erwähnung zu thun. Der erste ist das Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt. Dieses kleine Land g) erhielt in einer Versammlung achzehn Volks-Vertreter, zu gleichen Theilen von und aus dem Stande der Ritter-Guts-Besitzer, den Bürgern in den Städten und den Bauern auf dem Lande frei auf sechs

---

e) Den 25. April 1820 s. Europ. Konstit. IV. S. 117 ff.

f) vgl. Venturini Kronik 1816. S. 442 ff. Auch einzelne Erleichterungen traten ein, wie für die Stadt Braunschweig die Zurückführung des Services auf den Fuß von 1806: und das Kriegs-Kollegium ward wieder von der Kammer getrennt.

g) Von 53,937 Seelen nach dem Matrikel-Anschlage Prot. B. VI. S. 283.

sechs Jahre erwählt. Das lag im Geiste der neueren Zeit. Wenn aber die Stände nichts weiter sollten, als über neue Gesetze und Steuern ein Gutacht abgeben h), ward weniger an Rechten gegeben, als die alten Landstände in den deutschen Ländern hatten, und zu Wien von den Fürsten, von Rudolstadt selbst, für die Stände verlangt wurde. Später erweiterte der Fürst ihren Wirkungskreis in angemessener Weise i).

Dieselben drei Klassen, wie in Rudolstadt, bilden den Landtag auch in Schaumburg-Lippe: nur nehmen hier alle wirkliche Besitzer adelicher Ritter-Güter als Stände Antheil k). Zu ihnen kom-

---

h) Die sehr kurze Verordnung von nur 8 §§. vom 8 Jan. 1816 in den Europ. Konstit. II. 364. Zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ward nichts weiter erfordert, als Besitz eines Rittergutes, das Bürgerrecht in einer Stadt, oder Besitz eines Land-Eigenthums.

i) Durch Verordnung vom 21. April 1821. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes. II. S. 486. Sie erhielten 1) das Zustimmungs-Recht bei Gesetzen, doch so, daß ein landesherrlicher Antrag nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen verworfen werden darf, 2) das Bewilligungs-Recht aller Steuern, 3) neuer Landes-Schulden und 4) das Recht der Beschwerde-Führung.

k) Besitzer mehrerer Rittergüter können nur eine Stimme führen: Abwesende können von An-

kommen von zwei Städten und zwei Flecken, von jedem Orte, ein Abgeordneter, welchen überall der Magistrat aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft ernennt. Sechse endlich schicken die sechs Aemter, jedes Amt einen aus den Besitzern von Bauern-Gütern in seinem Bezirke, die dreißig Jahr alt, und unbescholtenen Wandels sind, auch der Militair-Pflicht Genüge geleistet haben. Doch geschieht hier die Wahl der Abgeordneten mittelbar durch Wahlmänner, welche in bestimmter Zahl alle Grund-Besitzer eines Amtes ernennen, aus ihrer Mitte. Die Stände bewilligen die Steuern, sehen die Rechnungen über die bewilligten ein, geben bei neuen allgemeinen Landes-Gesetzen ihr Gutachten, sind sie auf die Landes-Verfassung von Einfluß, ihre Zustimmung, und haben das Recht Vorschläge in Gegenständen der öffentlichen Wohlfahrt und über Unordnungen im öffentlichen Dienste Beschwerden einzureichen 1). In dieser Art erneuerte der Fürst seine Stände, die zwar in Lippe von Alters her, wie in den deutschen Staaten überhaupt, herkömmlich, in ihrer Wirksamkeit aber seit vielen Jahren ganz erloschen waren, man muß es anerkennen, im beßten Geiste.

Mehr

---

wesenden vertreten werden, doch so, daß einer von diesen immer nur einen von jenen vertritt. Auf dem Landtage 1816 waren der Stimmen aus dieser Klasse fünf. Brendel. II. S. 4. Klüber Staats-Archiv. Hft. 1. S. 118 f.

1) Verordnung vom 15. Jan. 1816. Europ. Konstitutionen. III. 410. Klüber Staats-Archiv. Hft. 1. S. 67 ff.

Mehr eigenthümliches, als in den eben dargestellten Verfassungen, findet sich in der von Waldeck; und nicht blos in der, welche der Fürst allein aus eigner Machtvollkommenheit im Jahre 1814 gab, sondern auch in der spätern, die auf vertragsmäßigem Wege zu Stande gebracht ward. Jener erste Entwurf kam um mehrere Jahre zu spät. Die Aufhebung aller Steuerbefreiungen, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, der bevorzugten Gerichts-Stände hätte sich in dem Rheinbunde durchführen lassen; nunmehr waren die Zeiten verändert. Eben jener Entwurf enthielt nicht blos, was die Wahl, die Rechte und Pflichten der Stände angeht, sondern auch ein ganz neues Steuer-System, und zwar kein mildes: aber die Finanz-Verlegenheit drängte, und der Fürst selbst schwor es bei dem ewigen Gotte seinen Unterthanen zu, daß ihm nichts mehr am Herzen liege, als ihre Lasten erleichtern zu können; er enthielt noch mehr, eine ganz neue Eintheilung des Landes, die Organisation aller Stellen, Bestimmungen über Besoldung der Beamten, Vorschriften über die Verwaltung selbst, bis zur Einrichtung der Geschäfts-Tabellen. Diese Verfassungs-Urkunde empfahl sich auch Unpartheiischen eben so wenig nach Form und Inhalt, als sie denen gefiel, die von ihren alten Vorrechten verloren m). Einen entschiedenen Vorzug aber hat sie vor der neuen Verfassung: daß die Stände von Waldeck und Pyrmont nur eine Versammlung bilden, und alle Einkünfte die der fürstlichen Kammer sowohl,

m) vgl. Lüder Archiv. II. S. 4 f.

sowohl, als die aus Landes-Steuern und andern Hoheits-Rechten nur in eine Kasse fliessen sollten n). Es entstanden Klagen, die bis in das Feldlager der verbündeten Monarchen gebracht wurden. Da berief der Fürst seine Stände, um im Vertrage mit ihnen die Landes-Verfassung neu zu begründen o). Folgendes sind ihre wesentlichen Bestimmungen.

Der Landtag umfaßt in einer Versammlung, wie in Lippe, alle Besitzer landsäßiger Ritter-Güter: dann die Abgeordneten von dreizehn p) Städten, die, bis auf eine, durch ihre ersten oder einzigen Bürgermeister vertreten werden, drei überdies, die deputirten q) Städte, durch den Stadtsekretair: die dritte Klasse bilden zehn Abgeordnete vom Bauern-Stande, je zwei von einem Amte. Diese [wie der Abgeordnete der dreizehnten Stadt r)] werden frei durch Stimmen-Mehrheit gewählt, auf Lebenszeit, und zwar durch Wahlmänner, von denen alle

---

n) S. die Verfassung vom 28. Jan. 1814 in den Europ. Konstit. II. 276. Gerade aber jene Vereinigung der Stände von Waldeck und Pyrmont war mit unter den Beschwerden. Lüder a. a. O.

o) Klüber Staats-Archiv. Hft. 6. S. 244.

p) Klüber a. a. O. S. 253. *.

q) Von diesen später.

r) Von Arolsen.

alle Mitglieder jeder Gemeinde eines Amtes einen erkiesen. Jedoch sind die Wahlmänner bei der Wahl des Abgeordneten nicht auf sich beschränkt. In diesen Anordnungen ist, was die Städte angeht, mehr im Geiste der alten Landstände, als der neueren Volks-Vertretungen, und eben nicht geschickt, gegen selbstsüchtige Gesinnungen zu bewahren. Auch unter den Eigenschaften, die von einem Volks-Repräsentanten verlangt werden, ist manches was auffällt; so, daß ein solcher müsse Geschriebenes lesen können; und die unbestimmte Verfügung, der Abgeordnete vom Bauern-Stande müsse ein guter Wirth seyn und bleiben s).

Zum Wirkungskreise der Stände gehört Alles, was auf Abänderung der bestehenden oder Einführung neuer Steuern überhaupt auf die Steuer-Verfassung Bezug hat, insbesondere die Bewilligung sämmt-

---

s) Ausserdem wird von einem Repräsentanten in den drei Klassen verlangt, daß er 1) zu einer der drei christlichen Konfessionen gehörig, 2) 25 Jahr alt und eignen Rechtens, 3) Landes-Unterthan, 4) der Militair-Pflicht nicht unterworfen, 5) unbescholtnen Rufes sey, und 6) seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge. Der Abgeordnete vom Bürger-Stande bedarf überdies an unverschuldeten Gütern einen Werth von 500 Thalern; und der vom Bauern-Stande ein unverschuldetes Gut von 30 Morgen, jeden zu 120 Ruthen, in dem Amts-Distrikte, für den er gewählt werden will.

sämmtlicher, sowohl ständiger als unständiger, zur Staats-Verwaltung nothwendiger Ausgaben. Sie allein verwalten die Landes-Gelder; und sorgen, daß sie nur zu dem bestimmten Zwecke verwandt werden; die Abhörung der Rechnungen (darin besteht die Kontrole des Landes-Herrn) geschieht durch die fürstliche Landes-Regierung. Gesetze und Anordnungen, welche die Landes-Verfassung betreffen, oder über das Eigenthum der Unterthanen zum Beßten der Landes-Herrschaft oder des Landes verfügen, oder die persönliche Freiheit gegen die bestehenden Gesetze beschränken, oder die wohlerworbene Rechte einzelner oder ganzer Klassen verletzen, können nur mit Zustimmung, alle andern nur mit ihrem Gutachten und Beirath erlassen werden. Die Stände sind berechtigt, darüber zu wachen, daß keine Kabinets-Justiz geübt, kein Staats-Diener von seiner Stelle als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Entscheidung entsetzt, Fremde in Aemtern fähigen Landes-Kindern nicht vorgezogen werden: sie dürfen Staat-Diener in Fällen von Malversation und wegen Mißbräuche jeder Art vor dem ordentlichen Richter anklagen (so weit geht keine andre Verfassung): und über ihr oder des Landes-Herren Recht, wenn es bei Ansprüchen von dieser und bei Ablehnung von ihrer Seite in Frage kömmt t), soll nach ihrer Wahl das Landes-Appellations-Gericht oder eine auswärtige Juristen-Fakultät ent-

t) Steuern und deren Verwilligung sind, als blos von der Bewilligung der Stände abhängig, ausgenommen.

entscheiden. Auch hier ist an einen Ersatz für die alten Reichs-Gerichte gedacht.

Die Stände wählen sich ihren Direktor ganz frei für die Dauer eines jeden Land- oder Deputations-Tages; sie bestimmen die Art, in der sie abstimmen wollen (doch kann jedes Mitglied verlangen, daß eine Berathung auf den folgenden Tage verschoben, und ihm erlaubt werde, dann seine Meinung schriftlich vorzutragen); für ihre Aeusserungen in den Sitzungen sind sie dem Staate keine Rechenschaft schuldig, vorausgesetzt, daß sie die Ehrfurcht gegen den Landes-Herrn und die Achtung gegen die Landes-Behörden beobachten: Verschwiegenheit endlich über alles, was in der Versammlung vorgeht, ist so Pflicht eines jeden Mitgliedes, daß wer jene verletzt, unfähig wird, ferner Landstand zu seyn.

Ueber regelmäßige Einberufung des Landtages ist nichts bestimmt; sie geschieht nur nach dem Ermessen des Landes-Herrn oder auf besondern Antrag der Stände selbst. Nothwendig wird sie nur, wenn die Landes-Verfassung oder ein Grund-Gesetz verändert oder eine neue Steuer-Ordnung eingeführt werden soll. Regelmäßig dagegen in jedem Jahre versammelt sich der Deputations-Tag. Er besteht aus zwei Deputirten vom Ritter- und einem von Bauern-Stande, welche die Landstände auf Lebens-Zeit erwählen, dann aus den ersten Bürgermeistern der drei deputirten Städte *). Eben diese De-puta-

*) Corbach, St. Wildungen und Mengeringhausen.

putation, wenn sie gleich in der Regel ohne den Landtag nicht handeln soll, hat doch so große Gewalt, daß jener, sind einmal die ordentlichen Steuern bewilligt (und diese Bewilligung ist an keine Zeit geknüpft) leicht entbehrt werden kann. Denn nicht nur vollzieht sie die Beschlüsse der Stände, prüft die neuen Steuern, rügt die bestehenden Mißbräuche und macht Vorschläge zu Verbesserungen, hört nach der Regierung die Rechnungen über die Landes-Gelder ab: sie kann auch neue Ausgaben bis zu zweitausend Thaler beschließen, bis zu eben dieser Summe Steuer-Nachläße ertheilen, das eine und das andere mit Genehmigung des Landes-Herrn, und im Einverständnisse mit diesem, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, überhaupt in eiligen Fällen, Beschlüsse fassen, die die Stände im voraus schon als gültig anerkennen.

Die Landes-Kasse steht unter der ausschließlichen Verwaltung der landschaftlichen Kammer. Sie wird gebildet aus dem Land-Syndikus, dann einem Mitgliede der deputirten Ritterschaft und einem Abgeordneten der drei deputirten Städte u), welche die Deputation vorschlägt und der Fürst bestätigt: dieser selbst kann einen Kommissair zu der Kammer abordnen, der aber ohne Sitz und Stimme in derselben und zu weiter nichts berechtigt ist, als von Zeit zu Zeit Einsicht in den Stand der Einnahmen und Ausgaben zu begehren

u) Nebst dem nöthigen Unter-Personal als Kassier, Sekretair, Kanzellisten, Bothen.

ren. Die Kammer entwirft jährlich den Plan der Einnahmen und Ausgaben, hat die Leitung der Renten-Einnehmer und über sie die Disziplinar-Gewalt, besorgt das Stempeln des Papiers und alle Geschäfte der Kriegs-Verwaltung. In ihre Kasse fließen nicht nur alle Steuern und namentlich auch der Stempel; sondern auch die Sporteln, Strafen, und Konfiskationen. Sie bestreitet alle Bedürfnisse des Kriegs-Wesens, alle Besoldungen und Pensionen, überhaupt alles, was aus Landes-Geldern bestritten werden muß: nur nicht, was sich auf die Staats-Schuld bezieht, wofür eine besondere Kasse geschaffen ist.

Diese, obgleich sie die ihr bestimmte Summen aus der Landes-Kasse erhält, wird von den beiden ritterschaftlichen Deputirten und den Sekretairen der drei deputirten Städte ganz unabhängig verwaltet, auf daß nicht eine Besorgniß vor anderweitiger Verwendung der zur Schulden-Tilgung bestimmten Gelder den Kredit schwäche. Sie bezahlt die Zinsen und jährlich wenigstens fünftausend Thaler Schulden. Der Land-Syndikus, die Bürgermeister der drei deputirten Städte und die fürstliche Regierung haben über sie die Aufsicht.

Zur Gewährleistung der Verfassung ist bestimmt, daß jeder neue Regent gleich bei dem Regierungs-Antritte die Stände einberufe, und durch einen neuen Brief die Verfassung bestätige. Dann erst wird ihm die Huldigung geleistet v).

In

v) S. den Landes-Vertrag vom 19. April 1816 in den Europ. Konst. III. S. 371 ff. und

In dieser Verfassung ist vieles, wie die Deputation und die Landes-Kasse, was auch anderwärts, namentlich in Würtemberg, gewünscht ward. Die Gewalt der Ausschüsse, und ihre Unveränderlichkeit wirkt aber überall verderblich. Die Landes-Kasse mag in kleineren Ländern ohne Nachtheil seyn: überträgt ja wohl auch manchmal der Haus-Herr seiner Frau die Verwaltung. Eine Verbindlichkeit dazu wird Niemand anerkennen wollen: und wer das Recht zum Regiment besitzt, dem gebührt auch zu dem Ende die Verfügung über die Mittel.

Zu gleicher Zeit ward die Verwaltung neu geordnet. Das ganze Land w) zerfällt in fünf Ober-Justiz-Aemter, jedes unter einem Justiz-Amtmann und einem zweiten Beamten als Sekretair: ihr Geschäfts-Kreis sind alle bürgerliche Rechts- und alle Polizei-Sachen; ein allgemeines Kriminal-Gericht besteht für das ganze Land; und in jedem Amte zur Erhebung der Gefälle ein Oberrentei-Beamte, und in den Städten besondere städtische Einnehmer x). Ueber den

---

Lüder Archiv. II. S. 5. ff. mit Anmerkungen in Klüber Staats-Archiv. Heft VI. S. 244 ff. Pyrmont behielt seine besondre alte Verfassung.

w) Es zählt 51,877 Einwohner. Prot. VI. S. 283.

x) Der Familie von Dalwigk und den drei Deputirten Städten ward die Patrimonial-Gerichts-

den Aemtern ist eine Regierung, zugleich als Berufungs-Gericht in bürgerlichen Rechts-Sachen, zum Fällen der Urtheile in Kriminal-Sachen, für alles, was die innere Verwaltung, das Kirchen- und Schulwesen und die Polizei angeht, überhaupt für alle Geschäfte, die die landschaftliche Kammer nicht besorgt. Ein Hof-Gericht endlich war als dritte Instanz angeordnet, ehe die Vereinigung mit Braunschweig y) geschah z). Von einem geheimen Rathe (mit dreihundert Thaler Gehalt für jeden Rath) ist nur in der Verfassung von 1814 die Rede.

Auf diese Weise (um einen Blick auf das Verfassungs-Wesen in den deutschen Ländern überhaupt zu werfen) brachten nur fünf Fürsten, und die nicht von den größeren ihre neue Verfassungen noch vor der Eröffnung des Bundes-Tages zu Stande a): im Königreiche Sachsen, in Hannover, in Kurhessen, in Mecklenburg, in Tyrol blieben die alten Landstände oder wurden erneuert: Luxemburg theilt die Verfassung und das Schicksal des Königreichs der Niederlande:

---

barkeit, eben diesen, wo sie als Korporationen auftreten und allen ritterschaftlichen Familien die Schriftsäßigkeit vorbehalten.

y) S. letzte Note z.

z) Europ. Konstit. III. S. 269. vgl. II. S. 282. §. 14.

a) Nassau, Rudolstadt, Schaumburg, Waldeck, Weimar.

de b): Lauenburg hat den Vorbehalt seines alten Rechts in den Verträgen, durch die es an Dänemark überging c): in Würtemberg ward unterhandelt. Aber auch die übrigen Staaten folgten, der früher, der später, den gegebenen Beispielen nach und vollzogen die Verfügung des Bundes-Vertrags; schufen, wo das alte untergegangen oder zerstört war, oder man besseres wollte neue Verfassungen d); andre setzten die

---

b) Die Verf. vom 24. August 1815. Europ. Konstit. Th. II. S. 495 ff. vgl. Protok. Th. V. S. 219.

c) vgl. Klüber Akten. IV. 42. 146. V. 207. Ebendes. Staats-Archiv. Heft. 3. S. 458.

d) Neue Verfassungen erhielten (ausser den Staaten, von denen schon gesprochen ward) 1) Hildeburghausen den 19. März 1818 s. Europ. Konstit. III. 388 ff. die Verfassung ward vom deutschen Bunde garantirt Prot. B. VI. S. 197 (ist jetzt mit Meiningen verbunden). 2) Baiern d. 26. May 1818 Europ. Konst. III. S. 112 (indessen steht hier und an andern Orten nur die Verfassungs-Urkunde im engern Sinne: mit den Beilagen s. dieselbe im Baier. Ges. Blatt 1818.) 3) Baden d. 22. August 1818. Europ. Konstit. III. S. 351. 4) Lippe-Detmold d. 8. Jun. 1819. Europ. Konstit. III. S. 416. 426. Indessen haben die alten Stände dagegen ihre Rechte am Bundestage reklamirt vgl. Klüber Oeffentl. Recht. II. S. 466. 5) Liechtenstein den 9. Okt. 1818. Europ. Konstit. III.

die Thätigkeit ihrer alten Landstände fort e), die nicht einmal der Rheinbund unterbrochen hatte; und nur wenige sind, die bis zu dieser Stunde noch

---

S. 433. 6) Würtemberg d. 25. Sept. 1819. Europ. Konstit. III. S. 291. 7) Groß-Herzogthum Hessen d. 17. Dez. 1820. Europ. Konstit. IV. 94. 8) Sachsen-Koburg, Saalfeld (jetzt Gotha) d. 8. Aug. 1821. Europ. Konstit. IV. S. 50 vgl. S. 36. 39. 45: ward vom Bunde garantirt. Prot. Th. XII. S. 311. Th. XIV. S. 60. Gotha hat seine eignen Stände vgl. (Hoff) Geogr. statist. Abriß der Länder des Hauses Sachsen Ernestinischer Linie 1819. S. 125. 9) Preussen den 5. Jun. 1823. Europ. Konstit. IV. S. 296 bis 361 (nur Provinzial-Stände.) 10) Sachsen-Meiningen-Hildeburghausen d. 4. Sept. 1824. Europ. Konstit. IV. S. 1007.

e) Ausser den schon erwähnten 1) Oesterreich s. Bisinger vergleichende Darstellung der Staats-Verfassungen u. s. w. 1818. S. 462 ff. vgl. Protok. Th. V. S. 128. 129. 2) Sachsen-Gotha-Altenburg (das alte Haus ist jetzt erloschen, und dafür die Linie von Hildeburghausen, jetzt Altenburg genannt, eingetreten: Gotha ward mit Koburg verbunden) die alten Stände von Altenburg dauern fort. Hassel histor. statist. geographischer Almanach von 1830 S. 196. vgl. Lüder Archiv. I. S. 605 ff. 3) die drei Häuser von Anhalt s. über die Verfassung. Moser von den Reichs-Stände-Landen 1769. S. 349. 463. 1085. 1447. vgl. Protok. Th. V. S. 265 f. 4) die

noch jeder ständischen Einrichtung entbehren f). In diesen Verfassungen selbst aber, welche Verschiedenheiten! Schon in denen, die bisher geschildert wurden, und vollends wenn man alle übersieht und vergleicht! Hier dauern noch die drei Kurien der alten bevorzugten Stände fort, denen allenfalls die Bauern als ein vierter Stand beigefügt sind; dort vertreten alle Abgeordnete auf gleiche Weise das ganze Land in einer Versammlung. Hier ist nur eine Kammer, dort zwei. Hier werden jährliche Landtage berufen; dort alle drei Jahre; in einem andern Lande ist gar nichts über die Zeit bestimmt: hier gibt es nur allgemeine Landtage, dort auch Deputationstage, oder neben den allgemeinen auch Landtage für einzelne Provinzen: hier hat man bleibende Ausschüsse, mit geringerer oder größerer Gewalt, dort keine. In dem einen Lande fließen alle Einkünfte, aus den Domainen sowohl

---

Reussischen Häuser s. Moser. S. 474. 1123. 1493. vgl. Hassel. S. 179.

f) Nämlich 1) Holstein, Dänemark gehörig. Hassel a. a. O. S. 129. Indessen ist eine Verordnung über die Vorbereitung zur Einführung einer neuen landständischen Verfassung schon unter dem 9. August 1816 ergangen. Klüber Staats-Archiv. Heft 6. S. 276. Ueber die Ursachen der Zögerung vgl. Pölitz. IV. 452. 2) Oldenburg Hassel. S. 166. 3) Schwarzburg-Sonderhausen. Hassel. S. 204. 4) Hohenzollern Hechingen und Siegmaringen. Hassel. S. 125. 127. 5) Hessen-Homburg. Hassel. S. 122.

sowohl als aus den Steuern, in eine Kasse, und der Fürst hat sein auf diese angewiesenes bestimmtes Einkommen (Civil-Liste): in dem andern sind die Kammer-Kasse und die Landes-Steuer-Kasse, wie in den alten Zeiten, getrennt: die letztern verwalten bald die Stände, bald die Regierung; und da wird ihnen auch über die Einkünfte der landesherrlichen Kammer Rechenschaft gegeben, dort nicht. An dem einen Orte haben die Stände bei Gesetzen eine verbietende Stimme, an dem andern nur eine berathende; ihr Recht der Beschwerdeführung ist bald weiter ausgedehnt, bald enger beschränkt; die Verantwortlichkeit der Beamten da durch die unbedingte Kompetenz der Gerichte gesichert, dort zweifelhaft, weil die Handlungen der Minister mit denen des Regenten ineinander fließen, und hier ganz übergangen; selbst das wichtigste Recht von allen, und die Stütze aller andern, die Steuer-Bewilligung, hat nicht überall gleiche Ausdehnung, und wenn in diesem Lande durchaus keine Last an Steuern und Schulden ohne der Stände Willen auf die Unterthanen gelegt werden darf, so beschränkt sich in dem andern alles Recht der Stände darauf, pflichtmäßig in die Postulate der Regierung einzustimmen. In der Zusammensetzung der ständischen Versammlungen, in der Wahlform der Abgeordneten, in den Eigenschaften, die jeder besitzen muß, stimmen nicht zwei Verfassungen ganz überein; und von der vollkommensten Oeffentlichkeit der Verhandlungen finden sich in gleicher Weise Beispiele, wie von dem strengsten Geheimniß in Beziehung auf Alles, was in den Sitzungen der Stände vorgeht. In der

That

That gibt es mehr als einen Weg zu einem Ziele, und so wie nicht für jedes Land dieselbe Verwaltungs-Form paßt, so auch nicht dieselbe Verfassung. Aber einen angemessenen Wirkungs-Kreis, die Möglichkeit, Nachtheiliges abzuwenden und Gutes zu fördern, die müssen die Stände überall haben g), sollen ständische Versammlungen nicht blos eine Ursache neuer Lasten und ein Mittel für Wenige werden, sich vor Andern Vortheile und Begünstigungen zu erwerben. Ausserdem hängt der Erfolg ständischer Wirksamkeit von dem guten Geiste der Stände ab. Aeussere Formen, das ist wahr, schaffen ihn nicht: aber sie erhalten und fördern ihn, wenn mangelhafte Einrichtungen ihn verderben. Wo Wenige vermögen, was Sache Aller seyn soll; wo die Stelle eines Abgeordneten zum bleibenden Amte wird, ohne von Zeit zu Zeit durch neue Wahlen widerruflich zu werden; wo mehr oder minder Geheimniß vorherrscht: da wird der gute Geist sich nicht lange erhalten, und nichts hindert, daß nicht bald die Sorge für das eigne Wohl die für das Wohl Aller überwiege.

Auch

---

g) Nachdem dies von den Regierungen selbst in Gesetzen und Steuern geschehen ist, wird man so etwas wohl sagen dürfen, ohne jakobinischer Gesinnung bezüchtigt zu werden, s. den Aufsatz in A. Müller's Staats-Anzeigen 1817. II. 9. S. 173 ff. Er diene als Nachtrag zu dem Th. XXVI. S. 121. Note e angeführten.

Auch die vier freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt, die einzigen, die Deutschland von einer großen Zahl geblieben waren, richteten nach ihrer Wiederherstellung [sie verdankten sie dem Handels-Interesse] h) ihre zerstörten Verfassungen wieder auf: und darin ist der dreizehnte Artikel der Bundes-Akte auch für sie wenigstens in so ferne Norm, als sich mit seinem Geiste eine unbeschränkte Aristokratie nicht verträgt i). Zuerst aber geschah diese Wiederaufrichtung in den drei Städten, die einst der Hanse angehört hatten k): sie war da

---

h) S. das dem Werke von Villers, Constitutions de trois villes libres anséatiques 1814 angehängte Memoire. Ueber die besondre Wichtigkeit, die diese Städte als freie Handels-Plätze von jeher für ganz Deutschland hatten vgl. Instrum. pac. Osnabruc. X. 16. und Wahlkapit. VII. 2.

i) Ueber die Anwendung des Art. XIII. der B. Akte auf die freien Städte s. Schluß-Akte d. W. M. K. Art. LXII.

k) In Lübeck d. 19. März 1813. Sammlung Lübeckischer Verordnungen 1821. I. S. 1. vgl. S. 32. In Bremen d. 6. Nov. 1813. Sammlung der Verordnungen des Senates der freien Hanse-Stadt Bremen 1814. S. 1. In Hamburg d. 27. May 1814. Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg 1815. I. S. 8 ff.

da am leichtesten, weil nur das Alte wieder erneuert ward.

Es liegt in den drei Hanse-Städten die oberste Gewalt auf gleiche Weise in den Händen des Senates und der Bürgerschaft. Jener führt die Regierung. Er besteht in allen aus Bürgermeistern, (und zwar sind überall deren vier) und Räthen, von denen Hamburg und Bremen je vierundzwanzig, sechzehn Lübeck hat. Der Senat ergänzt sich nach alter Einrichtung durch eigne Wahl kk). Ueber die Eigenschaften seiner Mitglieder ist in Bremen nichts besonders vorgeschrieben: aber in Hamburg und Lübeck müssen unter den Bürgermeistern drei Gelehrte seyn, der vierte in jener Stadt ein Kaufmann, in dieser ein Patrizier oder Großhändler l): eben aus diesen

---

kk) In Bremen ward unter dem 16. März 1816 ein besondres Statut über die Raths-Wahlen gegeben Verordnungen 1816. S. 14 ff. Nach diesem ergänzt sich der Senat aus 3 Kandidaten, welche ihm von 8 Personen vorgeschlagen werden, von denen er selbst vier aus seiner Mitte und vier die Bürgerschaft ernennt (eigentlich wählt die Bürgerschaft 12 Wahlmänner, welche die vier wieder unter sich auswählen) vgl. Eines hochedeln Rathes zu Bremen freiwillige Selbstbeschränkung in dem Rechte seine Mitglieder zu wählen 1815.

l) Jene bilden das erste, diese die sechs folgenden bürgerlichen Kollegien, beide zusammen

diesen beiden Klassen sollen in Lübeck eilf Räthe genommen werden, fünf aus dem gelehrten Stande, und in Hamburg eilf aus diesem und dreizehn aus den Großhändlern. Daß in dieser Stadt auch fernerhin noch, wie früher, ein bestimmtes Bekenntniß (das augsburgische) zum Eintritt in den Senat erfordert werde, ist mit den Bundes-Gesetzen nicht verträglich: in Lübeck und Bremen ward schon früher nicht auf das Bekenntniß gesehen m). Alle Stellen sind lebenslänglich.

Der Senat vereinigt überall mit der innern Verwaltung und Polizei auch die Gerechtigkeits-Pflege für bürgerliche und peinliche Sachen in erster und zweiter Instanz: er übt das Begnadigungs-Recht und das der Obervormundschaft aus: er ernennt zu allen Stadt-Aemtern, die diplomatischen Agenten, führt die Unterhandlungen mit andern Staaten, und ordnet und vollzieht überhaupt Alles, was die Wohlfahrt und die Sicherheit des gemeinen Wesens erfordern. Nur

---

also die sieben ersten bürgerlichen Kollegien, auf welche das Gesetz die Auswahl beschränkt.

m) Ausserdem sind in dem Rathe jeder Stadt einige Syndici, mit dem Range unmittelbar nach den Bürgermeistern, als Referenten in Civil- und Kriminal-Sachen, und zur Besorgung sowohl äusserer als innerer Angelegenheiten, die ihnen übertragen werden, bestimmt: im Senate haben sie nur eine berathende Stimme.

Nur in Beziehung auf den für die drei Hanse-Städte besonders wichtigen Handel bestehen in allen besondere Ausschüsse, an deren Gutachten oder Zustimmung der Senat gebunden ist n).

In den wichtigsten Dingen (und darin besteht die Freiheit) ist der Senat an die Einwilligung der Bürgerschaft gebunden. Ohne sie darf er keine Gesetze geben, keine Auflagen anordnen, keine Ausgaben beschließen, nichts vom Stadt-Vermögen veräussern oder mit öffentlichen Geldern erwerben, nicht über die Güter und die Verwaltung der Armen-Anstalten verfügen: und eben diese Einwilligung wird zu Verträgen und Verbindungen mit auswärtigen Mächten, zur Erhöhung und Verminderung der Besatzung, zu Veränderungen in den Vertheidigungs-Anstalten, so wie zur Aufnahme neuer Religions-Partheien erfordert.

Die Bürgerschaft selbst übt ihre Rechte in bestimmten Formen aus. In Lübeck ist sie in zwölf Kollegien getheilt o): jedes beschließt für sich:

---

n) Am ausgedehntesten ist die Gewalt derselben in Lübeck. Hier kann der Senat in Handels-Angelegenheiten, bei Privilegirung von Fabriken und Manufakturen und bei Veränderungen im Münzwesen nichts ohne Zustimmung der sieben ersten Kollegien beschließen.

o) Diese Kollegien bestehen das erste aus den Patriziern die sechs folgenden aus den Groß-Händlern, das achte und neunte aus den Detail-

sich: die Mehrheit der zwölf Stimmen (von denen jedes Kollegium eine hat) gibt den Beschluß in den Angelegenheiten der Stadt. In Bremen dagegen zerfällt die Bürgerschaft nach den Pfarreien in vier Abtheilungen. In jedem Kirchspiele stimmen die Gelehrten, die Altermänner der Kaufmannschaft und von den Kaufleuten, Zünften und den übrigen Gemeinde-Glieder diejenigen, welche das größere Bürger-Recht mit der Handels-Freiheit, und ein schuldenfreies Vermögen von wenigstens dreitausend Thalern besitzen *). Auch hier berathet und stimmt jedes Kirchspiel für sich; die Mehrheit der Stimmen (von denen jedes Kirchspiel eine hat) macht den Beschluß der Bürgerschaft **). Am verwickeltsten ist die Einrichtung in Hamburg. Die allgemeine Abtheilung der Bürgerschaft geschieht, wie in Bremen nach den Pfarreien in fünf Kirchspiele. Aber in jedem sind bevorzugte Klassen von Bürgern, die Aeltesten,

---

Händlern; die drei letzten aus den Brauern, Schiffern und Handwerkern.

*) Wer das größere Bürgerrecht nicht hat, bedarf um stimmfähig zu seyn, ein Vermögen von 6000 Thl.

**) vgl. jedoch Allg. Zeit. 1816. Beil. Nr. 32. Nach derselben hat man es für angemessen erachtet, alle vier Kirchspiele in eine Versammlung zu vereinigen. Der förmliche Beschluß darüber ist jedoch erst vom 11. Dez. 1818. Verordnungen 1818. S. 136.

sten p), die Diakonen q), und die Subdiakonen r), die selbst wieder, aus allen Kirchspielen vereint, besondre Kollegien bilden, und nicht von der Bürgerschaft, sondern durch eigne Wahl ergänzt werden. Es bilden nämlich die fünfzehn Aeltesten aus den fünf Kirchspielen das Kollegium der Ober-Alten; dieses mit den fünfundvierzig Diakonen verbunden das Kollegium der Sechziger; und diese werden im Vereine mit den hundert und zwanzig Subdiakonen die Hundert und Achziger. Das wichtigste Kollegium ist das der Ober-Alten. Sie wachen über Beobachtung der Gesetze und der Verfassung, und vertreten die Bürger bei dem Rathe. Eben die ergänzen sich selbst aus den Diakonen und erwählen diese aus den Subdiakonen; so wie die Subdiakonen selbst von den Sechzigern aus der Bürgerschaft gewählt werden. Die Mitglieder dieser drei Klassen müssen, jeder in seinem Kirchspiele, bei Strafe den Bürger-Versammlungen beiwohnen: aber auch die Hauptleute der Bürgerwache, die Abgeordneten der Kämmerei und des Handels, die Aelteren der Gilden werden einberufen: und sonst hat noch jeder Bürger ein Stimm-Recht, der Eigenthümer eines Hauses ist, vorausgesetzt daß er auf dessen Einkaufs-Preis tausend oder zweitausend Thaler Banko besitzt, die erste Summe, wenn es in der Stadt, die andre wenn es ausserhalb derselben im Stadt-Gebiete liegt. Jedes

---

p) 3 in jedem Kirchspiele.

q) 9 in jedem Kirchspiele.

r) 24 in jedem Kirchspiele.

des der fünf Kirchspiele gibt auch in Hamburg seine Stimme abgesondert; und, was der Mehrheit unter den fünf Stimmen gefällt, das ist die allgemeine Stimme rr).

Unter diesen Verfassungen fühlen sich die Hanse-Städte glücklich s): und in der That scheint in ihnen das rechte Verhältniß zwischen der Gewalt der Regierung, die auch die Republik nicht entbehren kann, und den Rechten des Volkes, für welches eine unbeschränkte Herrschaft Vieler leicht drückender wird, als die eines Monarchen. Auch der Handel kehrte mit dem Aufhören des Kontinental-Systems und dem Frieden wieder zurück t): Hamburg ward Ersatz für seine beraubte Bank u), den drei Hanse-Städten und ihren Unterthanen für die Opfer, die sie Frankreich

---

rr) Ueber die Verfassungen der drei Hanse-Städte s. Villers in dem Note h. angef. Buche: im Auszuge hat sie Bisinger. S. 292 ff. vgl. auch noch freimüthige Bemerkungen über die neuen Konstitutionen der freien deutschen Reichs-Städte 1815.

s) S. ihre Erklärung am Bundestage Protok. von 1818. §. 41.

t) vgl. Allg. Zeit. 1814. 799 f.

u) Vertrag mit Frankreich vom 27. Okt. 1816. Martens Rec. T. VII. Suppl. p. 91.

reich hatten bringen müssen v), wenn auch nicht vollständiger, doch kamen nicht unbedeutende Geld-Summen in Umlauf, auf die man noch vor kurzem nicht hatte rechnen können. Vielleicht wurden nirgendwo die Wunden des Krieges schneller geheilt. Auf's neue zeigte sich, wie innig verbunden der Handel mit der Freiheit und welch' reiche Quelle des Wohlstandes in beiden ist.

Nicht so leicht, wie in den Hanse-Städten, ward es zu Frankfurt die zerstörte Verfassung neu zu ordnen w); und eben darum geschah es später. Entgegengesetzte Ansprüche durchkreuzten sich. Da waren die adelichen Gesellschaften der Limburg und der Frauensteiner, die ihr altes Recht auf bestimmte Stellen im Senate bewahren wollten, was dagegen mit dem neuen Grund-Gesetze

---

v) vgl. Schoell. XI. p. 569 sqq. besonders p. 611. Ueber die Leiden der Hanse-Städte und besonders Hamburgs unter franz. Herrschaft s. noch nachträglich zu den früher gesagten Bourienne Mem. IX. S. 47 ff. 178 ff. 187 ff. 280 ff.

w) Nur vorläufig war einstweilen durch die verbündeten Mächte die Wiederherstellung der alten Stadt-Verfassung angeordnet worden s. die Erklärungen vom 14. Dez. 1813 und 22. April 1814. Europ. Konstit. II. 382. Pölitz. IV. S. 524.

Gesetze Frankfurts x), Gleichheit aller christlichen Religions-Theile, für unverträglich erklärt ward y). Eben aus dieser Bestimmung der Kongreß-Akte forderten die Katholiken der freien Stadt mehr, als darinnen lag; denn nicht allein das Recht verlangten sie, überall mit zu stimmen, und zu allen Aemtern gewählt zu werden, das ihnen gebührte, sondern eine Anzahl Stellen z) sollte ihnen nothwendig vorbehalten bleiben a). Und auch die Juden machten, gestützt auf die Wiener Beschlüsse und die Zusicherungen der großen Mächte b), Ansprüche auf ein Bürger-Recht c), das ihnen Niemand [und mit Recht] d) einzuräumen geneigt war. Doch alle diese Forderungen hemmten weniger, weil sie für sich keine mächtige Partheien hatten. Das schien das schwierigste, die gerechten Ansprüche der Bürgerschaft auf

---

x) Dem Art. XLVI. des Acte final.

y) S. Willemer an den Schöffen von Fichard 1816. vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 132. 175.

z) Entweder im Verhältniß zu ihrer Zahl oder ihren Beiträgen.

a) vgl. Klüber Staats-Archiv. II. S. 290 ff.

b) S. den Th. XXVI. S. 159 Note d. angef. Schreiben.

c) Ihre Protestation in der Allg. Zeit. 1816. S. 855.

d) Dresch, Kleine Schriften. S. 169 ff.

auf Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten (ohne welche die Republik nur leerer Name ist) mit der großen Gewalt der bestehenden Korporationen e) auszugleichen, in deren Händen bisher Alles lag f); und jedem Bürger mit gleichem Rechte den Weg zu den höchsten Aemtern zu eröffnen, ohne die zu kränken, die den Besitz für sich hatten g). Denn das Alte fand eben so gut seine Freunde wie das Neue, ausschließendes wie gleiches Recht: und wenn der Senat nur die geringsten Abweichungen von der bestehenden Ordnung wollte h), so fehlte es auch nicht an solchen, in deren Wünschen Alles neu zu gründen lag i). Darin stimmte Alles überein,

---

e) Des Senates und des Bürger = Ausschusses der LI.

f) Auch ist die Verfassung von Frankfurt aristokratischer, als die der Hanse=Städte vgl. die Protestation des Bürger = Kollegiums in der Allg. Zeit. 1816. S. 816. 818.

g) Darum ward der ganze Senat bestätigt, und nur zwanzig Mitglieder sollten neu hinzugewählt werden: auch ward der Bürgerschaft die Bestätigung des ganzen Bürger=Kollegiums frei gegeben. S. den Art. 51 der neuen Verfassung. Europ. Konstit. II. 425.

h) Man vgl. seine Bekanntmachung vom 19. Jan. 1816. Allg. Zeit. 1816. Beil. Nr. 12 und 13.

i) Man sehe den Entwurf einer Verfassung von

ein, daß es wünschenswerth sey, an der Stelle dessen, was doch nur einstweilen gelten sollte k), eine bleibende und feste Ordnung aufzurichten l); und auch darüber war kein Zweifel, daß der Bürgerschaft dabei ein Mitwirkungs-Recht gebühre m). Nur die Frage über die Form der Mitwirkung theilte wieder die Meinungen, je nachdem die eine oder die andere Form dem, was in entgegengesetzten Absichten gewünscht ward, zuträglicher schien. In folgender Art kam die Verfassung zu Stande.

Der Senat hatte sich mit den Bürger-Ausschusse über einen Entwurf n) verstanden, der ge-

---

Seite der Mitglieder des Gerichts erster Instanz vgl. Allg. Zeit. 1816. S. 256.

k) S. letzte Note w: auch der Art. XLVI. des Acte final spricht von einer neuen Verfassung.

l) S. die Vorstellung der Advokaten vom 7. Okt. 1815. Allg. Zeit. 1815. Beil. S. 496.

m) Nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. XLVI. des Acte final.

n) Es war der fünfte, der gemacht ward. Drei von verschiedenen Kommissionen waren schon früher verworfen worden. Europ. Konstit. II. S. 382: und auch ein vierter unter dem Einflusse des Freiherrn v. Stein, als Haupt der Central-Verwaltung entworfen, und von ihm empfohlen, hatte, obgleich der beßte unter

gedruckt zur Kenntniß der Bürgerschaft gebracht ward. Diese selbst sollte in ihren vierzehn Quartiren, in jedem vier, in ganzem sechsundfünfzig Bürger, erwählen: von diesen aber wieder sieben erwählt werden, die mit drei vom Senate, drei vom Bürger-Ausschusse abzuordnenden Mitgliedern o) das Kollegium der XIII zu bilden bestimmt waren. Jeder Bürger, jede Körperschaft sey berechtigt an die XIII Erinnerungen über den Entwurf zu bringen: der werde prüfen, genehmigen oder verwerfen, und darnach sein Gutachten an den Senat abfassen. Dieser aber sey bereit, bei der endlichen in Gemeinschaft mit dem Bürger-Ausschusse vorzunehmenden Prüfung alle Erinnerungen über den Entwurf aufzunehmen, die als gerecht und billig erschienen p). Hierin wich der Antrag des Bürger-Ausschusses ab. Nach ihm sollten, wenn die XIII ihre Arbeit beendigt hätten, abermals LVI von den vierzehn Quartiren gewählt werden, diese selbst aber LXXXI erwählen, um über Annahme oder Verwerfung der Verfassung im Namen und aus Auftrag der Bürgerschaft zu entscheiden.

---

allen, nicht zu befriedigen vermocht. Dieser Entwurf ward besonders gedruckt unter dem Titel Konstitution der freien Stadt Frankfurt 1814.

o) Der Bürger-Ausschuß überlies den LVI auch die 3 Glieder aus seiner Mitte zu wählen, so daß diese am Ende zehn wählten.

p) S. die Note h. angef. Bekanntmachung Allg. Zeit. 1816. Beil. S. 50.

den q). Diese LXXXI wurden mit groſser Begierde verlangt: eine Vorstellung an den Senat, von mehr als zweitausend Bürgern unterzeichnet, begehrte, daß sie sogleich gewählt würden: wie schon früher das Kollegium der Anwälte r) hielten sie die XIII, als so nur zur Berathung bestimmt, für überflüssig s). In der That schien, um eine Verfassung zu entwerfen (denn der Vorschlag des Senates genügte nicht) eine Versammlung von LXXXI zu zahlreich: auch bestand der Senat auf der Wahl der XIII: nur erklärte er jetzt, daß seine und des Bürger-Ausschusses Entschließung über deren Gutachten zur Kenntniß aller Bürger, ehe es Gesetz werde, sollte gebracht, ja von diesen Vertreter sollten erwählt werden, um eine Vereinigung über den endlichen Beschluß zu bewirken t). Damit aber waren die LVI noch nicht zufrieden. Sie verlangten, bevor sie zur Wahl der XIII schritten, eine unumwundene Erklärung des Senats, daß er das Recht der Bürgerschaft (von der auch die Senatoren und der Bürger-Ausschuß Mitglieder seyen) anerkenne, sich selbst eine Verfassung zu geben u). Als diese Erklärung erfolgte, geschah

---

q) Allg. Zeit. 1815. S. 1303.

r) Allg. Zeit. 1815. S. 1348.

s) Allg. Zeit. 1816. S. 147 vgl. 119.

t) Allg. Zeit. 1816. S. 147 vgl. 132.

u) S. das Protok. vom 5. Febr. 1816. Allg. Zeit. 1816. S. 179. 183.

schah die Wahl v). Eben diese XIII wichen auch ihrerseits vom Gutachten des Bürger-Ausschusses ab. Also nachdem sie die eingegangene Erinnerungen geprüft w), und aus dem Neuen, was für nothwendig erkannt ward, eine Ergänzungs-Akte zu der alten Stadt-Verfassung gebildet hatten, trugen sie darauf an, daß sie, nicht einem Ausschuß aus der Bürgerschaft, sondern allen Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde x). Jeder solle einzeln, mit Ja oder Nein abstimmen, kein Beisatz, keine Erinnerung, keine schriftliche Verwahrung oder Erklärung Mehrerer sey weiter zu gestatten. Vielen mißviel, daß die LXXXI nicht einberufen wurden y). Allein, was bei dem Vorschlage der XIII nicht zu fürchten war, neue Berathungen und Aenderungen, wodurch die Vollendung der Verfassung immer weiter wäre hinausgeschoben worden, das war bei Einberufung der LXXXI nicht zu vermeiden: und eben darum scheint es, wurden sie von denen gewünscht, die ihre Ansichten bis jetzt noch nicht

hatten

---

v) Allg. Zeit. 1816. S. 203.

w) Es kamen 96, zum Theil sehr voluminöse, ein Europ. Konstit. II. 384. Politz. IV. 525.

x) Neue Verfassung Art. 52. Europ. Konstit. S. 429.

y) Man s. die Protestation gegen das Verfahren der XIII in der Allg. Zeit. 1816. S. 832. 835 vgl. 791.

hatten geltend machen können, aber Gewicht genug besassen, um in jenes Kollegium gewählt zu werden z). Der Senat trat dem Antrag der XIII bei a): die Bürgerschaft selbst war getheilt. Von fünftausend Bürgern stimmten nur zweihundert mehr, denn die Hälfte: aber auch nur siebenundvierzig gegen den Entwurf der Ergänzungs-Akte b). Sie ward als Gesetz bekannt gemacht c). Das ist ihr wesentlicher Inhalt.

Die Hoheits-Rechte der Stadt Frankfurt in ihrem weitesten Umfange beruhen auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft. Diese aber übt sie nicht selbst, sondern durch drei Kollegien aus ihrer Mitte aus.

Das erste, und wesentlichste derselben ist die gesetzgebende Versammlung von fünfundachtzig Mit-

---

z) Ueber die Ansichten der XIII selbst vgl. Darstellung derjenigen Ansichten und Gründe, welche die Unterzeichneten zu den XIII erwählten Deputirten bestimmt haben, dem von dieser Kommission abgefaßten Gutachten beizustimmen 1816.

a) Beschluß vom 10. Jul. 1816. Allg. Zeit. 1816. S. 807.

b) Europ. Konstit. II. S. 384. Pölitz. IV. S. 525.

c) Allg. Zeit. 1816. S. 86.

Mitgliedern. Zwanzig davon ernennt der Senat, zwanzig der Bürger-Ausschuß, jedes dieser Kollegien aus seiner Mitte: nur fünfe mehr als die Hälfte Aller, nämlich fünfundvierzig wählt die gesammte Bürgerschaft. Diese selbst wird zu dem Ende in drei Klassen d) getheilt, von denen jede fünfundzwanzig Wahlmänner erwählt: diese vereinigt wählen sodann mit absoluter Stimmen-Mehrheit jene fünfundvierzig. Kein Senator ist wählbar, Keiner aus dem Bürger-Ausschusse, Niemand unter dreißig Jahren, oder wer in besondern Diensten eines Privaten, oder wegen eines peinlichen Verbrechens in Untersuchung oder schon einmal gestraft ist, Niemand endlich, der seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat. Jeder, den die Wahl trifft, muß sie annehmen, bei Verlust seines Bürger-Rechts. Sie ist nur auf ein Jahr.

Zu

---

d) Die erste Abtheilung bilden die Adelichen, die Gelehrten einschlüßig der Staats-Diener, Geistlichen, Prokuratoren und Notarien; alle übrigen zum gelehrten Stande nicht gehörige Staats-Diener, die Linien-Offiziere, die Guts-Besitzer, die als Rentenirer eingeschriebenen Bürger, die Schul-, Sprach- und sonstigen Lehrer so wie alle nicht zünftige Künstler. Die zweite alle Kaufleute (Banquiers, Groß- und Klein-Händler), die Gastwirthe, die verbürgerten Handels-Kommis und Buchhalter, die geschwornen, Mäkler, die Krämer, alle nicht zünftigen Wirthe. Die dritte die zünftigen Künstler und Handwerker, und jeder den beiden andern Klassen nicht zugewiesene Bürger, der einen erlaubten Erwerb hat.

Zu den Rechten dieser Versammlung gehört in Beziehung auf Gesetzgebung, Steuern, Bewilligung der Staats-Ausgaben, Genehmigung der Staats-Verträge, und Veräusserung städtischer Gemeinde-Güter e), was auch die Bürgerschaft in den Hanse-Städten vermag. Sie entscheidet bei verschiedenen Ansichten des Senates und des Bürger-Ausschusses in Dingen, die ihrem gemeinschaftlichen Wirkungs-Kreise überlassen sind: sie wirket zur Wiederbesetzung eröffneter Stellen in den genannten Kollegien mit f): und wacht über Erhaltung der Verfassung. Beschwerden über Verletzungen derselben hat sie zu entscheiden: sie zieht die Staats-Beamten deswegen zur Verantwortung, nur selbst entscheiden in diesem Falle darf sie nicht, sondern muß die Akten nach Verlangen des Angeklagten an das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht, oder eine auswärtige Juristen-Fakultät versenden. Zur Ausübung dieser Rechte hat der Senat die gesetzgebende Versammlung auf den ersten Montag im November jedes Jahres einzuberufen: unter-

---

e) Doch kann der Senat zur Tilgung der Schulden Immobilien unter 4000 Gulden ohne öffentlichen Aufstrich, und in diesem mit Genehmigung des Bürger-Ausschusses auch Güter über 4000 fl. allein veräussern. Jede Veräusserung aber nicht zum Zwecke der Schulden-Tilgung, und jede ohne öffentlichen Aufstrich bei einem Werthe über 4000 fl. gehört zur Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung.

f) Ueber die Art, später.

unterläßt er es, so versammelt sie sich selbst. Beschlüsse aber faßt sie in der Regel nur auf Anträge des Senates. Zwar kann auch der Bürger-Ausschuß und jedes einzelne Mitglied der Versammlung einen Antrag stellen: hält aber der Senat für angemessen, seine Berathung auf ein Jahr zu verschieben, so bedarf es einer Stimmen-Mehrheit von zwei Drittheilen, wenn jene sogleich soll vorgenommen werden g).

Auch im Wirkungs-Kreise des Senates stimmt die Verfassung von Frankfurt genau mit der der Hanse-Städte überein: und was in der Monarchie als Kabinets-Justiz tadelhaft wäre*), macht hier die Verantwortlichkeit der Senatoren, ihre rechtsgelehrte Bildung, und die Beobachtung der strengen Gerichts-Formen ungefährlich. Und doch ist gut, daß das oberste Gericht h) aus ganz unabhängigen Männern besteht, die keinem Senate angehören. Die Gerichts-

---

g) Da der Senat fast ein Drittheil Mitglieder im gesetzgebenden Körper hat, (er braucht nur noch 9 Stimmen) so wird wohl kaum eine Sache wider seinen Willen zur Berathung gebracht werden.

*) Montesquien, esprit des Lois XI. 11. Locke essay — of civil gouernement. §. 91. sq.

h) Dieses oberste Gericht der vier freien Städte ward erst im Jahre 1820 eröffnet: über die Erinnerungen von Seite des Bundestages wegen der Zögerung vgl. Prot. B. III. S. 116. B. VIII. S. 119.

richts-Pflege selbst geschieht abgesondert von den andern Zweigen der Verwaltung. Es besteht ein Berufungs-Gericht für bürgerliche Streitigkeiten, welches zugleich in peinlichen Sachen entscheidet: unter diesem ist für jene das Stadt-Gericht als erste Instanz, und für Untersuchung dieser das Verhör-Amt. Die Senatoren, die diese Gerichts-Stellen bilden (der Senat bestimmt sie durch Wahl) nehmen an den übrigen Zweigen der Verwaltung keinen Antheil, die der Verwaltungs-Senat besorgt. Nur bei solchen Angelegenheiten, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören, bei Bestätigung und Milderung peinlicher Urtheile, in allen Gnaden-Sachen, besonders bei Besetzung der Aemter und Stellen wird das Plenum des ganzen Senates versammelt. Für einzelne Zweige der Polizei, wie Sorge für die Gesundheit und die Armen-Pflege, zur Aufsicht über die Finanzen und zur Beförderung des Handels gibt es besondre Kommissionen an denen der Senat durch Abgeordnete aus seiner Mitte Theil nimmt: und die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten jeder der drei christlichen Konfessionen werden ganz abgesondert unter Theilnahme der Geistlichkeit und von Mitgliedern aus jedem Bekenntnisse, und unter Leitung von Senatoren, die demselben Glauben angehören, verwaltet.

Der Senat selbst besteht, mit Einschluß der beiden Bürgermeister und der vier Syndiken, aus zweiundvierzig Mitgliedern auf Lebenszeit i):

in

i) Das alle Senatoren bestätigt und für das er-

in drei Ordnungen oder Bänken zu gleichen Theilen, nämlich vierzehn Schöffen, vierzehn jüngeren Senatoren und vierzehn Raths-Verwandten. Auf die erste Bank gelangt man von der zweiten nach dem Dienstes-Alter: auf die zweite und dritte durch Wahl und Kugeln, in folgender Art k). Der Senat wählt aus seiner Mitte ohne Rücksicht auf die Bänke sechs Mitglieder, eben so viele die fünfundsechzig des gesetzgebenden Körpers, die nicht zum Rathe gehören. Diese zwölf wählen alsdann durch absolute Stimmen-Mehrheit aus den zu Rathswahlen fähigen Bürgern drei Kandidaten, unter denen der Senat durch schwarze und weiße Kugeln das neue Mitglied bestimmt. Auf die Geburt und auf die Verschiedenheit des christlichen Religions-Bekenntnisses wird nicht gesehen: vielmehr müssen stäts von den drei großen christlichen Konfessionen mehrere Mitglieder im Senate seyn. Niemand ist wählbar, der nicht eingeborner Bürger, oder schon wenigstens zehn Jahre im Bürger-Recht, oder nicht dreißig Jahre alt, Niemand, der in Diensten eines andern Staates, oder mit einem andern im Rathe oder dem Konsulenten des Bürger-Ausschusses in auf- und absteigender Linie, oder in der Seiten-Linie und durch Schwäger-

---

stemal zwanzig neue hinzugewählt wurden, ward schon bemerkt. Unter diesen mußten vier Katholiken und zwei Reformirte seyn.

k) Bei der ersten Wahl der 20 neuen Mitglieder ward auch eine ausserordentliche Wahlform angeordnet. Ergänzungs-Akte Art. 51.

gerschaft im ersten Grade verwandt ist. Ueberdies muß, wer auf die zweite Bank gelangen will, ein Gelehrter, oder Adelicher, oder Militair Person, oder Kaufmann, oder sonst ein angesehener Bürger, oder schon Mitglied der dritten Raths-Ordnung seyn. In dieser selbst sind zwölf Plätze allen zünftigen Handwerkern vorbehalten, doch so, daß von derselben Zunft nie mehr als ein Genosse im Rathe seyn darf; zu den beiden andern wird aus der übrigen nicht zünftigen Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf das Gewerbe, gewählt. Die vier Syndiken und die beiden Bürgermeister wählt der Senat selbst: jene aus seinen rechtsgelehrten Mitgliedern auf Lebens-Zeit durch bloßes Stimmgeben: die beiden Bürgermeister jedesmal nur auf ein Jahr durch Stimmgeben und Kugeln. Es werden nämlich von allen Mitgliedern des Raths zum ältern Bürgermeister drei Mitglieder der Schöffenbank, zu dem jüngern drei Mitglieder der zweiten Bank vorgeschlagen, unter denen sodann der Rath durch geheimes Stimmgeben, durch schwarze und weiße Kugeln, entscheidet. Der ältere Bürgermeister leitet die Raths-Versammlungen; ist er verhindert, an seiner Stelle der jüngere: und eben der hat auch besonders die Leitung der Polizei und des Verhör-Amtes.

Als das am wenigsten wichtige Kollegium erscheint der Bürger-Ausschuß der LI. Ursprünglich als Wächter des Senates bestellt hatte er in allen Dingen, die er dem gemeinen Beßten für nachtheilig oder für Eingriffe in die Verfassung hielt, das Recht, das Einschreiten des

Reichs-

Reichs-Hofraths aufzurufen l): mit dem Aufhören der Reichs-Gerichte, mit der Errichtung des gesetzgebenden Körpers, mit Erweiterung der Thätigkeit des Senates ward der größte Theil seiner eigenthümlichen Wirksamkeit vernichtet: sie erstreckt sich im wesentlichen nur noch auf das Rechnungs-Wesen der Stadt, und die Aufsicht auf die Finanzen, die er mit dem Senate theilt m). Es scheint, er ward nur beibehalten, theils nach der Sitte der Frei-Staaten, durch viele Stellen den Ehrgeiz Vieler zu beruhigen, theils um dem gesetzgebenden Körper abermals durch Beimischung vieler Mitglieder eines zweiten ständigen Kollegiums selbst mehr Stätigkeit und Halt zu geben.

Die Ernennung in den Bürger-Ausschuß geschieht, wie die in den Senat, durch Wahl und Kugeln, nur das die sechs Wähler des gesetzgebenden Körpers allein von den fünfundvierzig bürgerlichen Mitgliedern desselben gewählt werden. Die Ernennung ist auf Lebens-Zeit: doch kann, wer fünf Jahre gedient hat, um seine Entlassung nachsuchen, und der Sechzigjährige die Wahl ablehnen. Aus allen Ständen der christlichen Bürgerschaft wird gewählt, und von jedem Bekenntnisse müssen sich mehrere Mitglieder und auch jedesmal sechs Rechts-Gelehrte im Bürger-Ausschusse befinden. Ausgeschlossen

---

l) vgl. die Protestat. des Bürger-Ausschusses Allg. Zeit. 1816. S. 816.

m) vgl. die Vorstellung der Advokaten in der Allg. Zeit. 1815. Beil. S. 496.

schlossen aber ist, wer nicht in den gesetzgebenden Körper kann gewählt werden, so wie der Vater und Schwieger-Vater, der Sohn und Schwieger-Sohn und der Bruder eines Mitgliedes. Seinen Vorstand ernennt der Bürger-Ausschuß selbst, immer auf drei Jahre; und nimmt auch einen rechtsgelehrten Konsulenten an.

Endlich sorgt die Ergänzungs-Akte auch für die Beständigkeit der Verfassung, die in Republiken von besonderer Wichtigkeit ist, und noch mehr Gewährleistung bedarf, als selbst in den Monarchien. Es ist bestimmt, daß keine Abänderung der Verfassung in Berathung kommen könne, wenn nicht zwei Drittheile des gesetzgebenden Körpers und des Senates dafür stimmen. Fehlt diese Stimmen-Mehrheit so ist die Berathung auf drei Jahre zu verschieben n): im entgegengesetzten Falle nimmt sie der gesetzgebende Körper sogleich vor, aber zur Annahme der vorgeschlagenen Abänderung ist abermals eine Stimmen-Mehrheit von zwei Drittheilen nothwendig, und auch dann wird sie nur Gesetz, wenn die Bürgerschaft in ihren drei Abtheilungen o) durch die Mehrheit über sie abstimmt, und zwei derselben sie angenommen haben p).

Unver-

---

n) Es tritt auch hier ein, was in der letzten Note g. bemerkt ward.

o) S. letzte Note d.

p) S. die Ergänzungs-Akte der alten Frankfurter Stadt-Verfassung vom 29. Jun. u. 18. Jul.

Unverkennbar ist die Verfassung der freien Stadt Frankfurt darauf gerichtet, die Regierung in wenigen Händen zu vereinigen. Volks-Bewegungen bei den Wahlen sind kaum gedenkbar: und der große Einfluß der beiden ständigen Körperschaften des Bürger-Ausschusses und besonders des Senates bürgen dafür, daß auch im gesetzgebenden Körper sich bleibende Maximen bilden werden. Nichts aber hindert auch, daß die Wahlen in den Rath und zu den LI Familien-Sachen werden, wie bei jeder Körperschaft, die sich selber ergänzt q); und für diesen Fall scheint denn doch, daß die Zahl der von der Bürgerschaft erwählten Mitglieder im gesetzgebenden Rathe für Wahrung ihrer Rechte zu klein sey. Daß jeder im Amte vor allem das allgemeine Beßte im Auge haben werde, das zu vermuthen will das Recht r): aber gut ist dennoch,

---

1816 in den Europ. Konstit. II. S. 385 ff. Lüder Archiv III. S. 548 ff. Im Auszuge bei Bisinger. S. 236 ff.

q) Im Grunde ergänzen sich doch beide Körperschaften selbst: denn ungedenkbar ist, daß sie bei der gleichen Anzahl von Wahlmännern mit denen des gesetzgebenden Körpers (auf deren Wahl sie überdies wieder Einfluß haben) nicht einen ihnen gefälligen Kandidaten unter dreien ernennen könnten: und was hindert sie dann, diesen durch Kugeln zu wählen?

r) vgl. die Antwort des Senates auf die Protestation des Bürger-Ausschusses in der Allgem. Zeit. 1816. S. 820.

noch, wenn äussere Einrichtungen das Gegentheil nicht zu leicht machen. Daß ist das einzige, was Menschen vermögen, und darin allein besteht der Werth verfassungsmäßiger Formen.

So kehrte in Deutschland, in den freien Städten, wie in Fürstenthümern, die alte Ordnung der Dinge, eine durch Verfassungen gemäßigte Gewalt der Regierungen, wieder zurück: überall, wenn auch nicht an jedem Orte gleich schnell: und wie Ermäßigung der Gewalt an sich zweckmäßig und eine unbeschränkte, so wie für keinen Menschen, so auch für keinen Fürsten ein Glück zu nennen ist, so war die Beschränkung jetzt um so nothwendiger geworden, als es der Lösung gegebenen Wortes galt. Betrachtet man, was nicht nur in Deutschland, sondern auch anderwärts geschah, so dringt sich das Zeit-Alter, in dem wir leben, als das der konstitutionellen Freiheit und der Verfassungen auf: und nicht die Faktionen sind es, die solche Gesinnungen erzeugen und nähren; sie wurzeln in der öffentlichen Meinung der Weisern und Bessern, die hoch über dem Parthei-Geiste steht. Nur Ueberschwängliches ist auch von den Verfassungen nicht zu erwarten: denn nicht die Gesetze und die Formen regieren die Welt, sondern die Menschen, die jene zu erfüllen, diese zu bewahren haben: und, so gewiß die Geschichte in vielen Beispielen zeigt, daß die rechtliche und wohlwollende Gesinnung derer, in deren Händen die Gewalt ist, auch die Fehler in den Einrichtungen unschädlich zu machen vermöge, eben so entschieden lehrt sie, daß den Mangel jener

Gesin-

Gesinnungen Gesetze und Formen nie zu ersetzen im Stande seyen.

Aber noch etwas andres war wieder herzustellen, was nicht minder, als die Staats-Einrichtungen, in den letzten Zeiten, war zerstört worden, die katholische Kirche. Ohne die Liebe im Menschen vermag freilich auch die Kirche nichts, so wenig Verfassungen ohne Achtung für das Recht bestehen: aber jene Institutionen erhalten und pflegen die zarten Keime im menschlichen Gemüthe, machen sie erstarken, und gründen dadurch das Reich des Rechtes und der Sittlichkeit. Dazu wirkt in der Kirche das gute Beispiel am meisten, nicht die Gewalt. Ueberhaupt war dieser die allgemeine Gesinnung nicht günstig: denn die Hierarchie hatte aufgehört, Bedürfniß als Stütze der äussern Freiheit zu seyn. Aber auch als bloßes Instrument der Herrschaft für die Regierungen gedacht, (und als etwas anders wollen Viele sie nicht gelten lassen) bedarf sie, um wirksam zu seyn, der Auktorität, der äusseren Achtung und eines gesicherten Einkommens, nicht blos für ihre Diener zu anständigem Leben sondern auch zu Werken der Wohlthätigkeit. Wie sich das in allen deutschen Staaten gestalten solle, darüber war wohl kaum ein allgemeines Einverständniß zu erwarten, obgleich noch hier und da davon die Rede war s): die Verhältnisse und die Stellung der katho-

s) So beruft sich noch der Art. 35 der Frankfurter Ergänzungs-Akte auf ein Konkordat für ganz Deutschland Europ. Konst. II. 416.

katholischen und protestantischen Fürsten waren zu verschieden; katholische Fürsten selbst, wie Baiern, zogen die Ehre eines eignen Konkordates vor; und auch in Rom schien man lieber mit den Einzelnen zu unterhandeln, als mit Allen in Verbindung. Darüber kam nach den Beispielen, welche die Geschichte darbot, kein Zweifel mehr auf, daß der Pabst und die Fürsten über Rechte, die doch im Grunde nicht die ihrigen, sondern Rechte der Kirche selbst sind, sich vertragen könnten: und in so ferne nur der Fürst als natürlicher Schutz-Herr die Freiheiten seiner Kirche gegen römische Herrschaft, das Oberhaupt der katholischen Christenheit sein und der Bischöfe göttliches Recht gegen Eingriffe der weltlichen Gewalt vertritt, mag nichts dagegen zu erinnern seyn t). In dieser Zeit kam noch kein Konkordat zu Stande: und die das Verfahren der römischen Kurie gegen Wessenberg kannten u) glaubten sich zu keinen großen Erwartungen von denen, die noch kommen sollten, be-

---

t) vgl. Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfange des deutschen Bundes 1818. S. 7.

u) Schon unter dem zweiten November 1814 hatte der Fürst Primas Administrator von Konstanz Befehl erhalten, ihn seines General-Vikariats als einen verderbten, keiner Besserung fähigen Menschen zu entsetzen s. Päbstliches Breve vom 21. May 1817 in der Denkschrift über das Verfahren des päbstlichen Hofes bei Ernennung

berechtigt. Eine andre Besorgniß bestand oder besteht über die Wiederherstellung des Ordens der Gesellschaft Jesu v), obgleich noch kein deutscher Staat ihn aufzunehmen sich anschickte. In der That war durch Aufhebung jenes Ordens in dem Erziehungs-Wesen der katholischen Länder eine große Lücke entstanden w): aber sie ist seit langen ausgefüllt. Was die Jesuiten zu Rom

---

des General Vikars v. Wessenberg u. s. w. 1818. Beil. S. 7. Als ihn Dalberg 1815 zu seinem Koadjutor ernannte, und die Bestätigung zu Rom nachsuchte, erfolgte gar keine Antwort Ebenda S. VII. Das weitere Verfahren Roms in der wessenbergischen Sache fällt in die folgende Periode: die angeführte Denkschrift enthält darüber urkundliche Nachrichten vgl. mit ihr noch Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunziations-Schrift des Hrn. v. Gärtler gegen den Koadjutor v. Wessenberg 1818. Die Form, die Art der Anklagen, die Verketzerungs-Sucht machen das Ganze so gehäßig! Daß man sich auch zu Rom irren könne, mag der angebliche Leib des hl. Dionysius zu Regensburg, das Dekret gegen Galilei, und die Verdammung des hl. Virgilius wegen seiner Lehre von den Antipoden beweisen. vgl. Pascal, lettres provinciales. Amsterd. 1733. III. 392.

v) Der Pabst und die Jesuiten Europ. Annal. 1815. II. 134. 230. 355. IV. 257.

w) Vers l'an 1775 l'on pensoit à Paris, à

Rom als Stütze und geschworne Vertheidiger der Hierarchie und der päbstlichen Ansprüche empfiehlt, gerade das muß ihnen da entgegenstehen, wo Regierungen und Völker, ja die Bischöfe selbst jenen Ansprüchen sich abgeneigt zeigen. Die Ursachen, um deren willen sie eben jetzt aus Rußland vertrieben wurden x), machen ihre Aufnahme vor allen Ländern in Deutschland bedenklich, wo die verschiedenen christlichen Religions-Theile mehr vermischt, und durch vielfache Bande inniger verbunden sind, als sonst irgendwo, eben darum aber auch die Erhaltung ungestörter Eintracht als die erste Bedingung des häuslichen Glücks und der öffentlichen Ruhe erscheint. Und zu welcher Macht mag dieser unternehmende, und durch seine innere Einrichtung gewaltige Orden sich jetzt in Ländern emporschwingen, in denen nicht mehr wie ehemals andre geistliche Gesellschaften — die beständigen und erbitterten Gegner der Jesuiten — seinen Einfluß bekämpfen und mäßigen! Wenn man auch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu nicht billigt y); ihre

---

rapeller les Jesuites: on s'apercevoit du grand vide, qu'ils avoient laissé dans l'instruction publique Morellet Memoires. I. 224. Damit stimmt auch Heeren Geschichte des europ. Staaten-Systems II. 59. überein.

x) S. S. 25. Note s.

y) Handbuch der christlichen Kirchen-Geschichte v. Hortig fortges. v. Döllinger 1828 II. 2. S. 786 f. und das gleiche Urtheil v. Heeren a. a. O.

ihre Wiedereinführung unter vielfach veränderten Verhältnissen ist eine bedenklichere Sache geworden, als ihre Fortdauer unter den Umständen der früheren Zeit gewesen wäre.

Nicht minder, als in der katholischen Kirche, ward auch in der protestantischen an die Ordnung des inneren Kirchen-Regiments gedacht. Doch hier war es nicht die Grundlage von Jahrhunderten, auf der fortzubauen möglich war: Neues ward verlangt, die Zurückgabe dessen, was in den Reformations-Kämpfen an die Staats-Gewalt war verloren worden, Trennung des geistlichen Regiments von dem weltlichen, und Aufhebung der Unterordnung unter jene. Synodal-Versammlungen sollen die Regierung der Kirche führen, und ihr die Macht wieder werden, durch Disziplin und Strafen über Aufrechthaltung guter Zucht und des Glaubens zu wirken z). Manches geschah in der That später:

---

z) vgl. die Schriften v. Schuderoff, über Kirchenzucht 1809. Ansichten und Wünsche u. s. w. 1814. Briefe über das protest. Kirchen-Wesen 1815 sein vollendetes System: Grundzüge zur evangelischen Kirchen-Verfassung u. s. w. 1817 erschien erst später. Ironie ist doch wohl die Schrift: Kirchhof, auch einige Gedanken über Wiederherstellung der protest. Kirche 1817 s. S. 12. 19. 23. 26, wo von nichts geringerem als einem protest. Pabst, dem Cölibate, der Ohrenbeichte, und der Exkommunikation mit Entziehung der bürgerlichen Rechte die Rede ist.

ter: selbst protestantische Bischöfe sah man wieder (in England, Schweden und Dänemark waren sie immer geblieben): die Formen des Gottes-Dienstes, bei dem größere Einwirkung auf das Gemüth gewünscht ward, wurden hie und da verändert a): aber das Verhältniß zur Staats-Gewalt blieb. Auch eine andre, wesentlichere Veränderung ward jetzt schon vorbereitet, die Vereinigung der verwandten lutherischen und reformirten Kirchen, die sich selbst wechselseitig mehr übles zugefügt hatten, als ihre gemeinschaftlichen Gegner beiden: in politischer Beziehung konnte dies nur als etwas wünschenswerthes erscheinen. Aber ein Hirt und eine Heerde in der ganzen Christenheit, eine Vereinigung aller christlichen Kirchen b), das war ein Gedanke, auf den nur Schwärmerei gerathen konnte.

In den Verhältnissen der Juden traten nur langsam Veränderungen ein, wie es die Natur der Sache mit sich brachte. Die Rechte, die ihnen von den bestehenden Regierungen schon vor der Bundes-Akte waren gegeben worden, die blieben ihnen: aber die allgemeine Gleichstellung mit den christlichen Bürgern, die ihnen die französischen Gesetze und zu Frankfurt, der Groß-

---

a) vgl. die preuss. Verordnung vom 17. Sept. 1814. Allg. Zeit. 1814. S. 1111.

b) Brescius und Spieker Beiträge zur Karakteristik der Frau v. Krüdener S. 50 vgl. S. 13.

Großherzog eingeräumt hatten, schien in den meisten Staaten bedenklich, am bedenklichsten ihre große Vermehrung in den freien Städten c); und nur in Preussen *) und von dem Kurfürsten von Hessen d) ward ihr voller Besitzstand, wie er unter den fremden Regierungen begründet worden, aufrecht erhalten. Einen Mittelweg hatte Baiern eingeschlagen e), denselben, der dem größten Theile der deutschen Staaten gefiel. Er führt langsamer zum Ziele, aber sichrer, gewährt das Bürger - Recht, aber nur solchen, die es verdienen und schließt die aus, welche (freilich nicht ohne Schuld der Christen) überall das Unglück des Landes sind f); begünstiget nicht, aber würdigt auch im Juden den Menschen nicht herab *).

Was

---

c) S. die Verordnung Frankfurts in der Allg. Zeit. S. 816. S. 664. 667 u. Venturini Kronik 1816. S. 456 f.

*) vgl. Th. XXIV. S. 240. bb.

d) Allg. Zeit. 1815. S. 1456.

e) Verordnung v. 8. Jun. 1813. Reg. Blatt 1813. S. 921.

f) Die Schacher-Juden.

*) Die baierische Verordnung ist auf folgende Grundsätze gebaut 1) alles zu vernichten, was die Abgeschlossenheit der Juden nähern kann: darum keine besondren Juden-Korporationen,

Was die Maximen der Verwaltung angeht, so theilen zwei Systeme Deutschland: schon in der Zeit des Rheinbundes war es nicht anders, und auch in den Verfassungen bestehen neben der neuen Form der Volks-Vertretung die alten Landstände fort. Schwer ist es, mit einem Worte die Verschiedenheiten beider Systeme zu bezeichnen: und die Extreme verbinden viele Mittel-Stufen g). Frankreich ward zu dem einen das Muster, das andre hat sich in seiner Grund-Lage aus den Mittel-Alter herab vererbt. Jenes kennt neben dem Fürsten nur eine Nation mit gleichen Ansprüchen, dieses eine Abstufung von Ständen mit Privilegien: in jenem wird nur ein Rechts-Titel anerkannt, das Vermögen (geistiges und pekuniäres, Geschicklichkeit und Geld), und jede Kraft findet den ausgedehntesten Spielraum zur Geltendmachung der Person und zum Er-

---

kein Gerichtsbarkeits-Recht der Rabbiner, kein Gebrauch der hebräischen Sprache in Geschäften: 2) die moralische Besserung des Volkes zu bewirken, sowohl durch bessere Erziehung der Rabbiner, als durch Verbesserung ihrer Schulen überhaupt, 3) dem der wirklich ein nützlicher Bürger werden will, das Bürger-Recht zu ertheilen, zu dem nicht nur Großhandel und Fabriken, sondern auch die Betreibung des Landbaues und eines bürgerlichen Gewerbes führen, 4) den Schacher-Handel auszurotten, auf den keine Heiraths-Erlaubniß mehr ertheilt werden darf.

g) Diese sind das vorherrschende in Deutschland.

Erwerbe; in diesem gilt Geburt h) und Besitz, die Erwerbsfähigkeit ist beschränkt, das Eigenthum gebunden, der Wohlstand der Familien mässiger aber auch sicherer: Abhängigkeit findet sich in beiden, und ob die des Pächters von dem großen Eigenthümer, des Gewerbs-Mannes von dem Fabrikanten nicht drückender für den Einzelnen und gefährlicher für den Staat sey, als die des Grund-Holden von dem Grund-Herrn i) und des Handwerkers von den Schranken der Zunft, das mögen England und Italien lehren (das neue Frankreich ist dazu noch zu jung). Zu welchem Systeme aber immer eine Regierung sich bekennen mochte, kaum ging eine ununterbrochen auf derselben Linie fort: denn das Neue findet eben so gut seine Schranken in den Personen und dem Rechte,

---

h) Friederich II sagte: Der Adel ist nichts andres, als der höhere Grad von Bildung Ehre und Vaterlands-Liebe, den man billig bei Personen aus guten Familien, die eine sorgsamere Erziehung als andere genießen können, voraussetzen darf: ist dies nicht da, so ist er nichts, gar nichts, ohne allen Werth, und ein Unkraut statt etwas Nützliches. Thibault, Friederich der Große. Leipzig 1828. II. 57. In diesen Schranken, wer möchte da den Adel nicht gelten lassen! Indessen liegen diese Schranken nicht sowohl im alten Systeme, als in der Zeit.

i) Von der Leibeigenschaft und Guts-Angehörigkeit und ihren Lasten, überhaupt von den Mißbräuchen der Grundherrlichkeit ist nicht die Rede.

Rechte, wie das Beharren bei dem Alten seine Gränzen in der Billigkeit und den Bedürfnissen des Staats-Haushaltes. Auch ward nicht in allen Verhältnissen mit gleichem Maaße gemessen: und inmitten einer veränderten Zeit, und selbst in Staaten, die eifrig sind, den Lehen-Verband nach unten zu lösen, besteht er noch, wo er an den Thron sich knüpft: für den Adel, wie für alle Lehen-Träger, eine große Last, deren Aufhebung Ersatz für andren Verlust gewähren könnte, für den Staat ein kleiner Gewinn k).

Der Streit l) über die Räthlichkeit neuer Gesetz-Bücher währte fort m) aber auch das Verlangen darnach bestand, in Staaten des alten wie des neuen Systems, und die Stände traten darin den Staats-Männern bei n). Der Gedanke an die politischen Vortheile der Gleichförmigkeit in den Gesetzen für die Unterthanen desselben Staates, für die Mitglieder desselben Gemein-Wesens überwog, und war durch die Anwendung der fremden Gesetz-Bücher, was sich auch sonst

---

k) vgl. Eichhorn, Ueber Allodifikation der Lehen 1828.

l) Th. XXV. S. 384 f.

m) vgl. den Aufsatz von Savigny's: Stimmen für und wider neue Gesetzbücher, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. III. S. 3 ff. vgl. I. S. 373 ff.

n) Wie in Hannover und Nassau.

sonst gegen das aufgedrungene Recht sagen ließ o), noch bestärkt worden. Sicher ist auch die Verschiedenheit in den Verhältnissen und dem Entwicklungs-Gange der kleineren Fürstenthümer und Städte, aus denen in Süd- und Nord-Deutschland die größeren Staaten erwuchsen, nicht der Art, um die Nothwendigkeit eines verschiedenen Rechtes zu begründen. Die Beherrschung des Stoffes selbst in den beiden Haupt-Elementen unseres Rechtes, dem römischen und dem germanischen, ward gerade durch die historischen Arbeiten der Männer mehr und mehr erleichtert, die vorzugsweise neuen Gesetz-Büchern widerstrebten. Und am wenigsten scheint gegen solche einzuwenden, die im bestehenden Rechte wurzeln und sich gleich den alten Land-Rechten auf die bessere Ordnung des geltenden, Ausscheidung des Veralteten, und Entscheidung der Streitigkeiten beschränken. Nichts aber ist gewagter als Gesetze auf ganz neuen Grund-Lagen aufzuführen: immer wird die Rechtssicherheit der lebenden Generation dem selbst noch ungewissen Vortheilen der kommenden zum gewissen Opfer gebracht. Und sey jene Grund-Lage auch das alte nationele Recht: sobald einmal die verschiedene Rechts-Bildung von Jahrhunderten dazwischen getreten ist, ist sie ein neues, und hat dessen Wirkung und Folgen. Indessen scheint, daß in den meisten

---

o) Mit Ausnahme des linken Rhein-Ufers und des ehemals bergischen Landes ward das französische Recht nach dem Falle Napoleons überall verdrängt. Eichhorn, deutsches Privat- und Lehen-Recht 1825. S. 65.

sten Staaten, in denen neue Gesetz-Bücher Wunsch waren, nichts verlangt ward, als was auf den bestehenden Grundlagen des Rechtes beruht.

Allgemeiner noch, als in dem, wovon so eben erzählt ward, nämlich in den auf Ordnung der Rechts-Verhältnisse gerichteten Wünschen, stimmten die deutschen Staaten in dem Streben überein, ihre in den langen Kriegen zerrütteten Finanzen wiederherzustellen. Ueberall war das öffentliche Bedürfniß und mit ihm die Masse der Abgaben gestiegen; überall hatte sich die Last der Schulden vermehrt p). Eben die machte schnelle Herabsetzung der Abgaben unmöglich: denn wenn die Verminderung der Schulden nicht im Frieden geschah, wann sollte sie geschehen? und

---

p) Man nehme z. B. Preussen dessen Bevölkerung seit 1806 ohngefähr dieselbe blieb. Meusel Statistik 1814 S. 23 gibt ihm nahe an 40 Mill. Thlr. Einkünfte; Bignon in dem état comparatif p. 130 nur 36 Mill. [also (den Thlr. zu 1 fl. 48 kr. gerechnet) ohngefähr 64—72 Mill. Gulden Rhein.] Dagegen rechnet Lichtenstern a.a.O. 65 Mill. Gulden Konv. M. (also 78 M. Gulden Rhein.); und damit stimmt auch der Finanz Etat v. 1829 (v. Hassel a.a.O. S. 50) mit der Einnahme und Ausgabe von 76,194,000 so ziemlich überein. Eben Bignon schätzte die Schulden vor 1806 auf 36 Mill. Thlr. (also zwischen 64—65 Mill. Gulden) nach dem Etate vom 17. Jan. 1820 (Hassel a. a. O. S. 51) betrugen sie 287,101,101 Gulden.

und woher soll für neue Zeiten der Noth das öffentliche Vertrauen kommen, wenn es nicht in ruhigen Tagen durch pünktliche Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen gestärkt wird? Eines blieb übrig, Sparsamkeit: aber ihre Früchte reifen langsam. In den Sachen, in dem, was die Sicherheit, die öffentliche Wohlfahrt, die Bildung erfordern ist sie bedenklich und nicht ohne Nachtheile *); an den Personen ward sie versucht, an den Heeren und an den Beamten. Aber bei jenen fordert der deutsche Bund zur Sicherung der Unabhängigkeit Deutschlands auch in Frieden mehr, als die Fürsten zur Zeit des Reiches zu leisten verpflichtet waren q). Und bei den Beamten erschwert die Ersparungen durch Verminderung der Zahl die Vermehrung der Geschäfte, durch Herabsetzung der Gehalte die Rücksicht auf die Integrität der öffentlichen Diener und das Wohl des Staates selbst: und die Ruhe-Gehalte für die Entlassenen verzögern und vermindern auch den Gewinn. Auch ist billig, daß dem Staat mehr geleistet wird, von dem man jetzt mehr verlangt, und der selbst mehr leistet, als noch vor fünfzig Jahren geschah: und die Vermehrung der öffentlichen Einnahmen ist nicht blos Frucht neuer Auflagen, sondern höheren Er-

---

*) L'économie bien entendue ne consiste jamais à supprimer ou à reduire les depenses necessaires Memoires du duc de Gaète 1826. I. 145.

q) Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes Prot. B. VI. S. 263 f. B. XI. S. 193 ff.

Ertrages der alten, den die fortschreitende Kultur und steigende Betriebsamkeit möglich machte. Und weniger noch würde, was die Völkerschaften tragen, empfunden werden, wäre der Verkehr in Deutschland nicht so vielfach beschränkt.

Darin ward Rath und Hülfe von der Bundes-Versammlung gehofft. Ueberhaupt waren die Erwartungen von ihrer Wirksamkeit groß r): nichts von dem, was ganz Deutschland angehe, ward geglaubt, dürfe ihr fremd bleiben s): wo der einzelnen Regierung der Wille oder die Kraft fehle, da fange ihre Wirksamkeit an. Um so mehr zu bedauern schien, daß die Eröffnung über ein Jahr lang t), zuerst durch die lange Dauer der Friedens-Unterhandlungen mit Frankreich u) und dann durch die Länder-Ausgleichungen unter den

---

r) Dies beweisen die Anträge, die in den ersten Zeiten an den Bund gebracht wurden, wie die Reklamationen der hessischen Domainen-Käufer, die Anträge wegen freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebens-Bedürfnissen, wegen Freiheit des Handels, Aufhebung der Binnen-Zölle u. s. w.

s) (Gagern) Ueber Deutschlands Zustand S. 50 ff. vgl. die Wünsche v. Oberländer in Klüber Staats-Archiv. Heft 1. S. 100 ff.

t) Sie sollte am 1. September 1815 geschehen. Bundes-Akte. Art. IX.

u) Klüber Staats-Archiv. Heft 5. S. 1.

den Bundes-Genossen selbst v), verzögert ward: denn beendigt mußte seyn, was Zwiespalt herbeiführen konnte, ehe man das Werk begann, das nur durch Eintracht gedeiht. Endlich kam der fünfte November des Jahres achtzehnhundert und sechzehn, und mit ihm der feierliche Anfang der Bundes-Versammlung w). Sie besteht nunmehr im vierzehnten Jahre: aber, was von ihr erwartet ward, ist nicht geschehen. Wie konnte auch der Bund das leisten, was selbst das alte Reich nicht mehr zu leisten vermochte! Es ist geblieben wie es war: das Beßte in ihren inneren Angelegenheiten haben die deutschen Völkerschaften allein von ihren eignen Regierungen zu erwarten: möge nur der Bund kräftiger und einträchtiger, als das Reich, ganz Deutschland zur Vertheidigung seiner Unabhängigkeit gegen äussere Feinde vereinen!

---

v) Klüber a. a. O. S. 5 f. vgl. Heft 1. S. 122 f.

w) Protok. B. I. S. 5. Die vorläufigen Konferenzen begannen schon im September. Klüber, Staats-Archiv. Heft 5. S. 8 ff. Prot. I. S. 233 ff.

Verzeichniß

der

Regenten in Europa

vom 12. July 1806 — 5. Nov. 1816

nach

alphabetischer Ordnung

der

Staaten.

Anhalt = Bernburg

Herzog Alexius Friederich Christian s. 1796.

Anhalt = Dessau

Herzog Leopold Friederich Franz s. 1751.

Anhalt = Köthen

Herzog August Christian Friederich s. 1789 — 5. May 1811.

Herzog Ludwig s. 5. May 1811 (Neffe des Erstgenannten.)

Ahremberg

Fürst Prosper Ludwig s. 1803 (hört auf Souverain zu seyn durch französischen Senats = Beschluß vom 10. Dez. 1810.)

Baden

Großherzog Karl Friederich s. 1738 — 10. Jun. 1811.

— — Karl Ludwig Friederich s. 10. Jun. 1811. (Enkel des Erstgenannten.)

Baiern

König Maximilian Joseph I. s. 1799.

Berg (und Kleve)

Großherzog Joachim Mürat s. 15. März 1806 — 1. August 1808 (von Napoleon regirt — 3. März 1809.)

Großherzog Napoleon Ludwig K. Prinz von Holland
s. 3. May 1809: kömmt 1815 an Preussen.

Braunschweig = Wolfenbüttel

Herzog Karl Wilhelm Ferdinand s. 1780 — 10. Nov. 1806 (ward durch französisches Dekret vom 18. August 1807 dem neuen Königreich Westphalen einverleibt.)
— — Wilhelm Friederich s. Okt. 1813 — 16. Jun. 1815.
— — Karl Friederich August Wilhelm s. 16. Jun. 1815 (des Letztgenannten Sohn.)

Brasilien

(s. Portugal.)

Dänemark

König Friederich VI. s. 14. April 1784 zum Mit-Regenten seines Vaters Christian des VII. erklärt: allein s. 13. März 1808.

Frankfurt

Großherzogthum s. Fürst Primas.

Frankreich

Kaiser Napoleon s. 18. März 1804 — 11. April 1814. König Ludwig XVIII: faktisch Regent s. 6. April 1814 (an welchem Tage ihn der Senat nach Napoleons Absetzung zum Throne berief) nach seinen Erb-Ansprüchen s. 8. Jun. 1795 (dem Todes-Tage Ludwigs XVII): verdrängt von Napoleon s. 20 — 23. März 1815 — 22. Jun. 1815.

Fulda

Wilhelm Friederich (Sohn Wilhelm V. Statthalters von Holland) s. 1803 — Okt. 1806 (zur Verfügung Frankreichs.)

Großbritannien (England)

König Georg III. s. 1760.
Georg Friederich August Regent s. 10. Jan. 1811.

Großmeister des deutschen Ordens.

Anton Viktor Joseph, Erzherzog von Oesterreich s. 20. Jun. 1804 — 24. April 1809 (Mergentheim Würtemberg einverleibt.)

Hannover

(s. Großbritannien: in Besiz von Frankreich und Westphalen blieb Hannover bis 1813: Errichtung des Königreichs s. 12. Okt. 1814.)

Hessen-Darmstadt

Großherzog Ludwig s. 1790.

Hessen-Homburg

Landgraf Friederich Ludwig Wilhelm Christian s. 1751: mediatisirt durch die Rheinbundes-Akte vom 12. Jul. 1806: wieder selbstständiger Fürst s. 30. Jun. 1816.

Hessen-Kassel

Kurfürst Wilhelm s. 1785 — 31. Okt. 1806 (Hessen-Kassel ward durch Dekret vom 18. August 1807 dem Königreiche Westphalen einverleibt.)
Kurfürst Wilhelm kehrt zurück Okt. 1813.

Hetrurien (Toskana)

König Karl Ludwig, Infant von Spanien (unter der Regentschaft seiner Mutter Maria Luise, Tochter Karls IV. von Spanien) s. 1803 — 10. Dez. 1807. (Toskana mit Frankreich verbunden: das General-Gouvernement ward den 3. März 1809 der Prinzessin Elisa, Schwester Napoleons, Fürstin von Lukka und Piombino mit dem Titel einer Großherzogin übertragen.)

Großherzog Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich s. den 30. May 1814.

Hohenzollern-Hechingen

Fürst Hermann Friederich Otto s. 1798 — 2. Nov. 1810.

— — Friederich Hermann Otto s. 2. Nov. 1810 (Sohn des Erstgenannten.)

Hohenzollern-Siegmaringen

Fürst Anton Aloys Mainrad Franz s. 1785.

Holland — Königreich der Niederlande

König Ludwig Napoleon s. 24. May 1806 — 1. Jul. 1810. (Holland Frankreich einverleibt durch Beschluß vom 9. Jul. 1810.)

Wilhelm Friederich (Sohn des letzten Statthalters Wilhelm V.) s. den 7. Dez. 1813 souverainer Fürst der Niederlande und s. den 16. März 1815 König.

Hollstein-Gottorp-Oldenburg

Herzog Peter Friederich Wilhelm s. 1785; unter Administration seines Vetters Peter Friederich Ludwig bis 10. Dez. 1810. (Oldenburg wird

mit Frankreich verbunden bis 1813: Rückkehr des alten Herren.)
Großherzog s. 1815.

Isenburg = Birstein

Fürst Karl Friederich Ludwig Moritz s. 1803 — 1813 (ward durch die Wiener Kongreß-Akte 1815 der Hoheit von Oesterreich, und von diesem 1816 der von Hessen-Darmstadt unterworfen.)

Italien (Königreich)

Napoleon s. 17. März 1805 — 1814.

Vize = König

Eugen Napoleon s. 7. Jun. 1805 — 1814 (wird aufgelöst.)

Kirchen = Staat

Pabst Pius VII. s. 1800. (Einverleibung des Kirchen-Staats durch französisches Dekret vom 17. May 1809 in das französische Reich: im Jahre 1814 kehrt Pius VII. wieder in den Besitz des Kirchen-Staats zurück.)

Leyen

Fürst Philipp Franz seit 12. Jul. 1806 — 1813 (ward durch die Wiener Kongreß-Akte Baden unterworfen.)

Lichtenstein

Fürst Johann Joseph s. 1805.

Lippe = Detmold

Fürst Paul Alexander Leopold s. 1802 (unter mütterlicher Vormundschaft.)

Lippe = Schaumburg

Fürst Georg Wilhelm s. 1787 (unter Vormundschaft bis 18. April 1807.)

Lukka (und Piombino)

Fürst Pasquale Felix Pacciochi Fürst von Piombino und Elisa (s. Hetrurien), s. 1805 — 1814.
Marie Luise (s. Hetrurien) s. 1815 Fürstin von Lukka.

Mecklenburg = Schwerin

Herzog Friederich Franz s. 1785: Großherzog s. 1815.

Mecklenburg = Strelitz

Herzog Karl Ludwig Friederich s. 1794. Großherzog s. 1815.

Modena (mit Massa und Carrara)

Erzherzog Franz IV. von Este s. 8. April 1814 (bis dahin gehörte Modena zum Königreiche Italien Massa und Carrara erhielt die Erzherzogin Beatrix die Mutter Franz des IV.)

Nassau = Usingen

Herzog Friederich August s. 1803 — 24. März 1816 (fällt an Weilburg.)

Nassau = Weilburg

Herzog Friederich Wilhelm s. 1788 — 8. Jan. 1816.
— — Georg Wilhelm August Heinrich s. 8. Jan. 1816 (Sohn des Letztgenannten) (die beiden Linien von Nassau vereinigt s. 24. März 1816.)

Neapel

König Joseph Napoleon s. 30. März 1806 — 15. Jul. 1808.

König Joachim Napoleon s. 1. August 1808 — 20. May 1815. (Neapel wird wieder mit Sicilien vereinigt.)

Neufchatel

Fürst Alexander Berthier s. 30. März 1806 — 1814 (kömmt wieder an Preussen.)

Königreich der Niederlande

(s. Holland.)

Oesterreich

Kaiser Franz s. 1792.

Oldenburg

(s. Hollstein.)

Pabst

(s. Kirchen = Staat.)

Parma, Piacenza und Guastalla

Maria Luise, Tochter des Kaisers Franz und verm. Kaiserin von Frankreich s. 10. April 1814 (fällt nach ihrem Tode an die spanische Linie von Lukka.)

Portugal und Brasilien

König Johann Maria Joseph Ludwig (übernimmt die Regierung von seiner Mutter den 10. Jul. 1799, und folgt ihr als König den 20. März 1816.)

(Fürst) Primas

Karl (Freiherr v. Dalberg) Erzbischof und Kurfürst von Mainz s. 1802, Fürst von Regensburg s. 1803. Fürst Primas des Rheinbundes s. 1806. Großherzog von Frankfurt s. 1. März

1810: zieht sich in das Bisthum Konstanz zurück Okt. 1813 (das Großherzogthum Frankfurt wird aufgelöst.)

Preussen

König Friederich Wilhelm III. s. 1797.

Reuß (ältere Linie)

zu Greiz

Fürst Heinrich XIII. s. 1800.

Reuß (jüngere Linie)

zu Schleiz

Fürst Heinrich XLII. s. 1784.

Zu Lobenstein

Fürst Heinrich LIV. s. 1805.

Zu Ebersdorf

Fürst Heinrich LI. s. 1779.

Rußland

Kaiser Alexander Paulowitsch s. 1801 (s. 1815 König von Polen.)

Sachsen

Albertinische Linie

Friederich August, Kurfürst s. 1763.

— — — König s. 11. Dez. 1806.

Ernestinische Linie

Gotha

Herzog August s. 1804.

Hildburghausen

Herzog Friederich s. 1780.

Koburg = Saalfeld

Herzog Franz s. 1800 — 9. Dez. 1806.
— Ernst s. 9. Dez. 1810 (Sohn des Ebengenannten.)

Meiningen

Herzog Bernhard Erich Freund s. 1803.

Weimar = Eisenach

Herzog Karl August s. 1775 und Großherzog s. 1815.

Salm=Salm

Fürst Konstantin Alexander s. 1778 — 10. Dez. 1810
(hört durch französischen Senats=Beschluß vom 10. Dez. 1810 auf souverain zu seyn.)

Salm = Kirburg

Fürst Friederich IV. s. 1794 — 10. Dez. 1810
(theilt das Schicksal von Salm=Salm.)

Salzburg

Erzherzog Ferdinand (von Toskana) s. 1803 — 26. Dez. 1805 (Salzburg an Baiern.)

Sardinien

König Viktor Emanuel s. 1802.

Schwarzburg = Sonderhausen

Fürst Günther Friederich Karl s. 1794.

Schwarzburg = Rudolstadt

Fürst Ludwig Friederich s. 1793 — 28. April 1807.
— Friederich Günther s. 28. April 1807.

Schweden

König Gustav IV. Adolph s. 1796 — 24. März 1809.
— Karl XIII. (Gustavs Oheim, zuerst Reichs-Verweser) s. 3. Jun. 1809 (s. 4. Nov. 1814 auch König von Norwegen.)

Sicilien

König Ferdinand IV. s. 1759 (s. 1815 ist Neapel wieder mit Sicilien verbunden.)

Spanien

König Karl IV. s. 1788 — 16. März 1808.
— Joseph Napoleon s. 6/8. Jun. 1808 — May 1814.
— Ferdinand VII. (Karls IV. Sohn) s. 1814.

Toskana

(s. Hetrurien.)

Türkei

Selim III. s. 1789 abgef. d. 29. May 1807.
Mustapha IV. abgef. d. 28. Jul. 1808.
Mahmud II. s. 28. Jul. 1808.

Waldeck

Fürst Friederich s. 1763 — 9. Sept. 1813.
— Georg Friederich Heinrich s. 9. Sept. 1813.

Westphalen

König Hieronymus Napoleon s. 8. Jul. 1807 — Okt. 1813 (wird aufgelöst.)

Würtemberg

König Friederich I. (Herzog von Würtemberg s. 1797,

vom 12. July 1806 — 5. Nov. 1816. 303

Kurfürst s. 1803, König s. 1805) — 30. Okt. 1816.
— Wilhelm I. s. 30. Okt. 1816.

Würzburg

Großherzog Ferdinand (Erzherzog von Oesterreich, s. Salzburg) s. 26. Dez. 1805 — 1814 (kömmt wieder an Baiern.)

Register

Register

zu

den fünf Bänden

der

neuesten Geschichte

der

Deutschen.

(Der Kürze halber sind die Bände mit I — V bezeichnet: die arabischen Zahlen bezeichnen die Seiten: die Buchstaben die Noten.)

Dentscher

A.

Abensberg, Schlacht bei II. 24 f.

Aberdeen, engl. Abgesandter am Kongresse zu Chatillon. III. 283. y.

Ahremberg, Herzog v., Mitglied des Rhein-Bundes I. 38. l: wird Frankreich unterworfen II. 200 ff. q: und bleibt auch vom deutschen Bunde ausgeschlossen IV. 97. i.

St. Aignan, Graf v. franz. Gesandter; von den Verbündeten gefangen und Friedens-Unterhändler III. 258.

Albani Prinz, Abgeordneter von Modena auf dem Kongresse zu Wien IV. 11. v.

Alexander I. Kaiser von Rußland, Verbündeter Preussens im Kriege 1806, I. 87; führt den Krieg nach dem Unglücke bei Jena und Auerstädt fort 146 ff. schließt zu Tilsit Friede und Freundschaft mit Napoleon 205 ff. sein Gewinn im Frieden 213. Zusammenkunft mit dem Kaiser von Frankreich zu Erfurt 295 ff. schlägt Oesterreich eine Tripel-Allianz mit sich und Frankreich vor II. 5. f. nimmt am Kriege Frankreichs gegen Oesterreich 1809 Antheil II. 33. sein Gewinn im Frieden von Wien 165. 167. Ursachen des Zwiespaltes mit Napoleon 341 ff. Seine Standhaftigkeit im Kriege von 1812

366: setzt den Krieg nach Vertreibung der Franzosen aus Rußland fort III. 12: verbindet sich zu Kalisch mit Preussen 17 f. er stellt sich an die Spitze derer, die die Absetzung Napoleons wollen 327. r. 347. b. 361. Seine Absichten mit Polen IV. 20 ff. verbündet sich zu Wien von mit Oesterreich, England und Preussen gegen Napoleon 222.

Alsufiew, russ. General, bei Champaubert III. 295.

Anhalt-Bernburg, tritt dem Rheinbunde bei I. 186. n. trennt sich wieder und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 250 ff. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p.

Anhalt-Dessau, tritt dem Rheinbunde bei I. 186. n. sagt sich vom Rheinbunde los III. 39. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p.

Anhalt-Köthen, tritt dem Rheinbunde bei I. 186. q. Neue Organisation des Landes nach französischem Muster II. 274 ff. Zerrüttung der Finanzen 279. Tod des Herzogs und Wiederherstellung des Alten 280 f. Trennung vom Rhein-Bunde III. 39. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p.

Anhalt-Pleß, Fürst von, vertheidigt Schlesien 1806 I. 161. sein Heer löst sich auf 164.

Anstädt, Baron v., russ. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Prag III. 110. auf dem Kongresse zu Wien IV. 8. p.

Arcis, Schlacht bei, III. 338. ff.

Arco, Graf v., baier. General in Tirol II. 62. sein Tod 155.

d'Apres,

d'Apres, Graf, österr. General, fällt in der Schlacht von Wagram II. 132. q.

Aspern, Schlacht bei, II. 89. ff.

Auerstädt, Schlacht bei, I. 103 ff.

Augerau, franz. Marschal, bei Jena I. 107. bei Eylau 156. zu Berlin 1813 III. 8. zu Lyon 1814 309 f. 347.

B.

Baden, Großherzogthum, Verletzung seines Gebietes durch Wegführung des Herzogs von Enghien I. 18. Bund mit Frankreich 20 f. Souverainität 28. Anklage wegen Beförderung des Rhein-Bundes 38. 1. Aufhebung der Landstände 63. Einziehung der Taxis'schen Posten 68: tritt Kehl an Frankreich ab 68: Badische Finanzen 348 f. Verordnungen über die bürgerlichen Rechte verschiedener Glaubensgenossen, Leibeigenschaft, Adel 350 f. Ministerium 352: Einführung des französischen Civil-Gesetzbuches 353.

Erwerbungen Badens nach dem Wiener Frieden 1809 von Würtemberg und Abtretungen an Hessen-Darmstadt II. 196: die Universitäten in Baden 315: der Gewinn Badens seit 1803, 316 f. Neue Eintheilung und Organisation der Lokal-Behörden für Verwaltung und Justiz 319 ff. das Ministerium 324 f. Finanz-Maasregeln 326 f. Tod Karl Friederichs 326.

Baden trennt sich vom Rheinbunde und tritt dem Bunde gegen Frankreich bei III. 252. s.

Tritt in den deutschen Bund IV. 99. p.

Die

Die Anstrengungen Badens im Kriege gegen Frankreich V. 158 f. Bewegungen wegen Einführung ständischer Verfassung: und Maasregeln zur Erleichterung des Volks 259 ff.

Baiern, Bund mit Frankreich 1805. I. 20 ff. Königs-Würde 27: Mitglied des Rheinbundes 38. 1. Verordnung die Standes-Herrn betreffend 55: Einziehung der Taxis'schen Posten 67: Eintheilung des Landes in 15 Kreise unter eben so vielen General-Kommissairen und Finanz-Direktoren 321 ff. Gerechtigkeits-Pflege 325: das Ministerium und der Geheime Rath 326 ff. die Gemeinden 328 f. Aufhebung der alten ständischen Verfassung und Anordnung (nicht Einführung) einer neuen 330 ff. Verordnungen über bürgerliche Rechte der verschiedenen Konfessionen, den Adel und die gutsherrlichen Rechte, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Leibeigenschaft, Lehen, Fidei-Kommisse, Militair, Konskription und Besteuerung, die Akademie der Wissenschaften und den neuen Orden 330—340.

Erwerb Baierns im Jahre 1810. II. 190 f. Abtretungen an Napoleon 191: an das Großherzogthum Würzburg 193: an Würtemberg 194 f. Aufhebung der Siegelmäßigkeit und Edelmanns-Freiheit 282 f. Indigenats-Gesetz und Majorate 283 f. Allodifikation der Lehen 285 f. Die Verhältnisse der protest. Kirche 286. Das Familien-Gesetz 287. Allgemeine Landes-Bewaffnung 289 ff. Neue Landes Eintheilung 291 f. Finanz-Noth 294 f. Errichtung einer besondern Schulden-Tilgungs-Kasse 296 und des obersten Rechnungs-Hofes 297 f. Sorge für öffentliche Bildung 298 f. Die fremden Gelehrten in Baiern 300 ff.

Ursachen der Trennung Baierns von Frankreich

reich III. 176 ff. Allianz mit Oesterreich zu Ried 179 ff. Allgemeiner Eifer zum Kriege 179. u. vgl. V. 84. r.

Baiern tritt auf dem Kongresse zu Wien der Allianz von Oesterreich, Frankreich und England gegen Preussen und Rußland bei IV. 51 f. Mitglied des deutschen Bundes 99. p. Theilweise Territorial-Ausgleichung mit Oesterreich zu Paris und Wien 180 ff. Neue Bestimmungen über die Abtretungen Baierns an Oesterreich zu Wien 348 f.

Endliche Territorial-Ausgleichung mit Oesterreich V. 3 ff. Baierns Verlust 11 ff. Politik und innere Regierung Baierns überhaupt 81 ff. Steuer-System und Finanz-Maasregeln 88 ff. Die Landes-Bewaffnung 91 ff. Armen-Pflege 94 f. Haus-Gesetz 98 f. Verwaltung der Kreise, besonders des Rhein-Kreises 99 f. Heirath der Prinzessin Charlotte mit dem Kaiser von Oesterreich 100 f.

Bajonne, Vertrag zwischen Napoleon und dem König von Sachsen als Großherzog von Warschau I. 244.

Barklay de Tolly, russ. Ober-Befehlshaber 1812 II. 362: in der Schlacht bei Bautzen III. 72 ff.

Bar für Aube, Gefechte bei, III. 313 ff.

Bartenstein, Konvention zu I. 181 f.

Basler Friede, seine Folgen I. 24 f.

Baumbach, Freih. v., Gesandter von Hildeburghausen auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. p.

Bautzen, Schlacht bei, III. 72 ff.

Becker,

Becker, Seine Leiden in französischer Gefangenschaft II. 210. ii.

Bellegarde, österr. General, in der Schlacht bei Aspern II. 90.

Benningsen, russ. Ober-Befehlshaber 1806, I. 147: bei Pultusk 151 f. Einziger Ober-Befehlshaber 153: bei Friedland 191 ff. Ober-Befehlshaber des polnischen Heeres 1813 III. 181: bei Leipzig 210. 217: vor Hamburg 375.

Berezyna, Uebergang der Franzosen über dieselbe II. 370 ff.

Berg (u. Kleve), Großherzogthum, Mitglied des Rheinbundes I. 38. 1. Landstände 65: Posten in Berg 66: tritt Wesel an Frankreich ab 68: Vergrößerung Bergs 299 ff. Verwaltung 300 ff. Joachim (Murat), Großherzog von Berg wird König von Neapel 301: der älteste Sohn Ludwigs, Königs von Holland, Großherzog von Berg 302. Organisation des Landes unter Napoleons Verwaltung 302 ff. wird Frankreich zum Theil einverleibt II. 200 ff. q. Entschädigung 206 f. Organisation des Justiz-Wesens auf französischen Fuß 272 f. Berg kömmt an Preussen IV. 172.

Berg, von, Gesandter von Waldeck und Schaumburg Lippe auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q.

Berkheim, Freiherr, badischer Minister und Gesandter auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q.

Bernadotte, Prinz von Ponte Corvo, bei Jena I. 107. bei Mohrungen 154. Kronprinz von Schweden II. 344. m. Sein antifranzösisches Sy-

stem

stem 345: Verbindung Schwedens mit Rußland 146. q. III. 88: der Kronprinz nimmt 1813 am Befreiungs-Kriege Antheil III. 92: Ober-Befehlshaber des Nord-Heeres 130 f. in der Schlacht bei Großbeeren 159 ff. von Dennewiz 165 ff. von Leipzig 209 ff. zwingt den König von Dänemark zum Frieden von Kiel 237 f. nimmt am Feldzuge in Frankreich keinen Antheil 312. 322. h. 370.

Bernstorff, Chr. W. u. J. Fr. Grafen v., dänische Abgeordnete auf dem Kongresse zu Wien IV. 11. v.

Bertrand, bei Lindenau III. 201 f.

Bessieres, franz. Marschal, fällt bei Poserna III. 59.

Bianchi, österr. General, bei Leipzig III. 198. Sieger bei Tolentino IV. 241. f.

Birstein, s. Isenburg.

Borstel, preuss. General bei Großbeeren III. 161: bei Dennewiz 166.

Blücher, v., preuss. General, in der Schlacht bei Auerstädt I. 104 f. kapitulirt bei Lübeck 115 f. Ober-Anführer der Preussen im Befreiungs-Kriege III. 34: bei Lützen 61 ff. u. Bautzen 74 ff. Ober-Anführer des schlesischen Heeres 129 f. Sieger an der Katzbach 140 ff. bei Möckern 196. 220 ff. Feldmarschal Vorwärts 227: seine politischen Ansichten 277. 284: Sieger bei la Rothière 286 f. Sieger bei Laon 320 ff. Preussischer Ober-Befehlshaber im Kriege 1815, IV. 249: seine Gefahr in der Schlacht bei Ligny 261: Sieger bei Waterloo 272 ff. bei Paris 307 ff. Sein Benehmen in dieser

ser Stadt 315 ff. wird zum Fürsten erhoben V. 80. 1.

Braunschweig, Karl Wilhelm Ferdinand, Ober-Anführer Preussens im Kriege 1806. I. 93: sein Kriegs-Plan 95: wird in der Schlacht bei Auerstädt verwundet 104: Flucht und Tod zu Ottensee 123 f.

Braunschweig ein Theil des Königreichs Westphalen. I. 221. x.

Wilhelm von Braunschweig-Oels: sein kühner Kriegs-Zug nach dem Waffenstillstande von Znaym von Böhmen bis zur Nordsee II. 156 ff. nimmt nach der Schlacht von Leipzig vom angestammten Lande Besitz III. 251. o. im Bunde gegen Frankreich 250 ff. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. fällt bei Quatre-Bras 263: seine Regierung V. 227 ff.

Bremen, wird von den Franzosen 1806 besetzt I. 125: Frankreich einverleibt II. 200 ff. q. wird 1813 befreit und tritt dem deutschen Bunde bei IV. 99. p. Verfassung von Bremen V. 250 ff.

Breslau, fällt 1806 durch Kapitulation in die Hand der Franzosen I. 161 f.

Brieg, durch Kapitulation 1806 den Franzosen übergeben I. 163.

Brienne, Schlacht bei, III. 280 ff.

Brignolles-Sales, Marquis v., Abgeordneter von Genua auf dem Kongresse von Wien IV. 11. v.

Bubna, Graf v., österr. Gesandter in Paris 1813

1813 III. 43: bei Napoleon in Dresden 69. in der Schweiz 309 f. 347.

Bülow, preuss. General, vertheidigt Berlin nach den Schlachten von Lützen und Bautzen III. 85: Sieger in der Schlacht von Großbeeren 161 ff. in der v. Dennewiz 166 ff. bei Leipzig 213. 216: in Holland 238 ff. nimmt Soissons 315: bei Waterloo IV. 278. 283: zum Grafen erhoben V. 80. 1.

Bund s. deutscher Bund.
— heiliger. IV. 363 ff.

Burhövden, russ. Ober-Befehlshaber 1806. I. 150. in der Schlacht bei Bultusk 152: Abberufung desselben 153.

C.

Campo Formio, Friede zu, I. 8.

Campo Chiaro, Herzog v., neapol. Gesandter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 11. v.

Capo d'Istrias, Graf v., russ. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 8. p.

Cariati, Fürst, neap. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 11. v.

Carnot, Minister des Innern in Frankreich. IV. 234: Mitglied der Regierungs-Kommission nach Napoleons Abdankung 299. o.

Castlereagh, engl. Prinzipal Minister, und Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 8. p.

Caulincourt, Herzog v. Vicenza, franz. Abgeord-

geordneter an Kaiser Alexander III. 70 f. m. auf dem Kongresse zu Prag 110 ff. Minister des Aeussern 259: auf dem Kongresse zu Chatillon 292. q.

Central-Verwaltung, der verbündeten Mächte in Deutschland. III. 253 ff.

Champagny, Graf v., Minister des Aeussern in Frankreich I. 237.

Champaubert, Schlacht bei, III. 295.

Chasteler, Marquis v., österr. General, in Tirol II. 23. 29. 31: bei Wörgel geschlagen 55: von Napoleon geächtet 57: wird vom Erzherzog Johann aus Tirol abgerufen 64.

Chatcart, Graf, engl. Gesandter am Kongresse zu Chatillon III. 283. y. und am Wiener Kongresse IV. 8. p.

Cheaumont, Vertrag von III. 328 **.

Clancarty, Graf, engl. Gesandter am Wiener Kongresse IV. 8. p.

Cleve s. Berg.

Coburg s. Koburg.

Code Napoleon Einführung desselben zur Zeit des Rheinbundes I. 355 f.

Consalvi, Cardinal Staats-Sekretair, päbstl. Abgeordneter auf dem Wiener Kongresse IV. 11. v. protestirt gegen die Beschlüsse desselben 152. m.

Congreß s. Kongreß.

Le Coq, in Hammeln I. 119 f.

Craonne, Gefecht bei, III. 319 f.

Dabe-

D.

Dabelow, Anhalt-Köthenscher Minister II. 275. c.

Dänemark, Ursachen der Allianz mit Frankreich 1813 III. 88 ff. 121. k. wird zum Frieden von Kiel genöthigt 237 ff. der König von Dänemark tritt dem deutschen Bunde für Hollstein und Lauenburg bei IV. 99. p.

Dalberg, Herzog v., franz. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 8. p.

Danz, Abgeordneter für Frankfurt auf dem Wiener Kongresse IV. 9. q.

Danzig, Belagerung im Kriege 1806—1807 I. 171 ff. freie Stadt 213: Gränz-Berichtigung mit Preussen 233: Stockung des Handels 236: Leiden der Stadt und zweite Belagerung 1813. III. 244 ff. kömmt wieder an Preussen. IV. 170.

Darmstadt, s. Hessen.

Darü, franz. Ober-Intendant in Preussen. I. 235 ff.

Davoust, franz. Marschal, Sieger bei Auerstädt I. 103 ff. bei Tann II. 41: bei Eckmühl 46 ff. bei Wagram 136: sprengt die Elb-Brücke zu Dresden III. 30 f. erobert Hamburg 86 ff. seine Härte 95 f. d. 374 f. Ober-Befehlshaber des franz. Heeres unter den Mauern v. Paris 1815 IV. 304.

Demarkations-Linie, ihre Folgen I. 4 f.

Dennewiz, Schlacht v., III. 165 ff.

Deroy, General, Anführer des zweiten baierischen

rischen Armee-Korps 1809 II. 37 f. in Tirol 60 ff. 174.

Deutscher Bund, wird im Frieden von Paris 1814 beschlossen III. 377 ff.

Die Verhandlungen über Errichtung des deutschen Bundes IV. 64 ff. Die Meinungen und die Projekte 65 ff. Wiederherstellung der Kaiser-Würde 66 f. die Theilung Deutschlands 70 f. der Bund mit Ausschluß Oesterreichs und Preussens 71 f. Bundes-Staat oder Staaten-Bund 72 f. Die ersten fruchtlosen Verhandlungen zwischen Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover u. Würtemberg 73 ff. Die Opposition von Baiern u. Würtemberg 82 ff. Die andern Staaten Deutschlands verlangen Theilnahme an den Unterhandlungen 91 ff. o. Veränderte Ansichten vom Bunde 92 ff. Die zweiten Unterhandlungeu zwischen allen Staaten Deutschlands und Abschluß des Bundes 96 ff. Mitglieder des Bundes 99. p. Die eilf ersten allgemeinen Artikel des Bundes 101 ff. Zweck des Bundes, und Gleichheit aller Mitglieder des Bundes 103 f. Engerer Rath 105 f. Plenum 106 f. Stimmen-Mehrheit und Stimmen-Einhelligkeit 108 ff. Oesterreichs Geschäfts-Präsidium 111. Das Vertheidigungs-Bündniß 113 ff. Entscheidung der Streitigkeiten unter den Verbündeten 115 ff. Die besondern Artikel 119 ff. Gericht dritter Instanz 119 f. Die Landstände 120 ff. Die Rechte der Standes-Herrn 128 ff. der ehemaligen Reichs-Ritterschaft 141 ff. Pensionen der Mitglieder der aufgelösten Dom- und freien Reichs-Stifter, der Mitglieder des deutschen Ordens u. s. w. 148 ff. Rechte der verschiedenen christlichen Religions-Partheien 150 f. der Juden 157 f. des Hauses Thurn

und

und Taxis in Beziehung auf das Postwesen 161 f. Rechte aller Deutschen 162 ff. Bestimmungen über freie Schiffahrt 166.

Gegensätze politischer Ansichten und Partheien V. 19 ff. Streit über die geheimen Verbindungen 32 f. Franzosen Haß 36 f. Deutsche Sprache und deutsches Kleid 37 f. die deutschen Gesellschaften 39 ff. Turn-Wesen 42 f. guter Geist im Ganzen 44.

Streit über Freiheit des Handels V. 79.

Maasregeln wegen Getreide-Theuerung V. 96.

Die Verfassungen im deutschen Bunde V. 244.

Konstitutionelle Richtung Deutschlands V. 274. Die Verhältnisse der kathol. u. protest. Kirche 275. Verhältnisse der Juden 280. Gegensätze in der Verwaltung 282. Gesetzbücher 284 f. Erhöhte Abgaben 286. Erwartungen vom Bundestage und dessen Eröffnung 288 f.

Deutscher Orden, von Napoleon vernichtet. II. 109. 170. Ansprüche für denselben auf dem Wiener Kongresse. IV. 13. 148. Pensionen seiner Mitglieder 149.

Deutschland s. Reich, Rheinbund, deutscher Bund.

Dittfurt, fällt bei der ersten Einnahme Innsbrucks durch die Tiroler. II. 28.

St. Dizier, Gefecht bei, III. 358 f.

Dörenberg, sein Aufstand gegen den König von Westphalen II. 67 f. im Befreiungs-Kriege. III. 35 ff.

Donay, verräth den Andreas Hofer II. 180.

Dresden, Schlacht bei, III. 147 f. Leiden

der

der Stadt und Einnahme derselben durch die Verbündete 242 ff.

Drouet d'Erlon in Tirol II. 174: bei Waterloo IV. 273 f.

Diroc, unter Napoleon Groß-Marschal des Pallastes: sein Tod. III. 82.

E.

Ebenbürtigkeit, der Standes-Herrn. IV. 136. c.

Ebersberg, Gefecht bei, II. 82.

Eckmühl, Schlacht bei, II. 46 ff.

Elbing, Vertrag v., I. 231.

Eisenstecken, einer der Tiroler Anführer 1809 II. 57.

Emmerich, Anführer eines Aufstandes in Westphalen II. 107.

Enghien, Herzog v., Hinrichtung I. 18.

England. Zerwürfniß mit Preussen und Wiederherstellung guten Einverständnisses. I. 81. 86. Lauheit im Kriege von 1806—1807. I. 206 ff. leistet Oesterreich 1809 Beistand II. 15. g. 161. c. nimmt am Befreiungs-Kriege Antheil III. 118 ff. Bund mit Oesterreich und Frankreich unter Beitritt der Niederlande und Baierns gegen Rußland und Preussen IV. 51 f. Vertrag von Wien mit Oesterreich, Rußland und Preussen gegen Napoleon 222. Englands Anstrengungen 223. e.

Erffa, Freih. v., Gesandter von Meiningen auf dem Kongresse von Wien. IV. 9. q.

Erfurt, kapitulirt 1806 I. 110 f. wird von den Preussen 1813 zurückerobert III. 248: Uebergabe der Schlösser 373: bleibt bei Preussen IV. 171.

Erzkanzlar des Reichs, angeblicher Urheber des Rheinbundes I. 32 ff. ernennt den Kartinal Fesch zu seinem Koadjutor 35: Mitglied des Rhein-Bundes 38. I. Fürst Primas desselben 41: Verwendung des Erzkanzlars für die Mitglieder des aufgelösten Reichs-Kammer-Gerichts 48: erwirbt Frankfurt a. M. 50: wird Großherzog von Frankfurt; Bestand des Großherzogthums II. 187 ff. Die Einrichtung desselben 148 ff. legt seine Herrschaft nach der Schlacht von Leipzig nieder, und zieht sich in das Bisthum Konstanz zurück, III. 152: erhält durch Beschluß des Wiener Kongresses eine Pension IV. 193.

l' Estocq, Anführer des letzten preussischen Heeres 1806 I. 147: in der Schlacht bei Eylau 156 f.

Eugen, Prinz von Würtemberg, preussischer General, bei Halle 1806 I. 111 f.

Eugen, Vize-König von Italien: Ober-Befehlshaber in Italien 1809: Unglück II. 34: Erfolge und Vordringen nach Oesterreich 52 f. Sieg bei Raab 115 f. wird zum künftigen Groß-Herzog von Frankfurt bestimmt 188: bei Malojareslawez 367. k. führt nach dem Unglücke in Rußland das französische Heer hinter die Elbe zurück III. 16: bei Lützen 63: übernimmt das Ober-Kommando in Italien 70. 370: auf dem Wiener Kongresse IV. 7.

Ewald, dänischer General, bei Stralsund gegen Schill II. 76 f.

Eylau, Schlacht bei, I. 155 ff.

F.

Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich, Oberanführer in Polen 1809 II. 22. w. Unglück 33 f.

Fere Champinoise, Gefecht bei, III. 350 f.

Ferté an der Aube, Gefecht bei, III. 313 ff.

Fesch, Kardinal, Koadjutor und Nachfolger des deutschen Erzkanzlars I. 35: verliert seine Ansprüche II. 188. 247.

Fischler v. Treuberg, Freiherr, koburgscher Gesandter auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q.

Fontainebleau, Vertrag von, III. 367 f. t.

Fouché, Minister der Polizei unter Napoleon IV. 233: sein Einverständniß mit Ludwig XVIII 292 ff. wird nach der Abdankung Napoleons an die Spitze der Regierungs-Kommission gestellt 299.

Frank, H. v., Gesandter von Hechingen auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q.

Frankfurt a. M. wird dem Fürsten Primas unterworfen I. 50.

Errichtung des Großherzogthums Frankfurt II. 187 ff. Neue Organisation desselben 248 ff. Verfassung 251: verfassungsmäßige Rechte der Staats-Bürger und Gleichheit aller Lasten 253 ff. erste Stände-Versammlung 256 ff. Beschränkungen der Preß-Freiheit, Spezial-Schulen 257 f. Auflösung des

des Großherzogthums nach der Schlacht bei Leipzig. III. 252.

Frankfurt freie Stadt IV. 82 tritt dem deutschen Bunde bei 99 p. Sitz des Bundestages 105. Streitigkeiten über Errichtung der Verfassung V. 257 ff. Entwurf des Kollegiums der XIII. 263 f. Annahme desselben von der Bürgerschaft 264. Die gesetzgebende Versammlung 264 f. Der Senat 267 f. Der Bürger Ausschuß 270 f. Sicherungs-Mittel der Verfassung 272 f.

Frankreich, erwirbt das linke Rheinufer I. 12: Kehl, Kassel, Kostheim und Wesel 68: den Kirchen-Staat II. 108: die Illyrischen Provinzen 166. 1. einen Theil von Tirol 191 ff. das König-Reich Holland einverleibt 199, eben so ein Theil von Hannover, vom Großherzogthume Berg, das Lauenburgische, die Besitzungen der Fürsten von Oldenburg, Ahremberg, Salm, die Hanse-Städte 200 fl.

Lage und Opfer Frankreichs III. 50 ff. beginnender Zwiespalt zwischen Napoleon und der Nation 262 ff. Napoleons Absetzung u. Abdankung 362 ff. Rückkehr der Bourbons 376: Verlust Frankreichs im ersten Pariser Frieden 376 ff.

Frankreichs Einfluß auf dem Wiener Kongresse IV. 7. 31 f. 37: Bund mit Oesterreich und England gegen Rußland und Preussen 51 f.

Ludwigs XVIII Regierung, die Lage und Partheien Frankreichs IV. 196 ff. Napoleon landet in Cannes 211: Abfall des Heeres 212 ff. Flucht des Königs und Einzug Napoleons in Paris 218 f. ganz Frankreich dem Kaiser unterworfen 219 ff. Die Zusatz-Akte und das May-Feld 234 f.

Der gesetzgebende Körper erklärt sich nach der

 Schlacht

Schlacht von Waterloo gegen Napoleon IV. 292 ff. Zweite Abdankung desselben 297 f. Rückkehr Ludwigs XVIII 316. Seine u. Frankreichs Lage 318 ff. Verlust des National-Museums 323 f. Mittel zur Befestigung der königlichen Herrschaft: Auflösung des Heeres 325. Entfernung Napoleons nach St. Helena 326 ff. Ausnahmen von der Amnestie 334 f. Besetzung eines Theils von Frankreich durch die Verbündeten 336 f. v. 357 f. Verlust Frankreichs im zweiten Frieden von Paris 353 f. vgl. 347 ff.

Fresnel, österr. General, in der Schlacht bei Hanau III. 231.

Friedland, Schlacht bei, I. 191. ff.

Friederich VI, König von Dänemark, hebt die holsteinischen Landstände auf I. 62: Bundsgenosse Napoleons III. 88 ff. 121 k. verliert Norwegen 237.

Frimont, österr. Ober Befehlshaber in Italien 1815 IV. 241: führt nach der Eroberung Neapels das österr. sardinische Heer nach Frankreich: 250. 313.

Fulda, Fürstenthum unter dem Prinzen von Oranien: wird diesem von Napoleon entrissen I. 124: zum Großherzogthum Frankfurt geschlagen II. 187 f. kömmt zum Theil an Preussen und durch dieses an Kurhessen und Weimar IV. 178 f. zum Theil an Oesterreich 186, und durch dieses an Baiern 349 u. V. 11.

G.

Gaertner, v., Agent der Standes-Herrn auf dem Wiener Kongresse IV. 129. b. 139 ff.

Gagern,

Gagern, Freiherr v., nassauischer Minister, wegen Beförderung des Rheinbundes angeklagt. I. 32 f. Nassauischer und Niederländischer Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q. und 11. v.

Gayl, v., in Schlesien 1807. I. 197 f.

Gersdorf, Freiherr v., Gesandter von Weimar auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

Gesetzbücher, Verlangen darnach III. 384 ff. V. 284 f.

Gjulay, österr. General, bei Lindenau. III. 201 f. bei la Rothiere 286 ff. bei la Ferté für Aube 313 f.

Glatz, Belagerung von, I. 198 f.

Globig, v., königl. sächsischer Minister und Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q.

Glogau, fällt durch Kapitulation 1806 an die Franzosen I. 160: bleibt im Frieden von ihnen besetzt 239: wiedererobert 1814. III. 371.

Gneisenau, Kommandant von Kolberg 1806. I. 169 ff. 200 ff. seine Mitwirkung zu allen Siegen Blüchers III. 130. *. in der Schlacht von Waterloo IV. 285 f. zum Grafen erhoben V. 80. l.

Götzen, Graf v., in Schlesien 1807. I. 198 f.

Gotha, tritt dem Rheinbunde bei. I. 145. nn. trennt sich und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an. III. 250 ff. Mitglied des deutschen Bundes. IV. 99. p.

Gratian, bei Stralsund gegen Schill. II. 76 f.

Graudenz, Belagerung von, I. 199 f.

Gries, Abgeordneter von Hamburg auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. p.

Groß-Beeren, Schlacht von, III. 159 ff.

Gouvion St. Cyr, franz. Marschal, kapitulirt zu Dresden. III. 243.

Grandeau, franz. Kommandant zu Stettin. III. 244.

Groß-Görschen, s. Lützen.

Grouchy, franz. Marschal, bei Wawres IV. 288: Sieg und Rückzug 289 f. entgeht der Verfolgung der Verbündeten. 501 f.

Gustav IV Adolph, König von Schweden, hebt die Stände in Pommern auf. I. 62: bricht mit Preussen 81: verliert den schwedischen Thron. II. 212. k.

H.

Haak, v., preuss. Befehlshaber in Schweidniz 1806 I. 163.

Hach, lübeck'scher Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. p.

Hacke, Freiherr v., badischer Minister und Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 99. q.

Hamburg, die Franzosen besetzen Ritzebüttel und Kurhaven I. 16: Hamburg selbst 125: Folgen für den Handel 256. t. Hamburg wird Frankreich einverleibt II. 200 ff. q. Aufstand gegen die Franzosen und Befreiung der Stadt 1813 III. 27 f.

wird von Davoust wieder eingenommen 86 ff. seine Leiden 95 f. 374 f. endliche Befreiung 375: tritt dem deutschen Bunde bei IV. 99. p. Verfassung von Hamburg. V. 250 ff.

Hammeln, durch Kapitulation von den Franzosen 1806 erobert I. 119.

Hannover, von den Franzosen besetzt I. 16: kömmt zum Königreiche Westphalen II. 184 ff. wird zum Theile Frankreich einverleibt 200 ff. q. kehrt nach der Schlacht von Leipzig unter die Herrschaft seines alten Regenten-Hauses zurück, und tritt dem Bunde gegen Frankreich bei III. 250 f. o. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. Vergrößerung Hannovers und Vertrag darüber mit Preussen 175 ff. Annahme der Königs-Würde 178. Reorganisation des hannöverschen Staates V. 140 ff. Finanzen 145 ff. Die Stände-Versammlung 148 ff. ihre Aufgabe und Vorschläge 151 ff. Anklagen gegen die Regierung von Hannover 155 ff.

Hardenberg, Freiherr v., Sein politisches System I. 85. u. preuss. Staats-Kanzlar II. 231: Seine Verwaltung 235 ff. V. 58 ff. Abgeordneter auf dem Kongresse von Wien IV. 8. p. zum Fürsten erhoben V. 80. 1.

Hardenberg, Freiherr v., hannöver'scher Gesandter auf dem Kongresse von Wien IV. 9. q.

Haspinger, Kapuziner, kommandirt in der Schlacht am Berge Isel II. 61: Theilnahme am dritten Aufstande der Tiroler 151: kühne Pläne 173: rettet sich nach Oesterreich 179.

Haugwiz, Graf, preuss. Minister, seine Hinnei-

neigung zu Frankreich und Sendung nach Wien I. 75 ff. seine Sendung nach Paris 79 f.

Hechingen, s. Hohenzollern.

Hellwing, v., Gesandter von Lippe-Detmold auf dem Kongresse von Wien IV. 9. q.

Herrmann, preuss. Oberst, Kommandant v. Pillau I. 194. yy.

Hessen-Darmstadt, Mitglied des Rhein-Bundes I. 38. l. Aufhebung der Landstände 63: Erwerbungen nach dem Wiener Frieden von 1809. II. 196 f. trennt sich vom Rheinbunde und tritt dem Bunde gegen Frankreich bei III. 252. s. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. Erwerbungen und Vertrag darüber mit Preussen 172. q. endliche Ausgleichung der Erwerbungen und Abtretungen von Darmstadt durch Vertrag mit Oesterreich und Preussen V. 15. Territorial-Ausgleichungen mit Kurhessen 16. d. Bewegungen in Hessen wegen Einführung ständischer Verfassung 163 ff.

Hessen-Homburg, Landgraf v., Vergrößerung durch den Wiener Kongreß IV. 191. vgl. V. 17. Wiederherstellung der Souverainität IV. 192 f. vgl. V. 17. f. Mitglied des deutschen Bundes IV. 193: Erwerb V. 17. f.

Hessen-Kassel, Aufforderung zum Eintritte in den Rheinbund I. 83: Vorneigung für Preussen 88: Vertreibung des Kurfürsten 124 f. Aufstand 177. Hessen zum Königreiche Westphalen gehörig s. Westphalen.

Rückkehr des Kurfürsten nach der Schlacht bei Leipzig III. 251. o. Beitritt zum Bunde gegen Frankreich 252. s. zum deutschen Bunde IV. 99. p.

Länder-Austausch mit Preussan 175. x. Erwerbungen von Darmstadt V. 16. d.
Maasregeln gegen die Domainen-Käufer V. 167 f. Einberufung und Einrichtung der Landstände 169 f. Forderungen des Kurfürsten wegen aufgewandter Armatur-Kosten 173 ff. Gegenansprüche der Stände 174 ff. Erste Vertagung derselben 178. Neuer Verfassungs-Entwurf 179. Fortdauernde Unterhandlungen über die Armatur-Kosten 180 ff. Streit über die Truppen-Verpflegungs-Steuer 182 f. Die Landes-Schulden 183 f. Zweite Entlassung der Stände und Verwahrung derselben 185 f. Resultat des Landtags 186. Das hessische Heer 187. Sache des H. v. Trott 190.

Hildeburghausen, tritt dem Rheinbunde bei I. 145. nn. trennt sich und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 250 ff. tritt dem deutschen Bunde bei IV. 99. p.

Hill, engl. General, in der Schlacht von Waterloo IV. 270 ff.

Hiller, österr. Feldmarschal, nimmt den Erzherzog Ludwig nach der Schlacht bei Abensberg auf II. 44: Rückzug nach dem Gefecht bei Landshut 46: siegreiches Gefecht bei Neumarkt 80: weicht der Uebermacht unter dem hartnäckigsten Widerstande bis Wien 81 f. in der Schlacht von Aspern 93. 96. 100.

Hirschfeld, preussischer General, bei Lübniz. III. 165.

Hofer, Andreas, Antheil an dem Aufstande in Tirol II. 18. n. Anführer der Passeirer auf dem Sterzinger Moose 24: sein Karakter 25 f. verbirgt sich

sich nach dem Waffenstillstande von Znaym 147: nimmt an der dritten Landes-Befreiung Antheil 152: Ober-Kommandant von Tirol 156: verderbliches Verfahren nach dem Frieden von Wien 174 ff. Flucht, Gefangenschaft und Hinrichtung 180.

Hohenlohe, Fürst v., preuss. General, I. 95: kommandirt in der Schlacht bei Jena 105 ff. kapitulirt bei Prenzlau 113 f.

Hohenzollern, Fürst, österr. General, in der Schlacht von Aspern II. 91. 97: von Wagram 127 f.

Hohenzollern-Hechingen, Mitglied des Rheinbundes I. 38. l. trennt sich und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 250 ff. tritt dem deutschen Bunde bei IV. 99. p.

Hohenzollern-Siegmaringen, wie Hechingen.

Holland, s. Niederlande.

Hombold, v., preussischer Befehlshaber in Schweidniz 1806. I. 163.

Hormayer, Freiherr v., Theilnahme am Aufstande in Tirol II. 18. n. österr. Ober-Intendant in Tirol 32: Thätigkeit desselben bei dem zweiten allgemeinen Aufstande 59: kömmt in Lebensgefahr 148. z. verläßt Tirol mit den österr. Truppen nach dem Waffenstillstande von Znaym 155.

Horn, preussischer General, bei Wartemberg III. 182 f.

Humboldt, Freiherr v., preuss. Gesandter auf dem Kongresse zu Prag III. 110: zu Chatillon III. 283. y. zu Wien. IV. 8. p.

Jella-

J.

Jellalich, österr. Feldmarschal, bei St. Martin II. 64.

Jena, Schlacht bei, I. 105 ff.

Jesuiten, Wiederherstellung derselben. V. 25. Besorgnisse wegen ihrer Verbreitung. 277.

Jever, mit Holland verbunden. I. 215.

Ingersleben, preuss. Oberst, zu Küstrin 1806. I. 117: Verurtheilung desselben 149.

Innsbruck, Schlacht bei, II. 154 f.

Joachim (Mürat), Großherzog von Berg und Mitglied des Rheinbundes I. 38. I. König von Neapel 301. franz. Ober-Befehlshaber 1812 nach Entfernung Napoleons vom Heere III. 13 f. Beginnende Abneigung gegen Napoleon 15 f. in der Schlacht v. Dresden 152 ff. bei Liebertwolkwiz 186. trennt sich von Frankreich 271.

Plan zur Vereinigung von ganz Italien unter seinem Scepter IV. 236 ff. dringt bis zum Po vor 239 f. Niederlage bei Occhio-Bello 240: Rückzug und Niederlage bei Tolentimo 241 f. Auflösung des neapol. Heeres 242 ff. Flucht des Königs 243: sein Tod 244.

Johann, Erzherzog von Oesterreich, Ober-Anführer in Italien 1809. II. 21. Anfängliche Siege 34. und Rückzug nach der Niederlage des österr. Heeres in Deutschland 52. Plan desselben zum Volks-Krieg 53 f. 64 f. Rückzug an die Raab Ebenda: verliert die Schlacht von Raab 115 f. ist verhindert an der von Wagram Theil zu nehmen 137 ff.

Johanniter-Orden, Einziehung seiner Güter im Rheinbunde I. 70: verlangt seine Wiederherstellung auf dem Kongresse zu Wien. IV. 13. 148.

Jork, preussischer General, verläßt 1812 die Sache Frankreichs III. 4. bei Lützen III. 63: in der Schlacht an der Katzbach 141: bei Möckern 203 f. zum Grafen erhoben V. 80. 1.

Isel, Schlacht am Berge, II. 60 f.

Isenburg-Birstein, Mitglied des Rhein-Bundes I. 38. 1. wird 2813 von den Verbündeten nicht in ihren Bund aufgenommen III. 252. und vom deutschen Bunde ausgeschlossen IV. 97. h. durch den Wiener Kongreß Oesterreich unterworfen 186: kömmt an Hessen-Darmstadt und Kurhessen. IV. 350. V. 16. d.

Junot, franz. Marschal, Eroberer von Portugal. I. 281.

K.

Kalisch, Vertrag von, zwischen Rußland und Preussen III. 17 f.

—— Proklamation von, III. 26.

Kalkreuth, v., preuss. Feldmarschal, vertheidigt Danzig I. 172 ff.

Kammensky, russ. Ober-Befehlshaber 1806. I. 150 f.

Karl, Erzherzog von Oesterreich, an der Spitze des österr. Militair-Wesens I. 290 f. Ober-Anführer im Kriege 1809 II. 13. Sieger bei Aspern 89 ff. zieht sich von den Geschäften zurück. 224.

Kassel,

Kassel, s. Hessen-Kassel.

Katharina, Großfürstin von Rußland, vermählt mit dem Kron-Prinzen von Würtemberg. V. 212 f.

Katt, versucht einen Aufstand in Westphalen. II. 66.

Katzbach, Schlacht an der, III. 140 ff.

Kehl, wird an Frankreich abgetreten I. 68: kömmt wieder zu Deutschland. III. 372 f. 377.

Keller, Graf v., kurhessischer Gesandter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

Kemmaten, Peter, Miturheber des dritten Aufstandes der Tiroler. II. 151.

Kette, die, Adels-Bündniß. IV. 146 ff.

Kettelholdt, v., Gesandter von Rudelstadt auf dem Kongresse von Wien. IV. 9. q.

Kiel, Friede von, III. 237.

Kirburg, s. Salm-Kirburg.

Kirche, katholische, ihr Verhältniß zu den Staaten im Rheinbunde III. 388 ff. Ansprüche derselben auf dem Wiener Kongresse. IV. 151 ff.

Kirchenstaat, s. Pius VII.

Kleist, v., preuss. General, bei Bautzen III. 76: bei Nollendorf (Kulm) III. 157 f. bei Leipzig 210: bei Laon 321. zum Grafen erhoben. V. 80. 1.

Kleist, v., der Kommandant von Magdeburg 1806. I. 118.

Klenau,

Kienau, österr. General, in der Schlacht bei Wagram II. 131.

Knobelsdorf, v., General, preuss. Gesandter zu Paris 1806. I. 89.

Koburg, Beitritt zum Rheinbunde. I. 145. nn. Gefahr Koburgs und Restitution des Herzogs im Frieden zu Tilsit 145. q. 215: trennt sich und schließt sich dem Bund gegen Frankreich an. III. 250 ff. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. Vergrößerung durch den Wiener Kongreß 190 f. vgl. V. 17. f.

Körner, Theodor, der Dichter, unter der Lützow'schen Heerschaar, sein Tod. III. 173 *.

Kolb, Tiroler Terrorist. II. 145 f. r. 175 f.

Kolberg, Belagerung von, I. 165 ff. 200 ff.

Kongreß (nach der Zeitfolge geordnet):

— — zu Rastadt I. 8. ff.
— — zu Erfurt I. 295 f.
— — zu Prag III. 108 ff.
— — zu Chatillon III. 282: Gesandte daselbst 283. y. Nachgiebigkeit Napoleons 292.304 f. Erhöhte Ansprüche 305. ff. fruchtloser Ausgang des Kongresses 325 ff.
— — zu Wien: beschlossen im Frieden zu Paris III. 379: Aufgabe desselben. IV. 2. ff. Die Fürsten und Gesandten am Kongresse 6 ff. Verzögerung seiner Eröffnung 14 ff. Geschäfts-Behandlung am Kongresse 17 ff. Die polnisch-sächsische Frage 20 ff. Preussen verlangt ganz Sachsen und günstiger Stand der Sache 25 ff. Die franz. Note zu Gunsten Sachsens 32 ff. Die öffentliche Meinung über

über die sächsische Frage 38 ff. Die Opposition am Wiener Kongresse 45 ff. Veränderte Gesinnung des österr. Kabinets 46 ff. Kriegerische Aussichten 48 ff. Der Bund Oesterreichs, Frankreichs und Englands unter der Niederlande und Baierns Beitritt gegen Preussen und Rußland 51 f. Fortgesetzte Unterhandlungen über die Theilung Sachsens und Beschluß darüber 53 ff. Die Unterhandlungen mit dem Könige von Sachsen 60 ff.

Verhandlungen über Errichtung des deutschen Bundes IV. 64 ff. Die verschiedenen Meinungen und Pläne 65 ff. Wiederherstellung der Kaiser-Würde 66 f. Die Theilung Deutschlands 70 f. Der Bund mit Ausschluß von Oesterreich u. Preussen 71 f. Bundes-Staat oder Staaten-Bund 72 f. Die ersten fruchtlosen Verhandlungen zwischen Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover und Würtemberg 73 ff. Die Opposition von Baiern und Würtemberg 82 ff. Die übrigen Staaten Deutschlands verlangen an den Unterhandlungen Theil zu nehmen 90. Weitere Projekte über den deutschen Bund 91 ff. o. Veränderung der Ansichten 93 ff. Zweite Verhandlung über Errichtung des deutschen Bundes zwischen allen deutschen Staaten und Abschluß desselben 96 ff.

Länder-Vertheilungen auf dem Wiener Kongresse: Preussen IV. 169 ff. Hannover 175 ff. Weimar 178 ff. Baiern 180 ff. Das Königreich der Niederlande 187 ff. Koburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg, Pappenheim 190 f. Titel 192 f. Urtheile über den Wiener Kongreß 194.

Wiener Deklaration gegen Napoleon Bounaparte IV. 221. Oesterreich, England, Rußland u. Preussen erneuern das Bündniß von Cheaumont 222. Beitritt von fast ganz Europa 223 f. Zweite Deklaration 231 f.

Kon-

Kontinental-System: Dekret von Berlin. I. 126. ff. Napoleon behält sich im Frieden von Tilsit die Besetzung der Häfen von Mecklenburg und Oldenburg vor, so wie Preussen und Rußland die ihrigen England verschließen 215. Dekret von Mailand 247 f. Oesterreich tritt dem Kontinental-System bei 279 ff. Vertreibung des Hauses Braganza unter dem Vorwande dieses Systems 280 f. Einverleibung Hollands und eines großen Theils von Nord-Deutschland aus demselben Grunde. II. 199 ff. Die Dekrete von Trianon und Fontainebleau 207 ff. Das Kontinental-System unter den Ursachen des Kriegs mit Rußland 1812. 343 f.

Kosel, Belagerung von, I. 196.

Krakau, freie Stadt, IV. 57. w.

Kreis-Versammlungen, hören auf. I. 61. Schulden der Kreise. IV. 150.

Krieg (nach der Zeitordnung):
— französisch-preussischer 1806. Ursache desselben. I. 72—92. Geringe Hoffnungen eines glücklichen Erfolgs für Preussen 92 f. Der preussische Kriegs-Plan 95 f. Französische Operationen und Gefecht bei Schleiz 97. Gefecht bei Saalfeld 98 f. Lage des preuss. Heeres 99 ff. Schlacht bei Auerstädt 102 ff. Schlacht bei Jena 105 ff. Auflösung des preuss. Heeres 109 ff. Kapitulation Möllendorfs in Erfurt 111. Unglück bei Halle 111 f. Kapitulation Hohenlohes in Prenzlau 113 f. Kapitulation Blüchers bei Lübeck 115 f. Uebergabe von Spandau, Stettin und Küstrin 117: von Magdeburg 118 f., von Hammeln 119 f., von Nienburg und der Plassenburg 121. Napoleons Einzug in Berlin 121 f.

Friedens-Unterhandlungen mit Frankreich und Bedingungen derselben 129 ff. der König von Preussen bricht die Unterhandlungen ab 135 ff.

Krieg, französisch-rußisch-preussischer 1806. 1807. Uebergang der Franzosen über die Weichsel. I. 147 f. Schlacht bei Pultusk und Golymin 151 f. Rückzug der Russen und Einlagerung der Franzosen in die Winter-Quartiere 152. Erneuertes Vordringen der Russen und Preussen 153 f. Gefecht bei Mohrungen 154. Schlacht bei Eylau 155 ff. Beide Theile beziehen die Winter-Quartiere 158.

Die Kapitulation von Glogau I. 160: von Breslau 161 f. von Brieg 163: von Schweidniz 163 ff. von Neiße 196. Belagerung von Glatz, Kosel und Graudenz 196 ff. Was sonst zur Vertheidigung Schlesiens geschah 161. 164. 198 f. Schöne Vertheidigung von Kolberg 165 ff. Belagerung und Uebergabe Danzigs 171 ff.

Erneuerte Friedens-Unterhandlungen veranlaßt durch Frankreich und Oesterreich 177 ff. Die Konvention von Bartenstein 181 ff.

Wiedereröffnung des Feldzugs I. 187. Gefechte bei Lomitten und Gutstadt 188. Schlacht bei Heilsberg 189 f. Schlacht bei Friedland 191 ff. Fall von Königsberg und Waffenstillstand 194. Erneuerte Friedens-Unterhandlungen und Friede von Tilsit 205 ff.

Krieg, französisch-österreichischer 1809. Ursachen desselben. I. 276 ff. 290 ff. II. 1 ff. Dreifacher Kriegs Schauplatz in Italien, Polen und Deutschland 21 f. Kurzer Feldzug in Polen 33. Anfängliches Glück der Oesterreicher in Italien 34. Abänderung des österr. Operations-Planes in Deutsch-

land 34 ff. Bewegungen der baierischen und österreichischen Truppen 38 ff. Treffen bei Tann 41: bei Abensberg 42 f. Der Erzherzog Karl nimmt Regensburg 45 f. Treffen bei Landshut 45 ff. Gefecht von Schirling und Dinzling 46 f. Schlacht von Eckmühl 48 ff. Einnahme von Regensburg durch die Franzosen und Baiern 50 f. Rückzug des Erzherzogs Karl durch Böhmen nach Wien. 52. 79 f.

Rückzug des Erzherzogs Johann aus Italien. II. 52. Plan desselben zu einem allgemeinen Volks-Kriege 53 f. Vereitlung desselben durch Jellachichs Niederlage bei St. Martin 64.

Napoleon dringt am rechten Ufer der Donau unter beständigen Gefechten gegen Wien vor II. 78. 80 ff. Widerstand Wiens und Kapitulation 83 ff. Vorbereitungen zur Schlacht von Aspern 89 ff. Lage beider Heere nach der Schlacht 101 ff.

Einfall der Oesterreicher von Böhmen aus in Franken und Sachsen. II. 106 ff.

Vorbereitungen zur Schlacht von Wagram II. 111. Bombardement von Preßburg 115. Schlacht bei Raab 116 f. Befestigung der Insel Lobau und österr. Werke am linken Donauufer 118 f. Beiderseitige Demonstrationen 120 ff. Uebergang Napoleons über die Donau und Schlacht von Wagram 124 ff. Rückzug des österr. Heeres und Verfolgung desselben 139 f. Gefecht bei Znaym 141 f. Waffenstillstand 142. Oesterreich muß seine Truppen aus dem Gebiete des Rheinbundes zurückziehen, und Tirol und Vorarlberg seinem Schicksale überlassen 143 f. Friedens-Unterhandlungen und Friede von Wien 160 ff.

Siehe noch Katt, Dörenberg, Schill, Braunschweig-Oels, Tirol, Vorarlberg.

Krieg, französisch-russischer 1812. Ursachen desselben II. 341 ff. Ungeheure Macht Napoleons 359 ff. Russischer Kriegs-Plan 362. Die Franzosen dringen bis Moskau 363 ff. Verbrennung Moskaus 364 f. Fruchtlose Friedens-Unterhandlungen 366. Rückzug 367. Folgen der Kälte 368 f. Unfall bei Krasnoi 369. Uebergang über die Berezyna 370 ff. Auflösung des franz. Heeres und Vernichtung desselben. II. 372 ff. vgl. III. 14. h.

Krieg, der Befreiungs-Krieg 1813 — 1814. Gährung in Deutschland. III. 2 ff. Der preuss. General York verläßt die Sache Frankreichs. 4 f. Rückzug der Franzosen bis auf das linke Ufer der Elbe. 12 ff. Einmarsch der Russen in Preussen. 17. Erklärung Preussens gegen Frankreich. 19. Allgemeiner Eifer zum Kriege 20. f. Die Verbündeten suchen auf ganz Deutschland zu wirken. 26. Tettenborn befreit Hamburg. 27 f. Die Verbündeten besetzen Dresden. 32. Das Heer der Verbündeten und der Franzosen. 33 ff. Siegreiche Gefechte der Verbündeten bei Lüneburg und Möckern. 36 f. Glückliche Streifzüge. 38 f. Einnahme von Czenstochau, Thorn und Spandau. 39. Unterhandlungen mit Sachsen und Oesterreich 39 ff. Operations-Plan der Verbündeten und Napoleons 56 ff. Gefecht bei Poserna 59. Schlacht bei Lützen oder Groß-Görschen. 60 ff. Rückzug der Verbündeten über die Elbe. 64 ff. Schlacht bei Bautzen 72 ff. Rückzug der Verbündeten nach Schlesien. 81 ff. Expedition der Franzosen gegen Berlin 77 f. 85 und Hamburg: Einnahme dieser Stadt 86 ff. Waffenstillstand 96 ff. Unfall des Lützowschen Frei-Korps 102. Friedens-Unterhandlungen und Kongreß zu Prag 104 ff.

Oesterreich erklärt sich gegen Frankreich. III. 116 f.

116 f. Hülfsmittel und Kriegs-Plan Napoleons bei Eröffnung des Feldzuges 121 ff. Kräfte der Verbündeten und Aufstellnng derselben in drei Heeren. 129 ff. Blücher eröffnet den Feldzug 133. Vordringen desselben bis zum Bober, und Zurückweichen desselben auf den Anmarsch Napoleons bis Jauer unter beständigen Gefechten 135 — 139: gewinnt die Schlacht an der Katzbach. 140 ff. Die große Armee unter Schwarzenberg vor Dresden. 144 ff. Schlacht bei Dresden. 147 ff. Rückzug der großen Armee nach Böhmen. 155 ff. Schlacht bei Kulm. 156 ff. Schlacht von Groß-Beeren. 159 ff. Gefecht bei Lübniz. 162 f. Schlacht von Dennewiz. 165 ff. Fruchtlose Versuche Napoleons, seine Gegner vereinzelt zu schlagen. 169 ff. Der kleine Krieg an der Nieder-Elbe. 173 ff. Baiern trennt sich von Napoleon. 176 ff. Uebergang des schlesischen und Nord-Heeres über die Elbe. 182 ff. Die große Armee rückt unter beständigen Gefechten aus Böhmen gegen Leipzig vor. 185 ff. Napoleons Pläne 187 ff. Schlacht bei Leipzig. 193 ff. Erster Schlacht-Tag. 194 ff. Zweiter Schlacht-Tag. 206. Die Verbündeten stürmen Leipzig. 215 ff. Fluchtähnlicher Rückzug der Franzosen. 221 ff. Uebergang über die Unstruth bei Freiburg. 223 f. Schlacht bei Hanau. 229. ff. Napoleon geht über den Rhein zurück: und Stillstand in dem Vordringen der Verbündeten. 233 ff.

Auflösung des Königreichs Westphalen. III. 235. Davoust wird auf Hamburg beschränkt 236 und der König von Dänemark zum Frieden gezwungen 237 f. Die Verbündeten nahmen Dresden. 241, Stettin, Zamosk, Modlin, Danzig 244 ff. Erfurt, Wittenberg 248 ff. Ganz Deutschland tritt dem Bunde gegen Frankreich bei. 250 f. Die Central-

tral-Verwaltung 253 ff. Friedens-Anträge der Verbündeten von Frankfurt aus 258 ff. Deklaration der Verbündeten an das franz. Volk 261.

Die Heere der Verbündeten 268 f. Sie rücken in die Schweiz 274 f. Blücher geht über den Rhein 276 ff. Schlacht bei Brienne 280 ff. bei la Rothiere 284 ff. Trennung der Heere von Blücher und Schwarzenberg: erster Zug Blüchers auf Paris 287 ff. Napoleon bricht gegen ihn auf. 292 f. Schlachten von Champaubert u. Montmirail 295 ff. Gefährlicher Rückzug Blüchers bis Chalons. 296 ff. Napoleon wendet sich das große Heer unter Schwarzenberg 299 ff. Gefechte von Nangis und Montereau 302 f. Unfälle der Oesterreicher im südwestlichen Frankreich, und Beschluß des großen Heeres über den Rückzug. 308 ff. Zweiter Zug Blüchers gegen Paris. 311 ff. Napoleon folgt ihm. 313. Das große Heer stellt den Rückzug ein und erneuertes Vordringen: Gefechte bei Bar für Aube und Ferté an der Aube. 313 ff. Napoleon fordert das franz. Volk zum allgemeinen Aufstande auf. 317 f. Gefecht bei Craonne 319 f. Schlacht von Laon 320 ff. Unfall des russ. Generals St. Priest in Rheims 324 f. Wiedervereinigung der Verbündeten und Schlacht von Arcis. 338 ff. Entschluß Napoleons, den Kriegs-Schauplatz in den Rücken der Verbündeten zu verlegen 340 ff. Marsch der Verbündeten auf Paris. 343 ff. Gefechte, besonders bei Fere Champinoise. 347 ff. Schlacht bei Paris. 354. Einzug der Verbündeten in die Hauptstadt Frankreichs. 355 f. Napoleons Unternehmungen u. eilige Rückkehr zum Entsatze von Paris. 357 f. Erklärung der Verbündeten, nicht mehr mit Napoleon unterhandeln zu wollen 361. Der Senat setzt Napoleon ab. 362 f. Abdankung desselben. 367.

Ein-

Einnahme von Küstrin und Glogau 371. Uebergabe von Landau, Kehl, Mainz, des Marienberges bei Würzburg, Wesels, Magdeburgs, des Petersbergs und der Cyriaksburg bei Erfurt 372 f. Hamburgs 374 f. Friede zu Paris. 376 ff.

Krieg, Oesterreich gegen Neapel 1815. Vordringen Joachims bis zum Po. IV. 239 f. Gefecht bei Ochio Bello. 240. Schlacht von Tolentimo 241 f. Auflösung des neapol. Heeres und Flucht Joachims 242 f.

Krieg, der verbündeten Mächte gegen Frankreich 1815. Die franz. Streitkräfte. IV. 245. Napoleons Kriegs-Plan 247 f. Die Heere der Verbündeten. 248 ff. vgl. 245. e. Die Franzosen eröffnen den Feldzug durch den Einfall in die Niederlande. 252 ff. Rückzug der Preussen auf Fleurus. 254 f. Schlacht bei Ligny und Rückzug der Preussen auf Wawres. 256. ff. Schlacht bei Quatre-Bras. 262 ff. Rückzug Wellingtons auf Waterloo. 267 f. Beschreibung des Schlachtfeldes. 268 ff. Aufstellung des englischen und französischen Heeres. 270 ff. Schlacht von Waterloo. 272 ff. Flucht und Verfolgung der Franzosen. 285 ff. Schlacht bei Wawres. 288 ff. Vordringen und Rückzug Grouchy's 289. f. 302 f. Die Verbündeten nehmen Avesnes und Cambray und dringen gegen Paris vor. 301 f. Fruchtlose Unterhandlungen. 303 f. Blüchers Uebergang über die Seine, Gefecht bei Verrieres und Versailles. 305 ff. Gefecht bei Meudon und Issy. 307 ff. Kapitulation von Paris. 310. Vordringen der übrigen Armeen nach Frankreich. 313 ff. Die Preussen und Engländer rücken in Paris ein. 315 f. Die Verbündeten ziehen ihre Heere näher heran. 320 ff. Ausleerung

des

des National = Museums zu Paris. 323 f. Unterwerfung des französischen Heeres hinter der Loire. 325 f. Die Einlagerung der Verbündeten. 336 f. Friedens = Unterhandlungen. 337 ff. Bestimmungen über die Abtretungen Frankreichs. 347 ff.: über die von ihm zu leistende Entschädigungs=Summe 351 ff. Zweiter Friedens=Schluß von Paris. 353 ff.

Krusenmark, preuss. General, und Gesandter bei Alexander I. 1806. I. 87.

Küstrin, durch Kapitulation den Franzosen 1806 übergeben I. 117: bleibt im Frieden in ihrer Gewalt 239: durch Kapitulation von den Preussen 1814 genommen. III. 371.

Kutusov, Ober=Anführer der Russen II. 363 ff. sein Tod III. 58. p.

L.

Labedojere, sein Abfall von den Bourbons IV. 316: seine Hinrichtung 335.

Labrador, Graf v., span. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 8. p.

La Fajette, Marquis de, sein Einfluß auf die zweite Abdankung Napoleons IV. 293 ff.

Landau, Bundes=Festung IV. 350.

Landshut, Schlacht bei, II. 45 f.

Landstände, Aufhebung derselben im Rhein=Bunde I. 62: bleiben in Sachsen 65. Verhandlungen über dieselben bei Errichtung des deutschen Bundes. IV. 84 f. 120 ff. Wiederherstellung der=

sel=

selben. 126 ff. S. die einzelnen Staaten und V. 244 ff.

Langeron, russ. General, bei Goldberg III. 138 ebenda: und bei Löwenberg 143: bei Leipzig 203. 213.

Lannes, franz. Marschal, bei Jena I. 107: bei Abensberg II. 43: bei Eckmühl 49.

Lauriston, franz. General, bei Wagram II. 134. 137. x. zu Leipzig gefangen III. 221.

Lefebre, franz. Marschal, Eroberer von Danzig I. 173 ff. in Tirol 1809 II. 55 ff. zum zweitenmal 149 ff.

Lebzeltern, Freiherr v., österr. Abgeordneter an Kaiser Alexander 1813. III. 45.

Leipzig, Schlacht bei, III. 194 ff.

Leoben, Friede zu, seine Folgen I. 7 f.

Lepel, Freiherr v., kurh. Gesandter auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q.

Leyen, Mitglied des Rheinbundes I. 38. l. wird 1813 von den Verbündeten nicht in den Bund aufgenommen IV. 97. h. durch den Wiener Kongreß Oesterreich unterworfen 186: Baden untergeordnet: durch den V. 12. t. erwähnten Territorial-Rezeß vom 26. Jul. 1819. Art. 8.

Lichtenstein, Mitglied des Rheinbundes I. 38. l. trennt sich, und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 250 ff. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p.

Lichtenstein, Fürst v., bei Eckmühl II. 49:

bei

bei Aspern 93. 97: bei Wagram 132 f. schließt den Frieden von Wien 1809. 164.

Ligny, Schlacht bei, IV. 258 ff.

Linden, Freiherr v., würtemb. Gesandter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

Lippe-Schaumburg, Beitritt zum Rhein-Bunde I. 186: trennt sich und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an. III. 250 ff. Mitglied des deutschen Bundes. IV. 99. p. Ständische Einrichtungen. V. 234 f.

Löwenhielm, Graf v., schwed. Abgeordneter auf dem Kongresse von Wien. IV. 8. p.

Lucchesini, Marquis, Schriftsteller über den Rheinbund I. 32 ff. 72 ff. preuss. Gesandter in Paris 1806. 89. preuss. Friedens-Unterhändler nach den Schlachten von Jena und Auerstädt. 129 f.

Loucadou, Kommandant von Kolberg. I. 166 f.

Ludwig, Kron-Prinz von Baiern, Anführer des ersten baierischen Armee-Korps 1809. II. 37. General-Gouverneur in Tirol 293. Seine Abneigung gegen Napoleon. III. 177. p. Reise nach Mailand zu Franz II. V. 9 f.

Ludwig, Erzherzog von Oesterreich, in der Schlacht bei Abensberg II. 42 f. vereinigt mit Hiller 44. Gefecht bei Landshut 45 f.

Ludwig, Prinz von Preussen, fällt bei Saalfeld. I. 99.

Lübeck, Schicksal der Stadt 1806 I. 115 f. bleibt im Besitze Frankreichs 126: Frankreich ein-

ver-

verleibt II. 200 ff. q.: ergreift 1813 gegen die Franzosen die Waffen III. 37. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. Verfassung V. 250 ff.

Lüneville, Friede zu, I. 12.

Lützen, Schlacht bei, III. 60 ff.

Lützow'sche Freischaar. III. 103 f.

Luxemburg, Bundes-Festung. IV. 350. f.
Niederlande.

M.

Macdonald, franz. Marschal, bei Wagram II. 134: bei Lützen III. 63: bei Bautzen 75: Ober-Befehlshaber in der Schlacht an der Katzbach 140 ff. bei Leipzig 198: bei la Ferté für Aube 313 f. unter den Bourbons IV. 213 f. löst das Heer an der Loire auf. 323 f.

Magdeburg, geht 1806 durch Kapitulation an die Franzosen über I. 118: Bestandtheil des Königreichs Westphalen 221. x: wird von den Preussen 1814 wieder genommen. III. 373.

Mainz, kömmt wieder an Deutschland III. 373. 377: Bundes-Festung IV. 350: kömmt an Darmstadt Ebenda und V. 15.

Malchus, Graf v. Marienrode, westph. Finanz-Minister. II. 268.

Malzahn, Freiherr v., oldenburg. Gesandter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

Maret, Herzog von Bassano, franz. Minister des Aeussern. IV. 259.

Mar-

Marmont, franz. Marschal, im Feldzuge 1809 II. 53: bei Bautzen III. 75. 79: bei Leipzig 202 ff. bei Laon 321 f. verläßt Napoleon 365: seine standhafte Ergebenheit an die Bourbons IV. 214.

Marsan, Marquis, sardin. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 11. v.

Marsan, Graf v., franz. Abgeordneter zu Berlin. II. 231. III. 12.

Marschal, v. Bieberstein, nassau. Gesandter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

Marschal, Freiherr v., bad. Minister und Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q.

Marviz, preuss. Kommandant von Glogau. I. 160.

Massena, in der Schlacht von Aspern und Eßlingen, Fürst v. Eßlingen II. 101.

Massenbach, preuss. Oberst, bei Prenzlau. I. 114.

Maximilian, Erzherzog v. Oesterreich, Ober-Befehlshaber in Wien 1809. II. 84.

Mayer, Peter, Miturheber des dritten Aufstandes der Tiroler II. 151. Hinrichtung desselben nach der Unterwerfung Tirols 179.

Mecklenburg Schwerin und Strelitz: wird von Frankreich 1806 okkupirt I. 125. 134. Restitution im Frieden zu Tilsit 215. Die Herzoge im Rheinbunde 224. z. Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichtes 355. m. Mecklenburg trennt sich vom Rheinbunde III. 28: Beitritt

tritt zum deutschen Bunde IV. 99. p. Strelitz gewinnt durch den Wiener Kongreß 20,000 Seelen 190 f. vgl. V. 17. Die Herzoge zu Großherzogen erhoben IV. 192: Verfassung und Zustand des Landes V. 210 ff.

Mediatisirte, Fürsten und Grafen s. Standes-Herrn.

Mediatisirte Reichs-Ritterschaft s. Reichs-Ritterschaft.

Meiningen, tritt dem Rheinbunde bei I. 145. nn: trennt sich und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 250 f. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p.

Mergentheim, kömmt an Würtemberg, Aufstand II. 109.

Metternich, Graf v., österr. Gesandter zu Paris 1809 II. 10: Sein System 214. o. Oesterreichischer Staats-Kanzlar III. 42. Zusammenkunft mit Napoleon zu Dresden. 106 f. Abgeordneter Oesterreichs als vermittelnde Macht auf dem Kongresse zu Prag III. 111 f.: zum Fürsten ernannt 259 *: führt den Vorsitz auf dem Kongresse zu Wien IV. 18 f.: erhält die Domaine Johannis-Berg. 186.

Minkwiz, v., gothaischer Gesandter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

Möllendorf, preuss. Feldmarschal, kapitulirt zu Erfurt. I. 111.

Montenach, Johann v., Abgeordneter der Schweiz auf dem Kongresse zu Wien IV. 11. v.

Monterau, Treffen bei, III. 302 f.

Montgelas, Graf v., baier. Staats-Minister, wegen Beförderung des Rheinbundes angeklagt I. 32 ff.: an der Spitze aller Geschäfte in Baiern. II. 288. Unterhandlungen mit Oesterreich wegen der Territorial-Ausgleichung V. 6 ff. Angriffe auf seine Verwaltung 81 ff.

Montmirail, Schlacht bei, III. 295 fl.

Morand, franz. General, bei Bergdorf III. 28 f. bei Lüneburg 36 ff.

Moreau, bei Kaiser Alexander III. 128: sein Tod 154 f.

Mortier, franz. Marschal, besetzt Kurhessen und Hannover I. 125 f. in der Schlacht von Dresden 150: übergiebt Paris durch Kapitulation 355.

Mosaisk, Schlacht bei, II. 263.

Moskau, Verbrennung der Stadt. II. 364.

Müller, Johann v., Seine Dienst-Verhältnisse II. 258. r: Verdienste um Erhaltung der Universitäten in Westphalen 259 f.

Münster, Graf v., Minister und Abgeordneter von Hannover auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

N.

Nangis, Gefecht bei, III. 302.

Napoleon, lebenslänglicher Konsul und Kaiser. I. 19. Stifter des Rheinbundes und Protektor desselben 28 ff. Pläne desselben mit dem Rheinbunde

und

und Eingriffe in dessen Gebiet 40 f. 68 f. bietet die Rheinbundes-Fürsten gegen Preussen auf. 89 f. Erklärungen gegen Preussen. 90 ff. Scheinbare Friedens-Liebe 100. Das Kontinental-System 126 ff. Erweiterte Projekte gegen Preussen u. Rußland 128 ff. Länder zu seiner Verfügung in Deutschland nach dem Frieden von Tilsit 220. w. Mißhandlungen Preussens 231 ff. II. 245 ff. Verfahren gegen Portugal und Spanien I. 280 ff. Zusammenkunft mit Alexander zu Erfurt. 295 ff. Napoleons Ansicht von den durch ihn eingesetzten Fürsten 302. Seine Pläne gegen Oesterreich II. 2. 14. f. 113. 161: bietet die Fürsten des Rheinbundes auf. 5. e.: verleibt Frankreich den Kirchen-Staat ein II. 108. Mord-Versuch Stapfs gegen ihn. 162 f. Gewinnt im Frieden zu Wien die illyrischen Provinzen 166. Eingriff in die Rechte des Rheinbundes 188 f.: läßt sich von Baiern das südliche Tirol abtreten 192 f.: verleibt Frankreich Holland ein 199: Einverleibungen in Nord-Deutschland und neue Eingriffe in den Rheinbund 200 ff. Die Dekrete von Trianon und Fontainebleau. 207 ff. Napoleons Scheidung und neue Heirath mit einer Erzherzogin von Oesterreich, Geburt des Königs von Rom. 213 ff. Napoleons Pläne gegen Rußland 341 ff. Glanzpunkt zu Dresden auf dem Zuge gegen Rußland 358. Der Feldzug gegen Rußland u. Vernichtung des französischen Heeres. 360 ff. Napoleon verläßt bei Smorghoni die Trümmer desselben, um nach Paris zurückzukehren 376. u. Sucht Oesterreich umsonst in der Allianz zu erhalten. III. 47 ff. Seine Rüstungen zur Fortsetzung des Krieges 50 ff.: versucht die Verbündeten zu trennen 70 f. m: gewinnt einen Verbündeten an Dänemark 91: will keinen Frieden 112 f.: ganz Deutschland wider ihn 250 f. Erlöst

löst den gesetzgebenden Körper auf. 264. Seine Lage 270 ff. Seine Rüstungen und Pläne 272 ff. Er will auch jetzt keinen Frieden 304 ff. 326 ff. 333 ff. Seine Absetzung durch den Senat 362 f.: dankt ab 367: wird in Gemäßheit des Vertrages von Fontainebleau Herr der Insel Elba 367.

Napoleon beschließt in Frankreich einzufallen. IV. 206 ff. Ueberschiffung von Elba nach Cannes. 210 f. Sein Marsch nach Paris. 210 ff. Die Dekrete von Lyon 214 f. Einzug in Paris 219 f. Herr von ganz Frankreich. 219 f. Sucht sich mit den Mächten des Wiener Kongresses umsonst zu versöhnen 226 ff. Das Mayfeld und Rüstungen 233 ff. Kriegsplan 247 f. 250 f. Kommt als Flüchtling nach Paris zurück 291 f.: dankt ab, um nicht abgesetzt zu werden 297 f.: will als General dienen 306. f. 328. Reise nach Rochefort 326 ff. übergibt sich den Engländern 330 f. Gefangener in St. Helena 331 f.

Narbonne, Graf v., Sendung desselben an Alexander II. 351. Gesandter in Wien III. 47: auf dem Kongresse zu Prag 110: Kommandant zu Torgau 247.

Nassau Usingen und Weilburg. Mitglied des Rheinbundes I. 38. l. Präsidium auf der Fürstenbank des Rheinbundes 40. q: tritt Kassel und Kostheim an Frankreich ab 68. Errichtung eines Ober-Appellations-Gerichtes 355. m. Nassau trennt sich vom Rheinbunde und tritt dem Bunde gegen Frankreich bei. III. 252. s. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. Erwerbungen und Vertrag darüber mit Preussen 173. u. und V. 17 f.

Nassau Usingen und Weilburg werden vereinigt V. 213. r. Regierungs-System der Herzoge 214 f.

214 f. Das Steuer=System 215. f. Bürgerliche und politische Freiheiten. 218. Die Stände=Versammlung. 219 f. Die beiden Kammern. 220 f. Wahl der Deputirten 223 f. Verwaltungs=Maasregeln 226 f.

Neapel kömmt an König Joachim I. 301: kehrt unter die Herrschaft Ferdinands IV. zurück. IV. 244.

Neisse, fällt durch Kapitulation 1806 I. 196.

Neri di Corsini, Prinz, Abgeordneter von Toskana auf dem Kongresse zu Wien IV. 11. v.

Nesselrode, Graf, russ. Minister des Aeussern, und Abgeordneter zum Kongresse von Wien. IV. 8. p.

Nettelbeck, seine Verdienste um Kolbergs Vertheidigung. I. 168 ff.

Neumann, Kommandant von Kosel. I. 196.

Ney, franz. Marschal, bei Jena I. 107 f.: in der Schlacht von Friedland 191: bei Lützen III. 60: bei Bautzen 79 ff.: Ober=Befehlshaber in der Schlacht von Dennewiz 165 ff.: bei Möckern 202: fällt von Ludwig XVIII ab IV. 217: in der Schlacht bei Quatre=Bras 262 ff.: bei Waterloo IV. 275. 282: seine Hinrichtung 335.

Niederlande. Das Königreich Holland Frankreich einverleibt II. 199. Aufstand gegen die Franzosen 1813. III. 338. Wilhelm Friederich, souverainer Fürst von Holland 240: tritt dem Bunde von Oesterreich, Frankreich u. England gegen Preussen und Rußland bei. IV. 51 f. Mitglied des deutschen

schen Bundes für Luxemburg IV. 99. p: gewinnt Belgien, und nimmt den Königs Titel an 187 f.

Noailles, Graf, franz. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 8. p.

Nürnberg, kömmt an Baiern. I. 50. Unruhen daselbst 1809. II. 106.

O.

Oerzen, Freiherr v., Strelitz'scher Minister u. Gesandter auf dem Kongresse von Wien. IV. 9. q.

Oesterreich, der politische Mittelpunkt Deutschlands. I. 3. Rivalität Preussens. 4. Die Friedens-Präliminarien zu Leoben. 7. Friede von Campo Formio. 8. Rastadter Kongreß. 8 f. Ursache des neuen Krieges gegen Frankreich. 10 f. Friede von Lüneville. 12. Theilnahme am Reichs-Deputations-Haupt-Schluß. 12 ff. Krieg von 1805 mit Frankreich. 20 f. Friede von Preßburg. 27. Franz II. legt die deutsche Kaiser-Krone nieder 71: beharrt in der Neutralität während des französischen Krieges gegen Preussen und Rußland 87. 183 f. bietet seine Vermittlung zur Herstellung des Friedens an 179 f. Unterhandlungen mit Frankreich über endliche Vollziehung des Preßburger Friedens 278: tritt dem Kontinental-System bei 279 f. Rüstungen u. Verhandlungen darüber mit Frankreich 290 ff. Scheinbare Versöhnung zu Erfurt 297.

Neue Rüstungen u. Unterhandlungen mit Frankreich II. 1 ff. Rußland versucht umsonst Vermittlung 5 f. Abberufung des franz. Gesandten von Wien und des österr. von München und Stuttgardt 9. Beschwerden Oesterreichs über Frankreich 10 ff.

Aufruf des Erzherzogs Karl an das Heer und des Kaisers an sein Volk 13 f. Oesterreich rechnet auf Beistand in Deutschland 14 ff. Die kriegerischen Ereignisse s. unter Krieg, Tirol, Schill, Braunschweig-Oels, Westphalen. Verlust Oesterreichs im Frieden zu Wien 165 ff. Familien-Verbindung mit Napoleon 213 ff. Finanz-Noth und partieller Bankerut durch Einführung der Einlösungs-Scheine 218 ff. Organisation des Heer-Wesens 224 ff. Verbot der Einfuhr von Kaffee 215. Allianz mit Frankreich gegen Rußland 356 f.

Oesterreich nimmt nach der Flucht der Franzosen aus Rußland keinen Antheil mehr am Kriege III. 16. 47. Unterhandlungen mit Frankreich und den Verbündeten zur Wiederherstellung des Friedens 42 ff. schlägt die Anträge Napoleons zur Auflösung Preussens aus 47. Aufhebung der Allianz mit Frankreich 106 ff. versucht umsonst Frieden zu Prag zu vermitteln 112. Allianz mit Rußland und Preussen und Kriegs-Erklärung an Frankreich 116. 393. zu S. 117. z. Allianz mit Baiern zu Ried 179. Oesterreichs versöhnendes System 254 f.

Der Kaiser gibt seinen Schwieger Sohn auf III. 332. *. 347. b. 349. c. 1. Bund mit England und Frankreich gegen Rußland und Preussen IV. 51 f. tritt dem deutschen Bunde bei 99. p. Geschäfts-Präsidium am Bundestage 111. Anforderungen an Baiern 180 ff. Länder zu Oesterreichs Verfügung durch den Wiener Kongreß gestellt 186 f.

Allianz mit Rußland, England und Preussen gegen Napoleon zu Wien IV. 222.

Oesterreich erwirbt von Baiern Tirol und Vorarlberg IV. 182: das Inn- und Hausruck-Viertel und Salzburg V. 11 f.

Oesterreichs Regierungs-Maximen V. 44 f. Finanz-Operationen 48 ff.

Ol-

Oldenburg, wird von Frankreich 1806 okkupirt I. 125: restituirt im Frieden von Tilsit 215. Mitglied des Rheinbundes 225. a. Frankreich einverleibt II. 200 ff. q. Der Herzog kehrt in sein Land zurück und tritt dem Bunde gegen Frankreich bei. III. 251. o. Mitglied des deutschen Bundes. IV. 99. p. Gewinn desselben durch den Wiener Kongreß 191. vgl. V. 17. f. Großherzogthum IV. 192. Regierung V. 210 f.

Oranien, Wilhelm Friederich, Fürst von Fulda, nimmt am Kriege gegen Frankreich 1806 Antheil I. 111: wird Fuldas beraubt 124. s. Niederlande.

Orlov-Denisov, russ. General, bei Leipzig. III. 199.

Ostermann, russ. General, seine Aufopferung nach der Schlacht von Dresden. III. 155. 156.

Ostfriesland, kömmt an das Königreich Holland I. 215: von Preussen 1815 an Hannover überlassen. IV. 175.

Otto, franz. Gesandter in Wien. III. 42.

Oudinot, franz. Marschal, bei Wagram II. 137: bei Bautzen III. 75. 79: Ober-Befehlshaber bei Großbeeren 159 ff. in der Schlacht bei Bar für Aube 313.

P.

Palm, Hinrichtung desselben. I. 50. II. 210. ii.

Palmella, Graf v., portug. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 8. p.

Pappenheim, Graf v., Entschädigung desselben durch den Wiener Kongreß. IV. 191. vgl. V. 17.

Paris, Lage von, 1814. III. 352 f.
— Schlacht bei, III. 354 ff.
— Kapitulation von, III. 355.
— erster Friede von, III. 376 ff.
— Befestigung von, IV. 304 f.
— Gefechte bei, 1815. IV. 307 ff.
— Kapitulation von, IV. 310 f.
— zweiter Friede von, IV. 354 ff.

Picton, engl. General, fällt in der Schlacht bei Waterloo IV. 275.

Pillau, seine Vertheidigung 1807 I. 194. yy: von den Franzosen 1812, besetzt II. 355: von den Russen 1813 genommen und an Preussen übergeben III. 17.

Pius VII, Pabst, Napoleon verleibt den Kirchen-Statt Frankreich ein II. 108: der Pabst französischer Gefangener zu Fontainebleau III. 52. Neues Konkordat mit Frankreich und Verwerfung desselben von Pius VII. 52 u. 391 zu S. 52 x. Pius wird von Napoleon wieder in Freiheit gesetzt 272. Protestation gegen die Beschlüsse des Wiener Kongresses IV. 152. m. Stellt die Jesuiten wieder her V. 25. s.

Plessen, Minister und Gesandter von Schwerin auf dem Wiener Kongresse IV. 9. q.

Polen, Aufstand im preussischen Polen 1806. I. 140. Das Herzogthum Warschau 212 ff. Erweiterung desselben auf Kosten Preussens 231 ff. Beschlag auf die preuss. Forderungen in Warschau. 244 f. Gewinn im Frieden von Wien. II. 167.

Das

Das Herzogthum Warschau zwischen Rußland, Polen und Oesterreich getheilt IV. 57. w.

Poniatovsky, vertheidigt Warschau 1809 II. 33: in der Schlacht von Leipzig III. 200. 210: franz. Marschal 206: ertrinkt in der Pleisse 219.

Ponsonby, engl. General, fällt bei Waterloo IV. 275.

Portugal, die königl. Familie flüchtet vor den franz. Waffen nach Brasilien. I. 281.

Post-Wesen, im Rheinbunde. I. 65 ff. II. 318.

Prag, Kongreß zu, III. 108 ff.

Preussen. Rivalität mit Oesterreich. I. 4. Folgen derselben und Gedanke eines nordischen Bundes 6. Basler Frieden u. Demarkations-Linie 4. f. Preussen auf dem Rastadter Kongreß 9. Unterhandlungen mit Frankreich über Hannover 17. Neutralität im Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich 1805. 20 f. Einziehung der Taxis'schen Posten 66. Ursachen des Krieges mit Frankreich 1806. 72 ff. Verletzung der preussischen Neutralität 1805. 73 f. Preussen tritt dem Bunde gegen Frankreich bei 74 f. vergleicht sich durch Haugwiz zu Wien mit Frankreich S. 75 f. erwirbt Hannover gegen Anspach 76. Weitere Unterhandlungen darüber 78 ff. Preussen wird mit England und Schweden in Krieg verwickelt 81: will einen nordischen Bund stiften 72. 81 ff. soll Hannover wieder verlieren 84. Entschluß zum Kriege gegen Frankreich 85 f. Versöhnung mit England u. Schweden 86 f. Unterhandlungen mit Rußland und Oesterreich 87 f. Die Preussen rücken in Sachsen ein 88. Preussisches Ultimatum 90 f. Innerer Zustand 92 ff. Der Krieg v. 1806 s. Krieg.

Fruchtlose Friedens-Unterhandlungen. 129 ff. Erneuerte Friedens-Unterhandlungen. 177 ff. Die Konvention zu Bartenstein 181 ff. Friede zu Tilsit und Verlust Preussens 212 ff. Beeinträchtigung Preussens im Frieden und verzögerte Räumung des Landes 229 ff. endlicher Vertrag über Entfernung der franz. Truppen 238 ff. Räumung des Landes bis auf Glogau, Stettin und Küstrin 242. Neue Beeinträchtigungen Preussens 243 ff. Vernichtung seines Handels 247 f. Stimmung gegen Frankreich 249 ff. Wiederherstellung des Heeres 252 ff. Verwaltungs Maasregeln des Freiherrn von Stein 256 ff. Verordnung über Besitz und Gebrauch des Grund-Eigenthums 257. Städte Ordnung 259. Staats-Organisation 263 ff. Traurige Lage der preuss. Beamten in den abgetretenen Provinzen und Preussens überhaupt 272 ff.

Neutralität Preussens im Kriege von 1809. II. 106. qq. 226: vollzieht die Dekrete von Trianon und Fontainebleau 209 f. Finanz-Noth und Maasregeln dagegen 226 ff. Eifer für wissenschaftliche Anstalten 229 f. Hardenberg als Staats-Kanzlar an der Spitze des preuss. Staates 231. Seine Gewalt 232: die Ministerien 234: Finanz-Maasregeln 235 ff. Verordnungen die Gewerbs-Freiheit, die bäuerlichen Verhältnisse und die Juden betreffend 237 ff. Handels-Beschränkungen 242 f. Tod der Königin 244 f. Differenzen mit Napoleon über die Besetzung der Festungen 245 ff. Preussen sucht eine Allianz mit Frankreich gegen Rußland 351 f. Neue Mißhandlungen 354 f.

Jork spricht die Volks-Stimme Preussens aus. III. 4. f. Lage des Königs. 6 f. Er geht nach Breslau. 8. Rüstungen. 9 ff. Allianz mit Rußland zu Kalisch 17 f. Landwehr und Landsturm, Begeisterung

sterung zum Kriege 20 ff. Orden des eisernen Kreuzes 25. Allianz mit Oesterreich zu Reichenbach. Verbess. zu 117. z. Antinapoleonsches System des Königs. III. 327. *.

Preussen tritt dem deutschen Bunde bei. IV. 99. p. Die Rekonstruktion der preuss. Monarchie auf dem Wiener Kongresse 169 ff. Verträge darüber mit Oesterreich und Baiern 172. p. mit dem Großherzog v. Hessen 172 q: mit Nassau 173 u; mit Hannover 175 ff.: mit Kurhessen 175 x. 179: mit Dänemark 176: mit Weimar 178: Erneuerung des Bundes mit Rußland, Oesterreich und England gegen Napoleon 222.

Verträge über Territorial-Ausgleichungen mit Hessen Darmstadt, Kurhessen, Koburg, Oldenburg, Streliz, Nassau und Schwarzburg-Sonderhausen; Abfindung von Pappenheim V. 16 ff. Ordnung der Finanzen 58 f. Heer und Landwehr 60 ff. Streit über die Zweckmäßigkeit konstitutioneller Einrichtungen in Preussen. 66 ff. Organisation des Ministeriums und der Provinzial-Regierungen 72 ff. Vorbereitungen zur Umwandlung des Systems der Auflagen 77 f. Luisen-Orden 80 f.

St. Priest, russ. General, fällt bei Rheims III. 334.

Protokoll vom 3. Nov. 1815. IV. 347 ff.

Pruß, Sieg der Tiroler bei, II. 154.

Pückler, Graf v., Plan zur Vertheidigung Schlesiens und Tod. I. 159.

Pultusk, Schlacht bei, I. 151 ff.

Puttkammer, v., Kommandant von Kosel. I. 196.

Pyrch,

Pyrch, preuss. General, bei Montmirail III. 295 f. in der Schlacht von Ligny IV. 257 ff. bei Waterloo 283.

Q.

Quatre-Bras, Treffen bei, IV. 262.

R.

Raglovich, baier. General, vor Kosel. I. 197.

Rapp, franz. General, vertheidigt Danzig. III. 245 f. das Elsaß. IV. 314.

Rasumovsky, Fürst Andreas, russ. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Chatillon. III. 283. y. zum Wiener Kongresse. IV. 8. p.

Rechberg, Graf v., baier. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q. in Paris 1815. V. 3 f.

Regensburg, vom Erzherzog Karl 1809 genommen II. 45: von den Franzosen und Baiern erstürmt 51: kömmt an Baiern 190.

Reigersberg, Graf v., ehemaligen Reichs-Kammer-Richter, Verwendung für die Mitglieder des aufgelösten Gerichts. I. 48. n.

Reich, deutsches, Ursachen seiner Auflösung I. 2. ff. Basler Frieden 4. Demarkations-Linie 4 f. Friedens-Präliminarien zu Leoben 7 f. Friede zu Campo Formio und Verlust des linken Rhein-Ufers 8. Kongreß zu Rastadt 8 f. Friede von Lüneville 12. Der Reichs-Deputations-Hauptschluß und die Sä-

Säkularisationen 12 ff. Besetzung Hannovers durch die Franzosen 16 f. eben so von Ritzebüttel und Kurhaven, Mißhandlung der Hanse-Städte 16 f. Verletzung des Reichs-Gebiets durch Wegführung des Herzogs von Enghien 18 f. Badens, Würtembergs und Baierns Bund mit Frankreich 1804. 20 ff. Friede von Preßburg und Souverainität der ebengenannten Staaten 27 f. Stiftung des Rheinbundes s. Rheinbund.

Reichenbach, Allianz zu, III. 393. zu S. 117. z.

Reichs-Hofrath, hört auf. I. 47.

Reichs-Kammer-Gericht, hört auf. I. 47: Schicksal seiner Mitglieder 48: Folgen seiner Auflösung 48.

Reichs-Ritterschaft, Schicksal derselben im Rheinbunde 1. 57 ff. Verträge die Vertheilung ihrer Besitzungen unter die benachbarten Fürsten betr. 59. u. 70. b. Forderungen derselben auf dem Wiener Kongresse IV. 141 ff. ihre Rechte im deutschen Bunde 144 ff. die Kette 146. f.

Reinhart, preuss. Kommandant von Glogau 1806. I. 160.

Reinach, Joh. v., Abgeordneter der Schweiz auf dem Kongresse zu Wien. IV. 11. v.

Reubel, westph. General, gegen den Herzog von Braunschweig-Dels. II. 158 ff.

Reuß, die Fürsten v. Reuß treten dem Rheinbunde bei I. 186. q: trennen sich und schließen sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 250 ff. treten in den deutschen Bund IV. 99. p.

Rheims,

Rheims, Gefecht bei, III. 324.
Rhein-Bund. Stiftung desselben. I. 28 ff. Nächste Folgen desselben 38 ff. Die ersten Mitglieder 38. l. Grundgesetze 39 f. Fruchtlose Verhandlungen über seine weitere Ausbildung 41 ff. Souverainität seiner Mitglieder. 42 f. Rechte und Pflichten des Protektors 45. Urtheile über den Rheinbund 46 f. Aufhören der Reichs-Gerichte 47 ff. Die Reichs-Gesetze aufgehoben 49 f. Hinrichtung Palms 50 f. Die Mediatisirungen und Schicksal der Mediatisirten 51 ff. Verträge unter den Nachbarn die Reichs-Ritterschaft betr. 59. u. Universitäts-Sperre und Gränz-Mauthen 60. Aufhören der Kreis-Versammlungen 61. Aufhören der Landstände 62 ff. Das Post-Wesen 65 ff. Erste Eingriffe Napoleons in das Gebiet des Rheinbundes 68 f. Der Großherzog von Würzburg tritt zum Rheinbunde 69 f. Der Rheinbund unter den Ursachen des Krieges zwischen Frankreich und Preussen 72 f. Der König von Sachsen tritt bei 143: eben so die Herzoge von Gotha, Weimar, Meiningen, Hildeburghausen und Koburg 145. nn. Beitritt der Fürsten von Anhalt, Reuß, Schwarzburg, Lippe und Waldeck 185 f. Anerkennung des Rheinbundes im Frieden von Tilsit 219. Das Königreich Westphalen, und die Herzoge von Mecklenburg und Oldenburg treten zum Rheinbunde 223 ff. Voller Bestand des Rheinbundes 225. Theilnahme der Bundes-Fürsten am spanischen Kriege 298 f. Einfluß Frankreichs auf die Gesetzgebung durch den Code Napoleon 253 f. Auf das Heer-Wesen, die Verhältnisse des Adels zum Bürger-Stande, Gleichstellung aller christlichen Konfessionen, überhaupt Gleichheit der Rechte, die Verhältnisse der Juden, Aufhebung der Leibeigenschaft 356 ff. Stockung des Handels 360.

Größ-

Größter Umfang des Rheinbundes II. 198: beginnende Zerstörung desselben durch Napoleon: die Herzoge von Oldenburg, Ahremberg und die beiden Fürsten von Salm hören auf Bundes-Glieder zu seyn 200 ff. q. Folgen der Dekrete von Trianon und Fontainebleau 207 ff. Gute und böse Folgen des Rheinbundes 335 ff.

Mecklenburg sagt sich vom Rheinbunde los III. 28: eben so der Fürst von Anhalt-Dessau für sich und Köthen 39. Lasten des Krieges von 1813. 122. p. Baiern scheidet aus dem Rheinbunde 179 f. Faktische Auflösung desselben nach der Schlacht von Leipzig und Beitritt seiner Mitglieder zum Bunde gegen Frankreich 250 ff. Förmliche Auflösung des Rheinbundes im Frieden zu Paris 1814. 377 f.

Folgen des Rheinbundes für die künftige Gestaltung Deutschlands im deutschen Bunde. III. 380 ff.

Rhein-Schiffahrts-Oktroi. IV. 150.

Ried, Vertrag zu, III. 179 ff.

Romberg, preuss. General, in Stettin. I. 117.

Rosenberg, Fürst, österr. General, bei Eckmühl. II. 47. 49: bei Aspern 92. 99: bei Wagram 136.

Rossi, Graf v., sardin. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 11. v.

Rothiére la, Schlacht bei, III. 284 ff.

Rüchel, v., preuss. General, in der Schlacht von Jena I. 108 f.

Ruffo, Kommandeur, sizil. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 11. v.

Rußland, s. Alexander. I.

Sach-

S.

Sachsen, Kurfürstenthum. Bund mit Preussen gegen Frankreich 1806. I. 88. c. Neutralitäts-Vertrag mit Frankreich nach der Schlacht von Jena 110: der Kurfürst tritt dem Rheinbunde bei 143: nimmt den Königs-Titel an 144: erwirbt das Großherzogthum Warschau u. den Kotbusser-Kreis 213 f.

Sachsen behält in seinen Einrichtungen das Alte bei. II. 327 ff. Landtag. 330 ff. Militair-Einrichtungen 333 f.

Der König verharrt 1813 im Bunde mit Napoleon III. 29: verläßt sein Land 39 f. kehrt nach der Schlacht von Lützen nach Dresden zurück 67 f. wird zu Leipzig gefangen. 220. 252. Sachsen unter der Central-Verwaltung der Verbündeten 256.

Die Verwaltung Sachsens wird von Rußland an Preussen übergeben. IV. 29 ff. Verlust Sachsens durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses 58. z. Der König von Sachsen zu Preßburg und Laxenburg 60 ff. tritt dem deutschen Bunde bei. IV. 99. p.

Traurige Lage Sachsens. V. 136 f. Maasregeln der Regierung zur Heilung der Wunden 139 ff.

Sacken, russ. General, in der Schlacht an der Katzbach III. 141: bei la Rothiére 286 ff. bei Montmirail 295 f. bei Craonne 320.

Saldanha de Gahma, Dom, port. Abgeordneter auf dem Wiener Kongresse. IV. 8. p.

Salm-Kirburg, Fürst v., Mitglied des Rheinbundes I. 38. 1: wird Frankreich unterworfen II. 200 ff. q: und bleibt auch vom deutschen Bunde ausgeschlossen. IV. 97. i.

Salm-

Salm-Salm, wie Salm-Kirburg.

Scharnhorst, v., seine Verdienste um Wiederherstellung des preuss. Heeres. I. 253 ff.

Schaumburg, s. Lippe.

Schenk, Martin, Miturheber des dritten Aufstandes der Tiroler. II. 151.

Schill, Mitwirkung desselben zur Vertheidigung Kolbergs 1806 I. 170: seine Thätigkeit in Pommern 177: versucht im Jahre 1809 einen Volks-Krieg gegen Napoleon zu entzünden II. 68 ff. Siegreiches Gefecht bei Dodendorf 73: nimmt Dömiz 74: erobert Stralsund 75: fällt im Versuche die Stadt gegen die Holländer und Dänen zu behaupten 77.

Schlachten, s. die Namen der Orte, wo sie vorfielen.

Schmalz, als Mitglied des Tugend-Bundes verhaftet I. 270: Ankläger der geheimen Verbindungen. V. 32 ff.

Schmettau, Graf, preuss. General, fällt in der Schlacht von Auerstädt I. 104.

Schmidt, Senator, Abgeordneter für Bremen auf dem Wiener Kongresse. IV. 9. q.

Schmidt-Phiseldeck, braunschw. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

Schneider, Dr., Anführer der Vorarlberger II. 63. c: seine Rettung durch den Kron-Prinzen von Würtemberg. 149. f.

Schöler, v., preuss. General, Kommandant von Hammeln. I. 119 f.

Schu-

Schulenburg, Graf v., sächsi. Minister und Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

Schwaz, verbrannt 1809. II. 56.

Schwarzburg-Rudolstadt, tritt dem Rhein-Bunde bei I. 186. o: trennt sich und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 250 ff. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. Einrichtung der Landstände. V. 233 f.

Schwarzburg-Sonderhausen, tritt dem Rheinbunde bei I. 186. o: trennt sich und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 250 ff. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. Territorial-Ausgleichung mit Preussen. V. 18.

Schwarzenberg, Fürst, österr. Feldmarschal, Gesandter in Paris 1813 III. 43: Ober-Befehlshaber im Befreiungs-Kriege 129. 269 f. im Kriege 1815. IV. 250.

Schweden, s. Gustav IV. Adolph und Bernadotte.

Schweidniz, fällt 1806 durch Kapitulation. I. 163 f.

Serra Capriola, Herzog, Sizil. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 11. v.

Siegmaringen, s. Hohenzollern.

Silveyhra de Lobo, Dom, port. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 8. p.

Soissons, von den Russen unter Winzingerode erstürmt III. 311: zum zweitenmale von demselben und Bülov genommen. 316.

Soult,

Soult, franz. Marschal, bei Jena I. 107: bei Toulouse III. 370: sammelt nach der Schlacht bei Waterloo das franz. Heer IV. 304.

Spandau, von den Franzosen 1806 erobert. I. 117: von ihnen 1812 abermals besetzt II. 254: v. d. Verbündeten 1813 wieder genommen. III. 39.

Span de Vorstonden, niederl. Abgeordneter auf dem Kongresse von Wien. IV. 11. v.

Spanien. Vertrag mit Frankreich über Portugals Theilung. I. 282. Intriguen des Friedens-Fürsten Emmanuel Godoy 283. Aufstand zu Aranjunz und Abdankung Karls IV. 285 f. Ferdinand VII. mit seinen Aeltern zu Bajonne 286 f. Joseph Napoleon König von Spanien 289. Aufstand der Spanier 290. Napoleon setzt Ferdinand VII. in Freiheit III. 271.

Speckbacher, bringt das Unterinnthal 1809 zum Aufstande II. 26. Gefecht an der Volderer Brücke und Einnahme von Hall 20 f. befördert den zweiten Aufstand 59: unter den Anführern an der Schlacht am Berge Isel 61. Liebe zum Vaterlande 148. Antheil am letzten Kampfe und abenteuerliche Rettung 180 ff.

Stackelberg, Graf, russ. Abgeordneter zum Wiener Kongresse IV. 8. p.

Stadion, Graf v., österr. Staats-Minister, sein System II. 214. o: österr. Abgeordneter im Heerlager der Verbündeten 1813 76: auf dem Kongresse zu Chatillon III. 283. y.

Standes-Herrn, Rechte derselben nach der Rheinbundes-Akte I. 51 ff. Verschiedene Schicksale der-

derselben in Baiern 54. 326. 334. g: und Würtemberg 54 ff. 342 f. II. 130 ff. in Hessen, Nassau und dem Fürst Primatischen Lande I. 356. o: in Baden II. 320 vgl. V. 159. n. Ihre Forderungen auf dem Wiener Kongresse IV. 130 f. Rechte derselben im deutschen Bunde 135 ff. Ihre Protestation gegen die Beschlüsse des Wiener Kongresses 140 f. Forderungen derselben in Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt V. 28 ff. vgl. 160 ff.

Stapfs, versucht Napoleon zu tödten II. 162.

Steger, Anton, Anführer der Tiroler im Pusterthale II. 153: Flucht desselben 176.

Stein, Freiherr v., Seine Wirksamkeit als preuss. Staats-Minister I. 256 ff. von Napoleon geächtet 271. Chef der Central-Verwaltung der verbündeten Mächte III. 253 ff. russ. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 8. p.

Stensen, Kommandant von Neisse. I. 196.

Stettin, durch Kapitulation den Franzosen 1806 übergeben I. 117: bleibt von ihnen im Frieden besetzt 230: von den Preussen wiedererobert III. 244.

Stewart, Lord, engl. Gesandter am Kongresse zu Chatillon III. 283. y: am Wiener Kongresse IV. 8. p.

Süchet, franz. Marschal, im Kriege v. 1815. IV. 313.

T.

Talleyrand, Fürst, Unterhandlungen wegen des Rheinbundes. I. 33 ff. Sein Einfluß auf die erste

erste Absetzung Napoleons III. 346. x: steht an der Spitze der Regierung 362 f. Sein Einfluß auf dem Wiener Kongresse IV. 7. 31 f. 37: legt sein Ministerium nieder. IV. 346.

Tann, Schlacht bei, II. 41.

Tauenzien, preuss. General, im Treffen bei Schleiz 1806 I. 97: in der Schlacht von Groß-Beeren 160 f. in der von Dennewiz 166: erobert Torgau 247 ff. u. Wittenberg 249 ff. Magdeburg 373: zum Grafen erhoben V. 80. 1.

Teimer, Martin, bringt das Ober-Innthal 1809 zum Aufstande II. 26: erzwingt die Kapitulation bei Wiltau 27.

Tettenborn, russ. General, befreit Hamburg III. 27 ff. überläßt Hamburg seinem Schicksale 94.

Thiele, General v., Befehlshaber in Breslau 1806. I. 106 f.

Thielemann, preuss. General, in der Schlacht bei Ligny IV. 257 ff. bei Wawres IV. 289 f.

Thurn und Taxis, Fürst v., Verlust desselben durch den Rheinbund I. 66. Rechte desselben nach der deutschen Bundes-Akte. IV. 161 f.

Tirol, Ursachen des Aufstandes. II. 17 ff. Ausbruch desselben. 23 f. Gefechte bei St. Lorenzen, in der Brixner Klause, an der Laditscher Brücke, auf dem Sterzinger Moose. 23 f. Einnahme von Innsbruck und Kapitulation der Baiern und Franzosen 26—29. Aufstand im Unter-Innthale und im südlichem Tirol: erste Landes-Befreiung 30. Einrichtungen zur Landes-Vertheidigung 30 ff.

Lefebre u. Wrede dringen durch den Paß Strueb

nach Tirol II. 55. Gefecht von Wörgl, Verbrennung von Schwaz und Einnahme von Innsbruck 56. Abzug der Oesterreicher 57. Erneuerter Aufstand 58 f. Schlacht am Berge Isel gegen die Baiern unter Deroi 60 f. Rückzug desselben, und zweite Befreiung Tirols 62.

Lage Tirols nach dem Waffenstillstande von Znaym und dem Abzuge der Oesterreicher II. 144 ff. Franz. baierische und andre Truppen rücken von allen Seiten in das Land: Besetzung Innsbruck 149 f. Dritter Aufstand der Tiroler 151. Gefechte bei Mittelwald, Sterzing, Mauls, Rückzug Lefebres nach Innsbruck 152 ff. Sieg der Tiroler bei Prutz 154. Schlacht bei Innsbruck 154 f. Lefebre räumt Tirol 155. Dritte Befreiung des Landes und Hofer an dessen Spitze 156. 172 ff.

Angriff von allen Seiten nach dem Frieden von Wien. II. 173 f. Hofer scheint zur Unterwerfung geneigt 174 f. ergreift aufs neue die Waffen 176. Tirol wird unterworfen. 177 ff.

Tirol kömmt an Oesterreich IV. 182. Verfassung V. 47. s.

Töplitz, Trippel-Allianz zu, III. 120. i.

Tolentino, Schlacht bei, IV. 241 f.

Torgau, vom Könige von Sachsen Napoleon übergeben III. 68: von den Verbündeten erobert 247 f. kömmt an Preussen IV. 171.

Tour de Pin, de la, Graf, franz. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 8. p.

Trott, v., V. 190 ff.

Türkheim, Freiherr von, darmstädt'scher Gesandter auf dem Kongresse zu Wien. IV. 9. q.

Tu-

Tugend-Bund, I. 250. r. 270 f. II. 65. Streit darüber V. 32 f. 70 f.

U.

Universität, neue, zu Berlin. II. 230 f.

Usingen, s. Nassau.

V.

Vandamme, franz. General, Ober-Anführer der Baiern und Würtemberger in Schlesien 1806. I. 160: in der Schlacht von Kulm gefangen III. 158 f. im Kriege von 1815. IV. 246: in den Gefechten bei Paris 307 ff.

Victor, franz. Marschal, wird 1806 gefangen. I. 170.

Vorarlberg, Aufstand in, II. 54. Zweiter Aufstand unter Dr. Schneider und Verjagung der Franzosen u. Würtemberger 63. Vorarlberger dringen bis Konstanz vor 109. Das Land wird nach dem Waffenstillstande von Znaym unterworfen 149: kömmt wieder an Oesterreich. IV. 182.

W.

Wagram, Schlacht von, II. 124 ff.

Waldeck, Mitglied des Rheinbundes I. 187 r: trennt sich und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 250 ff. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. Projekt einer neuen Verfassung in Waldeck V. 236: endliche Verfassung: Zusammensetzung des Landtags 237. Rechte desselben 238.

 Depu-

Deputations-Tage 240. Landes-Kasse 241. Schulden-Tilgungs-Kasse 242. Landes-Verwaltung 243.

Wallenfells, von, in Kolberg I. 169. 200.

Wallmoden, General, bei Görde III. 173 f.

Wangenheim, Freiherr v., in den ständischen Angelegenheiten Würtemb. thätig V. 125 ff.

Warschau, Großherzogthum, s. Polen.

Wartemberg, Gefecht bei, III. 182 f.

Waterloo, Schlacht bei, IV. 272 ff.

Weilburg, s. Nassau.

Weimar. Herzog Karl August nimmt am Kriege gegen Frankreich 1806 Antheil I. 96: versöhnt sich mit Napoleon 115: tritt dem Rheinbunde bei 145. nn: trennt sich von demselben und schließt sich dem Bunde gegen Frankreich an III. 252. s: Anführer eines Truppen Korps 311. *. 370. Mitglied des deutschen Bundes IV. 99. p. Vergrößerung von Weimar und Vertrag darüber mit Preussen 178 ff. Großherzogthum Weimar 180.

Organisation der Regierung V. 193 f. Verhandlungen über Aufrichtung der Verfassung 195 f. Die neue Verfassung 197 ff. Mitglieder der Stände-Versammlung 198. Wahl derselben 198 f. Geschäfts-Ordnung des Landtages 201 f. Persönliche Rechte der Stände 203 f. Rechte derselben in Landes-Angelegenheiten: Steuern 204 f. Beschwerde-Führung und Anklagen 205 f. Gesetze 207. Gewährleistung der Verfassung 207 f. Weitere liberale Maasregeln 208 f.

Weise, v., Gesandter von Sonderhausen auf dem Wiener Kongresse IV. 9. q.

Wel-

Wellington, rückt als Sieger in Frankreich ein III. 270. 347. Sieger bei Toulouse 370. Abgeordneter zum Wiener Kongresse IV. 8. p. Ober-Befehlshaber im Kriege von 1815 249: in dem Treffen von Quatre-Bras 262 f. Sieger bei Waterloo, 272 ff. nimmt mit Blücher Paris: 305 ff. Ober-Befehlshaber der in Frankreich zurückbleibenden Besatzungs-Truppen 359.

Wesel, franz. Festung I. 68: kömmt wieder an Preussen III. 373. 377. IV. 171.

Wesseling, preuss. Kriegsrath, Verdienst um Kolberg I. 169.

Wessenberg, Freiherr v., österr. Gesandter in London 1813 III. 45. Napoleons Gefangener und Friedens-Unterhändler 357. q. Abgeordneter zum Wiener Kongresse IV. 8. p.

Wessenberg, Freiherr v., General-Vikar von Konstanz, Seine Forderungen für die kathol. Kirche Deutschlands auf dem Wiener Kongresse IV. 153 ff.

Westphalen, Königreich, begründet für Hieronymus Napoleon im Frieden von Tilsit I. 214. Bestand des Reichs 221. x. Beitritt z. Rheinbunde 223. y. Eintheilung des König-Reichs 310. Justiz-Wesen 311. Ministerium und Staats-Rath 312. Die Stände des Reichs 315. Aufhebung der Vorrechte des Adels, der Leibeigenschaft, der Lehen, aller Unterschiede zwischen den verschiedenen Konfessionen 316 ff. Finanzen und erste Stände-Versammlung 319 f.

Unruhen durch Katt u. Dörenberg erregt II. 66 f. Neue Unruhen unter Oberst Emmerich 107. Erwerbung von Hannover 184 ff. Verlust an Frankreich 202. q. Die Universitäten in Westphalen 258 f. 269. Zweite Stände-Versammlung 261 f. Finanznoth u. Reduktion der

der Staats-Schulden 264 ff. Orden der westph. Krone 270. Adel u. Majorate 270 f. Die hohe Polizei 274 f.

Ende des Königreichs nach der Leipziger Schlacht: der König entflieht III. 335: die alten Herren von Hannover, Kurhessen u. Braunschweig kehren wieder zurück 251. o.

Wieland, Bürgermeister von Basel, Abgeordneter der Schweiz auf dem Wiener Kongresse IV. 11. v.

Wien, Friede zu, II. 162 ff.

Wiese, v., lichtenstein. u. reuss. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q.

Wilhelm, Prinz von Preussen, unterhandelt zu Paris über die Räumung Preussens I. 236 ff. in der Schlacht von Laon III. 321.

Wilhelm, Kronprinz von Würtemberg, in Vorarlberg II. 149: in der Schlacht von la Rothiére III. 286: bei Montereau 303: bei la Ferté für Aube 313: bei Arcis 338: im Kriege von 1815 IV. 314 f. vermählt mit der Großfürstin Katharina von Rußland V. 212. besteigt den Thron 135.

Wintzingerode, Graf, würtemb. Minister u. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q.

Wintzingerode, russ. General, in Holland III. 238 ff. nimmt Soissons 311. 315: bei Craonne 320: bei St. Dizier 358 f.

Wittenberg, wird von den Preussen 1803 durch Sturm genommen III. 248 ff. bleibt bei Preussen IV. 171: die Universität wird mit der von Halle verbunden V. 66. *.

Wittgenstein, russ. General, bei Möckern III. 38: Ober-Befehlshaber 58: bei Pirna 145: bei Nangis 302: bei Bar für Auge 313.

Wolframsdorf, v., anhalt'scher Gesandter auf dem Kongresse von Wien. IV. 9. q.

Wrede, v., Anführer des dritten baier. Armee Korps 1809 II. 37: bei Abensberg 44 ff. in Tyrol 55 f. 174. wird bei Wagram verwundet 150 k. Abneigung gegen das franz. System III. 177: schließt den Vertrag zu Ried 179: wird in der Schlacht von Hanau verwundet 229 ff. Bei la Rothiére 286: Bar für Aube 313: Arcis 338 f. Baierischer Feldmarschal 338. *. Fürst: baier. Abgeordneter auf dem Kongresse zu Wien IV. 9. q: im Kriege 1815 IV. 314.

Würtemberg, Bund mit Frankreich 1805. I. 20. ff. Königswürde 27. Anklage wegen Beförderung des Rheinbundes 32 ff. Mitglied des Rheinbundes 38. I. Verordnungen die Standes-Herrn betr. 55 ff. Aufhebung der Land:Stände 63. Die Militair-Konskription 340: der Adel 342 f. die Steuern 343 f. Aufhebung des Auswanderungs-Rechtes u. der abgesonderten Verwaltung des Kirchen-Gutes 345. Organisation der Verwaltung und Justiz 346 ff. Erwerbung von Mergentheim, und Aufstand daselbst II. 109. Weitere Vergrößerungen Würtembergs 194 und Abtretungen an Baden 196. Aufhebung der Kollegial-Verfassung 302 ff. Der Staats:Rath 304. Justiz-Organisation 305. Landes Entwaffnung 306 f. Verfügungen gegen den Adel 307 f. Drückende Finanz-Maasregeln 310 ff. Die Universität in Tübingen 313 ff. Der König trennt sich vom Rheinbunde und tritt dem Bunde gegen Frankreich bei. III. 252. s. Mitglied des deutschen Bundes. IV. 99. p.

Ständische Verhandlungen in Würtemberg V. 101 f. Die neue Verfassung 103 ff. Von den Ständen nicht angenommen 107. Verhandlungen bis zur ersten Vertagung der Stände 108 ff. Wiedereinberufung der Stände-Versammlung 120 f. Grundlagen einer

ner neuen Verfassung 122 f. Streitigkeiten über die Landes-Kasse 124 (vgl. 112 f.): über die Ausschüsse 124 (vgl. 115 f.): über zwei Kammern 125 f. Ueber Konstituiren oder Konstituirt seyn 128 f. Tod des Königs: 133. Seine Regierung überhaupt 134 f.

Würzburg, der Großherzog Ferdinand tritt dem Rheinbunde bei. I. 69. Erwerbungen u. Verträge darüber mit Baden, Baiern und dem Fürsten Primas. 70 b. Neue Erwerbungen durch Vertrag mit Baiern nach dem Wiener Frieden. II. 193 f. Würzburg kömmt an Baiern. IV. 182.

Z.

Ziethen, preuss. General, bei Laon III. 322: Befehlshaber der preuss. Vorhut 1815 IV. 254 f. in der Schlacht v. Ligny 257 f. bei Waterloo 283.

Znaym, Gefecht und Waffenstillstand von, II. 141 f.

Zoppel, Speckbachers treuer Knecht. II. 181 f.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Seite XVIII Zeile 6 von unten statt assimitiren lies assimiliren.
S. 1 Z. 7 v. unten st. Hamburg l. Homburg.
S. 10 Z. 1 v. unten st. ausgesehntere l. ausgedehntere.
S. 11 Note o Z. 4 st. den l. der.
S. 11 Note r Z. 4 st. Baden l. Baiern.
S. 26 Z. 1 v. unten st. gerufen l. zugerufen.
S. 50 Note c Z. 2 st. Redactionen l. Reduktionen.
S. 74 Note s Z. 3 v. u. st. Marienwerden l. Marienwerder.
S. 96 Z. 1 v. u. nach „ausserordentliches" setze bei „Bedürfniß."
S. 99 Z. 6 v. unten st. der Reiches l. des Reiches.
S. 196 Z. 10 v. unten st. iallgemeines l. allgemeines.
S. 228 Z. 10 v. unten st. tyranischen l. tyrannischen.
S. 240 Z. 8 st. Tage l. Tag.
S. 258 Note b st. den l. die.
S. 281 * Z. 3 st. nähern l. nähren.
S. 332 Z. 10 v. oben st. 2813 l. 1813.

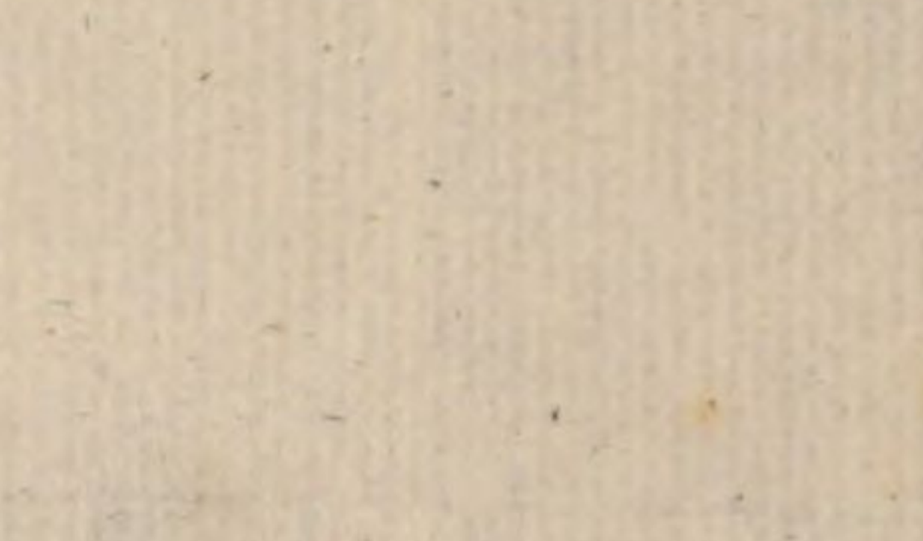

Fuchs.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dresch, Leonhard <<von>>,

Geschichte Deutschlands seit der Stiftung des Rheinbundes

Bd.: 2,1,3 = Buch 2, Abth. 1, Kapitel 3

Ulm 1830

Germ.g. 434-27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017179-4
VD18 9004133X-001